

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zum Stand der Bemühungen um Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung sowie über die Entwicklung der Streitkräftepotenziale (Jahresabrüstungsbericht 2015)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	5
Rückblick: Wichtige Daten des Jahres 2015	8
Ausblick	9
Wichtige Daten sowie Aufgaben und Ziele der Bundesregierung im Jahre 2016	10
I. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen	12
1. Nukleare Abrüstung	12
1.1 Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV)	12
1.1.1 Die IX. Überprüfungskonferenz	12
1.1.2 Erster Ausschuss der VN-Generalversammlung	13
1.1.3 Initiative für Nichtverbreitung und Abrüstung (NPDI)	14
1.1.4 Projekt einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten	14
1.2 New START Vertrag und weitere Verträge zwischen den Vereinigten Staaten und der Russischen Föderation zur nuklearen Rüstungskontrolle (INF)	15
1.2.1 Rüstungskontrolle in der Nordatlantischen Vertragsorganisation (NATO)	16
1.3 Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT)	17

	Seite
1.4 Vertrag über ein Produktionsverbot von Spaltmaterial für Waffenzwecke (FMCT) in der Genfer Abrüstungskonferenz (CD) .	18
1.5 Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ)	19
1.6 Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO).....	19
1.6.1 Allgemeiner Auftrag der IAEO im Bereich Kernenergie	19
1.6.2 Regionale Proliferationsrisiken und diplomatische Lösungsansätze	20
1.6.2.1 Islamische Republik Iran	20
1.6.2.2 Demokratische Volksrepublik Korea	21
1.6.3 Plan zur Nuklearen Sicherung der IAEO	22
1.7 Nukleare Sicherung.....	22
1.7.1 Gipfel zur Nuklearen Sicherung.....	22
1.7.2 Vorschläge für multilaterale Brennstoffkreislaufgarantien.....	23
1.7.3 Internationales Übereinkommen zum physischen Schutz von Kernmaterial (CPPNM)	24
2. Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ)	24
2.1 Chemiewaffen in der Arabischen Republik Syrien und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW)	25
2.2 Chemiewaffen in der Republik Irak	26
3. Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ).....	26
3.1 Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien, insbesondere im Bereich Biosicherheit	27
4. Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (HCoC).....	28
II. Konventionelle Abrüstung und Rüstungskontrolle	29
1. VN-Waffenübereinkommen (CCW)	29
2. Kleinwaffenkontrolle und Munition	30
2.1 Kleinwaffenkontrolle	30
2.2 Kontrolle konventioneller Munition	32
2.3 Projekte	33
2.3.1 Projekte im multilateralen Rahmen.....	33
2.3.2 Deutsche bilaterale Projekte der Kleinwaffen- und Munitionskontrolle.....	34
3. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Konvention).....	34
4. Übereinkommen über Streumunition (CCM, Oslo-Übereinkommen)	35
5. VN-Waffenregister.....	36
6. VN-Berichtssystem für Militärausgaben.....	37

	Seite
III. Rüstungskontrolle im OSZE-Raum	38
1. Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag).....	38
2. Wiener Dokument 2011 (WD11).....	39
3. Vertrag über den Offenen Himmel (OH).....	40
4. OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit	41
5. Weltweiter Austausch Militärischer Information (WAMI).....	41
6. Regionale Rüstungskontrolle in Südosteuropa	42
IV. Neue sicherheits- und rüstungskontrollpolitische Herausforderungen in den Bereichen Cyber, Weltraum und letale autonome Waffensysteme / Robotik (LAWS).....	43
1. Cybersicherheit und vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen.....	43
2. Weltraum.....	44
2.2 Technologische und sicherheitspolitische Entwicklungen.....	44
2.3 Bestehender internationaler Rechtsrahmen und relevante Akteure...	45
2.4 Laufende Handlungen und Initiativen.....	45
2.5 Ausblick	45
3. Letale autonome Waffensysteme (LAWS)	45
V. Abrüstungserziehung.....	47
1. VN-Abrüstungsstipendiatenprogramm	47
2. UNODA Fortbildungsprojekt zur Frauenförderung bei Friedensbelangen des VN- Büros für Abrüstungsfragen	47
2.1 Projektvorstellung	47
2.2 VN-Sicherheitsratsresolution 1325	47
VI. Regime und Maßnahmen der Exportkontrolle sowie zur Eindämmung von Proliferationsgefahren.....	49
1. Sicherheitsratsresolution 1540 (2004) zur Verhinderung eines möglichen Zugriffs nichtstaatlicher Akteure auf Massenvernichtungswaffen.....	49
2. Europäische Union: Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen.....	50
3. Exportkontrollen im Nuklearbereich.....	50
4. Exportkontrollen im B- und C-Waffenbereich.....	51
5. Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR).....	52

	Seite
6. Initiative zur Verhinderung der Lieferung und Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen (Proliferation Security Initiative, PSI)	53
7. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter)	54
8. Exportkontrolle im Rahmen der EU	55
9. Wassenaar Abkommen (WA)	56
10. Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“, ATT)	56
VII. Entwicklung der Streitkräftepotenziale in ausgewählten Staaten	58
1. NATO-Mitgliedstaaten	58
2. Weitere nord-, zentral- und südosteuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören	68
3. Russland	71
4. Staaten der Kaukasusregion	72
5. Ausgewählte Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika	75
6. Ausgewählte Staaten in Asien	79
Übersicht 1: Deutsche Projekte im Rahmen der Globalen Partnerschaft	85
Übersicht 2: Projekte und Konferenzen im Bereich der konventionellen Abrüstung, Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung im Jahr 2015	87
Übersicht 3: Projekte des humanitären Minen- und Kampfmittelräumens 2015	92
Übersicht 4: Vorhaben der Opferfürsorge (u.a. für Minenopfer, Streumunitionsoffer) im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit	94
Tabellenanhang	96
Abkürzungsverzeichnis	153

Einleitung

Abrüstung und Rüstungskontrolle sind wesentliche Elemente einer vorausschauenden Sicherheitspolitik. Sie helfen, Sicherheit zwischen Staaten kooperativ zu organisieren, schaffen Kontakte auf militärischer wie ziviler Ebene und langfristig damit auch ein Mehr an Vertrauen und Berechenbarkeit. Nichtverbreitungs- und Abrüstungsverträge wie der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) oder die Abkommen über Verbote Chemischer und Biologischer Waffen tragen zu einer stabileren internationalen Ordnung und einem effektiven multilateralen System bei. Gerade in Zeiten, in denen Räume ohne effektive staatliche Kontrolle größer werden und damit auch die Gefahr zunimmt, dass nichtstaatliche Akteure in den Besitz von Massenvernichtungswaffen kommen könnten, sind derartige Abkommen unverzichtbar für Sicherheit und Frieden. Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung wirken krisenpräventiv und konfliktverhütend.

Im Jahr 2015 gelang mit dem Abschluss der Wiener Vereinbarung mit Iran ein historischer Erfolg. Nach Jahren intensiver Verhandlungen konnten sich am 14. Juli 2015 die E3+3 – China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Russland und die USA – und Iran unter dem Vorsitz der EU in Wien auf eine langfristige Übereinkunft einigen. Mit der Wiener Vereinbarung (Joint Comprehensive Plan of Action) wird sichergestellt, dass das iranische Nuklearprogramm nachprüfbar ausschließlich friedlichen Zwecken dient. Kernelemente der Wiener Vereinbarung sind technische Beschränkungen für das iranische Anreicherungsprogramm und für Kernreaktoren sowie ein spezifisches und weitreichendes Transparenzregime, das über vergleichbare Regeln im Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (auch „Nichtverbreitungsvertrag“, NVV) noch hinausgeht. Mehr als zwei Drittel der iranischen Zentrifugen werden eingelagert und unter die Aufsicht der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) gestellt. Der Schwerwasserreaktor Arak wird so umgebaut, dass er nicht mehr zur Herstellung waffentauglichen Plutoniums verwendet werden kann. Im Gegenzug sollen die seit 2006 mit Bezug auf das iranische Atomprogramm verhängten Sanktionen schrittweise aufgehoben werden. Die Umsetzung der Vereinbarung wird durch den Gemeinsamen Ausschuss (Joint Commission) der E3+3 und Irans überwacht, in dem auch Deutschland vertreten ist. Die Wiener Vereinbarung löst die schwerste aller nuklearen Proliferationskrisen im NVV und eröffnet neue diplomatische Spielräume und Kanäle über die Inhalte des Abkommens hinaus, die es in den kommenden Monaten auszuloten gilt.

Die 2015 abgeschlossene Vernichtung der gemeldeten syrischen Chemiewaffenbestände ist ein eindrucksvoller Erfolg für das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) und die mit seiner Umsetzung betraute Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW). Deutschland hat hierzu maßgebliche Beiträge geleistet, sowohl finanziell, durch Ausbildung sowie mit Geleitschutz durch die Bundeswehr, als auch mit der Zerstörung von Reststoffen bei der Gesellschaft zur Entsorgung von chemischen Kampfstoffen und Rüstungsaltslasten (GEKA) im niedersächsischen Munster. Allerdings hat das syrische Regime noch immer nicht alle Zweifel an der Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Meldungen an die OVCW zu seinem ehemaligen Chemiewaffenprogramm ausgeräumt. Gleichzeitig kommt es in Syrien fortgesetzt zum Einsatz von toxischen Wirkstoffen wie z. B. Chlorgas. Ein gemeinsam von den VN und der OVCW 2015 ins Leben gerufener Mechanismus („Joint Investigative Mechanism“, JIM) soll die Verantwortung für den systematischen und wiederholten Einsatz dieser toxischen Chemikalien belegbar klären. Der Verantwortung für die Einhaltung der CWÜ-Verpflichtungen auf seinem Hoheitsgebiet und dafür, dass dort von niemandem Chemikalien als Waffe eingesetzt werden, kann sich die syrische Regierung nicht entziehen. Deutschland unterstützt die Aufklärungsarbeit finanziell wie personell sowie mit Ausbildungsmaßnahmen und stellt einen der drei Leiter des JIM.

Diese Erfolge mit Blick auf Syrien und Iran wären ohne enge Kooperation mit Russland nicht möglich gewesen. In anderen Bereichen zeigt Russland hingegen wenig Bereitschaft, zu einem kooperativen Verhältnis zurückzukehren. So hat Russland auch 2015 Initiativen bei der nuklearen Abrüstung eine Absage erteilt. Die Implementierung der wichtigsten Abkommen im konventionellen Bereich – Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE), Wiener Dokument 2011 (WD11), Vertrag über den Offenen Himmel (OH) – hat Russland entweder ausgesetzt (KSE-Vertrag) oder gibt berechtigten Anlass zu Zweifeln an der vollständigen Umsetzung seiner vertraglichen Verpflichtungen. Aus deutscher Sicht ist die konventionelle Rüstungskontrolle in Europa ein zentrales und weiterhin unverzichtbares Element einer kooperativen europäischen Sicherheitsarchitektur. Die Bundesregierung setzt sich seit Jahren für einen umfassenden Neuanfang ein. So muss der KSE-Vertrag an die sicherheitspolitischen Veränderungen und moderne militärische Szenarien angepasst werden. Substanziell modernisiert werden muss auch das Wiener Dokument. Die Ukraine-Krise und die mit ihr einhergehende Verschlechterung der NATO-Russland-Beziehungen haben den hohen Stellenwert militärischer Vertrauens- und Sicherheitsbildender Maßnahmen unterstrichen, die das Wiener Dokument den Vertragsstaaten ermöglicht. Deutlich wurden jedoch auch die Grenzen der Anwendbarkeit gerade in der Krise.

Eine Modernisierung muss aus deutscher Sicht ermöglichen, in zukünftigen Krisensituationen zuverlässige und unabhängige Instrumente zur Herstellung von Transparenz und Vertrauen zur Verfügung zu haben. Die schwierigen Verhandlungen zu diesen Themen bilden einen Schwerpunkt des deutschen OSZE-Vorsitzes 2016.

Auch dank der Unterstützung des Deutschen Bundestags konnten 2015 die Voraussetzungen für die Beschaffung eines modernen und leistungsfähigen OH-Beobachtungsflugzeugs mit großer Reichweite im Rahmen des Vertrags über den Offenen Himmel geschaffen werden. Damit wird Deutschland seine Teilnahme an diesem Vertragsregime, welches für kooperative Rüstungskontrolle steht, eigenständig, flexibler und effektiver gestalten können.

Im Zuge der Unterstützung für die Ukraine engagiert sich die Bundesregierung für die bessere Sicherung der Nuklearanlagen des Landes. Deutschland hat hier als Vorsitz in der G7-Gruppe der Globalen Partnerschaft eine wichtige Koordinierungsrolle übernommen und verbessert über die Gesellschaft für Reaktorsicherheit substanziell den Schutz von Kernkraftwerken in der Ukraine. Daneben wurden Projekte im Bereich der Bio- und chemischen Sicherheit sowie Projekte zur Kleinwaffenkontrolle und Minenräumung initiiert.

Als Vorsitz in der G7-Gruppe für Nichtverbreitung hat sich Deutschland erfolgreich dafür eingesetzt, dass neben der Proliferation von Massenvernichtungswaffen auch die Proliferation von Kleinwaffen konsequenter bekämpft wird. Oberstes Ziel dabei ist, die Partner in die Lage zu versetzen, selbst Waffen besser zu sichern, illegale Waffenströme zu verfolgen und Waffen schließlich auch zu vernichten. Damit leisten wir nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Konfliktprevention und zur Stabilisierung in Postkonfliktsituationen, sondern auch zur Terrorismusbekämpfung. Bei einer von Deutschland initiierten G7-Konferenz in Addis Abeba konnte erstmals eine Koordinierungsplattform geschaffen werden, die die Geberstaaten und die wichtigsten Regionalorganisationen zukünftig regelmäßig zusammen bringt und Doppelarbeit zu vermeiden hilft (nächste Treffen am 15. Februar 2016 in Berlin und 11. Juni 2016 in New York). Angesichts der enormen Menge von frei zirkulierenden Kleinwaffen erfordern Fortschritte in diesem Bereich einen langen Atem.

2015 gelangen wichtige Schritte bei der Implementierung des am 24. Dezember 2014 in Kraft getretenen Vertrags über den Waffenhandel (ATT). Auf der ersten Staatenkonferenz in Mexiko konnten institutionelle Fragen, wie z. B. der Sitz des einzurichtenden Sekretariats (Genf) geklärt und die Weichen für die universelle Gültigkeit des Vertrags gestellt werden. Deutschland spielt eine aktive Rolle bei der Umsetzung des Vertrages, wirbt für seine weltweite Geltung und unterstützt Partner bei seiner Umsetzung auf nationaler Ebene. Der ATT schafft erstmals international verbindliche Mindeststandards für Exportkontrollregeln, wobei die deutschen und europäischen Regeln bereits deutlich über diese Mindeststandards hinausgehen. Die Bundesregierung verfolgt konsequent eine restriktive Rüstungsexportpolitik und hat 2015 im Rahmen der sogenannten Kleinwaffengrundsätze wesentliche Neuerungen zur Verschärfung der Exportregelungen für Kleinwaffen beschlossen.

Die Aussicht auf eine Einigung im iranischen Atomstreit konnte den Verlauf der IX. Überprüfungskonferenz des NVV nicht mehr positiv beeinflussen. Die Überprüfungskonferenz endete am 22. Mai 2015 ohne Einigung. Es war nicht gelungen, sich über die nächsten Schritte im Hinblick auf eine massenvernichtungswaffenfreie Zone im Nahen und Mittleren Osten zu verständigen. Auch bei der nuklearen Abrüstung lagen die Positionen weit auseinander. Eine Vielzahl von Staaten forderte die Ächtung von Nuklearwaffen auch aufgrund der katastrophalen humanitären Auswirkungen ihres Einsatzes. Aus deutscher Sicht ist die Diskussion um die humanitären Auswirkungen von Kernwaffeneinsätzen wichtig, um das Bewusstsein für die Notwendigkeit nuklearer Abrüstung zu schärfen. Konkrete Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung sind allerdings nur möglich, wenn sich die Besitzerstaaten darauf verständigen. Die beste Grundlage dafür und für einen kritischen Dialog mit den Nuklearwaffenstaaten bildet der NVV, der nicht durch parallele Prozesse geschwächt werden darf. Eine Diskussion, die den sicherheitspolitischen Kontext ausblendet, wird nach Lage der Dinge nicht zu konkreten Reduzierungen in den nuklearen Arsenalen führen, sondern eher ungewollt bestehende Gräben im NVV vertiefen. Die im Zuge der Ukraine-Krise mehrfach erfolgte direkte oder indirekte Drohung mit dem Einsatz von Nuklearwaffen hat keinen Beitrag zur Beruhigung der Sicherheitslage geleistet. Aus deutscher Sicht ist es, auch für eine erfolgreiche NVV-Überprüfungskonferenz 2020 entscheidend, dass Russland möglichst noch vor der vollständigen Umsetzung des New START-Vertrags 2018 an den Verhandlungstisch zurückkehrt und auf das von Präsident Obama unterbreitete Angebot zu weiteren substantiellen nuklearen Abrüstungsschritten eingeht. Bestehende Abrüstungs- und Rüstungskontrollverträge müssen konsequent umgesetzt werden. Zweifel an der Umsetzung des Vertrags über das Verbot von Mittelstreckenraketen (INF) sollten im Dialog zwischen Moskau und Washington geklärt werden. Ein Ausstieg Russlands aus dem INF würde die

Sicherheitsarchitektur über Europa hinaus grundlegend erschüttern. Die Bundesregierung setzt sich nachdrücklich für den Erhalt des INF Vertrages ein.

Auch nach der Überprüfungskonferenz 2015 bleibt der 2010 vereinbarte NVV-Aktionsplan der verbindliche Kompass, der in allen drei Teilbereichen des NVV (Abrüstung, Nicht-Verbreitung und friedliche Nutzung) für Kern- wie Nichtkernwaffenstaaten konkrete Maßnahmen vorsieht. Deutschland wird sich weiter für die Umsetzung des Aktionsplans engagieren, mit den Partnern in der EU sowie denen der Nichtverbreitungs- und Abrüstungsinitiative (NPDI). Wichtig ist, dass die Nuklearwaffenstaaten transparenter über ihre Abrüstungsanstrengungen berichten und ihren Dialog intensivieren. Vielversprechend ist eine US-Initiative zu Verifikationsfragen bei nuklearer Abrüstung, an der sich Deutschland beteiligt. Schließlich sollten möglichst bald Verhandlungen für einen Vertrag aufgenommen werden, der die Produktion von waffenfähigem Nuklearmaterial für militärische Zwecke (FMCT) verbieten würde. Angesichts des Stillstands in der Genfer Abrüstungskonferenz und der bereits geleisteten konzeptionellen Vorarbeiten dürfen auch Verhandlungen in anderen Gremien kein Tabu sein.

Rückblick: Wichtige Daten des Jahres 2015

13. - 17. April	Informelles Expertentreffen zu letalen autonomen Waffensystemen (Lethal Autonomous Weapons Systems; LAWS) im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens (CCW) in Genf
27. April - 22. Mai	9. Überprüfungskonferenz zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV bzw. „Atomwaffensperrvertrag“)
28./29. Mai	14. Jahreskonferenz des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (HCoC) in Wien
8. - 10. Juni	3. Überprüfungskonferenz zum Vertrag über den Offenen Himmel (Open Skies Treaty) in Wien
14. Juli	Wiener Vereinbarung zur Beilegung des Nuklearstreits mit Iran (Joint Comprehensive Plan of Action)
27. - 31. Juli	Erste Verhandlungsrunde zum Verhaltenskodex für Weltraumaktivitäten (SCoC) in New York
7. - 11. September	1. Überprüfungskonferenz des Übereinkommens über Streumunition vom 30. Mai 2008 in Dubrovnik
29. September	Konferenz gemäß Art. XIV des Atomteststoppvertrages (CTBT) zur Beförderung des Inkrafttretens in New York
15. Oktober	Konferenz in Addis Abeba mit der Afrikanischen Union zur deutschen G7-Kleinwaffeninitiative in der Sahelzone
18. Oktober	Inkrafttreten der Wiener Vereinbarung zur Beilegung des Konflikts über das iranische Atomprogramm
7. Oktober - 9. November	Erster Ausschuss der 70. VN-Generalversammlung in New York
9./10. November	9. Konferenz der Hohen Vertragsparteien zum Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände vom 28. November 2003 (Protokoll V des VN-Waffenübereinkommens in Genf)
11. November	17. Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien zum Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (geändertes Protokoll II des VN-Waffenübereinkommens) in Genf
12./13. November	16. Treffen der Hohen Vertragsparteien zum Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können vom 10. Oktober 1980 (Rahmenvertrag des VN-Waffenübereinkommens) in Genf
19./20. November	Wiesbaden-Konferenz: Dialog mit der Industrie zur Umsetzung der VN-SR Res. 1540 (2004) zur Verhinderung eines möglichen Zugriffs nichtstaatlicher Akteure auf Massenvernichtungswaffen
25. November	Zerstörung der letzten Streumunitionsbestände der Bundeswehr
31. November - 4. Dezember	14. Vertragsstaatentreffen des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung vom 18. September 1997 in Genf
30. November - 4. Dezember	CWÜ-Vertragsstaatentreffen in Den Haag
3./4. Dezember	OSZE-Ministerrat in Belgrad
14. - 18. Dezember	BWÜ-Vertragsstaatentreffen in Genf

Ausblick

Ein Land wird die Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik auch 2016 besonders beschäftigen: so erscheint es angesichts des vierten Nukleartests am 6. Januar 2016 sowie des Abschusses einer Trägerrakete nur einen Monat danach sehr wahrscheinlich, dass die Proliferationskrise in Nordkorea auch 2016 eine Herausforderung bleiben wird.

Unabhängig davon steht das Jahr 2016 ganz im Zeichen des deutschen Vorsitzes in der OSZE. Im Bereich der Abrüstung und Rüstungskontrolle wird Deutschland hier folgende Schwerpunkte setzen: Stärkung der für die aktuelle Sicherheitslage in Europa wichtigen Instrumente der konventionellen Rüstungskontrolle sowie der vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen – insbesondere zur 2016 anstehenden Modernisierung des Wiener Dokuments 2011 und zum KSE-Vertrag.

Ein weiterer Schwerpunkt bleibt auch 2016 die Eindämmung der Proliferation von konventionellen Waffen durch die Unterstützung entsprechender Bemühungen in den Staaten Nordafrikas und der Afrikanischen Union.

Die Gefahr der Weiterverbreitung von Materialien oder Technologien zur Herstellung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen auch durch und an nichtstaatliche Akteure gehört zu einer der stärksten Herausforderungen der internationalen Nichtverbreitungsregime. Besonders im Syrien-Konflikt und in Irak gibt es den Verdacht, dass nichtstaatliche Akteure wie der sogenannte Islamische Staat (IS oder Da'esh) chemische Substanzen als Kampfstoffe einsetzen. Deutschland bringt sich 2016 aktiv in die Arbeit der entsprechenden OVCW-Arbeitsgruppe zu nichtstaatlichen Akteuren ein. Ziel ist es, den Verfolgungsdruck für derartiges, völkerrechtlich verbotenes Verhalten zu erhöhen.

Der 2016 laufende Überprüfungsprozess der VN-Sicherheitsratsresolution 1540 (2004) ist ein Baustein für eine Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Bestandteilen. Deutschland bringt sich vor allem mit den Erfahrungen aus dem 2012 hier ins Leben gerufenen Dialog mit der Industrie (sog. „Wiesbaden-Prozess“) ein. Beim Ende März stattfindenden vierten und voraussichtlichen letzten Nuklearen Sicherungsgipfel („Nuclear Security Summit“) geht es um die Konsolidierung der von den Teilnehmern verabschiedeten Prinzipien zur besseren Absicherung nuklearer Einrichtungen und Anlagen vor dem Zugriff von Terroristen und anderen nichtstaatlichen Akteuren. Darüber hinaus geht es um die Fortführung des Dialogmechanismus unter der Ägide der IAEA sowie im Rahmen vereinbarter technischer Kooperation im Kontext sog. „Gift Baskets“.

Eine wichtige multilaterale Konferenz wird 2016 die Überprüfungskonferenz des Übereinkommens über biologische Waffen (BWÜ) sein. Das BWÜ verfügt, anders als das CWÜ oder der NVV, über keinen eigenen Verifikationsmechanismus. Die BWÜ-Mitgliedstaaten sind sich noch uneins darüber, ob und wie ein solcher geschaffen werden kann. Es gilt hier, mit realistischen Schritten das BWÜ mittels Vertrauen fördernder Maßnahmen zu stärken und so gleichzeitig einer langfristigen Vertragsüberarbeitung den Weg zu bereiten. Mit immer mehr Partnern in Afrika, Zentralasien und Osteuropa arbeitet Deutschland an der Reduzierung biologischer Risiken. Das Deutsche Partnerschaftsprogramm für biologische Sicherheit hilft den Partnern dabei, potenzielle biologische Waffen oder hochinfektiöse Erreger wie etwa Ebola frühzeitig zu erkennen und sicher zu handhaben und leistet so einen Beitrag zu den Gesundheitssystemen der Partner wie zu unserer eigenen Sicherheit. Im Kontext zunehmender Migration gewinnt dieser transnationale synergetische Sicherheitsansatz vermehrt Bedeutung.

2016 jährt sich zum 20. Mal die Auflegung des CTBT (Atomteststoppvertrag) zur Unterzeichnung. Als drittgrößter Beitragszahler der Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen CTBTO setzt sich Deutschland im Rahmen der EU sowie der Nichtverbreitungs- und Abrüstungsinitiative (NPDI) für den CTBT ein, um dessen Verbindlichkeit als internationale Norm zu stärken und das Inkrafttreten des Vertrages zu befördern.

Neue technologische Herausforderungen und Entwicklungen erfordern auch im Bereich der Rüstungskontrolle verstärkte Aufmerksamkeit. Die klassischen Prinzipien und Methoden der Rüstungskontrolle wie gegenseitige Inspektionsregime stoßen etwa im Cyberraum schnell an Grenzen, wenn potenziell jeder Computer auch Teil eines Cyberkonflikts werden kann. Deutschland gehört zu den Vorreitern bei der Schaffung neuer Regeln. Erfreulicherweise konnte sich die mittlerweile vierte Gruppe von Regierungsexperten (GGE) zur Cybersicherheit auf Normen für verantwortungsbewusstes Staatenverhalten und über die Geltung des Völkerrechts im Cyberraum verständigen. Cyberkonflikte können gerade zwischen benachbarten Staaten besonders schnell eskalieren. Daher ist es ein Schritt in die richtige Richtung, dass auch in der OSZE als wichtiger Regionalor-

ganisation neben Bestrebungen innerhalb der VN, NATO und EU, vertrauensbildende Maßnahmen im Cyber-raum vereinbart werden konnten.

Die Möglichkeit vollautomatisierter Waffensysteme, bei denen Entscheidungen über Leben und Tod autonom von Algorithmen getroffen würden, wirft schwierige ethische, völkerrechtliche und politische Fragen auf. Auch wenn solche Waffensysteme noch nicht existieren, sollte man sich aus deutscher Sicht schon heute konzeptionell darauf vorbereiten. Unter deutschem Vorsitz fanden dazu 2015 informelle Gespräche in Genf statt, die 2016 fortgesetzt werden. Die überwiegende Mehrheit der Teilnehmer hält zum jetzigen Zeitpunkt konkrete regulatorische Maßnahmen noch nicht für sinnvoll. Die Diskussion wird auch 2016 unter deutschem Vorsitz fortgesetzt werden und sollte in konkrete Vorschläge für die Überprüfungskonferenz der Konvention über bestimmte konventionelle Waffen (CCW) münden. Denn: Rüstungskontrolle für Waffen von morgen beginnt heute.

Rüstungskontrolle im Weltraum ist keineswegs nachrangig. Dabei steht die internationale Gemeinschaft vor der doppelten Herausforderung, einer Militarisierung des Weltraums Einhalt zu gebieten und gleichzeitig die Entstehung neuen Weltraumschrotts, der für die zivile Raumfahrt großes Gefahrenpotenzial birgt, zu vermeiden. 2015 wurde während internationaler Konsultationen zum EU-Vorschlag eines Verhaltenskodexes im Weltraum in New York noch keine Einigung auf eine Überführung dieses Konsultationsprozesses in Verhandlungen im VN-Rahmen erzielt. Dennoch gehen die Bemühungen um die Ausarbeitung von Grundprinzipien für die friedliche Nutzung des Weltraums weiter, unter maßgeblicher deutscher Beteiligung.

Ausblick: Wichtige Daten sowie Aufgaben und Ziele der Bundesregierung im Jahr 2016

16. Januar	Implementierungstag mit Iran (Tag der Sanktionslockerungen) laut Wiener Vereinbarung
16./17. Februar	Militärdoktrinen Seminar („High-Level Military Doctrins Seminar“, HLM) in Wien
22. - 26. Februar	Erste Sitzungswoche der „Open Ended Working Group“ (Offene Arbeitsgruppe) zu nuklearer Abrüstung in Genf
31. März - 1. April	4. Gipfel zur Nuklearen Sicherung (NSS) in Washington
11. - 15. April	3. Informelles Expertentreffen zu letalen autonomen Waffensystemen (Lethal Autonomous Weapons Systems; LAWS) im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens, (CCW) in Genf
2. - 13. Mai	Insgesamt 16 Treffen der Open Ended Working Group zu nuklearer Abrüstung in Genf
2./3. Juni	Konferenz zum OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit in Berlin im Rahmen des deutschen OSZE-Vorsitzes
2./3. Juni	15. Jahreskonferenz des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (HCoC) in Wien
13. Juni	Festakt 20 Jahre CTBT in Wien
13. - 15. Juni	46. Sitzung der Vorbereitenden Kommission der CTBTO
6. - 10. Juni	6. Treffen der Vertragsstaaten des VN-Kleinwaffenaktionsplans in New York
23./24. Juni	„Security Days“ Veranstaltung der Friedrich-Ebert-Stiftung mit der Konrad-Adenauer-Stiftung in Berlin
28. - 30. Juni	Jährliche Sicherheitsüberprüfungskonferenz der OSZE („Annual Security Review Conference“) in Wien
8./9. Juli	NATO-Gipfel in Warschau
8. Juli	4. Jahrestreffen zur Implementierung des OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit

voraussichtlich August	Insgesamt sechs Treffen der Open Ended Working Group zu nuklearer Abrüstung in GenF
29. August	10. Konferenz der Hohen Vertragsparteien zum Protokoll vom 28. November 2003 über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V des VN-Waffenübereinkommens)
30. August	18. Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien zum Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (geändertes Protokoll II des VN-Waffenübereinkommens) in Genf
10. September	20. Jahrestag Atomteststoppvertrag (CTBT)
26./27. September	KSE-Überprüfungskonferenz
13. - 26. September	71. VN-Generalversammlung in New York
Ab 20. September	Erster Ausschuss der 71. VN-Generalversammlung in New York
7. - 9. November	47. Sitzung der Vorbereitenden Kommission der CTBTO
7. - 24. November	8. Überprüfungskonferenz des Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (Biowaffenübereinkommen)
8./9. Dezember	OSZE-Ministerrat in Hamburg
12. - 16. Dezember	5. Überprüfungskonferenz des VN-Waffenübereinkommens

I. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

In diesem Kapitel werden Entwicklungen im Bereich Abrüstung von Nuklear-, Chemie- und Biologischen Waffen behandelt. Außerdem werden die Umsetzung der einschlägigen Vertragsregime wie dem NVV, dem CWÜ und BWÜ sowie die Arbeit der damit beauftragten Organisationen wie der IAEA oder der OVCW dargestellt. Das Kapitel schließt mit einem Bericht zu den Trägersystemen für Massenvernichtungswaffen, speziell dem Haager Verhaltenskodex gegen Raketenproliferation.

1. Nukleare Abrüstung

Der NVV aus dem Jahr 1968 ist das Fundament des internationalen nuklearen Nichtverbreitungs- und Abrüstungsregimes. Im folgenden Kapitel werden die drei Pfeiler des Vertrags - nukleare Abrüstung, Stärkung der Nichtverbreitung und friedliche Nutzung der Kernenergie - genauer beleuchtet.

1.1 Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV)

Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) verpflichtet Nichtkernwaffenstaaten zum Verzicht auf Nuklearwaffen und zur Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter internationale Kontrolle. Im Gegenzug verpflichtet der NVV alle am Vertrag teilnehmenden Kernwaffenstaaten (Vereinigte Staaten (USA), Russische Föderation (Russland), Volksrepublik China (China), Vereinigtes Königreich (Großbritannien) und Französische Republik (Frankreich)) auf das Ziel vollständiger nuklearer Abrüstung und regelt ferner die Zusammenarbeit aller Vertragspartner bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie. Man spricht daher auch von den „drei Pfeilern“ des Vertrags: nukleare Abrüstung, Nichtverbreitung und friedliche Nutzung der Kernenergie.

Alle fünf Jahre wird auf einer sogenannten Überprüfungskonferenz bilanziert, wie es um die Umsetzung des Vertrags durch seine Mitglieder steht. Die IX. Überprüfungskonferenz fand unter der Leitung der algerischen Diplomatin Taous Feroukhi vom 27. April bis 22. Mai 2015 in New York statt.

Dem NVV gehören 190 Staaten an, drei Staaten sind nicht Mitglied: Indien, Pakistan und Israel. Der Status von Nordkorea, das am 9. Januar 2003 seinen Rückzug vom Vertrag erklärte, ist weiter offen. Die Bundesrepublik Deutschland (Deutschland) trat dem Vertrag am 2. Mai 1975 bei.

1.1.1 Die IX. Überprüfungskonferenz

Auf der Überprüfungskonferenz 2015 sorgten zwei Themen für kontroverse Debatten: die Zukunft der nuklearen Abrüstung, auch im Zusammenhang mit der an Bedeutung gewinnenden humanitären Diskussion und die Frage der Errichtung einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten. Die große Mehrheit der Staaten bemängelte, dass die NVV-Nuklearwaffenstaaten zu wenig für die Umsetzung ihrer Abrüstungsverpflichtung gemäß Art. VI des NVV getan hätten. Sie verwiesen auf die drei Konferenzen zu den katastrophalen humanitären Konsequenzen von Kernwaffendetonationen, die deutlich gemacht hätten, dass eine angeblich noch bestehende rechtliche Lücke geschlossen und Kernwaffen geächtet und verboten werden müssten. Die NVV-Nuklearwaffenstaaten erinnerten an die laufende Umsetzung bilateraler Abrüstungsverträge (wie den New START-Vertrag) und einseitige Abrüstungsschritte. Die Nuklearwaffenstaaten lehnten ein Kernwaffenverbot zum jetzigen Zeitpunkt ab. Es wurde auch deutlich, dass der seit einigen Jahren laufende „P5-Dialog“ der Nuklearwaffenstaaten durch die russische Annexion der Krim und die Ukraine-Krise belastet wird.

Anders als bei der nuklearen Abrüstung lagen die Positionen der NVV-Mitgliedstaaten bei den Säulen Nichtverbreitung und friedliche Nutzung nicht so weit auseinander. Hier zeichnete sich ab, dass die bei der VIII. Überprüfungskonferenz 2010 vereinbarten nächsten Schritte weiterhin Gültigkeit beanspruchen können. Vom ersten Tag an schwierig verliefen dagegen die Diskussionen über die Fortschritte einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten. Die arabischen Staaten erklärten die Vermittlungsversuche des finnischen Diplomaten Jaakko Laajava, der gemeinsam mit den NVV-Depositärstaaten (Großbritannien, Russland und USA) und den Vereinten Nationen eine Konferenz zu diesem Thema in Helsinki vorbereiten sollte, für beendet. Die arabischen Staaten drängten darauf, dass diese Konferenz vom Generalsekretär der VN zu einem festen Termin abgehalten werden müsse. Israel hatte deutlich gemacht, dass eine Konferenz auch auf andere wichtige Themen, etwa Fragen der regionalen Sicherheit, eingehen müsse. Die Bundesregierung vertrat, wie

die EU insgesamt, den Standpunkt, dass eine „Zone“ nur erfolgreich sein könne, wenn sich die Staaten der Region selbst darauf verständigen und die Interessen aller Staaten angemessen berücksichtigt würden.

Der von der Präsidentin der Überprüfungskonferenz vorgelegte Text eines Abschlussdokuments wurde wegen der Meinungsverschiedenheiten zur Nahost-Zone nicht angenommen. In ihren Abschlusserklärungen machten viele Staaten aber deutlich, dass die Konferenz auch bei nuklearer Abrüstung aus ihrer Sicht keine Fortschritte aufgezeigt habe.

Der Staatsminister im Auswärtigen Amt, Herr Michael Roth, der die deutsche Erklärung vortrug, hatte ein neues, zukunftsweisendes Konsensergebnis für die Konferenz gefordert, das alle drei Pfeiler des NVV gestärkt hätte. Dafür hat sich die Bundesregierung mit ihren Partnern der Nichtverbreitungs- und Abrüstungsinitiative (NPDI) eingesetzt. Leider konnte die EU nicht zu allen Fragen eine starke gemeinsame Position entwickeln. Für die Frage, ob und inwieweit die humanitären Konsequenzen von Kernwaffeneinsätzen und die drei Konferenzen dazu berücksichtigt werden müssten, konnte nur ein Formelkompromiss gefunden werden. Die Bundesregierung hatte sich im Vorfeld und während der Überprüfungskonferenz für eine deutlich breitere Würdigung dieser Thematik ausgesprochen. Aus deutscher Sicht war es aber nicht hilfreich, dass die Debatte teilweise ausschließlich auf die humanitäre Dimension reduziert wurde, denn nukleare Abrüstung kann nur gelingen, wenn die Sicherheitsdimension von Kernwaffen nicht ausgeklammert wird (vgl. „Erster Ausschuss der VN-Generalversammlung“, S. 13).

Aus Sicht der Bundesregierung kommt auch nach der Überprüfungskonferenz dem weiterhin gültigen und 2010 von allen NVV-Mitgliedstaaten akzeptierten, 64 Maßnahmen umfassenden, NVV-Aktionsplan unvermindert hohe Bedeutung zu. Er muss von allen Mitgliedstaaten konsequent umgesetzt werden, wobei die Nuklearwaffenstaaten besondere Verantwortung tragen. Neue Vorschläge, die in New York auf breite Zustimmung stießen, etwa zu mehr Transparenz bei den Nukleararsenalen, sollten konstruktiv aufgegriffen und weiter entwickelt werden. Abgesehen von der dringenden Notwendigkeit weiterer substantieller nuklearer Abrüstungsschritte ist es wichtig, dass die Nuklearwaffenstaaten auf Grundlage des Aktionsplans regelmäßig über ihre Fortschritte berichten und für mehr Transparenz sorgen. Überfällig wären außerdem ein Inkrafttreten des Teststoppvertrags (CTBT) und die Aufnahme von Verhandlungen über einen Vertrag, der die Produktion waffenfähigen Spaltmaterials für Waffenzwecke verbietet (FMCT).

Am Rande der Konferenz wurden mit deutscher Unterstützung erneut die Ergebnisse der Deep Cuts Commission des Hamburger Instituts für Frieden und Sicherheit (IFSH) zu den Perspektiven nuklearer Abrüstung jenseits von New START sowie des Academic Peace Orchestra der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK) zu einer Nahost-Zone vorgestellt. Die inzwischen ausgeschiedene VN-Abrüstungsbeauftragte Angela Kane nahm an beiden sehr gut besuchten Veranstaltungen teil.

Link:

www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Friedenspolitik/Abruestung/Nukleares/NVV_node.html

1.1.2 Erster Ausschuss der VN-Generalversammlung

Die in New York tagende VN-Generalversammlung ist besonders mit ihrem Ersten Ausschuss ein zentrales Forum für Debatten über Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungs-/konventionellen Waffen und über internationale Sicherheit. Dabei berücksichtigt der Erste Ausschuss u. a. die Beratungsergebnisse der VN-Abrüstungskommission (UNDC) und der Genfer Abrüstungskonferenz (CD). Jährlich werden dort rund 60 Resolutionen zu Themen Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungs- und konventionellen Waffen beraten und beschlossen, ein Drittel davon entfallen auf den Nuklearbereich. Angesichts der seit 1996 andauernden Blockade der CD hat der Erste Ausschuss in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen.

Im Zentrum der Debatten im Ersten Ausschuss stand 2015 die Zukunft der nuklearen Abrüstung im Lichte der ergebnislosen IX. Überprüfungskonferenz des NVV. Viele Staaten sehen die Ächtung und Delegitimierung von Nuklearwaffen als dringenden Schritt auf dem Weg zu einer nuklearwaffenfreien Welt. Aus deutscher Sicht ist es ein Verdienst der humanitären Diskussion, dass die verheerenden Auswirkungen von Nuklearwaffendetonationen wieder ins Bewusstsein einer breiteren Öffentlichkeit gerückt wurden. Allerdings greift ein rein humanitärer Ansatz, der nationale sicherheitspolitische Interessen und die sicherheitspolitische Rolle von Kernwaffen ausblendet, zu kurz. Es besteht zudem die Gefahr, dass eine Bann-Initiative ohne oder sogar gegen die Kernwaffenstaaten langfristig und ungewollt den NVV schwächen würde. Deutschland stimmte daher, wie die große Mehrheit der NATO-Partner, gegen diejenigen Resolutionen, die einen Bann schon jetzt initiie-

ren wollen. Mexiko brachte eine Resolution zu einer „Open-Ended Working Group“ ein, die über das Schließen der vermeintlichen Rechtslücke bei nuklearer Abrüstung diskutieren soll. Am Ende kontroverser Debatten ist zu befürchten, dass die Gräben eher tiefer geworden sind und der Dialog noch schwieriger geworden ist.

Weitere zentrale Themen waren die Chemiewaffenkonvention, die Wiener Vereinbarung der E3+3 mit der Islamischen Republik Iran (Iran), der illegale Handel mit Klein- und Leichtwaffen (SALW), die massenvernichtungswaffenfreie Zone im Nahen Osten sowie Weltraum- und Cybersicherheit. Bei der ersten gemeinsamen Sitzung des 1. und 4. Ausschusses der VN-Generalversammlung am 22. Oktober 2015 zum Thema Weltraum wurde klar: Immer mehr Staaten betreiben Weltraumprogramme, die Zahl der Satelliten wie auch die Menge an gefährlichem „Weltraumschrott“ nimmt ständig zu. Die Gefahr eines Wettrüstens im Weltraum wird immer realer. Gleichzeitig wächst auch die Abhängigkeit der Menschheit von Weltraumtechnologien auf vielen Gebieten (Navigation, Klimaforschung, Wettervorhersage, Kommunikation etc.).

Viele Staaten äußerten ihre Besorgnis über eine aus ihrer Sicht zunehmende Militarisierung des Cyberraums. Vertrauensbildende Maßnahmen können hier eine wichtige Rolle spielen (vgl. auch „Cyber-Sicherheit und vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen“, S. 43). Bei einer gemeinsam mit UNODA organisierten Veranstaltung stellte Deutschland seine Initiative zur Umsetzung des nachhaltigen Entwicklungsziels (Sustainable Development Goal, SDG) Nummer 16.4 („signifikante Reduzierung des illegalen Waffenhandels“) in Kooperation mit dem VN-Kleinwaffenaktionsprogramm (Programme of Action, PoA) vor, was auch die Bedeutung des Waffenhandelsvertrags ATT unterstrich.

Deutschland hat 2015 erneut zwei Resolutionen eingebracht, die beide vom Ersten Ausschuss und danach von der VN-Generalversammlung im Konsens angenommen und von 55 bzw. 52 Staaten miteingebracht wurden: Resolution 70/35: „Problems arising from the accumulation of conventional ammunition stockpiles in surplus“ (Überschussmunition) und Resolution 70/139 „Objective information on military matters, including transparency of military expenditures“ (Militärausgaben).

1.1.3 Initiative für Nichtverbreitung und Abrüstung (NPDI)

Die im September 2010 von zehn Staaten gegründete „Initiative für Nichtverbreitung und Abrüstung“ bzw. „Non-Proliferation and Disarmament Initiative“ (NPDI) setzt sich für die zügige Umsetzung der Beschlüsse der NVV-Überprüfungskonferenz vom Mai 2010 und für Fortschritte bei nuklearer Abrüstung und Nichtverbreitung mit dem Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt ein. Neben den Initiatoren Australien und Japan zählen Deutschland, Chile, Kanada, Mexiko, die Niederlande, Polen, die Türkei und die Vereinigten Arabischen Emirate zu den NPDI-Mitgliedern. Im September 2013 traten zudem Nigeria und die Philippinen bei.

Die NPDI brachte sich auf der NVV-Konferenz mit thematischen Beiträgen z. B. zu Transparenz der Nuklearwaffenstaaten und Art. X des NVV ein und verhandelte mit allen wichtigen NVV-Akteuren. In der Gruppe besteht Konsens, dass sie sich weiterhin aktiv für die Umsetzung des 2010-Aktionsplans - auch mit neuen Ideen - einsetzen wird. Ein Arbeitsschwerpunkt dürfte die Transparenz der Nukleararsenale bleiben, daneben aber könnte es auch um die sog. Negativen Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten und die Verhandlungen über einen FMCT-Vertrag gehen. Ziel ist es, auf einen neuen, vertieften Konsens für die X. Überprüfungskonferenz 2020 hin zu arbeiten, wenn der NVV ein halbes Jahrhundert in Kraft sein wird. Darauf verständigten sich die NPDI-Partner in einer Sitzung unter deutschem Vorsitz am 22. September 2015 in Berlin.

1.1.4 Projekt einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten

Von entscheidender Bedeutung für den 2010 auf der NVV-Überprüfungskonferenz erzielten Konsens war die Einigung auf Schritte zur Umsetzung der von der NVV-Verlängerungskonferenz 1995 verabschiedeten Resolution zum Nahen Osten, einer zentralen Forderung der arabischen Staaten. An einer vom VN-Generalsekretär sowie den NVV-Depositärstaaten USA, Russland und Großbritannien ursprünglich im Jahr 2012 zu organisierenden Konferenz zum Projekt einer von Kernwaffen und sonstigen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten, Helsinki-Konferenz genannt, sollten alle Staaten der Region teilnehmen. Mit der Vorbereitung wurde seinerzeit der finnische Diplomat Laajava betraut. Die Konferenz wurde 2012 bis auf weiteres verschoben.

Die NVV-Überprüfungskonferenz 2015 endete ohne ein Abschlussdokument, weil es zur Frage einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten keinen Konsens gab. Umstritten war, ob eine Konferenz auch gegen den Willen eines betroffenen Staates einberufen werden könnte. Damit ist offen, ob und wie dieser Prozess fortgesetzt werden kann. Die arabischen Staaten hatten das Verhandlungsmandat des finnischen Vermittlers bereits zu Beginn der Konferenz beendet.

Aus Sicht der Bundesregierung kann eine solche Zone im Nahen Osten nur dann geschaffen werden, wenn alle Staaten der Region Verantwortung übernehmen und sich in einem Verhandlungsprozess darauf verständigen. Wie die Geschichte anderer, erfolgreicher kernwaffenfreier Zonen zeigt, werden Fortschritte nur zu erzielen sein, wenn sicherheitspolitische Themen einbezogen werden. Die Bundesregierung unterstützt weiterhin das „Academic Peace Orchestra“ der HSK, das zu dem Thema publiziert und immer wieder Expertinnen und Experten sowie Diplomatinen und Diplomaten aus der Region zusammenbringt. Im Vorfeld der NVV-Überprüfungskonferenz richtete die HSK zu diesem Zweck am 11. / 12. März 2015 ein Seminar im Auswärtigen Amt in Berlin aus, an dem hochrangige Diplomatinen und Diplomaten aus der Region teilnahmen.

1.2 New START Vertrag und weitere Verträge zwischen den Vereinigten Staaten (USA) und der Russischen Föderation (Russland) zur nuklearen Rüstungskontrolle (INF)

Weltweit befinden sich derzeit mehr als 16.000 Waffen in den nuklearen Arsenalen. 90 % dieser Waffen sind unter Kontrolle der USA und Russlands. Der New-START-Vertrag zur Reduzierung strategischer Waffen und Trägersysteme verpflichtet die USA und Russland, bis 2018 die Zahl der einsatzbereit gehaltenen strategischen nuklearen Gefechtsköpfe auf 1.550 und die Zahl der Trägersysteme auf maximal 800 zu reduzieren, darunter 100 als strategische Reserve. Die Anzahl vorhandener bzw. eingelagerter einsatzfähiger Gefechtsköpfe wird durch New-START nicht begrenzt. Als Träger sind strategische Raketen mit Reichweiten über 5.500 km, U-Boot gestützte Raketen sowie strategische Bomber definiert. Es bleibt den Vertragsparteien erlaubt, die Zusammensetzung und Struktur ihrer jeweiligen strategischen Kernwaffenarsenale eigenständig zu bestimmen, sie zu modernisieren und zu ersetzen. Die Umsetzung der Vertragsbestandteile unterliegt der gegenseitigen Verifikation. Bei der Ratifikation von New-START haben sich die USA und Russland prinzipiell zu weiterer nuklearer Abrüstung bekannt. Unterschiedliche Interpretationen gibt es allerdings hinsichtlich der Rolle nicht-nuklearer strategischer Systeme. Während die US-Senatsresolution zu New-START feststellt, dass mögliche künftige konventionelle strategische Waffensysteme („Prompt Global Strike“) nicht New-START unterliegen und der Vertrag die Entwicklung einer Raketenabwehr nicht beschränkt, wird im russischen Begleitgesetz zu New-START die Ausübung des Rücktrittsrechts angekündigt, wenn die USA ein Raketenabwehrsystem stationieren, das „die Wirksamkeit der strategischen Nuklearkräfte Russlands wesentlich verringert“. New-START löste den sog. Moskauer Vertrag („Strategic Offensive Reduction Treaty“, SORT) über die Reduzierung strategischer Offensivwaffen ab.

Der INF-Vertrag von 1987 („Intermediate-Range Nuclear Forces Treaty“, INF) verpflichtet die USA und Russland (als Rechtsnachfolger der UdSSR) zur dauerhaften Abschaffung aller landgestützten ballistischen Raketen und Marschflugkörper mit Reichweiten zwischen 500 und 5.500 km. Die Abrüstung entsprechender Raketen wurde 1991 abgeschlossen.

Durch New-START konnte die gegenseitige Kontrolle der US-amerikanischen und russischen strategischen Nukleararsenale wieder aufgenommen und die seit Auslaufen des START-I-Vertrages am 5. Dezember 2009 bestehende Verifikationslücke geschlossen werden. Nach Aussage der Vertragspartner werden gegenseitige Verifikationsbesuche und regelmäßiger Datenaustausch vereinbarungsgemäß und erfolgreich durchgeführt. Der New-START Vertrag sieht jeweils bis zu 18 Verifikationsbesuche im Jahr vor. Gemäß den veröffentlichten Zahlen über den halbjährlichen Datenaustausch verfügten die USA mit Stand vom 1. September 2015 über 762 dislozierte Trägersysteme (898 inklusive Reserve) und Russland über 526 (877 inklusive Reserve). Die Anzahl der dislozierten Sprengköpfe betrug 1.538 (USA) bzw. 1.648 (Russland).

Bis 1. Oktober 2015 hatten die USA insgesamt 13 und Russland 12 Verifikationsbesuche durchgeführt. Damit wird New-START von den USA und Russland weiterhin vertragskonform umgesetzt. Die USA liegen nach Abrüstung von 263 Sprengköpfen seit 2011 in diesem Jahr erstmals unter der vertraglich vorgesehenen Obergrenze von 1.550 dislozierten Sprengköpfen. Die Anzahl der dislozierten russischen Sprengköpfe hat im Vergleich zum Vorjahr aufgrund des Ersatzes alter sowjetischer Sprengköpfe durch neue Typen leicht zugenommen (0,3 %).

Für weitere Fortschritte in der nuklearen Abrüstung ist ein Nachfolgeprozess zu New-START zwischen den USA und Russland unerlässlich. Präsident Obama hatte am 19. Juni 2013 in seiner Rede am Brandenburger Tor in Berlin vorgeschlagen, im Einvernehmen mit Russland die strategischen Nuklearsprengköpfe um bis zu ein Drittel zu reduzieren. Die Bundesregierung hat diesen Vorschlag des US-Präsidenten ausdrücklich begrüßt. Russland lehnt ihn aber bislang ab. Aus Sicht der Bundesregierung ist für ein strategisches Gleichgewicht erforderlich, dass die USA und Russland sich zeitnah mit der Ausgestaltung eines Nachfolgeregimes für strategische Nuklearwaffen nach Erreichen der Umsetzungsfrist des New-START-Vertrages im Jahr 2018 befassen.

Der INF-Vertrag hat für die Sicherheitsarchitektur in Europa grundsätzliche Bedeutung. Mit diesem Vertrag wurde eine komplette Kategorie von Nuklearwaffen endgültig außer Dienst gestellt. Der INF-Vertrag sieht nicht nur die Abrüstung von Mittelstreckenraketen vor, sondern verbietet auch deren Entwicklung.

Die US-Regierung hat in ihrem jährlichen „Compliance Report“ an den US-Kongress vom 29. Juli 2014 sowie erneut in ihrem „Compliance Report“ vom 5. Juni 2015 Russland eine INF-Vertragsverletzung vorgeworfen. Die USA und Russland haben seitdem hierzu bilaterale Gespräche geführt, um offene Fragen bezüglich einer möglichen INF-Vertragsverletzung im Dialog zu klären.

Die Bundesregierung hat den Dialog zwischen den USA und Russland begrüßt. Sie setzt sich nachdrücklich für den Erhalt des INF-Vertrags ein.

Link:

www.state.gov/t/avc/newstart/index.htm

1.2.1 Rüstungskontrolle in der Nordatlantischen Vertragsorganisation (NATO)

Das in Lissabon 2010 verabschiedete Strategische Konzept der NATO unterstreicht die Bedeutung der Beistandsverpflichtung nach Art. 5 des Washingtoner Vertrags als Kernfunktion des Bündnisses. Die NATO ist darüber hinaus aber auch eine Sicherheitsallianz mit den Kernaufgaben Krisenmanagement und kooperative Sicherheit. Die 2012 in Chicago getroffenen Weichenstellungen zur Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung wurden im Gipfelkommuniqué von Wales 2014 bestätigt, womit ein deutliches Signal mit Blick auf die weltweiten Bemühungen in diesem Bereich gesandt wurde. Zentrales Gremium der NATO für Abrüstungsfragen ist der 2013 ins Leben gerufene NATO-Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungsausschuss. Das Bündnis hat damit eine weitere Rolle bei der Unterstützung abrüstungs- und rüstungskontrollpolitischer Schritte erhalten. Der Ausschuss ergänzt die seit 1986 bestehende, für konventionelle Rüstungskontrolle und vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen und somit Schlüsselemente der euro-atlantischen Sicherheit zuständige „High Level Task Force“ der Allianz.

Im Rahmen der internationalen Bemühungen zu einer effektiven Nichtverbreitungspolitik von Massenvernichtungswaffen kommt der NATO des Weiteren in erster Linie eine politisch unterstützende Rolle zu, hierfür ist der Proliferationsausschuss zuständig.

Fortschritte im Bereich von Rüstungskontrolle und Abrüstung im NATO-Rahmen sind abhängig von der übergeordneten Frage des Zusammenspiels zwischen NATO und Russland sowie insbesondere zwischen den USA und Russland.

Eine tragfähige Partnerschaft zu Russland liegt auch weiterhin im Interesse der NATO. Meilensteine waren die Verabschiedung der NATO-Russland-Grundakte von 1997 und die Rom-Erklärung 2002, mit der der NATO-Russland-Rat ins Leben gerufen wurde.

Die aktuellen Beziehungen der NATO zu Russland sind allerdings durch das völkerrechtswidrige russische Verhalten in der Ukraine-Krise schwer belastet. Durch Beschluss der Außenminister der NATO-Mitgliedstaaten wurde im April 2014 die praktische, zivile und militärische Zusammenarbeit mit Russland suspendiert. Gleichzeitig bleibt der Gesprächskanal u. a. im NATO-Russland-Rat auf Botschafterebene laut Beschlusslage offen. Dieser Beschluss wurde auf dem Gipfel von Wales von den Staats- und Regierungschefs bestätigt und gleichzeitig wurde betont, dass einer Partnerschaft zwischen der NATO und Russland, die auf dem Respekt für das Völkerrecht gründet, strategischer Wert beigemessen wird. In diesem Sinne haben die NATO-Außenminister bei ihrer Herbsttagung am 1. Dezember 2015 auf Initiative von Bundesminister Dr. Steinmeier beschlossen, konkrete Schritte zur praktischen Wiederbelebung des NATO-Russland-Rats auf Botschafterebene einzuleiten. Die Beratungen hierzu halten an.

Ein auf Initiative von Bundesminister Dr. Steinmeier vorgeschlagener Krisenkontaktmechanismus zur Vermeidung von militärischen Zwischenfällen ist im Frühjahr 2015 eingerichtet und Russland gegenüber kommuniziert worden. Neben dem Bekenntnis des Bündnisses zum Ziel, die Bedingungen für eine nuklearwaffenfreie Welt zu schaffen, erneuert die Gipfelerklärung von Wales das Bestreben der Allianz, mit Russland in der Frage der nichtstrategischen Nuklearwaffen zusammenzuarbeiten sollten die Voraussetzungen gegeben sein. Aktuell liegen diese Voraussetzungen vor dem Hintergrund des russischen Vorgehens in der Ukraine jedoch nicht vor.

Link:

www.nato.int/cps/en/natohq/topics_48895.htm

1.3 Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT)

Der Vertrag über das umfassende Verbot von Atomtests („Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty“, CTBT), auch Atomteststoppvertrag genannt, wurde am 24. September 1996 zur Unterzeichnung aufgelegt. Er verbietet jede Art von Nukleartestexplosionen an jedem Ort (unter der Erde, unter Wasser und in der Atmosphäre). Ziel ist die weltweite Ächtung von Nukleartestexplosionen bzw. deren umfassender Nachweis und Verifikation. Der CTBT ist somit wichtiger Baustein der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung und wesentliche Ergänzung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV). Er soll die Nuklearwaffenstaaten an der Weiterentwicklung ihrer Bestände und die Nicht-Nuklearwaffenstaaten an der Entwicklung von Nuklearwaffen hindern. Bisher haben den CTBT 183 Staaten unterzeichnet und 164 ratifiziert (Deutschland am 20. August 1998). Der Vertrag tritt jedoch erst in Kraft, wenn ihn alle 44 in Annex II des Vertrags aufgeführten Staaten ratifiziert haben. Diese Staaten verfügten zur Zeit der Vertragsverhandlungen über ein gewisses Maß an Nukleartechnologie. Zum Inkrafttreten des CTBT fehlten auch 2015 noch insgesamt acht Ratifikationen und zwar die der Unterzeichner Ägypten, China, Iran, Israel und USA sowie die der Nicht-Unterzeichner Indien, Pakistan und Nordkorea.

Alle Unterzeichnerstaaten des CTBT halten nukleare Testmoratorien ein und sind Mitglieder der Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen („Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty Organization“, CTBTO) in Wien. Die CTBTO ist als internationale Organisation anerkannt, arbeitet bis zum Inkrafttreten des Vertrages auf provisorischer Basis und baut ein weltweites Überwachungssystem („International Monitoring System“, IMS) zur Überprüfung des Atomtestverbots auf. 2015 stieg die Zahl der aufgebauten Messstationen bzw. Labore auf 301 (2014: 299), davon wurden 282 zertifiziert (2014: 278). Damit sind etwa 89 % des vorgesehenen weltweiten Netzes von 337 Einrichtungen aufgebaut. Das Überwachungssystem konnte bereits die Atomtests in Nordkorea 2006, 2009 und 2013 nachweisen. Die CTBTO stellt auch routinemäßig Messdaten für zivile und wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung, z. B. während der Erdbeben-, Tsunami- und Reaktorkatastrophe in Japan im März 2011.

Während der Konferenz zur Beförderung des Inkrafttretens gemäß Art. XIV CTBT am 29. September 2015 in New York unterstrich Bundesminister Dr. Steinmeier die Bedeutung des Vertrags und sicherte die deutsche Unterstützung für den CTBT und seine Implementierungsstruktur auch für die Zukunft zu. Dabei appellierte er eindringlich an die verbleibenden acht Annex-II-Staaten, durch ihre Ratifikation das baldige Inkrafttreten des CTBT zu ermöglichen.

Deutschland ist seit Mai 2013 Mitglied der sogenannten „Gruppe der Freunde“ des CTBT und in der durch den CTBTO-Exekutiv-Sekretär ins Leben gerufenen „Group of Eminent Persons“ vertreten (durch Botschafter a. D. Dr. Wolfgang Hoffmann, 1997 - 2005 erster CTBTO-Exekutiv-Sekretär), die sich jeweils für das Inkrafttreten des CTBT einsetzen. Mit einer Ausstellung im Lichthof des Auswärtigen Amtes, die Staatsminister Roth gemeinsam mit Exekutiv-Sekretär Zerbo eröffnete, wurden der Vertrag und die deutschen Beiträge einem breiteren Publikum näher gebracht.

Mit rund 7,3 Mio. Euro leistet Deutschland (nach den USA und Japan) den drittgrößten Beitrag zum Jahresbudget der CTBTO und setzt sich zusammen mit seinen EU-Partnern und im Rahmen der Nichtverbreitungs- und Abrüstungsinitiative (NPDI) für den CTBT ein, um dessen Verbindlichkeit als internationale Norm zu stärken. Dies gilt insbesondere mit Blick auf den 20. Jahrestag der Auflegung des Vertrages zur Unterzeichnung 2016.

Deutschland beteiligt sich am internationalen Überwachungssystem mit insgesamt fünf Messstationen: zwei seismischen und zwei Infraschall-Stationen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) sowie einer Radionuklidstation des Bundesamts für Strahlenschutz (BfS). Die vom CTBT nach Inkrafttreten

vorgesehenen Vor-Ort-Inspektionen werden von der CTBTO regelmäßig eingeübt, zuletzt erfolgreich im November 2014 in Jordanien. Deutschland bringt dabei insbesondere die Fachkenntnisse von BGR und BfS sowie der Forschungsanstalt der Bundeswehr für Wasserschall und Geophysik und des Zentrums für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) ein.

Links:

www.ctbto.org

www.bgr.bund.de

www.bfs.de

1.4 Vertrag über ein Produktionsverbot von Spaltmaterial für Waffenzwecke (FMCT) in der Genfer Abrüstungskonferenz (CD)

Die Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament, CD) ist Teil der sogenannten VN-Abrüstungsmaschinerie. Dazu gehört auch die VN-Abrüstungskommission, die sich jedoch seit mittlerweile sechzehn Jahren nicht auf Empfehlungen an die VN-Generalversammlung einigen kann und daher ihrer Rolle nicht gerecht wird. Die CD Genf ist das einzige ständig tagende multilaterale Verhandlungsforum für Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung. Der Konferenz gehören 65 Staaten an, darunter alle Nuklearwaffenstaaten. Entscheidungen über Mitgliedschaft, Tagesordnung, Arbeitsprogramm und Verfahrensfragen erfolgen im Konsens. Die Konferenz soll vier Kernthemen behandeln: umfassende und systematische nukleare Abrüstung; Vertrag über ein Produktionsverbot von Spaltmaterial für Waffenzwecke („Fissile Material Cut-off Treaty“, FMCT); Verhinderung des Wettrüstens im Weltraum („Prevention of an Arms Race in Outer Space“, PAROS) und Negative Sicherheitsgarantien („Negative Security Assurances“, NSAs) von Nuklearwaffenstaaten gegenüber Nicht-Nuklearwaffenstaaten. Zudem stehen traditionell neue Arten von Massenvernichtungswaffen sowie radiologische Waffen und Transparenz in Rüstungsfragen auf der Tagesordnung. Seit der erfolgreichen Beendigung der Verhandlungen zum CTBT 1996 ist die CD mangels Konsens über ein Arbeitsprogramm blockiert.

Auch 2015 konnten sich die CD-Mitgliedstaaten nicht auf ein Arbeitsprogramm einigen. Pakistan sieht in einer FMCT-Verhandlungsaufnahme, die keine Regelungen zu bestehenden Spaltmaterialvorräten („stocks“) vorsieht, weiterhin seine grundlegenden regionalen sicherheitspolitischen Interessen gefährdet. Dadurch wird auch die Befassung der CD mit anderen Kernthemen blockiert.

Die FMCT-Verhandlungsaufnahme ist ein Hauptanliegen der Bundesregierung auf dem Weg zu einer nuklearwaffenfreien Welt: Die Unterzeichnerstaaten würden sich verpflichten, kein Spaltmaterial (hochangereichertes Uran und Plutonium) für Waffenzwecke mehr zu produzieren. Von den fünf NVV-Nuklearwaffenstaaten (USA, Russland, China, Großbritannien und Frankreich) haben bis auf China alle ein Produktionsmoratorium für Spaltmaterial für Waffenzwecke erklärt. Der FMCT würde dieses Moratorium völkerrechtlich verbindlich festschreiben und auf Unterzeichnerstaaten ausdehnen. Die 2012 durch die VN-Generalversammlung eingerichtete Gruppe von Regierungsexperten aus 25 Staaten („Group of Governmental Experts“, GGE), die die Voraussetzungen für FMCT-Verhandlungen erörtern und die Verhandlungsaufnahme befördern soll, tagte 2014 und 2015 unter Teilnahme Deutschlands in Genf. Ergebnis ist ein Bericht an den Ersten Ausschuss der VN-Generalversammlung, der im September 2015 vorgelegt wurde und u. a. Grundelemente eines FMCT benennt sowie gleichzeitig auf die Notwendigkeit z. B. wissenschaftlicher Forschung für ein Verifizierungssystem hinweist. In der CD fanden Anfang Juli unter deutscher Koordinierung informelle Treffen zum FMCT-Themenbereich statt. Es herrschte Konsens, dass die in diesem Rahmen geführten Diskussionen einen Reifegrad erreicht haben, der für die Aufnahme von Vertragsverhandlungen benötigt wird.

Am 3. März 2015 unterstrich Bundesminister Dr. Steinmeier in einer Rede vor dem CD-Plenum die hohe Bedeutung von Abrüstung und Rüstungskontrolle angesichts aktueller Krisen einschließlich der Ukraine. Er erinnerte an den Bruch des Budapest-Memorandums, das die territoriale Unversehrtheit der Ukraine im Gegenzug für die Aufgabe ihrer von der ehemaligen Sowjetunion übernommenen Nuklearwaffen garantierte, durch die völkerrechtliche Annexion der Krim durch Russland. Er hob die Erfolge des CWÜs und des ATTs hervor und rief zur Überwindung der Blockade in der CD auf: „Wir können uns in den heutigen Krisenzeiten eine blockierte, eine handlungsunfähige Abrüstungskonferenz schlicht und einfach nicht leisten!“

Link:

www.unog.ch/disarmament/conferenceondisarmament

1.5 Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ)

Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ) fördern die sicherheitspolitische Stabilität in einer Region durch die vollständige Abwesenheit von Kernwaffen im Vertragsgebiet. Verträge über KWFZ gehen damit in mehrfacher Hinsicht in Zielrichtung und Umfang über den NVV hinaus. Die Kernwaffenstaaten garantieren – im Unterschied zu den unilateralen Erklärungen der Nuklearwaffenstaaten im Rahmen des NVV – in Zusatzprotokollen rechtlich verbindlich, gegen die Vertragsparteien weder Kernwaffen einzusetzen noch ihren Einsatz anzudrohen (sogenannte negative Sicherheitsgarantien). KWFZ existieren in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco, 1967), im Südpazifik (Vertrag von Rarotonga, 1985), in Südostasien (Vertrag von Bangkok, 1997), in Afrika (Vertrag von Pelindaba, 1996), in Zentralasien (Vertrag von Semipalatinsk, 2006) und der Antarktis (Antarktisvertrag, 1959).

KWFZ sind eine wichtige Ergänzung und wertvolle Unterstützung für das weltweite Nichtverbreitungsregime und werden von der Bundesregierung nachdrücklich begrüßt und unterstützt. Am Rande der dritten NVV-Vorbereitungssitzung unterzeichneten die fünf Nuklearwaffenstaaten die Zusatzprotokolle zum Vertrag von Semipalatinsk. Damit ist die kernwaffenfreie Zone in Zentralasien rechtlich abgesichert. Die Zusatzprotokolle wurden von Großbritannien, Russland, China und Frankreich ratifiziert. Im April 2015 wurden die Protokolle auch dem US-Senat zur Ratifizierung vorgelegt.

Kaum Fortschritte gibt es beim Vertrag von Bangkok. Bislang hat keiner der Nuklearwaffenstaaten den Vertrag unterschrieben. Im Rahmen der NVV-Überprüfungskonferenz betonten diese aber in einer gemeinsamen Erklärung, dass man grundsätzlich bereit sei, den Vertrag zu unterschreiben. Streitpunkte bei den Verhandlungen bleiben allerdings die Ausdehnung der Zone auf die Kontinentalschelfe und die 200-Meilen-Zone der betroffenen Staaten.

Link:

www.un.org/disarmament/WMD/Nuclear/NWFZ.shtml

1.6 Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)

1.6.1 Allgemeiner Auftrag der IAEO im Bereich Kernenergie

Die Internationale Atomenergie Organisation (IAEO) in Wien wurde 1957 gegründet, um den Beitrag der Kernenergie zu Frieden, Gesundheit und Wohlstand in der Welt zu erhöhen („Atoms for Peace“), gleichzeitig aber zu verhindern, dass die zivile Nutzung der Kernenergie zu militärischen Zwecken missbraucht wird. Sie hat derzeit 167 Mitglieder. Deutschland ist seit 1957 Mitglied, drittgrößter Beitragszahler und seit 1972 mit ständigem Sitz im IAEO-Gouverneursrat vertreten. Generaldirektor Yukiya Amano leitet die IAEO seit Dezember 2009.

Die IAEO spielt eine zentrale Rolle im internationalen nuklearen Nichtverbreitungsregime und seinem Eckpfeiler, dem NVV. Art. III dieses Vertrags beauftragt die IAEO, durch die Vereinbarung von Sicherungsmaßnahmen („Safeguards Agreements“) mit Nichtkernwaffenstaaten sicherzustellen, dass dort kein Nuklearmaterial für die Produktion von Atomwaffen verwendet wird. Hierzu hat die IAEO bis Ende 2015 mit 182 Staaten Sicherheitsabkommen abgeschlossen. NVV-Nuklearwaffenstaaten können ihre zivilen Anlagen freiwillig IAEO-Kontrollen unterwerfen.

Durch ein umfassendes Sicherheitsabkommen verpflichtet sich ein Staat dazu, der IAEO sein gesamtes Nuklearmaterial zu melden und IAEO-Kontrollen zu unterwerfen. Allerdings geben die umfassenden Sicherheitsabkommen der IAEO nicht die notwendigen Rechte, die Vollständigkeit der Meldung angemessen zu überprüfen. Dies wurde mit der Entdeckung nichtdeklarerter militärischer Nuklearaktivitäten in Irak 1991 deutlich. Die IAEO entwickelte daher ein Zusatzprotokoll zum Sicherheitsabkommen, das 1997 im IAEO-Gouverneursrat verabschiedet wurde und inzwischen in 126 Staaten in Kraft getreten ist. Erst die zusätzlich vereinbarten Informationspflichten und Kontrollmaßnahmen ermöglichen es der IAEO, eine Versicherung darüber abzugeben, dass in einem Mitgliedstaat keine nichtdeklarierten Nuklearaktivitäten stattfinden und somit das gesamte Nuklearmaterial ausschließlich friedlichen Zwecken dient.

Deutschland hat, wie alle EU-Mitgliedstaaten, das Zusatzprotokoll abgeschlossen, das am 30. April 2005 in Kraft getreten ist. Die Bundesregierung sieht im IAEO-Sicherheitsabkommen und Zusatzprotokoll die Kernelemente einer effektiven Kontrolle der Nichtverbreitung von Nuklearwaffen. Sie setzt sich sowohl in internationalen Foren als auch bilateral dafür ein, dass alle Nichtkernwaffenstaaten ein IAEO-

Sicherungsabkommen und ein Zusatzprotokoll abschließen, ratifizieren und dass dies zum anerkannten internationalen Safeguards-Standard wird. Gemeinsam mit den EU-Mitgliedstaaten und mit seinen G7-Partnern verfolgt Deutschland aktiv das Ziel, diesen völkerrechtlichen Instrumenten weltweite Geltung zu verschaffen, sowie die Kontrollmöglichkeiten und -autorität der IAEA weiter zu stärken. Als freiwillige Leistung unterstützt Deutschland, ebenso wie andere Staaten, die IAEA seit 1978 mit einem Forschungs- und Entwicklungsprogramm, in dem speziell auf den Safeguards-Bedarf abgestimmte, global einsetzbare Überwachungskonzepte und -instrumente entwickelt werden.

Neben den Kontrollen in großen Nichtkernwaffenstaaten, wie Japan und Deutschland, konzentrierten sich im Safeguards-Bereich erhebliche Anstrengungen der IAEA auch 2015 auf Staaten mit besonders hohem Proliferationsrisiko, insbesondere auf Iran. Für die Verifikation des Genfer Aktionsplans der E3+3 und Iran vom November 2013 hat die Bundesregierung der IAEA bislang 2,35 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Sie wird sich auch an den Kosten für die Umsetzung der Wiener Vereinbarung vom Juli 2015 angemessen beteiligen. Die IAEA unterstützt Bemühungen, den Proliferationsrisiken der Urananreicherung, die neben der Brennstoffproduktion für Kernkraftwerke zugleich der Herstellung von waffenfähigem Uran dienen kann, durch die Entwicklung von Konzepten zur Multilateralisierung der Brennstoffversorgung zu begegnen. Zu diesem Zweck wird in Kasachstan die sogenannte LEU-Bank der IAEA eingerichtet, die die Versorgung einzelner Staaten mit niedrig angereichertem Uran für die Herstellung von Brennstoffelementen auch bei Engpässen auf dem Weltmarkt sicherstellen soll und auf diese Weise Anreize für den Verzicht auf den Aufbau von weiteren einzelstaatlichen Anreicherungs Kapazitäten schafft (s. auch „1.4.3 Vorschläge für multilaterale Brennstoffkreislaufgarantien“).

Die Bundesregierung unterstützte auch 2015 aus Mitteln des Auswärtigen Amtes die Modernisierung und die Verbesserung der Safeguards- und Forschungslaboratorien der IAEA in Seibersdorf bei Wien (Gesamtvolumen bislang rund 7,8 Mio. Euro). Zur Finanzierung von Aktivitäten der IAEA im Bereich der nuklearen Sicherung wurden dem sog. Nuclear Security Fund bislang ca. 5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Links:

www.iaea.org

www.un.org

1.6.2 Regionale Proliferationsrisiken und diplomatische Lösungsansätze

1.6.2.1 Islamische Republik Iran (Iran)

Spätestens nach Bekanntwerden der Existenz der Atomanlagen in Natans im Jahr 2002, bestanden erhebliche Zweifel am friedlichen Charakter des iranischen Nuklearprogramms. Nach mehr als zehn Jahren Verhandlungen intensivierten sich die Gespräche im Herbst 2013. Mit dem Genfer Aktionsplan, der am 20. Januar 2014 in Kraft trat, wurde der weitere Ausbau des iranischen Atomprogramms vorerst gestoppt und teilweise rückgängig gemacht. Die anschließenden Verhandlungen der E3+3 mit Iran zu einer langfristigen Lösung mündete am 14. Juli 2015 in der Wiener Vereinbarung. Sie sieht umfassende Beschränkungen für Nuklearaktivitäten und weitreichende Transparenzmaßnahmen vor und stellt dadurch sicher, dass Irans Nuklearprogramm ausschließlich und nachprüfbar friedlichen Zwecken dient.

Mit der Wiener Vereinbarung vom 14. Juli 2015 konnten sich die E3+3 - China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Russland und die USA - mit Iran auf eine langfristige Übereinkunft einigen, die am 20. Juli 2015 einstimmig vom VN-Sicherheitsrat indossiert wurde.

Kernelemente der Wiener Vereinbarung („Joint Comprehensive Plan of Action“, JCPOA) sind technische Beschränkungen für das iranische Anreicherungsprogramm und Kernreaktoren sowie ein präzedenzloses Transparenzregime. So darf Iran in den kommenden 15 Jahren ausschließlich in der Natanz-Anlage Uran auf lediglich bis zu 3,67 % anreichern. Irans niedrig angereicherte Uranbestände werden für diesen Zeitraum auf maximal 300 kg beschränkt. Mehr als zwei Drittel der Zentrifugen werden eingelagert und unter Aufsicht der internationalen Atomenergiebehörde IAEA gestellt. Der Schwerwasserreaktor Arak wird umgebaut, so dass dieser nicht mehr zur Herstellung waffentauglichen Plutoniums verwendet werden kann. Erhöhte Transparenzmaßnahmen sollen sicherstellen, dass Iran alle technischen Beschränkungen einhält und kein militärisches Nuklearprogramm betreibt. Im Gegenzug sollen die seit 2006 gegen Iran mit Bezug auf das Atomprogramm verhängten Sanktionen schrittweise aufgehoben werden. Die Umsetzung der Vereinbarung wird durch den

Gemeinsamen Ausschuss (Joint Commission) der E3+3 und Irans überwacht, in der auch Deutschland vertreten ist.

Die Wiener Vereinbarung knüpft an den am 20. Januar 2014 in Kraft getretenen Genfer Aktionsplan an, mit dem die besonders kritischen Bereiche des iranischen Nuklearprogramms eingestellt und im Gegenzug einige Sanktionen in Teilbereichen gelockert wurden. Nachdem die Wiener Vereinbarung am 18. Oktober 2015 in Kraft getreten ist, beginnt Iran schrittweise mit dem Rückbau seines Nuklearprogramms. Sobald die IAEA bestätigt, dass Iran seine Verpflichtungen umgesetzt hat, erfolgen am sogenannten „Implementation Day“ die von der Wiener Vereinbarung vorgesehenen umfassenden Lockerungen der Wirtschafts- und Finanzsanktionen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die begrenzten Sanktionslockerungen des Genfer Aktionsplans fort. Das VN-Waffenembargo und die Beschränkungen hinsichtlich Aktivitäten mit ballistischen Raketen bleiben auch noch über den „Implementation Day“ hinaus bestehen. Im Übrigen sind Sanktionen der EU wegen Menschenrechtsverletzungen davon unabhängig und waren nicht Teil der Verhandlungen.

1.6.2.2 Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea)

Nordkorea bezeichnet sich offiziell als Atommacht und ist weiterhin nicht bereit, ernsthafte Gespräche über sein Atomprogramm zu führen. Seit 2006 fordern einschlägige VN-Sicherheitsratsresolutionen (1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und 2094 (2013)) die Einstellung des nordkoreanischen Raketen- und Nuklearprogramms und verbieten Nordkorea die Nutzung jeglicher ballistischer Raketentechnologie (1695 (2006)). Allen Verboten zum Trotz führte Nordkorea 2006, 2009 und 2013 drei unterirdische Nukleartests mit zunehmender Sprengkraft durch, jeweils nach Tests von Interkontinentalraketen. Nordkorea verfügt nach Schätzungen US-amerikanischer und deutscher Experten über ausreichend waffenfähiges Plutonium für den Bau von ca. 10 bis 16 Kernsprengköpfen. Der Bestand an waffenfähigem Uran wird auf 100 bis 240 kg geschätzt. In den Sechs-Parteien-Gesprächen (China, Japan, Nordkorea, Russland, Republik Korea, USA) - etabliert nach dem Rücktritt Nordkoreas vom NVV - gelang 2005 eine Gemeinsame Erklärung („Joint Declaration“) zum nordkoreanischen Nuklearprogramm, die jedoch nicht umgesetzt werden konnte. 2009 brach Nordkorea die Sechs-Parteien-Gespräche ab. Nordkorea hat den CTBT nicht unterzeichnet. Aus nordkoreanischer Sicht verstößt sein Nuklearprogramm daher nicht gegen international bindende Verträge. Einen Beitritt zum HCOC lehnt es ab. Seit 1987 ist Nordkorea Vertragsstaat des Übereinkommens über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ) und hat zuletzt 1990 eine sogenannte vertrauensbildende Meldung an das BWÜ-Sekretariat übermittelt. Es wird vermutet, dass das Land biologische Waffen entwickelt und produziert. Nordkorea ist kein Mitgliedstaat des Chemiewaffenübereinkommens (CWÜ). Mengenschätzungen über bisher produzierte Chemiewaffen schwanken stark (zwischen 300 und 5.000 Tonnen). Das nordkoreanische Regime betreibt aktiv Beschaffungsversuche und Proliferation von Massenvernichtungswaffen (MVW) bzw. verwandten Materialien.

Rhetorisch betont Nordkorea zwar die Denuklearisierung der Koreanischen Halbinsel als Vermächtnis des Staatsgründers Kim Il Sung, meint damit jedoch konkret einen Prozess, bei dem zunächst die USA ihr komplettes Atomwaffenarsenal aufgeben und Nordkorea dann folgt. Nordkorea verweigerte auch 2015 die Kooperation mit der internationalen Gemeinschaft hinsichtlich seines Raketen- und Nuklearprogramms. Unmittelbar nach der Einigung im Atomstreit mit Iran erklärte ein Sprecher des Außenministeriums in Pjöngjang, Nordkorea habe „keinerlei Interesse an einem Dialog über ein einseitiges Einfrieren oder einen Abbau seiner Atomwaffen“. Am 15. September 2015 verkündete Nordkorea, dass die Urananreicherungsanlage Yongbyon „in normalen Betrieb“ genommen worden sei, Mitte August 2015 sind neue Zentrifugen hinzugekommen. Nordkorea unterhält in Yongbyon neben der Urananreicherungsanlage auch einen 5MW-Reaktor sowie einen noch im Bau befindlichen 100MW-Leichtwasserreaktor. Der 5MW-Reaktor ist der einzig bekannte nordkoreanische Reaktor zur Plutoniumproduktion in relevanten Mengen. US-Experten warnen, dass Pjöngjang durch die Ausweitung seines Atomprogramms bis 2020 im Besitz von bis zu einhundert Atomwaffen sein könnte. Bei der Militärparade am 10. Oktober 2015 wurden neuartige KN-08 Trägerraketen präsentiert, die demonstrieren sollen, dass man nun Langstreckenraketen nuklear bestücken kann.

Die IAEA konstatiert in im Bericht des IAEA-Generalsekretärs von 2015 weiter „ernsthafte Besorgnis“ über die wachsende Bedrohung der Stabilität der Region sowie der internationalen Sicherheit und des Friedens durch das nordkoreanische Nuklear- und Raketenprogramm. Mit Sorge gesehen werden besonders die Wiederinbetriebnahme der Anreicherungsanlage in Yongbyon sowie der immer noch beschränkte IAEA-Kennnisstand wegen der seit 2009 durch Nordkorea ausgesetzten IAEA-Verifikationsaktivitäten. Die IAEA-Generalkonferenz verabschiedete im September 2015 erneut eine Resolution, die Nordkorea dazu auffordert,

umgehend mit der IAEA zu kooperieren, alle einschlägigen VN-Sicherheitsratsresolutionen umzusetzen und die von Nordkorea 2005 in den Sechs-Parteien-Gesprächen getroffenen Zusagen zu erfüllen.

Die Bundesregierung fordert die Wiederaufnahme substantieller Verhandlungen über das nordkoreanische Raketen- und Atomprogramm. Nordkorea muss diese Programme, wie vom VN-Sicherheitsrat gefordert, einstellen. Die Bundesregierung sieht in den Sechs-Parteien-Gesprächen weiterhin das geeignete Format für eine diplomatische Lösung.

1.6.3 Plan zur Nuklearen Sicherung der IAEA

Seit 2002 erarbeitet die IAEA-Abteilung für Nukleare Sicherung (Division of Nuclear Security) alle vier Jahre einen Plan zur nuklearen Sicherung („Nuclear Security Plan“, NSP), dessen Umsetzung aus dem Nuklearen Sicherungsfonds (NSF) finanziert wird. Der NSF wurde 2002 von der IAEA auf deutsche Initiative unter dem Eindruck der Ereignisse des 11. September 2001 als Maßnahmenpaket zum besseren Schutz vor Nuklearterrorismus verabschiedet. Der Fonds speist sich ausschließlich aus freiwilligen Beiträgen der IAEA-Mitgliedstaaten und ist nicht Teil des regulären IAEA-Haushalts. Größte freiwillige Geber sind die USA, die EU und Kanada.

Hauptziel des im September 2013 verabschiedeten „Nuclear Security Plan 2014 - 2017“ ist es, den physischen Schutz von kerntechnischen Anlagen, Spaltmaterial und radioaktiven Strahlenquellen vor terroristischen Anschlägen bzw. Entwendungsversuchen zu erhöhen. Weitere Maßnahmen dienen dazu, Grenzen besser zu sichern, um Nuklearschmuggel zu verhindern. Ebenfalls reagiert die IAEA auf die Herausforderung, Cyber-Sicherheit im Nuklearbereich zu gewährleisten.

Die EU fördert den NSF mit insgesamt 8,2 Mio. Euro. Damit werden unter anderem auch Fortbildungsmaßnahmen für Experten aus IAEA-Mitgliedsländern im Bereich Cyber-Sicherheit für Nuklearanlagen an der Fachhochschule Brandenburg finanziert. Die Bundesregierung unterstützte die Arbeit der IAEA bei der Umsetzung des Plans zur Nuklearen Sicherung mit der Entsendung von zwei deutschen Experten.

Im Jahr 2012 hatte die Bundesregierung mit der IAEA vereinbart, Libyen arbeitsteilig bei der Sicherung seiner Nuklearanlagen sowie radioaktiver Stoffe zu helfen. Deutschland unterstützte das libysche Kernforschungszentrum in Tadschura bei Tripolis dabei, seine Schutzeinrichtungen zu verbessern und bot Schulungen für das Personal der libyschen Nuklearbehörde an. Aufgrund der politischen Entwicklungen in Libyen und einer deutlichen Verschlechterung der Sicherheitslage, die die Anwesenheit deutscher Experten nicht mehr zuließ, konnte dieses Projekt bisher nicht abgeschlossen werden, allerdings wurden Abstimmungen und Schulungsmaßnahmen in sicheren Drittländern durchgeführt. Die Fortführung des Projektes ist von der weiteren Entwicklung der Sicherheitslage in Libyen abhängig.

1.7 Nukleare Sicherung

1.7.1 Gipfel zur Nuklearen Sicherung

Der erste Gipfel zur Nuklearen Sicherung („Nuclear Security Summit“, NSS) fand im April 2010 auf Einladung von Präsident Obama in Washington statt. 47 Staaten sowie VN, IAEA und EU verabschiedeten dabei ein Kommuniqué mit politischen Verpflichtungen sowie einen Arbeitsplan mit konkreten Schritten, der auf freiwilliger Basis umgesetzt werden soll. Ziel ist es, die in nationaler Verantwortung liegende Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung von kernwaffenfähigem Material, d. h. hochangereichertem Uran und separiertem Plutonium, durch internationale Kooperation zu fördern und bestehende Sicherungslücken zu schließen.

Beim zweiten Gipfel zur nuklearen Sicherung (März 2012 in Seoul, Republik Korea) wurde die Themenpalette erheblich erweitert. So wurde auf deutsche Initiative die Sicherung radioaktiver Quellen als ein neues Thema aufgenommen. Ebenfalls neu waren Aussagen zum Verhältnis zwischen der Sicherung radioaktiven Materials vor unbefugtem Zugriff und der nuklearen Sicherheit von Kernkraftwerken sowie zum Schutz sicherheitsrelevanter Informationen und von IT-Systemen nuklearer Anlagen.

Das dritte Gipfeltreffen (März 2014 in Den Haag) mit Staats- und Regierungschefs und hochrangigen Vertretern von inzwischen 53 Staaten und 4 internationalen Organisationen war von der Krim-Krise überschattet. Die Gipfel-Teilnehmer zogen in Den Haag Bilanz und erörterten fortbestehende Risiken und Defizite bei der nuklearen Sicherung. Weiterhin gelte es, die Nutzung von hochangereichertem Uran (HEU) zu reduzieren, existierende Bestände in die Produzentenstaaten zurückzuführen und Rechner- und IT-

Systeme kerntechnischer Anlagen wirksamer vor Cyber-Angriffen zu schützen. Eine Umstellung von Forschungsreaktoren, die HEU nutzen, auf niedrig angereichertes Uran (LEU) ist wünschenswert, setzt aber voraus, dass sie technisch und wirtschaftlich machbar ist.

Deutsches Schwerpunktthema, das Eingang ins Gipfel-Kommuniqué fand, war und ist der Schutz der sonstigen radioaktiven Stoffe in den weltweit besonders zahlreichen (hoch)radioaktiven Strahlenquellen vor unbefugtem, insbesondere terroristisch motiviertem Zugriff, beispielsweise in Gesundheits- und Forschungseinrichtungen.

Die USA werden zum voraussichtlich letzten Gipfeltreffen dieser Art Ende März 2016 nach Washington einladen. Ziel ist es, das im Bereich der nuklearen Sicherung Erreichte und die aus dem NSS hervorgegangenen Impulse sowie einzelstaatliche Initiativen zu bestimmten Themen nachhaltig fortzuführen. Dies erfordert eine Stärkung der internationalen Architektur der nuklearen Sicherung, in der zukünftig die IAEA, unterstützt von anderen VN-Organisationen und internationalen Initiativen, eine zentrale Rolle spielen soll. Zur Verabschiedung beim NSS werden ein Kommuniqué und Aktionspläne vorbereitet, in denen die NSS-Teilnehmerstaaten erklären, welche Ziele und Aktivitäten künftig in welchen internationalen Organisationen und Initiativen fortgesetzt werden sollen. Gleichzeitig erklären sich die NSS-Teilnehmer in sogenannten Gift Baskets bereit, sich in bestimmten Bereichen der nuklearen Sicherung besonders zu engagieren. Durch die Mitzeichnung entsprechender Gift Baskets wird die Bundesregierung gemeinsam mit anderen Partnern Schwerpunkte in Bereichen wie z. B. der Sicherung radioaktiver Strahlenquellen und dem Schutz von Nuklearanlagen vor Cyber-Angriffen setzen. Gleichzeitig wird die Bundesregierung dafür eintreten, dass ein Betrieb von Neutronenquellen in der internationalen Spitzenforschung unter Wahrung nuklearer Nichtverbreitungsinteressen so lange auch mit hochangereichertem Uran möglich bleiben muss, bis ein Ersatz mit niedrigangereichertem Uran technisch und wirtschaftlich machbar ist.

Die inzwischen im Dreijahresrhythmus stattfindende IAEA-Konferenz über nukleare Sicherung auf Ministerienebene (nächster Termin Ende 2016) könnte sich künftig noch stärker als bisher zu einem internationalen Forum entwickeln, das den Rahmen für eine Fortsetzung eines hochrangigen Dialoges zu diesem wichtigen Thema bietet.

Link:

www.nss2016.org

1.7.2 Vorschläge für multilaterale Brennstoffkreislaufgarantien

Urananreicherungs- und Wiederaufarbeitungstechnologien gelten als besonders sensitiv, weil sie unmittelbar dazu beitragen können, waffenfähiges Spaltmaterial (hochangereichertes Uran, Plutonium) zu erzeugen. Bereits seit 2004 gibt es Überlegungen auf Expertenebene, welche sich mit verschiedenen Ansätzen zur Multilateralisierung von Teilen des Brennstoffkreislaufs befassen. Damit verbindet sich die Überlegung, Staaten durch die Option auf Teilhabe an multilateralen Anreicherungs- oder Wiederaufarbeitungslösungen dazu zu bewegen, auf eigene nationale Programme zu verzichten. Aufbauend auf dem Bericht der IAEA-Arbeitsgruppe zu „Multilateral Nuclear Approaches“ (MNA) wurden zahlreiche Vorschläge zu Brennstoffversorgungsgarantien und zur Multilateralisierung des Brennstoffkreislaufs entwickelt. Umsetzbar erscheinende Vorschläge für multilaterale Lösungen des sogenannten Back-end des Brennstoffkreislaufs, also für Wiederaufarbeitungstechnologien, waren bisher nicht dabei.

Seit mehreren Jahren konzentrierten sich die Bemühungen zur Umsetzung einer Multilateralisierung des nuklearen Brennstoffkreislaufs und Garantien zur Belieferung mit nuklearem Brennstoff auf den Aufbau eines Brennstofflagers, das durch die IAEA verwaltet werden soll. Das Lager soll niedrig angereichertes Uran für den Fall vorhalten, dass es auf dem Weltmarkt zu Lieferproblemen kommt. Kasachstan hat sich als einziger Staat für den Sitz der sogenannten LEU-Bank beworben und qualifiziert. Nach langwierigen Verhandlungen und Untersuchungen konnte Ende August 2015 das Sitzstaatsabkommen zwischen der IAEA und Kasachstan für die LEU-Bank unterzeichnet werden. Die IAEA strebt an, dass das Lager 2017 seine Funktion aufnehmen soll und dort bis zu 90 Tonnen schwach angereichertes Uran lagern können. Die EU unterstützt dieses Vorhaben mit insgesamt 25 Mio. Euro. Davon sollen bis zu 5 Mio. Euro für sicheren Transport und Lagerung bereitgestellt werden. Den Löwenanteil der Anschubfinanzierung tragen die USA aus staatlichen und nichtstaatlichen Quellen.

Link:

www.iaeo.org

1.7.3 Internationales Übereinkommen zum physischen Schutz von Kernmaterial (CPPNM)

Das unter der Schirmherrschaft der IAEO ausgehandelte Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial („Convention on the Physical Protection of Nuclear Material“, CPPNM) ist mit 153 Vertragsstaaten (Stand 15. September 2015) die einzige rechtlich bindende internationale Übereinkunft zu diesem Thema. Ihr Anwendungsbereich wurde im Jahre 2005 in Form einer Änderung (sogenanntes „Amendment“) erheblich ausgeweitet (insbesondere auf alle ortsfesten kerntechnischen Anlagen einschließlich der Lagerung sowie die Aufnahme weiterer strafbarer Vorsatztaten). Deutschland hat bereits 2010 die Ratifikationsurkunde für das Amendment des Übereinkommens bei der IAEO hinterlegt.

Der Änderung sind (Stand 27. Oktober 2015) 89 Vertragsparteien beigetreten, zuletzt Island. In sieben weiteren Ländern steht die Ratifikation kurz bevor. Der Zusatz tritt in Kraft, sobald zwei Drittel der Vertragsstaaten ihn verbindlich angenommen haben; demnach fehlen aktuell noch 12 Ratifikationen.

Die Bundesregierung hat sich nicht nur bei der Verhandlung der Änderung substantiell beteiligt, sondern sich darüber hinaus im Rahmen ihrer Zuwendung an die „Division of Nuclear Security“ der IAEO für das baldmögliche Inkrafttreten des Zusatzes zum Übereinkommen engagiert. Sie wirbt dafür in allen geeigneten internationalen Foren, durch Aufrufe in Resolutionen der IAEO-Generalkonferenz bzw. der VN-Generalversammlung und zuletzt durch eine Demarchenaktion im Rahmen der deutschen G7-Präsidentschaft im Herbst 2015.

2. Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ)

Das am 29. April 1997 in Kraft getretene Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (Chemiewaffen-Übereinkommen, CWÜ) verbietet Entwicklung, Herstellung, Besitz, Weitergabe und Einsatz chemischer Waffen. Es verpflichtet alle Vertragsstaaten, ihre chemischen Waffen und die Einrichtungen zu ihrer Herstellung unter internationaler Kontrolle vollständig zu vernichten und die Herstellung und Verwendung von Chemikalien, die zur Herstellung chemischer Waffen geeignet sind, Beschränkungen und Verifikationsinspektionen zu unterwerfen. Das CWÜ hat seit Oktober 2015 mit jetzt 192 Vertragsstaaten fast universelle Geltung erreicht. Nur vier VN-Mitgliedstaaten (Ägypten, Israel, Nordkorea und Südsudan) fehlen noch. Die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) mit Sitz in Den Haag überwacht die Umsetzung und Einhaltung des CWÜ und führt Erkundungsmissionen (z. B. Fact Finding Mission in Syrien) und auch Routineinspektionen in Unternehmen durch. Sie fördert zudem die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Chemie für friedliche Zwecke und unterstützt die Vertragsstaaten bei der Umsetzung ihrer Pflichten nach dem CWÜ. 2013 erhielt die OVCW den Friedensnobelpreis. Die Vernichtung deklarerter syrischer Chemiewaffenbestände gehört zu den größten Erfolgen der OVCW. Auch wenn drei Staaten, USA, Russland und Libyen, die Frist für die vollständige Vernichtung ihrer Bestände aus verschiedenen Gründen verlängern mussten, sollten diese bis spätestens 2023 vernichtet worden sein. Alle drei Staaten haben die festgelegten Berichts- und Transparenzpflichten erfüllt.

Deutschland besitzt keine Chemiewaffen. Bei Bau- und Räumarbeiten werden gelegentlich alte chemische Waffen gefunden, die dann von der bundeseigenen Gesellschaft zur Entsorgung von chemischen Kampfstoffen und Rüstungsaltslasten (GEKA) in Munster vernichtet werden. Dort wurden auch Reststoffe des syrischen Chemiewaffenprogramms endgültig vernichtet. Die OVCW führte zusammen mit dem zuständigen Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auch 2015 in Deutschland Routineinspektionen durch. Mit 13 Inspektionen im Industriebereich gehörte Deutschland – wie auch in den vorangegangenen Jahren – weltweit zu den Staaten mit dem höchsten Inspektionsaufkommen. Die Universität Wuppertal veranstaltet vom Auswärtigen Amt finanzierte Seminare zur Chemie-Sicherheit und zu einem besseren Risikomanagement in Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas. Im Oktober 2015 fand ein Seminar mit 11 Teilnehmern aus diesen Regionen statt. Zwei zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) gehörende Labore unterstützen die OVCW bei der Analyse von Proben, die z. B. im Rahmen der gemeinsamen Mission der VN und der OVCW in Syrien genommen wurden. Zu künftigen Schwerpunkten der Arbeit der OVCW hat eine Diskussion begonnen, die beim Besuch des Generaldirektors Ahmet Üzümcü in Berlin im Oktober 2015 Impulse auch seitens der Bundesregierung und des Bundestages erhielt. Im Jahre 2015 berei-

cherten deutsche Initiativen die Arbeit der OVCW im Rahmen des Gedenkens an den ersten Giftgaseinsatz vor 100 Jahren in Ypern (Belgien) und durch die Verabschiedung von ethischen Grundsätzen für Chemikerinnen und Chemiker.

Links:

www.opcw.org

www.ausfuhrkontrolle.info

2.1 Chemiewaffen in der Arabischen Republik Syrien (Syrien) und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW)

Syrien hatte in den 1970er Jahren ein Chemiewaffen-Programm zur Herstellung von Nerven- und Hautkampfstoffen aufgebaut. Seit 2013 wurden im syrischen Bürgerkrieg wiederholt Chemiewaffen eingesetzt, insbesondere Chlorgas, aber auch der Hautkampfstoff Senfgas und der Nervenkampfstoff Sarin. Der schwerste Angriff ereignete sich am 21. August 2013 in Vororten von Damaskus. Bei dem Einsatz von Sarin starben damals vermutlich bis zu 1.400 Menschen. Auf Druck der internationalen Gemeinschaft trat Syrien daraufhin im September 2013 dem CWÜ bei und muss darum sein Chemiewaffen-Programm offenlegen und abrüsten. Diese Verpflichtung wurde zusätzlich in der Resolution 2118 (2013) des VN-Sicherheitsrats festgeschrieben. Überwacht wird die Beseitigung des syrischen Chemiewaffen-Programms durch eine gemeinsame Mission der VN und der OVCW. Deutschland unterstützt die OVCW bei dieser Aufgabe maßgeblich und hat bislang über 5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

2015 konnten fast alle deklarierten und aus Syrien abtransportierten Chemiewaffen vernichtet werden. Letzte Reste werden voraussichtlich Anfang Januar 2016 in den USA beseitigt. Auch Deutschland hatte sich bei der Vernichtung der abtransportierten syrischen Chemiewaffen beteiligt. Die bundeseigene Gesellschaft zur Entsorgung chemischer Kampfstoffe und Rüstungsaltslasten (GEKA) in Munster hat bis Ende April 2015 ca. 360 Tonnen Senfgas-Reste (sogenanntes Hydrolysat) umweltgerecht vernichtet. Das Hydrolysat ist hinsichtlich seines Gefährdungspotentials mit chemischem Industrieabfall vergleichbar, der in großen Mengen nach Deutschland zur Entsorgung importiert wird.

Trotz dieser Fortschritte konnte das Syrien-Dossier bisher nicht geschlossen werden. Weil nach wie vor starke Zweifel an den syrischen Meldungen über das ehemalige Chemiewaffen-Programm bestehen, unternimmt die OVCW weitere Untersuchungen in Syrien, um diese aufzuklären. Gleichzeitig untersucht eine OVCW- Fact Finding Mission (OVCW-FFM) seit April 2014 fortlaufend Berichte über Einsätze chemischer Waffen in Syrien auf deren Plausibilität.

Nachdem die OVCW- FFM in ihrem dritten Bericht am 18. Dezember 2014 feststellte, dass Chlorgas systematisch und wiederholt mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit an mehreren Orten in Syrien eingesetzt wurde, verurteilte sowohl der Exekutivrat der OVCW (4. Februar 2015) als auch der VN-Sicherheitsrat in der Resolution 2209 (6. März 2015) den Einsatz von chemischen Waffen bzw. Chlorgas in Syrien. Chlorgas ist eine nicht verbotene Industriechemikalie und wird z. B. für die Trinkwasserdesinfektion eingesetzt. Jedoch stellt der Einsatz dieser toxischen Chemikalie als Waffe einen eindeutigen Verstoß gegen das CWÜ dar. Am 29. Oktober 2015 wurden drei weitere Berichte zu den Untersuchungen der OVCW-FFM in Syrien vorgelegt. Danach wurde Chlorgas sehr wahrscheinlich mehrfach in der Region Idlib als Waffe eingesetzt. Es muss davon ausgegangen werden, dass der sogenannte „Islamische Staat“ im August 2015 bei einem Angriff auf Marea, einer Ortschaft nördlich von Aleppo, Senfgas eingesetzt hat. Die OVCW untersucht den Vorfall. Der dritte Bericht enthält Ergebnisse zu einem Vorfall, den das syrische Regime an die OVCW gemeldet hatte. In der Meldung wird die Opposition beschuldigt, Chemiewaffen eingesetzt zu haben. Die FFM konnte den Einsatz von Chemiewaffen hier nicht bestätigen. Gleiches gilt auch für durch das syrische Regime gemeldete Fälle, die in einem weiteren FFM-Bericht vom 17. Dezember 2015 behandelt werden. Da die FFM mandatsgemäß keine Aussage dazu macht, wer für den Einsatz der Chemiewaffen in Syrien verantwortlich ist, beschloss der VN-Sicherheitsrat am 7. August 2015 die Einrichtung eines „Joint Investigative Mechanism“ (JIM). Der JIM ist eine gemeinsame Untersuchungsmission der VN und der OVCW und soll Personen, Gruppen oder Regierungen benennen, die für die Chemiewaffeneinsätze verantwortlich sind. Er hat Mitte November 2015 seine Arbeit aufgenommen. Deutschland unterstützt den JIM 2015 und 2016 mit 1,1 Mio. Euro. Einer der drei Leiter des JIM ist Botschafter a. D. Eberhard Schanze. Er leitet die Abteilung, die die investigativen Missionen durchführt. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die OVCW weiterhin allen Berichten über den Einsatz von chemischen Waffen in Syrien nachgeht, damit die Verantwortlichen für diese Einsätze bestimmt und zur Rechenschaft gezogen werden können.

Die vertragskonforme Zerstörung ehemaliger Produktions- und Lagerstätten des syrischen Chemiewaffenprogramms konnte 2015 fast vollständig abgeschlossen werden. Wegen der prekären Sicherheitslage vor Ort war die Zerstörung eines Flugzeughangars, in dem Chemiewaffen hergestellt worden waren, bisher noch nicht möglich.

2.2 Chemiewaffen in der Republik Irak (Irak)

Irak hatte bis Ende der 1980er Jahre ein Chemiewaffenprogramm. Die Anlagen des Programms sowie die vorhandenen Chemiewaffen wurden in den 1990er Jahren größtenteils zerstört. 2009 trat Irak dem CWÜ bei. Reste von Chemiewaffen lagern noch in zwei versiegelten Bunkern in Al-Muthanna, nördlich von Bagdad. Durch die lange Lagerung sind diese nicht mehr militärisch nutzbar. Die Bundesregierung unterstützt das Land mit 2 Mio. Euro bei der Vernichtung dieser bestehenden Chemiewaffenreste. Hierzu wurde im Dezember 2015 ein mobiles Labor und Schutzausrüstung geliefert. Zuvor waren irakische Experten in Deutschland beim Wehrwissenschaftlichen Institut für Schutztechnologien (WIS) in Munster an den Geräten des mobilen Labors geschult worden.

Das mobile Labor soll zunächst beim Ministerium für Wissenschaft und Technologie in Bagdad verwendet und später direkt in Al-Muthanna eingesetzt werden. Es verfügt über verschiedene Detektionsgeräte, mit denen chemische Kampfstoffe und toxische Chemikalien nachgewiesen werden können. Irak hat der OVCW bereits einen Plan für die Vernichtung der Chemiewaffenreste im Jahr 2016 vorgelegt. Demnach wird ein Bunker mit Zement befüllt, um die Chemiewaffenreste darin unschädlich zu machen. Die Chemiewaffenreste in dem zweiten Bunker sollen vernichtet werden.

Besorgniserregend sind Hinweise darauf, dass IS auch in Irak Senfgas eingesetzt haben könnte. Dies wird von der OVCW untersucht.

3. Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ)

Das Übereinkommen über das umfassende Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (Biowaffenübereinkommen, BWÜ) vom 10. April 1972 trat am 26. März 1975 in Kraft. Deutschland trat dem BWÜ am 7. April 1983 bei. Das BWÜ ist der erste multilaterale Vertrag, durch den eine Waffenart in ihrer Gesamtheit geächtet wird. Dem BWÜ gehören 173 Staaten an. Bei den 23 Nicht-Vertragsstaaten handelt es sich v. a. um Staaten in Afrika, im Pazifik und im Nahen Osten. Davon haben neun Staaten das BWÜ unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert. Die Anwendung des BWÜ wird bei im Fünfjahresrhythmus tagenden Überprüfungskonferenzen verhandelt. Größte Herausforderung ist, dass das BWÜ kein Verifikationsregime zur Überwachung der Einhaltung des Vertrages enthält. Verhandlungen über ein Zusatzprotokoll zur Verifikation scheiterten 2001. Die Vertragsstaaten haben sich vertraglich verpflichtet, als vertrauensbildende Maßnahme (VBM) Informationen zu biowaffenrelevanten Aspekten abzugeben. Viele Vertragsstaaten sehen diese jedoch lediglich als freiwillig an. Deshalb ist die Beteiligung mit unter 50 % bisher gering. Seit 2011 gibt es nun eine Reihe von Vorschlägen, wie das Vertragsregime weiter gestärkt und die Einbehaltung des Vertrages künftig gewährleistet und überprüft werden könnte. Deutschland verfolgt hierzu einen schrittweisen Ansatz, der unter anderem verstärkte Vertrauensbildung durch mehr Transparenz anstrebt.

Das Jahr 2015 stand unter dem Vorzeichen der achten BWÜ-Überprüfungskonferenz im Jahr 2016. Auf dem BWÜ-Expertentreffen im August 2015 legte Russland eine überarbeitete Version seines Vorschlags vor, Verhandlungen zu einem rechtlich bindenden Zusatzprotokoll, jedoch nicht zu einem Verifikationsinstrument, wiederaufzunehmen. Die unterschiedlichen Vorstellungen der BWÜ-Vertragsstaaten, ob ein Überprüfungsmechanismus rechtlich verbindlich sein soll oder nicht, stellen weiterhin eine große Herausforderung dar. Deutschland setzt sich dafür ein, dass auf dem Weg zur Überprüfungskonferenz 2016 ergebnisoffene Konsultationen stattfinden. Unser Ziel ist, dass über die verschiedenen Regionalgruppen hinweg Bereiche für einen möglichen Konsens der BWÜ-Mitglieder ausgemacht werden.

Im Dezember 2015 kündigte Deutschland auf dem in Genf stattfindenden Staatentreffen an, ein Biosicherheitslabor der Bundeswehr für einen internationalen Compliance-Besuch zu öffnen. Damit soll gezeigt werden, dass es möglich ist, die Einhaltung der Bestimmungen des BWÜ darzulegen, ohne vertrauliche Informationen preisgeben zu müssen. Deutschland trägt damit sichtbar zum BWÜ Peer Review bei, einem Konzept,

das durch gegenseitige partnerschaftliche Unterstützung Vertrauen durch Transparenz und Kooperation fördern soll.

Im „Partnerschaftsprogramm für biologische Sicherheit und Gesundheitssicherstellung“ (vgl. Kap. I.3.1.) wurde die Zusammenarbeit Deutschlands mit weiteren – auch potenziellen – Vertragsstaaten im Sinne des Art. X (Verpflichtung zum Informationsaustausch zu friedlichen Zwecken) gefördert. Zu Art. X gab es zudem mit mehreren Kooperationspartnern gemeinsame Erklärungen auf dem Staatentreffen im Dezember. Sudan und Tunesien werden als weitere Schwerpunktländer des Programms bei der Erstellung von vertrauensbildenden Maßnahmen (VBM) unterstützt.

Deutschland beteiligt sich mit dem Robert Koch-Institut (RKI) aktiv an der Stärkung des sogenannten VN-Generalsekretär-Mechanismus‘ („UN Secretary General’s Mechanism“, UNSGM). Dieser dient zur Überprüfung von behaupteten Einsätzen chemischer oder biologischer Waffen. Das Auswärtige Amt hat dazu 2015 die Ausarbeitung eines Handbuchs finanziell unterstützt. Dieses Handbuch soll im Falle einer Untersuchung eines Biowaffeneinsatzes als Standardvorlage dienen.

Nicht zuletzt bemüht sich Deutschland, die Zivilgesellschaft im Bereich des BWÜ zu stärken, unter anderem durch ein vom Auswärtigen Amt gefördertes Projekt der Universität Hamburg zur „Nutzung offen zugänglicher Informationen zur Überprüfung der Einhaltung des BWÜ“.

Links:

www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:302:0029:0036:EN:PDF

www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:106:0017:0023:EN:PDF

www.unog.ch/bwc

www.opbw.org

3.1 Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien, insbesondere im Bereich Biosicherheit

Die seinerzeitigen G8 haben seit Anfang der 2000er Jahre – auch in Folge der Terroranschläge vom 11. September 2001 – der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Eindämmung regionaler Proliferationsrisiken besondere Bedeutung zugemessen. Zu diesem Ziel wurde die Globale Partnerschaft (GP) auf dem G8-Gipfel 2002 im kanadischen Kananaskis ins Leben gerufen. Die GP-Partner verpflichteten sich seinerzeit, in einem zunächst auf zehn Jahre angelegten Zeitraum, einen Betrag in Höhe von 20 Mrd. US-Dollar aufzubringen, um nukleare, chemische, biologische und radiologische Proliferationsrisiken zu reduzieren. Dies konnte auch weitgehend umgesetzt werden mit besonderen Erfolgen bei der Sicherung von nuklearen und chemischen Restbeständen der ehemaligen Sowjetarmee. Im Jahre 2011 wurde die GP beim G8-Gipfel in Deauville unbefristet verlängert. Neben der nuklearen und radiologischen Sicherung, die von Anbeginn eine besondere Rolle spielte, wurden die Aktivitäten der GP auch auf andere Gebiete ausgeweitet, u. a. auf den Bereich der Biosicherheit, zu dem Deutschland mit einem eigenen umfangreichen Programm beiträgt.

Mit der Aufnahme von Portugal und Chile im Jahre 2015 ist die GP auf inzwischen 29 Mitgliedstaaten angewachsen.

Schwerpunktthema der vier Arbeitsgruppensitzungen der GPWG („Global Partnership Working Group“) während der deutschen G7-Präsidentschaft war Biosicherheit, insbesondere die Koordinierung der Maßnahmen zur Befähigung von Partnerländern zum Umgang mit gefährlichen, potenziell waffentauglichen biologischen Krankheitserregern (u. a. auch Ebola).

Außerdem bildete 2015 die Unterstützung für die Ukraine bei der Abwehr von CBRN-Gefahren eine herausgehobene Rolle. Die ukrainische Regierung bat die GPWG um Unterstützung bei der Umsetzung von konkreten Projekten in diesem Bereich. Diese Projektvorschläge wurden durch die betreffenden Fachkomitees der GPWG geprüft und mit potentiellen Gebern koordiniert. Zu diesem Zweck koordinierte und leitete Deutschland als GP-Vorsitz am 25. Juni 2015 ein Gebertreffen in Kiew mit verschiedenen ukrainischen Ministerien, bei dem die Ukraine eine bessere Abstimmung innerhalb der ukrainischen Regierung zusagte. Auch Deutschland erklärte sich bereit, auf bilateraler Basis Projekte im CBRN-Bereich durchzuführen. Im Bereich der nuklearen Sicherung werden seit Ende 2015 zwei Projekte mit deutscher Unterstützung durchgeführt, die sich auf Sicherungsmaßnahmen an zwei Kernkraftwerken in der Ukraine erstrecken. Im Bereich der chemischen Sicherheit ist Ausstattung mit Geräten und Training sowie Expertenaustausch vorgesehen.

Zur Unterstützung der Biosicherheit sind Projekte in den Bereichen Detektion und Diagnostik, Aus- und Fortbildung und Unterstützung von Laborpersonal sowie Qualitätskontrolle für Labordiagnostik geplant.

- Im Bereich der Biosicherheit setzte Deutschland auch 2015 zahlreiche Aktivitäten im Rahmen seines „Partnerschaftsprogramms für biologische Sicherheit und Gesundheitssicherstellung“ um. Ziel des Programms ist es, Partnerländer bei der Kontrolle von biologischen Sicherheitsrisiken wie Bioterrorismus, Ausbruch hochpathogener Krankheiten oder Pandemien zu unterstützen. Damit soll der Missbrauch biologischer Erreger, die auch in Deutschland gefährlich werden könnten, verhindert werden. Ein weiterer willkommener Effekt ist, dass die deutschen Aktivitäten den Gesundheitssystemen der Zielländer in Afrika, Zentralasien, Südamerika und Osteuropa sowie der nationalen Sicherheit der Partner Deutschlands zu Gute kamen. Das Programm besteht aus mehreren Einzelprojekten, die mit Unterstützung durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO).

und zusammen mit folgenden deutschen Institutionen weltweit umgesetzt werden:

- Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ),
- Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin (BNI),
- Friedrich-Löffler-Institut für Tiergesundheit (FLI),

Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr (InstMikroBioBw). 2015 wurden 8,1 Mio. Euro für Aktivitäten in 21 Partnerländern eingesetzt. Eine Verlängerung des Programms bis 2019 wurde im Sommer 2015 beschlossen. Auch 2015 wurden noch Ebola-bezogene Maßnahmen in Westafrika durchgeführt, da das Programm schon vor dem Ebola-Ausbruch und unabhängig davon anhaltend den sicheren Umgang mit und die Reaktion auf biowaffengeeignete Erreger fördert. Maßnahmen zur besseren Diagnose und Ausbildung werden in Guinea, Nigeria, der Elfenbeinküste und Malidurchgeführt.

Eine detaillierte Übersicht über die deutschen GP-Projekte befindet sich im Anhang.

4. Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (HCoC)

Die weltweite Verbreitung von Trägersystemen – insbesondere ballistischer Trägerraketen, die zum Einsatz von Massenvernichtungswaffen genutzt werden können – gefährdet sowohl die regionale Stabilität als auch die globale Sicherheit. Immer mehr Staaten sind zur Entwicklung von Trägersystemen fähig. Gleichzeitig sind Entwicklung, Erwerb, Besitz und Weitergabe derartiger militärischer Technologie bisher nicht völkerrechtlich geregelt. Vor diesem Hintergrund soll der völkerrechtlich nicht bindende Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen („The Hague Code of Conduct against Ballistic Missile Proliferation“, HCoC) die Verbreitung von für Massenvernichtungswaffen verwendbaren ballistischen Trägerraketen eindämmen. 2002 in Den Haag zur Unterzeichnung aufgelegt, sind dem HCoC bisher 137 Staaten beigetreten. Der HCoC verbietet oder beschränkt zwar nicht den Besitz von militärischer Trägertechnologie, stellt jedoch Grundsätze für den Umgang damit auf und legt vertrauensbildende Maßnahmen der Unterzeichnerstaaten untereinander fest. Dazu gehören insbesondere die Vorankündigung von Raketenstarts („Pre-Launch-Notifications“, PLN) und die Übermittlung von Jahresberichten über nationale Raketenprogramme.

Neben den Exportkontrollinstrumenten ist der HCoC bisher die einzige multilaterale Absprache auf dem Weg zu einer rüstungskontrollpolitischen Erfassung von Raketenpotenzialen. Eine zentrale Rolle spielen dabei die Vorstartnotifikationen (PLNs). Die positive Entwicklung der letzten Jahre im Meldeverhalten der HCoC-Zeichnerstaaten stagniert derzeit auf hohem Niveau von über 90 %.

Bisher konnte der HCoC seine volle Wirksamkeit nicht entfalten, weil ihn wichtige, über Trägertechnologie verfügende Staaten, u. a. Ägypten, Brasilien, China, Indien, Iran, Israel, Nordkorea, Pakistan und Saudi-Arabien, nicht unterzeichnet haben. Daher hat die Bundesregierung auch 2015 weiter für die Unterzeichnung des HCoC geworben und z. B. während der 14. HCoC-Jahreskonferenz Ende Mai 2015 in Wien dazu aufgerufen, die universelle Gültigkeit des HCoC und die Vertiefung der HCoC-Mechanismen voranzutreiben.

Deutschland fördert darüber hinaus im Rahmen der EU den internetgestützten Informations- und Kommunikationsmechanismus des HCoC („e-ICC“), der die sichere und effiziente Kommunikation zwischen den Unterzeichnerstaaten ermöglicht.

Link:

www.hcoc.at

II. Konventionelle Abrüstung und Rüstungskontrolle

Dieses Kapitel stellt die weltweite **konventionelle** Rüstungskontrolle, ihre Instrumente und deutschen Beiträge vor. Rüstungskontrolle in Europa wird im nächsten Kapitel behandelt. Kleinwaffen fallen jedes Jahr im Rahmen bewaffneter Konflikte oder auch durch kriminelle Akte über 500.000 Menschen zum Opfer. Ungesicherte Waffen- und Munitionslager sind eine akute Gefahr und tragen zur Destabilisierung von Gesellschaften bei. Das Kleinwaffenaktionsprogramm der Vereinten Nationen, komplementiert durch den internationalen Vertrag über den Waffenhandel (ATT), dokumentiert den Willen der Staatengemeinschaft, dieser Bedrohung Herr zu werden. Deutschland ist hier in zahlreichen praktischen Abrüstungsmaßnahmen engagiert. Auch Landminen und Streumunition stellen noch vielerorts – selbst lange nach dem Ende einer bewaffneten Auseinandersetzung – eine große Bedrohung für die Zivilbevölkerung dar. Ein wichtiges Ziel Deutschlands ist es daher, die entsprechenden internationalen Übereinkünfte weiter zu universalisieren.

1. VN-Waffenübereinkommen (CCW)

- Protokoll I über nichtentdeckbare Splitter vom 10. Oktober 1980,
- Protokoll II über Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen vom 10. Oktober 1980, geändert am 3. Mai 1996 (Geändertes Protokoll II),
- Protokoll III über Brandwaffen vom 10. Oktober 1980,
- Protokoll IV über blindmachende Laserwaffen vom 13. Oktober 1995 und
- Protokoll V über explosive Kampfmittelrückstände vom 28. November 2003.

Derzeit gehören dem VN-Waffenübereinkommen 120 Vertragsparteien an. Nicht alle von ihnen sind jedoch allen dazugehörigen Protokollen beigetreten. Deutschland setzt sich für die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts ein und ist Vertragspartei des VN-Waffenübereinkommens und der dazugehörigen Protokolle I bis V und hat zudem die Anwendbarkeit des Übereinkommens und seiner Protokolle auch auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte anerkannt (Änderung von Art. 1 des VN-Waffenübereinkommens).

Zuletzt trat 2015 Algerien dem VN-Waffenübereinkommen und den dazugehörigen Protokollen I, III und IV bei.

Vom 9. bis 10. November 2015 fand in Genf die 9. Konferenz der Vertragsparteien des Protokolls vom 28. November 2003 über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) statt. Dem Protokoll gehören derzeit 87 Vertragsparteien an. Im Fokus standen Aktivitäten der Geberländer zur Unterstützung betroffener Staaten bei der Räumung explosiver Kampfmittelrückstände sowie bei der Sicherung von Lagern mit konventioneller Munition. Die Konferenz nahm auf der Basis von Berichten der Koordinatoren über „Räumung, Beseitigung oder Zerstörung explosiver Kampfmittelrückstände“, „Allgemeine präventive Maßnahmen“, „Opferfürsorge“, „Internationale Zusammenarbeit“ und „Nationale Berichterstattung“ deren Empfehlungen für die Fortsetzung der Arbeit im Jahr 2016 an.

Am 11. November 2015 fand die 17. Jahreskonferenz der derzeit 104 Vertragsparteien des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Geändertes Protokoll II) statt. Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck für eine Fortsetzung der Diskussionen zu Antifahrzeugminen ein und wirbt dabei insbesondere für die Detektierbarkeit und Wirkzeitbegrenzung dieser Waffen, damit diese im Anschluss an Konflikte zügig geräumt werden können und keine Gefahr für Zivilisten darstellen. Weitere Themen des Expertentreffens waren die verstärkte Kooperation bei der Bekämpfung der von improvisierten Sprengsätzen („Improvised Explosive Devices“, IEDs) ausgehenden Gefahren und ein verstärkter Informationsaustausch zwischen den Staaten. Deutschland war einer von nur zwanzig Staaten und drei internationalen Organisationen, die in der Testphase der IED-Datenbank AXON Informationen eingestellt haben. Darüber hinaus beteiligte sich die Bundesregierung an freiwilligen Transparenzmaßnahmen (CCW-Fragebogen zu Counter-IED-Strukturen, nationalen Ansprechpartnern und möglichen Unterstützungsleistungen für andere Staaten). Das obsolet gewordene, ursprüngliche Protokoll II konnte aufgrund der fehlenden Bereitschaft der elf darin verbliebenen Vertragsparteien – insbesondere Kubas – nicht beendet werden. Die Bundesregierung beteiligte sich zudem am International Counter-IED Leaders Forum, das vom 2. bis 4. September 2015 gemeinsam von INTERPOL und Australien veranstaltet wurde. Terrorismusbekämpfung und die Verhinderung improvisierter Sprengfallen waren die zentralen Themen.

Link:

www.unog.ch

2. Kleinwaffenkontrolle und Munition

2.1 Kleinwaffenkontrolle

Kleinwaffen und leichte Waffen verursachen mehr Opfer als jede andere Waffenart. Sie können Konflikte verschärfen, Gesellschaften destabilisieren und Entwicklung hemmen. Deutsche Sicherheitsinteressen sind dadurch vielfältig berührt. In weiten Teilen der Welt können Kleinwaffen von Zivilisten preiswert, teilweise legal, aber oft auch illegal erworben werden. In vielen Krisengebieten sind sie daher auch außerhalb der regulären Streit- und Sicherheitskräfte weit verbreitet. Es wird davon ausgegangen, dass über 875 Mio. Kleinwaffen mit einer durchschnittlichen Verwendungsdauer von 30 bis 50 Jahren weltweit im Umlauf sind. Schätzungen gehen von jährlich ca. 240.000 Opfern durch den Gebrauch von Kleinwaffen aus. In den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Konflikten der letzten Jahrzehnte wurde ein großer Anteil der Opfer, zumal in der Zivilbevölkerung, durch Kleinwaffen verursacht. Eine noch größere Opferzahl ist durch den illegalen Gebrauch von Kleinwaffen in Auseinandersetzungen im Bereich organisierter Kriminalität, Banden oder auch häuslicher Gewalt zu verzeichnen. In seiner ersten ausschließlich dem Thema Kleinwaffen gewidmeten Resolution 2117 vom September 2013 konstatiert der VN-Sicherheitsrat die zentrale Rolle von Kleinwaffen bei der Eskalation von Konflikten und deren verheerende Wirkung auf die Menschenrechte und auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den betroffenen Gebieten durch illegale Proliferation und unzureichend gesicherte staatliche Bestände an Waffen und Munition. Noch lange nach Beendigung eines Konflikts können Kleinwaffen die Sicherheit gefährden und zur Destabilisierung von fragilen Gesellschaften und Staaten führen.

Von anderen leichten Waffen, wie schultergestützten Flugabwehrsystemen („Man Portable Air Defense Systems“, MANPADS), geht aufgrund ihrer hohen Terrorismusrelevanz weltweit eine erhebliche Gefahr aus. Die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen ist ein wesentliches Element von Krisenprävention und Friedenskonsolidierung, die auch für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit von großer Bedeutung ist. Die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen („Small Arms and Light Weapons“, SALW) einschließlich ihrer Munition ist ein besonderer Schwerpunkt der Bemühungen der Bundesregierung im Bereich der konventionellen Rüstungskontrolle. Dabei steht sowohl die Post-Konflikt-Stabilisierung als auch die Verhinderung von illegaler Waffenverbreitung als präventive Sicherheitspolitik im Vordergrund.

Die Bundesregierung legt besonders strenge Maßstäbe an die Genehmigungserteilung für Exporte von Kleinwaffen an. Im Jahr 2015 wurden im Rahmen der sogenannten Kleinwaffengrundsätze¹ wesentliche Neuerungen zur Verschärfung dieser Regelungen beschlossen. Die Kleinwaffengrundsätze sehen vor, dass grundsätzlich keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Komponenten und Technologie in Drittstaaten erteilt werden, wenn diese in dem betreffenden Land eine neue Herstellungslinie für kleine und leichte Waffen oder entsprechende Munition eröffnen. Darüber hinaus wurden die Bestimmungen hinsichtlich des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ verschärft. Danach muss sich der Empfangsstaat verpflichten, die durch die Neubeschaffung zu ersetzenden kleinen und leichten Waffen zu vernichten. Im Falle der Neubeschaffung im Rahmen eines plausiblen Mehrbedarfs muss die Vernichtung bei Aussonderung stattfinden. Eine Weitergabe an andere Empfänger innerhalb des Empfangslandes ist ohne vorherige Zustimmung der Bundesregierung nicht mehr erlaubt. Auch die von der Bundesregierung im Juli 2015 beschlossene, zunächst pilotmäßige Einführung von Endverbleibkontrollen soll insbesondere der Verbesserung der Endverbleibsicherung bei Kleinwaffen dienen.

Die Bundesregierung setzt sich sowohl im Rahmen internationaler Organisationen wie den VN, der OSZE, der NATO und der EU als auch bilateral mit konkreten Projekten für eine verbesserte Kleinwaffenkontrolle ein. Regionale Schwerpunkte für die Projektarbeit der Bundesregierung waren 2015 Krisenregionen in Afrika, insbesondere die Sahelzone, sowie die östliche Nachbarschaft der EU, mit Fokus auf der Ukraine.

Das Auswärtige Amt tauscht sich seit 2004 im Rahmen des sogenannten Kleinwaffengesprächskreises regelmäßig mit Vertretern des Deutschen Bundestages, der Bundesministerien sowie interessierter Nichtregierungsorganisationen aus.

¹ Internet: <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/Ruestungsexportkontrolle/grundsaeetze.html>.

Vereinte Nationen

Die VN-Konferenz über sämtliche Aspekte des unrechtmäßigen Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen („Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects“) verabschiedete im Juli 2001 das sogenannte VN-Kleinwaffenaktionsprogramm („UN Programme of Action“, UNPoA). Es enthält Aussagen und Empfehlungen zu fast allen Aspekten der Kleinwaffenkontrolle, ist Ausgangspunkt für eine Vielzahl weltweiter und regionaler Initiativen und bis heute das maßgebliche internationale Dokument der Kleinwaffenkontrolle. Ziel ist es, Staaten bei der Umsetzung des Aktionsprogramms zu helfen und einen möglichst breiten Konsens zu Kleinwaffenthemen zu finden. Deutschland arbeitet daran aktiv im Rahmen des VN-Kleinwaffenprozesses mit. Das politisch verbindliche VN-Instrument zum Markieren und Nachverfolgen von Kleinwaffen („International Tracing Instrument“, ITI) von 2005 verpflichtet Staaten, die von ihnen produzierten oder importierten Waffen nach international einheitlichen Regeln zu markieren, Waffenregister zu führen und bei der Nachverfolgung illegaler Waffenlieferungen zusammenzuarbeiten. Die VN spielen zudem eine herausragende Rolle bei der Entwicklung von internationalen Standards zum Umgang mit Kleinwaffen („International Small Arms Control Standards“, ISACS).

Im Mai 2015 verabschiedete der VN-Sicherheitsrat eine substanzielle Resolution (S/RES/2220 (2015)) zum Thema Kleinwaffen, die innovative Ansätze zur verbesserten Kleinwaffenkontrolle u. a. bei VN-Friedensmissionen enthielt.

Die Nutzung neuer Technologien für sicherere und nachhaltigere Markierung hat die Bundesregierung im Juni 2015 in New York bei einer Sitzung von Regierungsexperten mit einem eigenen Arbeitspapier und Beiträgen des Forschungsinstituts „Small Arms Survey“ maßgeblich unterstützt. Schon im Juni 2013 hatte das Auswärtigen Amt eine internationale Konferenz über die Nutzung intelligenter Technologien für die Kleinwaffenkontrolle, insbesondere zur Nachverfolgung, ausgerichtet. Hintergrund war die Vorbereitung des Berichts des VN-Generalsekretärs, der dieses Thema erstmals abbildet (S/2011/255).

Im Rahmen der Auftaktwoche der 70. VN-Generalversammlung hat Bundesminister Dr. Steinmeier zusammen mit dem VN-Abrüstungsbüro UNODA in New York eine hochrangige Panelveranstaltung zum Thema Kleinwaffen ausgerichtet, bei der auch der Friedensnobelpreisträger Oscar Arias vorgetragen hat. Leitmotiv war die Frage nach den Synergien zwischen dem VN-Kleinwaffenaktionsprogramm, dem Waffenhandelsvertrag ATT und den neuen Nachhaltigen Entwicklungszielen. Letztere sehen auch eine wesentliche Reduzierung der illegal verfügbaren Kleinwaffen vor und bilden damit nach Bundesminister Steinmeier auch den neuen Maßstab der internationalen Kleinwaffenkontrolle, der eine „Globale Partnerschaft“ gegen die Kleinwaffenproliferation erfordert. Während des Ersten Ausschusses der VN-Generalversammlung im Oktober 2015 hat Deutschland in der Gruppe Interessierter Staaten den Dialog zu Kleinwaffenfragen aktiv gefördert und war Einbringer der VN-Resolutionen zur Vernichtung von überschüssiger Munition (mit Frankreich) und zum VN-Transparenzinstrument über Militärausgaben (mit Rumänien), die beide von einer großen Zahl weiterer Staaten miteingebracht und im Konsens verabschiedet wurden.

Europäische Union

Die Strategie der Europäischen Union zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen, leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit von 2005 verfolgt das Ziel, alle politischen und finanziellen Instrumente, die der EU zur Verfügung stehen, für eine koordinierte und kohärente Kleinwaffenpolitik zu nutzen. Die wesentlichen drei Pfeiler der Strategie sind effektiver Multilateralismus, Prävention illegaler Waffenlieferungen sowie Projektzusammenarbeit mit den betroffenen Staaten bzw. Regionen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten gehören mit ihrem Engagement im Bereich der Kleinwaffenkontrolle zu den wichtigsten Akteuren weltweit. Seit Dezember 2008 werden in alle neuen Drittstaatsabkommen Elemente zur Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Kleinwaffenstrategie aufgenommen.

Nach dem Inkrafttreten im Dezember 2014 haben die Verhandlungen zur rechtlichen und institutionellen Umsetzung des ATT die Arbeit der EU im Jahr 2015 besonders geprägt. Dass Kleinwaffen den ATT-Regelungen zur Kontrolle von Ausfuhr, Einfuhr, Durchfuhr und Vermittlungsgeschäften im gleichen Umfang wie Großwaffensysteme unterworfen werden – anders als z. B. beim VN-Waffenregister –, ist für viele afrikanische und lateinamerikanische Staaten ein zentraler Aspekt des ATT und wesentlicher Verhandlungsbeitrag der EU.

OSZE

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) hat am 24. November 2000 das Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen verabschiedet. Es stellt gemeinsame Ausfuhr- und Überschusskriterien auf, schafft regionale Transparenz bezüglich Kleinwaffentransfers und bildet die Grundlage für einen umfassenden Informationsaustausch. Praktische Umsetzungshilfen hat die OSZE in einem Handbuch, dem sogenannten Best Practice Guide, zusammengefasst, das 2006 um die Absicherung von Beständen an schultergestützten Flugabwehrsystemen (Man Portable Air Defense Systems, MANPADS) ergänzt wurde. Zusätzlich veröffentlichte die OSZE 2008 ein Handbuch zu Munitionsfragen, zu dem Deutschland inhaltlich und finanziell beigetragen hat. Die Verbindung von Normsetzung, Erfahrungsaustausch und Projektarbeit ist in der OSZE einmalig. Viele OSZE-Teilnehmerstaaten nutzen die in den Dokumenten zu Kleinwaffen und konventioneller Munition vorgesehene Möglichkeit, andere Teilnehmerstaaten um Hilfe bei der Sicherung und Zerstörung überschüssiger Kleinwaffen und Munitionsbestände zu ersuchen.

Mit finanzieller Unterstützung Deutschlands hat die OSZE im Juli 2015 eine Konferenz zum Erfahrungsaustausch zu Kleinwaffenprojekten organisiert (zum umfangreichen deutschen Projektengagement im Rahmen der OSZE siehe 2.3.1.).

2.2 Kontrolle konventioneller Munition

Explosionen in Munitionslagern und die illegale Proliferation von Munition in den vergangenen Jahren haben die Bedeutung der sicheren Verwahrung konventioneller Munition und des Managements der entsprechenden Bestände unterstrichen. Nach Angaben des Small Arms Survey (SAS) wurden von 1980 bis 2015 weltweit mehr als 500 ungeplante Explosionen in Munitionslagern registriert. Dabei sind Tausende Menschen getötet oder verletzt worden. Wichtige, zum Teil zivile Infrastruktur wurde zerstört. Nicht ausreichend gesicherte staatliche Munitionsbestände gefährden unmittelbar die Bevölkerung. Darüber hinaus können aus Munition, Sprengstoffen und Zündern Materialien für den Bau selbstgebauter explosiver Sprengfallen (Improvised Explosive Devices; IEDs) gewonnen werden, die anschließend für terroristische Anschläge benutzt werden und zahlreiche Opfer fordern.

Zu grundlegenden Handlungsempfehlungen und Richtlinien in diesem Bereich zählen, neben dem „OSZE-Dokument über Lagerbestände konventioneller Munition“ vom 19. November 2003 (aktualisiert am 23. März 2011) und dem Technischen Anhang des Protokolls vom 28. November 2003 über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) des VN-Waffenübereinkommens auch die „International Ammunition Technical Guidelines“ (IATG) des VN-Programms „UN SaferGuard“ sowie das „Ammunition Safety Management Toolset“ des Geneva International Centre for Humanitarian Demining (GICHD) zur Unterstützung der Implementierung der IATG.

Notwendig ist nicht nur die sichere Aufbewahrung und stringente Verwaltung von konventioneller Munition, sondern auch die Zerstörung von Überschussbeständen. Gemeinsam mit Frankreich hat die Bundesregierung im Oktober 2015 in den Ersten Ausschuss der VN-Generalversammlung erneut die Resolution „Probleme, die von der Anhäufung von Lagerbeständen überschüssiger konventioneller Munition ausgehen“ eingebracht. Diese wurde von den VN-Mitgliedstaaten im Konsens angenommen. Deutschland nimmt die Gefahren, die von ungesicherter konventioneller Munition ausgehen, sehr ernst und unterstützt aus diesem Grund mit erheblichen Mitteln die Zerstörung von Überschüssen an konventioneller Munition sowie Maßnahmen der Sicherung von Munitionslagern und der Ausbildung des Personals, das mit der Sicherung, Verwaltung und Erfassung der Bestände befasst ist. Aufgrund der unmittelbar zusammenhängenden Problematik setzt Deutschland sich dafür ein, das Thema Munition auch im Rahmen des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms mit einzubeziehen und hat 2015 ein integriertes Instrument zur Bewertung und Verbesserung von Waffen- und Munitionslagern durch UNIDIR gefördert.

Deutschland beteiligt sich aktiv am internationalen Informationsaustausch und hat im September im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens einen freiwilligen Protokoll-V-Fragebogen über nationale Maßnahmen und Vorgaben zum Management von Einrichtungen zum Lagern konventioneller Munition ausgefüllt und den Vertragsstaaten zur Verfügung gestellt. Vom 16. bis 17. November 2015 beteiligte sich Deutschland an einem Expertenaustausch zur Weiterentwicklung der sicheren Aufbewahrung und stringenten Verwaltung von konventioneller Munition hin zu einem allumfassenden „Life Cycle Management“ konventioneller Munition.

Damit soll sichergestellt werden, dass konventionelle Munition, die ihre „Haltbarkeit“ überschritten hat, ausgemustert und einem geeigneten Recycling-Verfahren zugeführt wird.

2.3 Projekte

2.3.1 Projekte im multilateralen Rahmen

Vereinte Nationen

Das Auswärtige Amt engagiert sich für die Durchsetzung der von den VN entwickelten „International Small Arms Control Standards“ (ISACS), ein umfangreiches Kompendium zur Kleinwaffenkontrolle, und förderte die Entwicklung eines Software-Instruments zur leichteren Handhabung und Nutzung dieser Standards durch interessierte Staaten. Die Bundesregierung unterstützt die Koordinierungsfunktion des VN-Büros für Abrüstungsfragen UNODA und förderte 2015 Projekte des afrikanischen Regionalbüros (UNREC) in Mali, des asiatischen Regionalbüros (UNRCPD) in Indonesien und auf den Philippinen sowie des lateinamerikanischen Regionalbüros (UNLIREC). Seminare in Staaten Mittelamerikas und Asiens stärkten die Kapazitäten der für Kleinwaffenkontrolle zuständigen nationalen Behörden und förderten die Umsetzung des ATT. Mit einer Einzahlung von insgesamt 2,3 Mio. Euro in den VN-Treuhandfonds zur Förderung der Umsetzung des ATT und des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms (UNSCAR) für den Zeitraum bis 2017 ist Deutschland größter Geber.

Europäische Union

Auch 2015 lagen die Schwerpunkte der – von Deutschland als größtem Beitragszahler mitfinanzierten – EU-Projektzusammenarbeit auf der Förderung einer verbesserten Erfassung, Markierung, Verwaltung und Lagerung von Kleinwaffen und konventioneller Munition.

Darüber hinaus liefen 2015 zwei groß angelegte EU-Kleinwaffenprojekte für die Sahelzone und, teilweise zeitlich parallel, die Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft („Economic Community of West African States“, ECOWAS) an.

Auch das EU-Projekt iTRACE, bei dem Schritt für Schritt verifizierte Erkenntnisse über illegale Waffenfunde publik gemacht werden, wurde im Jahr 2015 weitergeführt. Bisher sind schon mehrere Zehntausend Waffen erfasst. Durch die Identifizierung von Beziehungen zwischen einzelnen Funden sollen Schmuggelrouten sichtbar sowie Händler und Exporteure identifizierbar gemacht werden. Damit soll ein schlagkräftiges Instrument im Kampf gegen den internationalen illegalen Waffenhandel geschaffen werden. Fokusregionen von iTRACE sind Afrika sowie der Nahe und Mittlere Osten.

Das EU-Programm zur Kleinwaffenkontrolle in Südosteuropa, die sogenannte SEESAC-Initiative (South Eastern and Eastern Europe Clearinghouse for Small Arms Control), wurde 2015 erfolgreich fortgesetzt. SEESAC ist in Serbien, Montenegro, Kosovo, Bosnien und Herzegowina, Albanien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Moldau aktiv und trägt dort u. a. zur Sicherung der Lagerhaltung, Waffen- und Munitionszerstörung, Ausbildung im Sicherheitssektor und zur verbesserten Waffenmarkierung und -registrierung bei.

OSZE

Im Jahr 2015 hat die Bundesregierung wieder eine Reihe von OSZE-Projekten zur sicheren Lagerung von Kleinwaffen und konventioneller Munition finanziell gefördert, u. a. für die Sicherung von Munitionslagern in Bosnien und Herzegowina, Kirgisistan, Weißrussland und Moldau. Der deutsche OSZE-Vorsitz 2016 wird Gelegenheit bieten, das Profil der OSZE im Bereich Kleinwaffen und konventionelle Munition weiter auszubauen und zu stärken.

NATO

Die NATO unterstützt über ihren Implementierungsarm, die NATO Support and Procurement Agency (NSPA), zahlreiche Abrüstungsprojekte v. a. auf dem Balkan und in Osteuropa. Dazu gehört insbesondere die Beseitigung obsoleter Waffen und Munition, einschließlich Landminen aus sowjetischer bzw. jugoslawischer Zeit. Deutschland hat sich an diesen Projekten regelmäßig beteiligt und auch 2015 mit 465.000 Euro zur Zerstörung von Antipersonenminen in der Ukraine beigetragen.

2.3.2 Deutsche bilaterale Projekte der Kleinwaffen- und Munitionskontrolle

Die Verwaltung und Sicherung öffentlicher Bestände von Klein- und Leichtwaffen ist eines der Fokusthemen des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms und spiegelt sich auch als Schwerpunkt in der Projektarbeit des Auswärtigen Amtes 2015 wider. Aufgrund der destabilisierenden Wirkung von illegalen Waffenströmen in der Folge des Libyenkonflikts, die sich auch im Erstarken von militanten Gruppierungen in den Nachbarländern niederschlug, hat sich Deutschland insbesondere in der Sahelzone engagiert. Eine Komponente dieses Engagements sieht die systematische Evaluierung und Rehabilitierung von staatlichen Waffen- und Munitionslagern sowie die Vernichtung von überschüssigen Beständen u. a. in Mali und Burkina Faso vor. In einem zweiten Strang hat Deutschland gemeinsam mit der Afrikanischen Union eine G7-Initiative für Nordafrika und die Sahelzone ins Leben gerufen, die die Koordinierung der internationalen Maßnahmen zur Sicherung staatlicher Bestände von (Klein-)Waffen und Munition voranbringen soll. Hierzu fand im Oktober 2015 eine Regionalkonferenz mit Geberstaaten und den Staaten der Region in Addis Abeba statt.

Deutschland ist aktives Mitglied der „Multinational Small Arms and Ammunition Group“ (MSAG), einem Gremium gleichgesinnter Staaten, die sich zu Fragen der verbesserten Lagerhaltung von Waffen und Munition austauschen und im Rahmen gemeinsamer Projekte die internationale Zusammenarbeit zu Klein- und Leichtwaffen fördern. Im Frühjahr 2016 wird Deutschland den Vorsitz über das erste der beiden halbjährlichen Treffen der MSAG-Staaten übernehmen.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) nimmt darüber hinaus am „International Network of Conflict and Fragility“ (INCAF) des Ausschusses für Entwicklung der OECD („Development Assistance Committee“, DAC) teil und berücksichtigt dort Aspekte des AVR-Ansatzes („Armed Violence Reduction“). Das vom BMZ beauftragte Sektorprogramm „Frieden und Sicherheit“ der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) unterstützt zudem die Umsetzung des AVR-Ansatzes in der bilateralen deutschen Entwicklungszusammenarbeit.

3. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Konvention)

Das Übereinkommen über die weltweite Ächtung von Antipersonenminen ist ein am 1. März 1999 in Kraft getretener völkerrechtlicher Vertrag über das Verbot der Herstellung, des Einsatzes, der Weitergabe und der Lagerung von Antipersonenminen. Darüber hinaus verpflichtet er die Vertragsstaaten zur Zerstörung ihrer Lagerbestände, zum Minenräumen und zur jährlichen Berichterstattung. Das Übereinkommen war 1998 unter maßgeblicher Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen außerhalb bestehender rüstungskontrollpolitischer Vertragsstrukturen entstanden, nachdem im VN-Waffenübereinkommen keine Einigung über ein umfassendes Verbot von Antipersonenminen erzielt werden konnte. Nach nur 15 Jahren gehören dem Übereinkommen bereits 162 Vertragsstaaten, darunter alle 28 EU-Mitglieder an. 35 Staaten sind dem Übereinkommen nach wie vor nicht beigetreten, darunter Produzenten und / oder Bestandshalter von Antipersonenminen wie zum Beispiel die USA, Russland, China, Indien, Pakistan, Südkorea und Nordkorea. Insgesamt ist das Übereinkommen ausgesprochen erfolgreich; der Handel mit Antipersonenminen ist nahezu zum Erliegen gekommen. Die starke Ächtung von Antipersonenminen in der internationalen Öffentlichkeit und der damit verbundene Druck auf Regierungen haben bewirkt, dass der Einsatz dieser Waffen auch durch Nicht-Vertragsstaaten erheblich zurückgegangen ist. Die Opferzahlen sind deutlich gesunken. Im Übereinkommen sind jährliche Vertragsstaatentreffen sowie alle fünf Jahre Überprüfungskonferenzen vorgesehen. Außerdem finden informelle Halbjahrestreffen („Intersessionals“) statt.

Auf dem 14. Vertragsstaatentreffen vom 30. November bis 4. Dezember 2015 in Genf billigten die Vertragsstaaten Verlängerungsanträge einzelner Staaten (Zypern, Äthiopien, Mauretanien, Niger und Senegal) zum Räumen von Antipersonenminen auf belasteten Flächen. Geberländer wurden gebeten, weiterhin Mittel für humanitäres Minenräumen zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus künftig einen größeren Schwerpunkt ihrer Hilfsmaßnahmen auf die Unterstützung von Minenopfern zu legen. Die Bundesregierung förderte 2015 Maßnahmen des humanitären Minen- und Kampfmittelräumens und der Opferfürsorge in 14 Ländern mit rund 13 Mio. Euro.

Im Osten der Ukraine stellen Antipersonenminen eine erhebliche Gefahr für die Bevölkerung dar. Deshalb unterstützt die Bundesregierung dort Bemühungen zum Minen- und Kampfmittelräumen. Der ukrainischen Katastrophenschutzbehörde wurden am 17. Februar 2015 fünfzig Metalldetektoren übergeben. Mit dieser bilateralen Hilfe reagierte Deutschland auf eine im NATO-Rahmen vorgetragene Unterstützungsbitte der

ukrainischen Katastrophenschutzbehörde, die im Osten des Landes in Gebieten, in denen keine Kampfhandlungen mehr stattfinden, Minen und Kampfmittel räumt, um die Bevölkerung vor den von explosiven Kampfmittelrückständen ausgehenden Gefahren zu schützen. Darüber hinaus zahlte die Bundesregierung 1,5 Mio. Euro in einen OSZE-Trust Fund für Maßnahmen der Abrüstung in der Ukraine ein. Mit diesen Mitteln wurden Minen- und Kampfmittelräumteams der ukrainischen Katastrophenschutzbehörde aus- bzw. fortgebildet und mit Fahrzeugen, Räumgerät und Schutzausrüstung ausgestattet. Ukrainische Kampfmittelräumer besuchten im Rahmen einer Fortbildung im September 2015 Kampfmittelräumdienste und -firmen in Deutschland. Darüber hinaus gewährte die Bundesregierung der Ukraine über den NATO-Trust Fund finanzielle Unterstützung für die Zerstörung von 700.000 Antipersonenminen aus sowjetischen Altbeständen in der Ukraine.

In Kroatien förderte die Bundesregierung im Mai 2015 im Rahmen des Internationalen Symposiums „Mine Action 2015“ eine Veranstaltung des Zentrums für regionale Sicherheitskooperation RACVIAC über Herausforderungen beim Minen- und Kampfmittelräumen. Darüber hinaus hat sie einen Landminenexperten aus dem Geschäftsbereich des BMVg langfristig an das Geneva Centre for Humanitarian Demining abgeordnet.

Link:

www.apminebanconvention.org

4. Übereinkommen über Streumunition (CCM, Oslo-Übereinkommen)

Das Übereinkommen über Streumunition ist ein am 1. August 2010 in Kraft getretener völkerrechtlicher Vertrag zum Verbot des Einsatzes, der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, der Lagerung und der Weitergabe von Streumunition. Der Begriff Streumunition bezeichnet gemäß dem Übereinkommen konventionelle Munition, die dazu bestimmt ist, explosive Submunition mit jeweils weniger als zwanzig Kilogramm Gewicht zu verstreuen oder freizugeben und schließt diese explosiven Submunitionen mit ein. Gefährlich ist Streumunition v. a. deshalb, weil ein erheblicher Prozentsatz der Submunitionen nicht detoniert, sondern als Blindgänger vor Ort verbleibt und die Bevölkerung gefährdet. Submunitionen sind sensibel, sehr zahlreich und wegen ihrer geringen Größe schwer auffindbar. Sie können mit Spielzeug oder anderen Gegenständen verwechselt werden. Neben den Verbotsbestimmungen enthält das Übereinkommen auch Vorgaben zur Zerstörung von vorhandenen Beständen an Streumunition und Submunition, zum Räumen mit Streumunition kontaminierter Flächen, zur Unterstützung der Opfer von Streumunition, zum Helfen anderer Vertragsstaaten beim Umsetzen der aus dem Übereinkommen resultierenden Verpflichtungen und zur jährlichen Berichterstattung. Gegenwärtig gehören dem Übereinkommen 97 Vertragsstaaten an. Weitere 20 Staaten haben das Übereinkommen zwar unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. 21 der 28 EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsstaaten. Staaten, die Streumunition nach wie vor herstellen und / oder über große Lagerbestände verfügen, darunter die USA, Russland, China, Pakistan, Brasilien und Indien, sind dem Übereinkommen bisher ferngeblieben. Somit unterliegt der Großteil der weltweit vorhandenen Streumunition keinem Verbotsregime. Im Übereinkommen sind jährliche Vertragsstaatenreffen sowie Überprüfungskonferenzen alle fünf Jahre vorgesehen.

Die Bundeswehr verfügte zur Zeit des Kalten Krieges zwar über einen umfangreichen Bestand an Streumunition, hat diesen aber nie eingesetzt. Am 25. November 2015 ist die bereits 2001 begonnene Vernichtung dieser Bestände, zweieinhalb Jahre vor Ablauf der im Übereinkommen vorgesehenen Frist, im Rahmen einer Veranstaltung im Beisein von Mitgliedern des Unterausschusses für Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung des Deutschen Bundestags, Vertretern der Presse und der Nichtregierungsorganisation Handicap International e. V. abgeschlossen worden. Dieser vorzeitige Abschluss der Vernichtung der Lagerbestände unterstreicht das deutsche Engagement bei der Implementierung des Übereinkommens. Auf dem ehemaligen sowjetischen Truppenübungsplatz in Wittstock, Brandenburg, werden derzeit Streumunitionsreste des Typs ShoAB 0,5 im Auftrag der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben geräumt.

2015 haben Paraguay, Kanada, Südafrika, Ruanda, Island, Kolumbien und Somalia das Übereinkommen ratifiziert. Die Slowakei und Mauritius sind dem Übereinkommen beigetreten.

Auf der Überprüfungskonferenz vom 7. bis 11. September 2015 in Dubrovnik wurden Beschlüsse über die Umsetzung des Übereinkommens in den nächsten fünf Jahren gefällt. Diese umfassten neben organisatorischen Entscheidungen eine Politische Erklärung, den Aktionsplan von Dubrovnik, und eine Entscheidung über die künftige Implementierung des Übereinkommens. Eine wichtige Einigung konnte zur Finanzierung des neu gegründeten Sekretariats (Implementation Support Unit, ISU) gefunden werden, die zukünftig durch anteilige Pflicht- und freiwillige Beiträge erfolgen wird. Kernaufgaben der ISU, die der Vorbereitung der Vertragsstaatenreffen und der Unterstützung der jeweiligen Präsidentschaft dienen, werden künftig durch

Pflichtbeiträge aller teilnehmenden Staaten (Vertragsstaaten, Signatarstaaten und Beobachterstaaten), zusätzliche Aufgaben durch freiwillige Beiträge abgedeckt. Am 9. September 2015 veranstalteten Deutschland und Kroatien gemeinsam mit Handicap International e. V. „The Night of Inclusion. Turning Exclusive Societies into Inclusive Ones“. Durch zahlreiche Beiträge von Betroffenen wurden die Konsequenzen von Streumunitionsätzen und damit die Bedeutung des Übereinkommens nochmals unterstrichen.

Im Rahmen der Projektförderung des humanitären Minen- und Kampfmittelräumens und der Fürsorge für Opfer von explosiven Kampfmittelrückständen unterstützte die Bundesregierung 2015 Maßnahmen in 14 Ländern und stellte darüber hinaus Mittel für die Erarbeitung und Publikation des „Cluster Munition Monitor 2015“ des NRO-Dachverbands Cluster Munition Coalition bereit. Ebenfalls wurde die Förderung von Projekten des Geneva International Centre for Humanitarian Demining (GICHD) fortgesetzt. In Kroatien förderte die Bundesregierung im April 2015 im Rahmen des Internationalen Symposiums „Mine Action 2015“ eine Veranstaltung des Zentrums für regionale Sicherheitskooperation RACVIAC über Herausforderungen beim Minen- und Kampfmittelräumen, einschließlich der Räumung von Streumunition.

Link:

www.clusterconvention.org

5. VN-Waffenregister

Das VN-Waffenregister wurde am 6. Dezember 1991 durch VN-Resolution A/RES/46/36 beschlossen und sammelt seit 1992 Informationen über Im- und Exporte konventioneller Hauptwaffensysteme sowie, auf freiwilliger Basis, Daten über nationale Waffenbestände und Beschaffung aus nationaler Produktion. Die VN-Mitgliedstaaten stellen diese Informationen zum 31. Mai für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr zur

Verfügung. Seit 2003 besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Im- und Exporte von Kleinwaffen und leichten Waffen zu melden. Ziel des Registers ist eine verstärkte Vertrauensbildung durch erhöhte Transparenz im konventionellen Rüstungsbereich. Zwar hat der VN-Generalsekretär kein Mandat für die analytische Auswertung der gemeldeten Daten, sie werden jedoch vom VN-Büro für Abrüstungsfragen (United Nations Office for Disarmament Affairs, UNODA) graphisch aufbereitet und auf dessen Webseite veröffentlicht. Deutschland nimmt seit Einrichtung des VN-Waffenregisters an dem Berichtssystem teil.

Anzahl der Meldungen zum VN-Waffenregister²

	für 2010	für 2011	für 2012	für 2013	für 2014
Insgesamt	86	45	57	45	47

Bislang haben insgesamt 173 Staaten mindestens einmal an das VN-Waffenregister berichtet. Seit 2007 ist jedoch ein abnehmender Trend in der Berichterstattung zu beobachten, v. a. in Afrika, Asien und Lateinamerika. Deutschland versucht, andere Staaten durch Unterstützung der dem VN-Waffenregister zugrundeliegenden VN-Resolution „Transparency in Armaments“ und durch Vorbildfunktion zur regelmäßigen und pünktlichen Berichterstattung zu ermutigen.

Der von der VN-Regierungsexpertengruppe zur Überprüfung und Anpassung des VN-Waffenregisters 2013 beschlossene Einschluss bewaffneter unbemannter Luftfahrzeuge (Drohnen) in den Kategorien IV (Kampfflugzeuge) und V (Angriffshubschrauber) hat bisher noch keinen unmittelbaren Niederschlag in der Berichterstattung der Staaten gefunden. Deutschland hatte sich für die Schaffung dieser Kategorien eingesetzt und wird weiter dafür werben, diese zu nutzen. Dies gilt auch für die Schaffung einer weiteren eigenen Kategorie für Klein- und Leichtwaffen im VN-Waffenregister. Die nächste Regierungsexpertengruppe zur Weiterentwicklung des Registers, die diese Fragen aufnehmen kann, wird in drei einwöchigen Sitzungen im April, Mai und Juni 2016 tagen.

Link:

www.un.org/disarmament/convarms/Register/

² Die Meldeverpflichtung für das abgelaufene Jahr ist zum 31. Mai im laufenden Jahr vorgegeben.

6. VN-Berichtssystem für Militärausgaben

Grundlage für das VN-Berichtssystem für Militärausgaben ist die VN-Resolution GA/35/142 B vom 12. Dezember 1980. Der auf den Berichten der Staaten basierende Jahresbericht des VN-Generalsekretärs wird auf der VN-Internetseite veröffentlicht. Das Berichtssystem soll Transparenz schaffen und so zu Vertrauensbildung und einer Verminderung von Militärausgaben beitragen. Ähnlich wie im Fall des VN-Waffenregisters liegt eine der Schwächen des Berichtssystems darin, dass der VN-Generalsekretär kein Mandat zur analytischen Auswertung der gemeldeten Daten hat. Eine maßgeblich auf deutsche Initiative zurückgehende Reform des Berichtssystems vom Herbst 2011 führte zumindest einen periodischen Überprüfungsmechanismus ein.

Anzahl der Meldungen zum VN-Berichtssystem für Militärausgaben³

	für 2010	für 2011	für 2012	für 2013	für 2014
Berichte insgesamt	60	49	56	54	42

Deutschland hat seine Meldung für das Kalenderjahr 2014 vorgelegt. Angesichts der abnehmenden Berichtsmoral innerhalb der internationalen Gemeinschaft wies die Bundesregierung bereits 2012 gemeinsam mit Rumänien in einem Brief an über 100 Staaten auf die Bedeutung des Berichtssystems als globale Transparenzmaßnahme hin und rief zu verbesserter Berichtsdisziplin auf. Hierzu hat Deutschland, ebenso gemeinsam mit Rumänien, im Jahr 2015 eine Resolution in die VN-Generalversammlung eingebracht, die im Konsens verabschiedet wurde. Darüber hinaus unterstützte das Auswärtige Amt in den letzten Jahren die Modernisierung der VN-Internetseite zu Militärausgaben, um die Daten für ein größeres Publikum aufzubereiten und verständlicher zu machen. Diese Projekte wurden auch 2015 fortgesetzt. Zudem wirbt Deutschland bei einschlägigen Regionalorganisationen und gegenüber dem VN-Generalsekretär für eine stärkere Nutzung des Berichtswesens.

Links:

www.un.org/disarmament/convarms/Milex/

³ Die Meldeverpflichtung für das abgelaufene Jahr ist zum 31. Mai im laufenden Jahr vorgegeben.

III. Rüstungskontrolle im OSZE-Raum

Im Mittelpunkt dieses Kapitels steht die OSZE als Anker der konventionellen Rüstungskontrolle und militärischen Transparenz sowie der Vertrauensbildung in Europa. Eine zentrale Rolle spielt dabei das „Forum für Sicherheitskooperation“ (FSK) der OSZE als Organ zur Kontrolle der Einhaltung des differenzierten OSZE-Instrumentariums zu Rüstungskontrolle und VSBM und zu deren konzeptioneller Weiterentwicklung. Dazu gehören u. a. das Wiener Dokument 2011 zu vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen, der „Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit“, das „Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen“ sowie das „Dokument über Lagerbestände konventioneller Munition“. Die Umsetzung der Rüstungskontrollbestimmungen des Dayton-Friedensabkommens von 1995 steht ebenfalls unter der Schirmherrschaft der OSZE und wird daher im Folgenden erläutert. Das Gleiche gilt für den KSE-Vertrag und den Vertrag über den Offenen Himmel, dessen Durchführung die OSZE unterstützt.

1. Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)

Der Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) wurde 1990 zwischen den damaligen Mitgliedstaaten der NATO und des Warschauer Pakts geschlossen. Ziel war es, in Europa ein sicheres und stabiles Gleichgewicht der konventionellen Streitkräfte auf niedrigerem Niveau zu schaffen und die Fähigkeit zu Überraschungsangriffen und groß angelegten Offensivhandlungen in Europa zu beseitigen. Der Vertrag begrenzt dazu die Anzahl schwerer konventioneller Waffensysteme (Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber) und erhöht das gegenseitige Vertrauen durch detaillierte Meldungen der Bestände und Vor-Ort-Inspektionen zur Überprüfung des gemeldeten Geräts. 1996 wurden in einer Änderung des KSE-Vertrags Russland und der Ukraine größere Spielräume bei der Dislozierung ihrer konventionellen Streitkräfte in spezifisch ausgewiesenen Regionen (sogenannte „Flanke“) eingeräumt. Das 1999 von den Vertragsstaaten beschlossene „Anpassungsabkommen zum KSE-Vertrag“ (A-KSE) ist wegen nicht vollständig erfüllter russischer Abzugsverpflichtungen aus Transnistrien (Republik Moldau), Südossetien und Abchasien (Georgien) nicht in Kraft getreten. Mit der Begründung, der KSE-Vertrag entspreche nicht mehr den russischen Sicherheitsbedürfnissen, hat Russland im Dezember 2007 die Implementierung des KSE-Vertrags ausgesetzt. Angesichts der fortgesetzten Weigerung des Landes, diese wieder aufzunehmen, hat die überwiegende Mehrzahl der Vertragsstaaten Ende 2011 ihrerseits die Implementierung gegenüber Russland ausgesetzt.

Im März 2015 hat sich Russland auch aus dem politischen KSE-Gremium, der Gemeinsamen Beratungsgruppe (GBG), zurückgezogen. Unter allen anderen Vertragsstaaten wird der Vertrag weiter implementiert, auf der völkerrechtswidrig durch Russland annektierten Krim und in der Ostukraine kann er wegen der Sicherheitslage allerdings nicht angewendet werden. 2016 wird eine routinemäßige Überprüfungskonferenz stattfinden.

Die Bundesregierung betrachtet die konventionelle Rüstungskontrolle in Europa als zentrales und unverzichtbares Element einer kooperativen europäischen Sicherheitsarchitektur. Sie setzt sich jedoch für einen umfassenden Neuansatz ein: Es bedarf einer Anpassung an den veränderten sicherheitspolitischen Kontext, veränderte Bedrohungsperzeptionen, veränderte Streitkräftestrukturen und militärisch-operative Bedingungen. Deutschland steht für eine Modernisierung, die verifizierbare Transparenz über moderne militärische Fähigkeiten in den Mittelpunkt stellt. Ein künftiges Regime sollte auch ohne abschließende Lösung von Regionalkonflikten die regionale Sicherheit in Europa verbessern.

Der NATO-Gipfel im September 2014 in Wales hat bereits die Notwendigkeit der Modernisierung bestätigt. Allerdings ist durch die Ukraine-Krise der Weg zu einer Neuregelung noch schwieriger geworden. Voraussetzung ist vor allem ein klares Signal Russlands, zum Prinzip der kooperativen Sicherheit zurückkehren zu wollen. Deutschland setzt sich weiterhin dafür ein, Fortschritte auf dem Weg zu einem neuen konventionellen Rüstungskontrollregime in Europa zu erzielen.

Von Russland abgesehen hat die Umsetzung des KSE-Vertrags 2015 unverändert dazu beigetragen, Berechenbarkeit und Stabilität unter den implementierenden Staaten auf hohem Niveau zu halten. Deutschland hat, wie in der Vergangenheit, seine Vertragsverpflichtungen umfassend erfüllt. Im Rahmen einer bewährten bilateralen und multinationalen Zusammenarbeit hat Deutschland andere Vertragsstaaten bei der Umsetzung des KSE-Vertrags durch die Bereitstellung von Ausbilderinnen und Ausbildern und die Durchführung zusätzlich vereinbarter Inspektionen unterstützt und damit sein Engagement für die konventionelle Rüstungskontrolle in Europa unterstrichen.

2015 haben außer Russland alle KSE-Vertragsstaaten ihre jährlichen Informationsaustausche vorgelegt. Aserbaidschan und Armenien überschreiten als einzige Vertragsstaaten ihre nationalen Anteilshöchstgrenzen im Anwendungsgebiet. Zudem kommen beide Staaten Informationspflichten des Vertrags nicht vollständig nach und lassen den Willen vermissen, ihre Potenziale abzubauen. In der Ukraine konnten die Inspektionsaktivitäten der KSE-Mitgliedstaaten - mit der Ausnahme des östlichen Landesteils und der Krim - aufrechterhalten werden.

Der russische Ausstieg aus der Gemeinsamen Beratungsgruppe (GBG) im März 2015 hat einige ganz praktische rechtliche Fragen aufgeworfen, zum Beispiel die Finanzierung der GBG. Schwerwiegender ist das politische Signal, das hier gesendet wird: Statt sich aktiv und konstruktiv um die Wiederherstellung der kooperativen Sicherheit in Europa zu bemühen, demonstriert Russland sein Desinteresse daran und erschwert den Dialog. Die Bundesregierung bedauert das russische Vorgehen, auch wenn die russische Mitwirkung in der GBG seit geraumer Zeit eher formalen Charakter hatte und die GBG seit dem russischen Ausstieg aus der Implementierung des Vertrages im Jahr 2007 eher ein Schattendasein geführt hat.

2. Wiener Dokument 2011 (WD11)

Das Wiener Dokument (WD) über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM) ist eine politisch verbindliche Vereinbarung aller 57 OSZE-Teilnehmerstaaten. Es basiert auf der Schlussakte von Helsinki 1975 und wurde 1990 als WD90 nach dem Ende des Kalten Krieges vereinbart und in den Jahren 1992, 1994, 1999 und 2011 überarbeitet bzw. ergänzt. Die letzte Aktualisierung wurde 2011 als WD11 vorgenommen. Die im WD11 angekündigte Überarbeitung soll während des deutschen OSZE-Vorsitzes 2016 begonnen werden. Als Instrument zur militärischen Vertrauensbildung ist es zentraler Bestandteil der politisch-militärischen Sicherheitsdimension der OSZE und der gesamteuropäischen Sicherheitsarchitektur. Das WD11 umfasst Mechanismen für erhöhte militärische Transparenz (z. B. jährlicher Informationsaustausch zu Streitkräften und Waffensystemen oder die vorherige Ankündigung militärischer Übungen und Manöver) und entsprechende Verifikationsmaßnahmen (z. B. Inspektionen oder Entsendung militärischer Beobachter). Zudem beinhaltet das Dokument Maßnahmen zur militärischen Vertrauensbildung (z. B. Ausbau von militärischen Kontakten), zur Verhinderung gefährlicher Zwischenfälle und zur Konfliktvorsorge. Unter politischer Federführung des Auswärtigen Amtes und in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium der Verteidigung plant, koordiniert und realisiert das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) alle deutschen Missionen auf Grundlage des WD11.

Die Ukraine-Krise und die damit verbundene Verschlechterung der NATO-Russland-Beziehungen haben den hohen Stellenwert militärischer VSBM zurück in das allgemeine Bewusstsein gerufen. Sie haben jedoch auch die Grenzen der Anwendbarkeit des WD11 aufgezeigt.

Vertrauensbildende Maßnahmen erfordern die Bereitschaft zur Kooperation, zu Offenheit und Transparenz. In der aktuellen Krise wurden jedoch erneut und wiederholt Umgehungsmöglichkeiten sowie Schwächen des aktuellen WD11 deutlich. Eine Modernisierung ist deshalb unerlässlich, gerade um künftig auch in unübersichtlichen Krisensituationen zuverlässige und unabhängige Instrumente zur Herstellung von Transparenz und Vertrauen zur Verfügung zu haben.

Die Bundesregierung tritt im Rahmen des deutschen OSZE-Vorsitz und der 2016 anstehenden Überprüfung des WD11 nachdrücklich für seine substanzielle Modernisierung ein und hat entsprechende Vorschläge in das FSK eingebracht, um den veränderten sicherheitspolitischen, technischen und militärischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Ziel ist es, insbesondere die Krisenfestigkeit und den Beitrag des WD11 zur Krisenprävention zu stärken. Zudem sollen die Transparenz über Streitkräfte und militärische Übungen erhöht und bestehende Verifikationsmöglichkeiten gestärkt werden.

Die Bundesregierung hat 2015 bei NATO-Partnern und in der OSZE intensiv für diesen Ansatz geworben. Er wird von einer Vielzahl der OSZE-Teilnehmerstaaten unterstützt. Trotz des durch die Ukraine-Krise gestiegenen Bewusstseins sind die Aussichten auf substanzielle Erfolge insbesondere wegen der aktuellen russischen Blockadehaltung zu einer Modernisierung unsicher. Eine grundsätzliche russische Bereitschaft zur Weiterentwicklung ist jedoch Voraussetzung für Fortschritte im WD11, das nur im Konsens geändert werden kann.

Über die übliche Implementierung des WD11 hinaus wurden im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise auch 2015 besonders die Verifikations- und Konsultationsmechanismen des WD11 (insbesondere aus dem Kapitel III) angewendet. Die Gewährung der Sicherheit der Inspektoren ist gemäß WD11 dabei durch das Gastland zu gewähren. In den von den Separatisten besetzten Gebieten in der Ost-Ukraine, auf der Krim sowie in Ab-

chasien, Südossetien, Transnistrien (Moldau) und Bergkarabach ist die Anwendung des WD11 daher nicht mehr möglich. Wie in den Vorjahren unterstützte Deutschland auch 2015 durch Expertentreffen, Ausbildung von Verifikationspersonal und vertieften Erfahrungsaustausch die Bemühungen anderer OSZE-Teilnehmerstaaten zur umfassenden Umsetzung der Bestimmungen des WD11.

Darüber hinaus unterstützt Deutschland die „Special Monitoring Mission“ (SMM) der OSZE. Ein Beispiel ist die gezielte Schulung des internationalen zivilen Personals durch das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw). In insgesamt sechs Lehrgängen wurden in Kiew die Fähigkeiten der SMM zur Überwachung des Abzugs schwerer Waffen und militärischen Großgeräts, eine der zentralen Vereinbarungen des Minsker Friedensprozesses, verbessert.

3. Vertrag über den Offenen Himmel (OH)

Der Vertrag über den Offenen Himmel (OH-Vertrag)⁴ ist integraler Bestandteil kooperativer Rüstungskontrolle im euro-atlantischen Raum. Er erlaubt den 34 Mitgliedstaaten gegenseitige Beobachtungsflüge mit vertraglich festgelegten Sensoren im gesamten Anwendungsgebiet „von Vancouver bis Wladiwostok“. Der rechtsverbindliche OH-Vertrag ist damit das Abkommen mit der größten geographischen Ausdehnung auf dem Gebiet der militärischen Verifikation sowie der Vertrauens- und Sicherheitsbildung. Wesentliches Ziel, noch vor dem militärischen Erkenntnisgewinn, ist die Stärkung von Vertrauen und Transparenz unter den Mitgliedstaaten durch kooperative Luftbeobachtungsmissionen, so auch im Rahmen der Ukraine-Krise.

Die dritte Überprüfungskonferenz zum Vertrag über den Offenen Himmel vom 8. bis 10. Juni 2015 hat die Relevanz des Vertragsregimes als Eckpfeiler konventioneller Rüstungskontrolle und vertrauensbildender Maßnahmen im euro-atlantischen Raum bestätigt. Mit seinem kooperativen Implementierungsansatz hat sich der OH-Vertrag prinzipiell und auch in Krisenzeiten als operabel und modernisierungsfähig erwiesen. Wichtige Modernisierungsbeschlüsse im Bereich der Beobachtungstechnik wurden noch im Vorfeld der Konferenz auf den Weg gebracht.

Der OH-Vertrag ist derzeit das einzige konventionelle Rüstungskontrollregime der euro-atlantischen Sicherheitsarchitektur, bei dem Russland in Teilbereichen eine technische Vorreiterrolle einnimmt. Gleichzeitig war aber auch defizitäres russisches Implementierungsverhalten, das u. a. auch zur Verletzung deutscher Vertragsrechte führte, ein wesentliches Thema der OH-Überprüfungskonferenz. Deutschland setzt sich in den zuständigen Gremien für eine vollständige Erfüllung des OH-Vertrags durch alle Vertragsparteien ein. Die nächste Überprüfungskonferenz findet 2020 statt.

Unter den OH-Mitgliedstaaten schreitet der technische Modernisierungsprozess voran: Nachdem Russland 2013 als erster OH-Vertragsstaat eine digitale Luftbildkamera zertifiziert hatte, arbeiten vor allem die USA und Deutschland im Zuge der Beschaffung eines eigenen OH-Flugzeuges aktiv an der Umstellung ihrer Beobachtungsplattformen auf Digitaltechnik. Andere Staaten prüfen derzeit, wie sie ihre vorhandenen Plattformen ebenfalls modernisieren können. Die Digitalisierung verspricht, neben mehr Kosteneffizienz, auch eine schnellere Verfügbarkeit der Auswertungsergebnisse von Beobachtungsflügen.

Deutschland ist einer der aktivsten Teilnehmerstaaten des OH-Vertrages⁴, besitzt seit September 1997 jedoch kein eigenes OH-Beobachtungsflugzeug mehr. Die historisch gewachsene Kooperation mit Schweden ermöglicht die bevorzugte Anmietung eines schwedischen Beobachtungsflugzeuges. Die Nutzung von Flugzeugen anderer OH-Nationen sowie die Durchführung gemeinsamer Missionen ermöglichen es Deutschland aktuell noch, den OH-Vertrag aktiv umzusetzen. Diese Nutzungsoptionen werden sich jedoch mittelfristig weiter einschränken, z. B. durch Überalterung und Außerdienststellung von OH-Plattformen oder Modernisierungsvorhaben bei OH-Partnern. Außerdem verfügen die durch Deutschland zurzeit angemieteten OH-Beobachtungsflugzeuge über eine begrenzte Reichweite und schränken damit unsere Beobachtungsmöglichkeiten des Vertragsgebietes zusätzlich ein.

Mit der Entscheidung, ein nationales Beobachtungsflugzeug zu beschaffen, hat die Bundesregierung im Herbst 2015 ein wichtiges Signal für kooperative Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung im OSZE-Raum gesetzt. Die notwendige Beteiligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages ist für 2016 vorge-

⁴ Im Rahmen internationaler Kooperationen mit anderen Vertragsstaaten war Deutschland an den ersten tausend OH-Flügen bei rund 12 % aller Beobachtungsmissionen beteiligt.

sehen. Die Inbetriebnahme wird nach erfolgter Beschaffung aufgrund Umrüstung und Einbaus der notwendigen technischen Geräte spätestens 2018 erfolgen. Nach erfolgter Zertifizierung gemäß Vertrag durch die Teilnehmerstaaten wird Deutschland über ein modernes und leistungsfähiges OH-Beobachtungsluftfahrzeug mit großer Reichweite verfügen und wird seine Teilnahme am OH-Regime vollumfänglich flexibel gestalten können.

Auf internationaler Ebene hat Deutschland die Arbeit der Beratungskommission Offener Himmel (Open Skies Consultative Commission, OSCC) in Wien auch 2015 unterstützt, z. B. bei der Beschlussfassung der Flugquotenverteilung für 2016 sowie durch Beiträge zur Erarbeitung von Verfahren zur Zulassung und zum Einsatz von digitalen Luftbildkameras.

Das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr hat 2015 durch Ausbildungsmaßnahmen für andere OH-Vertragsstaaten erneut umfangreiche Unterstützung in Implementierungsfragen geleistet.

4. OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit

Der am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit gilt als eines der wichtigsten normativen OSZE-Dokumente seit Anfang der 1990er Jahre. Die OSZE-Teilnehmerstaaten legen sich darin auf politisch verbindliche Regeln für den Einsatz von Streitkräften nach innen und außen fest und einigten sich darüber hinaus insbesondere auf die demokratische Kontrolle von Streitkräften und sonstigen bewaffneten staatlichen Kräften.

Der Kodex verbindet mit seiner umfassenden und auf Rechtsstaatlichkeit abstellenden Zielsetzung die Sicherheitsdimension mit der menschlichen Dimension des OSZE-Acquis. Hauptimplementierungsinstrument ist ein seit 1999 praktizierter jährlicher Informationsaustausch der Teilnehmerstaaten. Seit 2003 werden Angaben über nationale Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung einbezogen. Dank einer auch von Deutschland aktiv unterstützten Initiative wird seit 2010 ein nach Umfang und Inhalt deutlich fortentwickelter Fragenkatalog sowie seit 2011 ein Referenzleitfaden als Hilfestellung zur umfassenden und fristgerechten Beantwortung des Fragenkatalogs für die nationale Berichterstattung zugrunde gelegt.

2015 beteiligten sich 52 OSZE-Teilnehmerstaaten an dem jährlichen Informationsaustausch. Deutschland gehörte auch 2015 (neben Österreich und der Schweiz) zu einem der Hauptförderer des Kodex und unterstützte die OSZE bei der Verbreitung seiner Regelungsinhalte innerhalb und auch außerhalb des OSZE-Raums. Am 8. Juli 2015 fand im zuständigen Forum für Sicherheitskooperation (FSK) die vierte jährliche Diskussion über die Umsetzung des Verhaltenskodexes statt. Deutschland setzt sich hier für Initiativen zur Steigerung der öffentlichen Bekanntheit des Verhaltenskodexes sowie zur Einbeziehung privater Sicherheitsfirmen in die nationale Berichterstattung ein. Zu der Vielzahl weiterer Veranstaltungen, an denen sich Deutschland 2015 beteiligte und die von Deutschland auch finanziell gefördert wurden, gehörten ein OSZE-Workshop zum Verhaltenskodex in Ulan Bator (Teilnehmer: Staaten Zentralasiens und Partner Südasiens) und in Belgrad (Teilnehmer: 18 OSZE-Staaten und zwei Partnerstaaten) sowie ein Seminar in Tunis, mit dem der Dialog zum Verhaltenskodex mit den OSZE-Mittelmeerpartnern fortgesetzt wurde.

5. Weltweiter Austausch Militärischer Information (WAMI)

Der politisch verbindliche weltweite Austausch militärischer Information (WAMI) wurde auf der 91. Plenarsitzung des Besonderen Ausschusses des KSZE-Forums für Sicherheitskooperation am 3. Dezember 1994 in Budapest vereinbart.

Im Rahmen des WAMI (in der korrigierten Fassung vom 26. April 1995) übermittelt jeder OSZE-Teilnehmerstaat jährlich bis zum 30. April zusammengefasste Informationen über das militärische Personal, die Kommandostruktur und die Hauptwaffensysteme seiner konventionellen Streitkräfte, einschließlich der Marine, die auf seinem Hoheitsgebiet und weltweit disloziert sind.

Der WAMI erfolgt getrennt von anderen Informationsregimen und unterliegt keinerlei Regelung für Begrenzungen, Beschränkungen oder Verifikation.

Für das Jahr 2015 kamen von den 51 OSZE-Teilnehmerstaaten, die zur Vorlage des WAMI verpflichtet sind, 47 Nationen ihrer Verpflichtung nach.

Als Beitrag zur Vertrauensbildung übermittelt die Bundesregierung in ihrem WAMI freiwillig zusätzliche Informationen über die im Ausland eingesetzten Kontingente der Bundeswehr.

6. Regionale Rüstungskontrolle in Südosteuropa

Das Dayton-Friedensübereinkommen vom 21. November 1995 über den Friedensschluss zwischen den Kriegsparteien im ehemaligen Jugoslawien enthält in seinem Anhang IB – Regionale Stabilisierung – zwei Rüstungskontrollabschnitte, die sich als wirksame regionale Instrumente der Vertrauensbildung und Rüstungskontrolle bewährt haben:

- Art. IV (Maßnahmen für subregionale Rüstungskontrolle): enthält eine Vereinbarung zwischen den vier Vertragsparteien Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Serbien und Montenegro über die Begrenzung schwerer Waffenkategorien sowie über einseitig erklärte freiwillige Obergrenzen der Truppenstärken. Diese Rüstungskontrollpolitischen Kernforderungen sind inzwischen erfüllt und die festgelegten Obergrenzen sind weit unterschritten.
- • Art. V (Regionale Rüstungskontrolle) ermöglicht die Durchführung von intensivierten regionalen vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen zwischen allen Staaten der Balkanregion, benachbarten Staaten und zusätzlichen Teilnehmerstaaten auf freiwilliger Basis.

Zum 1. Januar 2015 wurde der Transfer der Verantwortung für die Erfüllung der Verpflichtungen auf die vier Abkommensparteien vollzogen. Die sogenannte Kontaktgruppe – Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Russland und die USA – begleitet den Prozess jedoch weiter. Zum Stand der Umsetzung von Art. IV und Art. V wird in der OSZE jährlich berichtet. Insgesamt leisten Maßnahmen der Vertrauensbildung und Rüstungskontrolle einen sichtbaren Beitrag zur Stabilität in der Balkanregion und könnten als Beispiel für andere Regionen dienen.

Unterstützt wird die Umsetzung des Dayton-Abkommens seit dem Jahr 2000 durch das auf deutsch-kroatische Initiative in Kroatien errichtete südosteuropäische Zentrum für Sicherheitskooperation „RACVIAC“. Anfangs diente es v. a. der Stärkung kooperativer Sicherheit und Vertrauensbildung in Südosteuropa, insbesondere der Ausbildung von Verifikationspersonal. Mitgliedstaaten des RACVIAC sind Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Rumänien, Serbien und die Türkei. Seit 10. Oktober 2014 ist auch Kosovo eingeladen. Deutschland ist assoziierter Mitgliedstaat.

Heute ist RACVIAC als regionales Dialogforum für Sicherheitsfragen etabliert; Seminare werden z. B. zur Reform des Sicherheitssektors sowie zum kooperativen Sicherheitsumfeld mit Schwerpunkt Rüstungskontrolle abgehalten. Beim Festakt zum 15-jährigen Bestehen des Zentrums in Dubrovnik am 22. Oktober 2015 wurde Deutschland als einer der Gründungsväter des Zentrums gewürdigt. Die Bundesregierung hat auch 2015 die inzwischen in Eigenverantwortung der Partner durchgeführten Seminare und Veranstaltungen des Zentrums mit einem Beitrag von 60.000 Euro gefördert. Damit bleibt Deutschland größter Förderer unter den 14 assoziierten Mitgliedstaaten. Mit dem Beitrag der Bundesregierung wurden Regionalseminare zu den Hauptthemen des Zentrums finanziert und regelmäßig mit militärischen Ausbildern unterstützt. Die Bundesregierung wird die Programmarbeit angesichts ihrer Bedeutung für Vertrauensbildung und Transparenz in der Region auch 2016 fördern.

IV. Neue sicherheits- und rüstungskontrollpolitische Herausforderungen in den Bereichen Cyber, Weltraum und letale autonome Waffensysteme / Robotik (LAWS)

Die zunehmende Vernetzung der digitalen Kommunikations- und Informationsinfrastruktur sowie die verstärkte Nutzung des Weltraums und die Entwicklung neuer Technologien sind aus unserer Welt nicht mehr wegzudenken. Gleichzeitig entstehen dadurch auch neue Gefahren für die internationale Sicherheit. Dieses Kapitel skizziert die Herausforderungen in diesen Bereichen und das Engagement der Bundesregierung.

1. Cybersicherheit und vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen

In den Vereinten Nationen (VN) wird das Thema Cybersicherheit vor allem im Rahmen von Regierungsexpertengruppen (Group of Governmental Experts, GGE) bearbeitet. Vier solcher Gruppen gab es seit 2004; für 2016 ist eine neue angekündigt. Die im Konsens verabschiedeten GGE-Berichte sind zwar selbst nicht rechtlich bindend, fungieren jedoch als wichtige Referenz im Meinungsbildungsprozess der Staatengemeinschaft, insbesondere zu völkerrechtlichen Fragen. Der Bericht von 2013 erkannte an, dass das Völkerrecht im Cyberraum anwendbar ist. Der jüngste Bericht von 2015 führt dies näher aus. Deutschland hat sich an allen vier bisherigen GGEs aktiv beteiligt und bleibt weiter an einer aktiven Teilnahme interessiert.

Neben der Arbeit zur Klärung des auf Cyberoperationen anwendbaren und der Cybersicherheit dienenden Völkerrechts unterstützt die Bundesregierung vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen v. a. auch auf regionaler Ebene, um Eskalationen vorzubeugen. In der OSZE setzte der Ständige Rat 2012 eine Arbeitsgruppe zur Entwicklung von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen im Cyberraum ein. Diese erarbeitete einen ersten Satz vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen, den der OSZE-Ministerrat im Dezember 2013 billigte. Die Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen, welche v. a. auf Transparenz abzielen, begann 2014. Die Bundesregierung beteiligte sich aktiv sowohl an den Verhandlungen als auch an der Umsetzung. Arbeiten an einem zweiten Satz vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen, der Kooperationsmechanismen enthält, sind weit fortgeschritten.

Deutschland engagierte sich auch 2015 weiter in der seit 2014 bestehenden (vierten) VN- Regierungsexpertengruppe (Group of Governmental Experts, GGE) und leistete in den Verhandlungen um den jüngsten Bericht einen konstruktiven Beitrag zur Konsensfindung, unter anderem mit zwei eigenen Papieren und einem gemeinsamen mit Frankreich. Der Bericht der vierten GGE identifiziert grundlegende völkerrechtliche Prinzipien, die im Cyberraum anwendbar sind. Darüber hinaus wurden elf, wenn auch rechtlich nicht bindende, Normen für verantwortungsbewusstes Staatenverhalten erarbeitet. Betont wurden die Bedeutung der Staatensouveränität und die Geltung des Völkerrechts. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen begrüßte diesen Bericht ausdrücklich und beschloss die Einsetzung einer weiteren GGE im Jahr 2016. Die Bundesregierung misst der Stärkung des Völkerrechts im Cyberraum einen hohen Stellenwert zu. Aus diesem Grund hat Deutschland die entsprechende VN-Resolution als Miteinbringer unterstützt.

In der OSZE wurden die Verhandlungen zu einem nach 2013 zweiten Satz vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen auch dank deutschen Engagements nahe an einen Abschluss gebracht. Diese zweite Liste vertrauensbildender Maßnahmen benennt konkrete Kooperationsmöglichkeiten für die OSZE-Teilnehmerstaaten. Der Vorsitz der einschlägigen OSZE-Arbeitsgruppe lud 2015 außerdem erstmals auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft zum Austausch zu Cybersicherheitsfragen ein. Die Arbeiten zur Cybersicherheit sollen während des deutschen OSZE-Vorsitzes 2016 intensiviert und, im Sinne des ganzheitlichen Sicherheitsbegriffs der OSZE, neben der politisch-militärischen Dimension auch in die wirtschaftliche und die menschliche Dimension getragen werden.

Im Rahmen der internationalen Vertrauensbildung hielt die Bundesregierung im Jahr 2015 ressortübergreifende, bilaterale Cyberkonsultationen mit China und Indien ab. Besonders eng war außerdem der Austausch zu Cyberthemen mit den EU-Partnern Frankreich und Großbritannien sowie mit den USA. Auch Partner wie Südkorea und Israel gewannen in dieser Hinsicht an Bedeutung. 2016 soll das Format der Cyberkonsultationen mit den USA, China und Indien weitergeführt und mit Brasilien und Südkorea und Japan erstmals aufgenommen werden. Vor allem mit den USA, Japan und Korea sollen hierbei Sicherheitsthemen im Vordergrund stehen. Die Konsultationen dienen dem Abgleich von Positionen in internationalen Gremien und der dringend erforderlichen gegenseitigen Vertrauensbildung.

Die Bundesregierung engagierte sich auch im Jahr 2015 durch Fähigkeitsaufbau für mehr Cybersicherheit in Drittstaaten. Erneut unterstützte sie Projekte des VN-Instituts für Abrüstungsforschung (UNIDIR). Dazu zählen Workshops zur Vertrauensbildung in anderen Regionen der Welt sowie das Erstellen einer Datenbank

staatlicher, einschließlich militärischer Cyberfähigkeiten weltweit. Das Auswärtige Amt förderte zudem finanziell, konzeptionell und personell Workshops diverser Regionalorganisationen, darunter OSZE, ASEAN Regional Forum (ARF) und Ostafrikanische Gemeinschaft (EAC), sowohl direkt als auch über Projektpartner wie die Schweizer Nichtregierungsorganisation „ICT 4 Peace“. In der NATO beteiligte sich Deutschland am Partnership for Peace-Programm. Diese Bemühungen stellen eine Möglichkeit dar, Cybersicherheit auch in anderen Regionen zu fördern, was angesichts der grenzenlosen Natur des Cyberraums und der Eskalationsgefahr auch deutschen Sicherheitsinteressen dient.

2. Weltraum

Zur Stärkung der Weltraumsicherheit und angesichts der Blockade der Genfer Abrüstungskonferenz unterstützt Deutschland den von der EU unter deutscher Ratspräsidentschaft angestoßenen Verhaltenskodex Weltraum (International Code of Conduct for Outer Space Activities, ICoC oder Space Code of Conduct, SCoC). Der ICoC enthält Verhaltensregeln für Aktivitäten im Weltraum sowie Transparenz- und Vertrauensbildende Maßnahmen als Zwischenschritt zu rechtsverbindlicher Rüstungskontrolle. Er umfasst zivile und militärische Weltraumaktivitäten. Übergeordnetes Ziel ist die friedliche, sichere und nachhaltige Nutzung des Weltraums durch den Verzicht auf absichtliche Zerstörung von Weltraumobjekten, Verhinderung von Kollisionen und Vermeidung von Raumfahrtrückständen. Aus rüstungspolitischer Sicht ist das indirekte Verbot (kinetischer) Anti-Satellitenwaffentests bedeutsam. Der Vorteil eines solchen Verhaltenskodex bestünde darin, dass anders als bei einem Rüstungskontrollvertrag keine Definition der zu verbotenden Technologien gefunden werden muss.

Der Vorschlag wird unter anderem von Russland und China abgelehnt, die einen weiterreichenden Ansatz verfolgen, der Rüstungskontrollmaßnahmen ins Zentrum stellt. Im Zuge dessen arbeiten beide Staaten in der Abrüstungskonferenz auf einen Vertrag zur Verhinderung der Stationierung von Waffen im Weltraum (Treaty on the Prevention of the Placement of Weapons in Outer Space, PPWT) hin und haben 2008 einen ersten und 2014 einen überarbeiteten Vertragsentwurf vorgelegt. Deutschland hat den Vertragsentwurf begrüßt, aber Bedenken bezüglich inhaltlicher Lücken angemeldet. So fehlt ein Verbot bodengestützter Anti-Satellitentests und Russland klammert bodengestützte Abwehrsysteme ausdrücklich aus. Darüber hinaus sind die im Entwurf enthaltenen Definitionen zu unpräzise bzw. sehr auslegungsfähig und absehbar nicht verifizierbar. Bezogen auf Weltraumwaffen gibt es generell noch keine einheitliche Definition. Dies wird insbesondere durch den Dual-Use-Charakter vieler Weltraumtechnologien erschwert. Mit Ausnahme von kinetischen Waffensystemen (Projektil, Kill-Vehicle), deren Zweckbestimmung eindeutig erkennbar ist, entscheidet bei anderen Technologien die konkrete Verwendung und Absicht darüber, ob es sich um den Einsatz einer Waffe handelt. Dieser Mangel an Definitionen erschwert den Aufbau von Regimen zur Rüstungs- und Exportkontrolle.

Der strategische Wert des Weltraums nimmt zu. Satelliten sind Teil der kritischen, aber auch verwundbaren Infrastruktur moderner Gesellschaften geworden. Neben ihrem Beitrag beispielsweise zur zivilen Kommunikation und Verkehrssicherheit sind sie auch militärisch unverzichtbar.

Zugleich nimmt die Bedrohung wichtiger Infrastrukturen im Weltraum zu, durch natürliche Ursachen wie Sonnenstürme oder Meteoriten, durch Raumfahrtrückstände („Weltraumschrott“) wie etwa ausgediente Satelliten und Raketenstufen sowie auch durch Möglichkeiten der gezielten Störung, sogar von der Erde aus. Die Vermeidung von Raumfahrtrückständen, der Schutz von Weltraumsystemen sowie ein verlässlicher, allgemein akzeptierter Ordnungsrahmen auf internationaler Ebene, der auch Maßnahmen zur Rüstungskontrolle umfasst, sind daher wesentliche Grundlagen für eine nachhaltige Raumfahrtnutzung.

2.2 Technologische und sicherheitspolitische Entwicklungen

Durch sinkende technologische und finanzielle Einstiegsschwellen haben die Raumfahrtaktivitäten deutlich zugenommen. Derzeit betreiben über 60 Staaten Raumfahrt. Das umfassendste Programm militärischer und ziviler Raumfahrt haben die USA, das derzeit am schnellsten expandierende Programm hat China. Seit dem Abschuss eines eigenen Wettersatelliten mittels einer umgerüsteten Mittelstreckenrakete in etwa 800 km Höhe durch China 2007 sind vor allem Antisatelliten-Waffen (ASAT-Waffen) wieder im Blickpunkt internationaler Politik. Die USA demonstrierten 2008 durch den Abschuss eines eigenen fehlerhaften Satelliten in 200 km Höhe vergleichbare Fähigkeiten. Ebenso wird über die Entwicklung luftgestützter Antisatelliten-Flugkörper durch Russland berichtet. Der chinesische Test erzeugte eine signifikante Menge an Weltraumschrott, was die Dringlichkeit einer Lösung im Interesse einer nachhaltigen Nutzung des Weltraums unterstrich.

Bei Verhandlungen über die Rüstungskontrolle im Weltraum muss auf Grund des Dual-Use-Charakters vieler Weltraumtechnologien insbesondere die Definitionsproblematik beachtet werden.

2.3 Bestehender internationaler Rechtsrahmen und relevante Akteure

Mit dem Weltraumvertrag von 1967 wurde die friedliche Nutzung des Weltraums festgeschrieben. Explizit ausgeschlossen sind demnach die Stationierung von Massenvernichtungswaffen, der Aufbau von Militärstützpunkten oder die Durchführung militärischer Übungen auf dem Mond oder anderen Himmelskörpern. Zulässig sind jedoch militärische Anwendungen der Raumfahrt, die etwa zur Informationsgewinnung und Aufklärung von Bedeutung sind. Nicht erfasst sind ferner die Durchquerung des Weltraums mit Waffen und die Stationierung konventioneller Waffen. Die Eindämmung von Weltraumschrott soll mit Hilfe von im Weltraumausschuss der VN beschlossenen Richtlinien erfolgen; sie stellen einen wichtigen ersten Schritt dar. Maßnahmen zur Verhinderung eines Wettrüstens im All werden seit Jahren ohne erkennbare Fortschritte in der Genfer Abrüstungskonferenz diskutiert.

2.4 Laufende Aktivitäten und Initiativen

Im Juli 2015 fand in New York ein Treffen von 109 Staaten statt, bei dem der Übergang von der bisherigen multilateralen Konsultations- in eine Verhandlungsphase über den ICoC angestrebt wurde. Die BRICS-Staaten und die Bewegung blockfreier Staaten verhinderten diesen Schritt mit Verweis auf ein fehlendes VN-Mandat. Die USA haben daraufhin vorgeschlagen, statt des ICoC gemeinsam mit gleichgesinnten Staaten eine Erklärung zu grundsätzlichen Prinzipien, wie z. B. vertrauensbildende Maßnahmen und Grundsätze zur Vermeidung von Raumfahrtrückständen, zu verabschieden, basierend u. a. auf dem Bericht einer VN-Regierungsexpertengruppe, dem EU-ICoC-Entwurf und den Arbeiten des VN-COPUOS (Committee on the Peaceful Uses of Outer Space, Ausschuss zur friedlichen Nutzung des Weltraums). Dies könnte ein Zwischenschritt auf dem Weg zu einer VN-Befassung mit dem Code sein.

2.5 Ausblick

Der EAD arbeitet gegenwärtig an einer solchen Erklärung, um möglichst viele Staaten zu einer Mitarbeit an einem Verhaltenskodex zu motivieren. Die Bundesregierung hat ein hohes politisches Interesse, bei der Erstellung dieser Erklärung eine führende Rolle zu übernehmen.

3. Letale autonome Waffensysteme (LAWS)

Abhängig von Fortschritten in der Robotik und bei der künstlichen Intelligenz ist vorstellbar, dass in Zukunft Waffensysteme die Fähigkeit haben könnten, zunehmend autonom Ziele auswählen und bekämpfen zu können. Solche, als letale autonome Waffensysteme (LAWS) bezeichnete Systeme, werden seit Anfang 2014 im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens diskutiert. Die erste informelle Arbeitsgruppe fand im Mai 2014 unter dem damaligen französischen Vorsitz des VN-Waffenübereinkommens (CCW) statt. Deutschland hatte das Zustandekommen des Treffens und die Diskussion als Co-Chair, durch den Vorsitz einer der drei Arbeitsgruppen sowie mit der Entsendung von nationalen Experten aktiv unterstützt. Auf dem Jahrestreffen zum Rahmenvertrag des VN-Waffenübereinkommens im November 2014 in Genf hatten die Vertragsparteien die Fortsetzung der informellen Arbeitsgruppe zu LAWS im Jahr 2015 beschlossen und Deutschland mit dem Vorsitz der Gruppe betraut.

Das zweite informelle Expertentreffen (13. - 17. April 2015) fand unter Vorsitz des deutschen Botschafters bei der Genfer Abrüstungskonferenz in Genf statt. Erstmals konnte im Ergebnis ein in der Verantwortung des Vorsitzes erstellter substantieller Bericht vorgelegt werden, der den Stand der Diskussion, insbesondere definitorische, technische, völkerrechtliche, militärische, menschenrechtliche und ethische Aspekte zusammenfasst und der auf dem Jahrestreffen zum Rahmenvertrag des VN-Waffenübereinkommens (12. - 13. November 2015) vorgestellt wurde. Damit steht eine wichtige Grundlage für die weitere Befassung mit dem Thema zur Verfügung. Deutschland hatte sich im Vorfeld des Jahrestreffens intensiv für die Fortentwicklung der Debatte im Rahmen einer förmlichen Regierungsexpertengruppe (GGE) eingesetzt. Dies stieß auf den Widerstand der Mehrzahl der Vertragsstaaten. Die Vertragsparteien einigten sich schließlich darauf, die Diskussion im April 2016 im Rahmen einer 3. Informellen Expertengruppe fortzusetzen. Diese Gruppe wurde aber erstmals auch mandatiert, im Konsens Empfehlungen zur weiteren Behandlung des Themas für die CCW-Überprüfungskonferenz im Dezember 2016 vorzulegen. Damit kommt den Beratungen wichtige Bedeutung

für die auf der Überprüfungskonferenz zu treffende Entscheidung zur weiteren Behandlung des Themas im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens zu. Deutschland wurde erneut mit dem Vorsitz der Expertengruppe betraut.

Mit der Vorstellung der beim Stockholmer Friedensforschungsinstitut SIPRI beauftragten Studie zur Prüfung der Konformität neu zu entwickelnder bzw. zu beschaffender Waffen, Mittel und Methoden der Kriegsführung mit den Regeln des Völkerrechts (nach Art. 36 des 1. Zusatzprotokolls von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949) am Rande des Jahrestreffens zum VN-Waffenübereinkommen und einer entsprechenden Diskussionsveranstaltung setzte Deutschland einen wichtigen Akzent hinsichtlich möglicher vertrauensbildender Maßnahmen in Zusammenhang mit LAWS.

Das Engagement der Bundesregierung, die Aufmerksamkeit zum Thema LAWS zu erhöhen, spiegelte sich 2015 darüber hinaus auch in weiteren eigenen Initiativen und Veranstaltungen wieder. So zum Beispiel (1) ein Workshop des Instituts für Frieden und Sicherheit Hamburg (IFSH) zum Themenkomplex Künstliche Intelligenz und LAWS im Februar in Berlin, (2) die finanzielle Unterstützung diverser UNODA-Expertenseminare zur Vorbereitung einer Studie des VN-Generalsekretärs, (3) die Förderung einer Konferenzserie einer von UNIDIR berufenen internationalen Expertengruppe sowie (4) die Beauftragung einer institutionsübergreifenden Projektgruppe zur Definition von Autonomie bei der Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP). Außerdem initiierten wir während unseres Vorsitzes eine Diskussion zu LAWS im G7-Rahmen.

Link:

www.unog.ch

V. Abrüstungserziehung

Die Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen spielt im öffentlichen Bewusstsein im Vergleich zu Zeiten des NATO-Doppelbeschlusses eine zunehmend geringe Rolle. Abrüstungs- und Friedensforschung gehören nicht zu den populärsten Studienfächern. Umso mehr unternimmt die Bundesregierung Anstrengungen, um qualifizierten Nachwuchs für dieses fachlich sehr komplexe Thema nicht nur in Deutschland zu fördern. Deshalb unterstützt Deutschland eine Reihe von Projekte, die in diesem Kapitel vorgestellt werden.

1. VN-Abrüstungsstipendiatenprogramm

Das VN-Stipendiatenprogramm zu Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung (The United Nations Programme of Fellowships on Disarmament) richtet sich an junge Diplomatinen und Diplomaten aus Entwicklungs- und Schwellenländern sowie aus Staaten Mittel- und Osteuropas. Jährlich absolvieren rund 25 Stipendiaten ein zehnwöchiges, praxisorientiertes Studienprogramm des VN-Büros für Abrüstungsfragen (UNODA) in Genf, New York, Wien, Den Haag und zwei bis drei weiteren Ländern. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben eine wichtige Multiplikatorenfunktion. Zahlreiche Absolventinnen und Absolventen befinden sich mittlerweile in verantwortungsvollen Positionen im Rüstungskontroll- und sicherheitspolitischen Bereich.

Die Bundesregierung hat 2015 zum 35. Mal das VN-Abrüstungsstipendiatenprogramm mit einer Einladung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Deutschland unterstützt. Der vom Auswärtigen Amt finanzierte viertägige Aufenthalt in Berlin umfasste Kolloquien zu aktuellen Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung mit Vertreterinnen und Vertretern des Auswärtigen Amts, des Bundesministeriums der Verteidigung, Diskussionen zum Thema Biosicherheit mit Vertretern des Robert Koch-Instituts sowie die Besichtigung eines auf Munitions- und Waffenvernichtung spezialisierten Unternehmens. Im Zentrum des Interesses standen das Nuklearabkommen mit Iran, die Kontrolle von Kleinwaffen und autonomen Waffensystemen, biologische Sicherheitskonzepte sowie die deutsche Rolle bei der Zerstörung chemischer Waffen.

Link:

<http://www.un.org/disarmament/fellowship/>

2. UNODA-Fortbildungsprojekt zur Frauenförderung bei Friedensbelangen des VN-Büros für Abrüstungsfragen

2.1 Projektvorstellung

Das Auswärtige Amt unterstützt mit 1,23 Mio. Euro ein Programm des Büros der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA) zur Verbesserung der Integration von Frauen in Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitische Entscheidungsprozesse in Afrika, Asien, Lateinamerika sowie im Nahen und Mittleren Osten.

Durch das auf drei Jahre angelegte Projekt soll weiblichen Experten auf dem Gebiet der Abrüstung und Rüstungskontrolle die Möglichkeit gegeben werden, mittelfristig mehr Verantwortung auf nationaler und internationaler Ebene zu übernehmen und künftige Entwicklungen mitzugestalten. In den Zielregionen sind Frauen auf dem Gebiet der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung unterrepräsentiert und nur selten in Entscheidungsprozesse eingebunden. Darüber hinaus mangelt es an geeigneten Aus- und Fortbildungsprogrammen, die weiblichen Akteuren das Rüstzeug für eine bessere Einbindung in politische Prozesse geben würden. Gemeinsam mit der „Friedensuniversität“ („University for Peace“, UPEACE) und dem „Wiener Zentrum für Abrüstung und Nichtverbreitung“ („Vienna Center for Disarmament and Non-Proliferation“, VCDNP) ermöglicht UNODA ausgewählten Vertreterinnen seit Mitte 2015 die Teilnahme an Online-Kursen, Workshops und weiteren Bildungsmaßnahmen. Durch die Implementierung von neuen und die Unterstützung von bestehenden Aus- und Fortbildungsprogrammen sollen zudem in den Zielländern regionale Bildungsplattformen geschaffen werden, die eine zunehmende Professionalisierung der Strukturen in den Bereichen Abrüstung und Rüstungskontrolle gewährleisten.

2.2 VN-Sicherheitsratsresolution 1325

Das UNODA-Projekt trägt auch zur Umsetzung der Sicherheitsratsresolution 1325 zu „Frauen, Frieden und Sicherheit“ bei. Die Resolution vom 31. Oktober 2000 fordert explizit eine verstärkte Einbeziehung und aktive Rolle von Frauen in allen Phasen der Konfliktprävention, Konfliktbewältigung und Friedenskonsolidie-

rung. Die Bundesregierung hat im Dezember 2012 ihren Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Sicherheitsratsresolution 1325 (NAP 1325) vorgestellt. Sie unterstreicht mit der Förderung des UNODA-Projekts erneut ihr Engagement für eine verstärkte und angemessene Berücksichtigung der Bedürfnisse von Frauen bei der Planung und Durchführung von Abrüstungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsaktivitäten.

Link:

www.un.org/disarmament/update/20151002/

VI. Regime und Maßnahmen der Exportkontrolle sowie zur Eindämmung von Proliferationsgefahren

Exportkontrollen spielen bei der Proliferationsbekämpfung von Massenvernichtungswaffen eine entscheidende Rolle. In diesem Kapitel werden die verschiedenen Regime und Strategien vorgestellt, die helfen, Proliferationsgefahren einzudämmen. Eine effektive Nichtverbreitungspolitik hat zunehmend das Ziel, den Missbrauch von sogenannten Dual-Use-Technologien zu verhindern. Die dafür notwendigen Bestimmungen werden in diesem Kapitel ebenfalls vorgestellt. Die Überwachung des Verbots chemischer und biologischer Waffen, aber auch die Verhinderung der Verbreitung von Trägertechnologien machen die Einbeziehung der Industrie in die Nichtverbreitung notwendig. Dazu leistet der von Deutschland initiierte „Wiesbaden-Dialog“ einen entscheidenden Beitrag.

1. Sicherheitsratsresolution 1540 (2004) zur Verhinderung eines möglichen Zugriffs nichtstaatlicher Akteure auf Massenvernichtungswaffen

Die VN-Sicherheitsratsresolution 1540 vom 28. April 2004 verpflichtet die VN-Mitgliedsstaaten zur Verhinderung eines möglichen Zugriffs nichtstaatlicher Akteure, z. B. Terroristen, auf Massenvernichtungswaffen (MVW), v. a. in den Bereichen Rechtssetzung, Exportkontrollen und physischer Schutz von MVW-relevantem Material. Die Resolution ist zwischen den Terrorismus- und Nichtverbreitungsinstrumenten der VN angesiedelt. Auf Grundlage der Resolution wurde ein Sicherheitsrats-Ausschuss (1540-Ausschuss) eingerichtet, der dem VN-Sicherheitsrat jährlich über die Umsetzung der Resolutionsverpflichtungen Bericht erstattet. Alle VN-Mitgliedstaaten sind aufgefordert, den Ausschuss über die nationale Umsetzung von Resolutionsverpflichtungen zu informieren. Nur 20 Staaten haben bisher nicht berichtet. Die Bundesregierung bzw. die EU haben bereits mehrere Umsetzungsberichte vorgelegt.

Der VN-Sicherheitsrat ruft Staaten bei der Umsetzung der Resolution 1540 zur Zusammenarbeit mit der Industrie auf. Deshalb hat Deutschland 2012 den „Wiesbaden-Prozess“ ins Leben gerufen, dessen Bezeichnung sich seitdem als Synonym für den Dialog mit der Industrie etabliert hat. In Zusammenarbeit mit dem VN-Abrüstungsbüro UNODA wurde vom 19. bis 20. November 2015 zum vierten Mal eine Industriedialog-Konferenz in Deutschland ausgerichtet. Thema war dieses Mal der „Beitrag des Privatsektors bei strategischen Handelskontrollen: Empfehlungen für eine wirkungsvolle Annäherungen an die Implementierung der Sicherheitsratsresolution 1540“, also die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen im Bereich der Exportkontrollen. Dies schließt an das Engagement der Bundesregierung an, die sich an EU-Aktivitäten zur Unterstützung von Drittstaaten bei der Entwicklung stringenter Exportkontrollen beteiligt, welche vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Auftrag der Europäischen Kommission durchgeführt werden (vgl. Kap. III.2.1). Zu den rund 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Konferenz gehörten neben Vertreterinnen und Vertretern internationaler Unternehmen und Unternehmerverbände aus Afrika und Asien auch Expertinnen und Experten aus Think Tanks sowie nationalen Behörden und internationalen Organisationen.

Im Zuge weiterer Anstrengungen zur Umsetzung der Resolution hat Deutschland 2015 eine Demarchenaktion durchgeführt und Länder, deren Umsetzungsberichte noch ausstehen, aufgerufen, dieser Berichtspflicht nachzukommen.

2016 steht ein Überprüfungstreffen zum Implementierungsstand der Resolution an, zu dem Deutschland besonders mit den Erfahrungen aus dem „Wiesbaden Prozess“ beitragen wird.

Links:

www.un.org/sc/1540/

www.un.org/disarmament

2. Europäische Union: Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

Im Rahmen der am 12. Dezember 2003 vom Europäischen Rat verabschiedeten Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen setzt sich die EU seit mehr als zehn Jahren für die Stärkung des multilateralen Regelwerks ein, insbesondere für den Ausbau der Verifikations- und Durchsetzungsinstrumente, sowie ferner für die Stärkung der Exportkontrollregime, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit sowie eine Vertiefung des politischen Dialogs mit Drittstaaten zu Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle. Hierzu hat die EU regelmäßig durch Ratsschlussfolgerungen und Ratsentscheidungen konkrete Maßnahmen definiert und finanziert.

Der Rat der EU ergänzte im Oktober 2013 den 2008 verabschiedeten umfassenden Aktionsplan und identifiziert darin Bereiche, in denen das EU-Instrumentarium bei der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen verstärkt und die Kohärenz des EU-Handelns erhöht werden soll. Im Rahmen des Aktionsplans hat der Rat u. a. vier renommierte europäische Forschungsinstitutionen, darunter die Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung, mit dem Aufbau eines Netzwerks unabhängiger europäischer Think Tanks im Bereich der Abrüstung und Nichtverbreitung betraut, die für die EU eine Reihe von Veranstaltungen durchgeführt und umfangreich publiziert haben. Dieses sogenannte EU- Nichtverbreitungskonsortium hat im November 2015 die vierte umfassende EU Nichtverbreitungs- und Abrüstungskonferenz mit rund 300 akademischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern und Regierungsvertreterinnen und -vertretern aus aller Welt organisiert.

Die EU hat darüber hinaus eine Reihe von Ratsentscheidungen zur finanziellen und inhaltlichen Unterstützung internationaler Organisationen verabschiedet, z. B. den Ratsbeschluss VI zur Unterstützung von Tätigkeiten der Vorbereitungskommission der Organisation des Vertrags für das umfassende Verbot von Atomtests (CTBTO) zur Stärkung ihrer Überwachungs- und Verifikationsfähigkeiten. Die Bundesregierung beteiligt sich weiterhin an Aktivitäten der EU zur Unterstützung von Drittstaaten bei der Entwicklung effektiver Exportkontrollen. Das aus EU-Mitteln finanzierte, im Januar 2006 angelaufene Kooperationsprogramm „EU-Outreach in Export Control of Dual-Use Items“ umfasst derzeit 23 Länder. Mit der Durchführung der Unterstützungsprogramme ist von der EU-Kommission u. a. das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beauftragt worden. Es wird von Experten aus anderen EU-Staaten unterstützt. Inhaltlich können die Projektarbeiten die Unterstützung und Kooperation in den fünf Bereichen Rechtsgrundlagen, Verfahrensfragen, Zoll, Zusammenarbeit mit Exporteuren und strafrechtliche Folgen von Verstößen umfassen. Die Felder der Zusammenarbeit werden auf die spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Partnerländer zugeschnitten.

Die Bundesregierung unterstützt die EU-Initiative „CBRN Risk Mitigation – Centres of Excellence“, durch die ein internationales Netzwerk zur Abwehr von chemie-, biologische-, radiologie- und nuklearbezogenen Risiken geschaffen wurde. Deutsche Einrichtungen und Organisationen sind an der Implementierung von Projekten beteiligt. Auch in diesem Rahmen ist das BAFA aktiv, etwa bei der Durchführung des Projekts „Knowledge Development and Transfer of Best Practice on CBRN Import / Export Monitoring“ in Zusammenarbeit mit dem Stockholmer Friedensforschungsinstitut (SIPRI).

Links:

www.cbrn-coe.eu

www.eu-outreach.info

www.nonproliferation.eu

3. Exportkontrollen im Nuklearbereich

Die Exportkontrolle im Nuklearbereich ruht auf zwei internationalen Säulen, dem Zangger-Ausschuss und der Gruppe der nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers Group – NSG). Der von seinem ersten Vorsitzenden, Claude Zangger, Anfang der 1970er Jahre gemeinsam mit fünfzehn Staaten ins Leben gerufene „Zangger-Ausschuss“ beruht auf Art. III Absatz 2 des Nichtverbreitungsvertrags (NVV), der die Weitergabe von Spaltmaterial und Ausrüstungen, die speziell für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von Spaltmaterial vorgesehen oder hergerichtet sind, an Nicht-Kernwaffenstaaten nur zulässt, wenn dieses Material Sicherungsmaßnahmen („Safeguards“) der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) unterliegt. Mit Blick hierauf stellt der Ausschuss seit 1974 eine Liste von Nuklearmaterial und -gütern auf, die unter diese Definition fallen. Dem Ausschuss gehören mittlerweile 39 Staaten an. Die vom Zangger-Ausschuss festgelegte Liste der kontrollierten Güter wird „trigger list“ genannt, weil sie wegen der Gefahr des missbräuchlichen Einsatzes für die Kernwaffenproduktion die Notwendigkeit von Sicherungsmaßnahmen der IAEO auslösen. Der Zangger-Ausschuss kennt drei aus Art. III des NVV abgeleitete Lieferbedin-

gungen: 1. Keine Verwendung für Nuklearexplosionen, 2. Sicherungsmaßnahmen der IAEA und 3. Kein Re-Export an Staaten ohne solche Sicherungsmaßnahmen. Die Richtlinien sind politisch, nicht aber rechtlich verbindlich. Im Jahr 1976 gründeten die wichtigsten nuklearen Lieferländer in Reaktion auf die indische Zündung eines Nuklearsprengkörpers die „Londoner Gruppe“. Diese Gruppe veröffentlichte 1978 strengere Richtlinien für Nukleartransfers (IAEO-Rundschreiben INFCIRC 254 – Teil 1), die seitdem von den teilnehmenden Staaten im Rahmen der nationalen Ausfuhrgesetzgebung angewendet werden. Die in den Richtlinien vereinbarten Exportbedingungen gehen über die des NVV und des Zangger-Ausschusses hinaus, indem sie auch Bedingungen für eine Technologieweitergabe umfassen. Die seit 1991 dann als Nuclear Suppliers Group (NSG) tagende Gruppe hat inzwischen den Zangger-Ausschuss faktisch ersetzt. Seit 1992 wird als Reaktion auf das entdeckte geheime Nuklearprogramm Iraks auch der Transfer von „Dual-Use“-Gütern, d. h. Gütern mit nuklearem und nichtnuklearem Verwendungszweck, erfasst. Das zugehörige Kontrollregime besteht aus Richtlinien und einer Kontrollliste solcher Güter, die neben nicht-nuklearen Verwendungen (auch) zur Herstellung nuklearer Sprengkörper oder zum Betrieb von IAEA-Safeguards nicht unterworfenen Nuklearanlagen beitragen können. Sobald hinreichender Verdacht auf eine missbräuchliche Verwendung besteht, sind Ausfuhranträge abzulehnen. Auch die Ausfuhr ungelisteter Güter ist einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen, wenn die Vermutung besteht, dass diese für Kernwaffenzwecke verwendet werden könnten („Catch-all“-Regelung). Gegenwärtig beteiligen sich 48 Staaten an der Arbeit der Gruppe. Israel (2005) und Indien (2008) haben erklärt, dass sie die NSG-Richtlinien freiwillig befolgen werden („adherence“).

Die NSG traf sich 2015 dreimal im Rahmen ihres Arbeitsforums „Consultative Group“ und richtete ihr jährliches Plenum im Juni 2015 in Bariloche, Argentinien, aus. Hinzu kamen mehrere Treffen technischer Experten, die sich mit Anpassungen der Kontrolllisten befassen. Anlässlich des Plenums fand neben einem Treffen der mit Exportkontrolle befassten Genehmigungs- und Kontrollbehörden der Teilnehmerstaaten auch ein Treffen zum Informationsaustausch über die Nuklearprogramme von Ländern statt, deren Nuklearaktivitäten Anlass zu Besorgnis geben. Dabei wurden Informationen zu zweifelhaften Endkunden und international agierenden Beschaffungsnetzwerken sowie staatlichen Beschaffungsbemühungen ausgetauscht. Argentinien hat nach 2014 den jährlich rotierenden NSG-Vorsitz zum zweiten Mal übernommen.

Die Gruppe setzte die Erörterung einer eventuellen Aufnahme Indiens in einer intensiven Debatte zwischen Befürwortern und Skeptikern fort. Deutschland hatte gemeinsam mit Österreich Anfang 2015 einen Workshop in Wien organisiert, auf dem grundsätzlich zu klärende Fragen im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Nicht-NVV-Vertragsstaates in die NSG erörtert wurden. Der Workshop wurde im Kreise der teilnehmenden Regierungen als wertvoller Beitrag zur Diskussion um einen möglichen Beitritt Indiens sowie die Zukunft der NSG gesehen.

Die NSG setzte ihren Dialog mit Nichtteilnehmerstaaten auch 2015 fort und führte dazu „Outreach“-Gespräche mit Indien, Israel und Pakistan sowie Laos, Malaysia, Myanmar und den Vereinigten Arabischen Emiraten am Rande des asiatischen Exportkontrollseminars. Darüber hinaus zeigten Namibia und Chile Interesse an einer Mitgliedschaft. Weiterhin intensivierte die NSG die Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Wassenaar-Regime für Dual-Use-Güter und Dual-Use-Technologie im Bereich der konventionellen Rüstung.

Links:

www.nuclearsuppliersgroup.org

www.zanggercommittee.org

4. Exportkontrollen im B- und C-Waffenbereich

Die Australische Gruppe (AG) ist das internationale Exportkontrollregime für bestimmte Chemikalien und biologische Agenzien sowie „Dual-Use“-Güter und -Technologien, die zur Herstellung biologischer oder chemischer Waffen (B-/C-Waffen) missbraucht werden können. Der Einsatz von Chemiewaffen im irakisch-iranischen Krieg war Anlass für zehn westliche Staaten, unter ihnen Deutschland, auf Initiative Australiens ab 1985 die nationalen Exportkontrollen für Dual-Use-Chemikalien zu koordinieren, Informationen über Beschaffungsmethoden auszutauschen und über Möglichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung von Chemiewaffen zu beraten. 1992 kamen Güter und Technologien hinzu, die zur Herstellung biologischer Waffen missbraucht werden können. Diese Koordinierung findet im Rahmen jährlicher Plenartreffen unter australischem Vorsitz und bei Bedarf im Rahmen weiterer Sitzungen statt.

Die AG beruht wie die anderen Exportkontrollregime nicht auf völkerrechtlichen Verpflichtungen, sondern

auf einer politischen Selbstbindung der Teilnehmerstaaten. Die Teilnehmerstaaten haben sich darauf festgelegt, den Export der von der AG in Listen erfassten sensitiven Waren unter nationale Genehmigungspflicht zu stellen. Exportversagungen eines AG-Teilnehmerstaates („denials“) werden den anderen Teilnehmerstaaten notifiziert. Diese wiederum sind verpflichtet, vergleichbare Ware nicht an denselben Empfänger zu liefern, bevor sie mit dem notifizierenden Staat konsultiert haben („no undercut“). In der Sache verbleiben die Entscheidungen über die einzelnen Exportfälle dabei in nationalstaatlicher Kompetenz.

In einer Reihe von Grundsatzentscheidungen führte die AG im Jahr 2002 Richtlinien für Exportkontrollverfahren ein, verpflichtete die Teilnehmerstaaten darauf, auch den Export ungelisteter Waren bei Verdacht auf Verwendung in Massenvernichtungswaffen-Programmen einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen (sogenannte „Catch-all“-Kontrollen) und legte sich formell auf das zusätzliche Ziel fest, Terroristen den Zugriff auf gelistete Waren zu verwehren. Die Grundsätze der AG sind in ihren öffentlich verfügbaren Richtlinien („Guidelines“) dargestellt. Der Austausch von Informationen über „denials“ und anderen besonders schutzbedürftigen Informationen unterliegt dagegen der zwischen den Mitgliedstaaten vereinbarten Vertraulichkeit.

Die Gruppe umfasst derzeit alle EU-Staaten sowie Argentinien, Australien, Island, Japan, Kanada, Republik Korea, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Türkei, Ukraine und die USA (insgesamt: 41 Staaten sowie die EU-Kommission).

Schwerpunkte der praktischen Arbeit der AG waren im Berichtszeitraum die Fortschreibung und Überprüfung der Exportkontrolllisten sowie der Austausch von Informationen über Proliferationsrisiken, die als Grundlage für die in der Exportkontrolle zu treffenden Prognosen und Entscheidungen für die AG-Mitglieder wichtig sind. Die zunehmende Bedrohung durch terroristische Aktivitäten nichtstaatlicher Akteure prägte die Diskussionen während der diesjährigen AG-Jahresversammlung. Diese fand aus Anlass des 30-jährigen Bestehens vom 1. bis 5. Juni 2015 in Perth statt. Gegenstand der Beratungen war u. a. eine orientierende Aussprache über die künftige Gestaltung der AG. Im Hinblick auf die Aufnahme weiterer Mitglieder gilt es, sowohl die Gruppe durch Aufnahme gleichgesinnter Staaten substantiell zu stärken als auch Offenheit und Legitimität der AG zu bewahren. Im Rahmen des Austausches der Genehmigungsbehörden erbrachte die Bundesregierung einen Beitrag zu Proliferationsrisiken im Rahmen von Handels- und Vermittlungsgeschäften und wird dazu einen Vorschlag zur Erweiterung der AG-Richtlinien vorlegen.

Die Bundesregierung nimmt an allen gemeinsamen Beratungen der AG teil und beteiligt sich auch an den sogenannten „Outreach“-Aktivitäten der Gruppe, bei denen in Gesprächen mit Nicht-Mitgliedern für strikte Exportkontrollmaßnahmen auf Grundlage der von der AG entwickelten Güterlisten und die Anwendung der Grundsätze der AG über den Kreis der Teilnehmerstaaten hinaus geworben wird. In diesem Jahr fand dazu unter deutschem Vorsitz ein Outreach-Treffen mit Kasachstan statt, das sich als erstes Nichtmitglied der AG zu einer unbedingten Einhaltung der Richtlinien und Beachtung der Kontrolllisten der AG verpflichtet hat.

Link:

www.australiagroup.net

5. Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR)

Das „Missile Technology Control Regime“ (MTCR) wurde 1987 von den Regierungen der damaligen G7 als Instrument der Exportkontrolle ins Leben gerufen, um die Verbreitung nuklearwaffenfähiger Raketentechnologie zu verhindern. Ebenso wie in anderen Exportkontrollregimen liegt auch dem MTCR kein völkerrechtlicher Vertrag zu Grunde; das Regime beruht auf der politischen Selbstbindung der teilnehmenden Regierungen. In den Richtlinien haben diese einander zugesichert, gemäß technischer Listen die Weitergabe von Waren und Technologien zu kontrollieren, sofern diese in den Empfängerstaaten zur Herstellung von Trägern von Massenvernichtungswaffen – etwa ballistischen Raketen, Marschflugkörpern („cruise missiles“) oder Lenkflugkörpern („Unmanned Aerial Vehicles“, UAV; Drohnen) – beitragen können. Anträge auf Ausfuhr von vollständigen Raketensystemen, die eine Nutzlast von mindestens 500 kg über eine Reichweite von mindestens 300 km tragen können, sowie von maßgeblichen Teilen solcher Raketen (Kategorie I des Anhangs) sind grundsätzlich abzulehnen („strong presumption of denial“), das heißt, eine Ausfuhr erfolgt nur in bestimmten, besonders gelagerten Einzelfällen, wenn ein möglicher Missbrauch so gut wie ausgeschlossen werden kann.

Nicht genehmigte Lieferungen („denials“) werden allen anderen Partnern notifiziert, vor Lieferung derselben Ware an denselben Empfänger ist der die Ablehnung notifizierende Staat zu konsultieren. Zur Koordi-

nation der Exportkontrollpolitik unter den teilnehmenden Regierungen, darunter auch zur Weitergabe der Notifizierungen über abgelehnte Ausfuhrgenehmigungen, ist im französischen Außenministerium eine Kontaktstelle eingerichtet worden.

Dem Trägertechnologie-Kontrollregime gehören derzeit 34 Mitgliedstaaten an: Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Republik Korea, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Ukraine und die USA.

Vom 5. bis 9. Oktober 2015 fand die 29. Plenarversammlung des MTCR in Rotterdam statt. Als Novum in der Geschichte des MTCR übernahmen mit Luxemburg und den Niederlanden erstmals zwei Staaten gemeinsam den Vorsitz. 2016 / 2017 wird die Republik Korea den Vorsitz des MTCR übernehmen.

Einen der Schwerpunkte des Plenums bildete die Diskussion um die Aufnahme neuer Mitglieder, die nur im Konsens erfolgen kann. Intensiv diskutiert wurde vor allem der im Juni 2015 eingegangene Mitgliedschaftsantrag Indiens. Deutschland und seine EU-Partner bemühten sich außerdem weiter um eine Aufnahme der neun EU-Mitgliedstaaten, die dem MTCR bislang noch nicht angehören (Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Rumänien, Slowakei, Slowenien und Zypern).

Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt lag bei Risiken des Wissenstransfers, insbesondere durch Gastwissenschaftler aus Staaten mit als kritisch bewerteten Massenvernichtungswaffen- oder Trägertechnologieprogrammen. Dabei ging es u. a. um den Umgang der Behörden verschiedener Mitgliedstaaten, mit der Herausforderung des sogenannten unverkörpernten Technologie-Transfers („intangible technology transfer“, ITT). In der abschließenden Presseerklärung wurde auch auf die verschiedenen Risiken der Weiterverbreitung sensibler Technologie an und durch Staaten mit ballistischen Raketenprogrammen hingewiesen, insbesondere auf die als kritisch bewerteten Aktivitäten Nordkoreas und Irans.

Deutschland erreichte nach mehrjähriger Verhandlungsdauer eine im Konsens aller Staaten getroffene Entscheidung, wonach auch Vermittlungs- und Durchfuhrgeschäfte („brokering and transit“) zusätzlich zu den klassischen Exporten von MTCR-relevanten Gütern einer effektiven Kontrolle unterliegen sollten.

Deutschland nahm 2015 an Begegnungen mit dem VN-1874-Experten-Gremium und dem 1540-Ausschuss in New York sowie an einem Outreach-Treffen in China teil. China spielt als wichtiger Produzent und Exporteur MTCR-relevanter Güter und Technologien eine Schlüsselrolle im Bereich der Exportkontrolle. Daher ist es der Bundesregierung ein besonderes Anliegen, China und andere Staaten im Dialog davon zu überzeugen, freiwillig die Richtlinien des MTCR in ihrer nationalen Exportkontrolle anzuwenden („adherence“).

Link:

www.mtc.info

6. Initiative zur Verhinderung der Lieferung und Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen (Proliferation Security Initiative, PSI)

Die 2003 v. a. auf Betreiben der USA ins Leben gerufene Proliferation Security Initiative (PSI) zielt auf die Unterbindung des Transports von für die Entwicklung und Herstellung von Massenvernichtungswaffen (MVW) und Trägertechnologie relevanten Materialien und Technologien. PSI ist ein Zusammenschluss engagierter Staaten, die auf der Grundlage des bestehenden nationalen und internationalen Rechts tätig werden, d. h. durch PSI werden keine neuen Rechtsgrundlagen geschaffen. Vielmehr sollen Netzwerkbildung, Informationsaustausch und praktische Unterbindungsübungen die Fähigkeiten zum Abfangen kritischer Lieferungen verbessern. Im Rahmen der Operational Experts Group (OEG) wirken 21 Staaten maßgeblich an der Initiative mit: Argentinien, Australien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Russland, Singapur, Spanien, Republik Korea, Türkei und die USA. Weitere 84 Staaten haben mit der Annahme der sogenannten PSI-Prinzipien für Unterbindungsfälle („PSI Interdiction Principles“) ihre Unterstützung zum Ausdruck gebracht.

Bereits 2010 hatten die Staaten der Operational Experts Group (OEG) beschlossen, den PSI-Fokus stärker auf die Verbesserung der Unterbindungsfähigkeiten (Critical Capabilities and Practices, CCP) der PSI-Unterstützerstaaten außerhalb der OEG zu legen. Diese Neuausrichtung der Initiative stand auch im Zentrum des von Kanada 2015 ausgerichteten OEG-Jahrestreffens.

Zugleich wurde beschlossen, dass sich die PSI weniger auf das Einüben militärischer Abfangoperationen, sondern mehr auf die Kooperation ziviler Genehmigungs- und Strafverfolgungsbehörden wie Zoll, Polizei und Ausfuhrkontrollbehörden konzentrieren und die praktische Zusammenarbeit mit Staaten stärken soll, deren PSI-Beitritt gegenwärtig nicht absehbar ist.

Deutschland hat den Vorsitz einer Arbeitsgruppe inne, in der mit PSI verbundene Rechtsfragen, wie z. B. die Ausgestaltung der entsprechenden Rechtsgrundlagen im nationalen Recht, diskutiert werden. Im Februar 2015 lud Deutschland zu einer zweitägigen OEG-Veranstaltung nach Berlin ein, auf der die Fortschritte dieser Arbeitsgruppe und der CCP diskutiert wurden. Im Rahmen der gemeinsam mit Frankreich entwickelten Mittelmeer-Initiative veranstaltete Deutschland im Juni 2015 ein zweitägiges Seminar in Frankfurt insbesondere für Mittelmeeranrainerstaaten zum gegenseitigen Austausch von Erfahrungen bei der Unterbindung relevanter Transporte und unterstützte die von Frankreich organisierte Folgeveranstaltung im Oktober 2015 in Paris. Zur Verbesserung der PSI-Außendarstellung hat das Auswärtige Amt eine öffentlich zugängliche Webseite eingerichtet (www.psi-online.info). Zudem dient eine von der Bundesregierung betriebene passwortgeschützte PSI-Webseite den OEG-Staaten als Datenbank für interne PSI-Dokumente und Informationsquelle für PSI-Veranstaltungen.

7. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter)

Die Bundesregierung kontrolliert den Export von Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern und von sensiblen Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter). Maßgebliche gesetzliche Bestimmungen sind dabei das Kriegswaffenkontrollgesetz für die Ausfuhr von Kriegswaffen, das Außenwirtschaftsgesetz und die Außenwirtschaftsverordnung für die Ausfuhr von Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern und dem nationalen Recht unterliegenden Dual-Use-Gütern sowie die sogenannte Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 für die dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden Dual-Use-Güter.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Diese richtet sich nach den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, dem im Dezember 2008 verabschiedeten rechtlich verbindlichen „Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates der Europäischen Union betreffend gemeinsamer Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ sowie nach dem am 24. Dezember 2014 in Kraft getretenen Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, vgl. Kap. IV.13.).

Entscheidungen über Ausfuhranträge erfolgen jeweils im Einzelfall, insbesondere unter Berücksichtigung der außenpolitischen Situation und der Menschenrechtslage im Empfängerland. Eine Schlüsselrolle kommt auch der Prüfung und Sicherstellung des Endverbleibs zu. Entsprechend den Regelungen des Gemeinsamen Standpunkts der EU werden Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern nur erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter im Endempfängerland sichergestellt ist. Dazu werden vor der Erteilung einer Genehmigung von der Bundesregierung alle vorhandenen Informationen über den Endverbleib umfassend geprüft und bewertet. Bestehen Zweifel am gesicherten Endverbleib beim Empfänger, werden Ausfuhranträge abgelehnt. Im Juli 2015 hat die Bundesregierung zudem Eckpunkte für die Einführung von Post-Shipment-Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten beschlossen. Diese ermöglichen die Überprüfung des Endverbleibs bestimmter deutscher Rüstungsexporte beim Empfänger und dienen damit der weiteren Verbesserung der Endverbleibssicherung.

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter unterliegt auch dann der Exportkontrolle, wenn diese für eine militärische Endverwendung in einem Land bestimmt sind, gegen das ein Waffenembargo der VN, der EU oder der OSZE gilt („Catch-all“-Regelung).

Die Bundesregierung hat auch 2015, den Vorgaben der politischen Grundsätze entsprechend, eine restriktive Rüstungsexportpolitik umgesetzt. Sie hat die Transparenz gegenüber dem Deutschen Bundestag maßgeblich erhöht, indem sie ihn zeitnah über alle abschließenden Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates informiert. Sie hat dem Deutschen Bundestag vor der parlamentarischen Sommerpause 2015 den jährlichen Rüstungsexportbericht⁵, in dem sie über die erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter des abgelaufenen Jahres umfassend informiert, vorgelegt sowie durch einen im Oktober

⁵ Rüstungsexportbericht 2014, Drucksache des Deutschen Bundestages 18/5340 vom 25. Juni 2015.

2015 veröffentlichten zusätzlichen Zwischenbericht über die Genehmigungen im ersten Halbjahr des laufenden Jahres ergänzt.

Zur Verschärfung der Regelungen für Exporte von Kleinwaffen wurden 2015 im Rahmen der Kleinwaffengrundsätze⁶ wesentliche Neuerungen beschlossen. Die Kleinwaffengrundsätze sehen vor, dass grundsätzlich keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Komponenten und Technologie in Drittstaaten erteilt werden, wenn diese in dem betreffenden Land eine neue Herstellungslinie für Kleine und Leichte Waffen oder entsprechende Munition eröffnen. Darüber hinaus wurden auch die Bestimmungen hinsichtlich des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ sowie zu den Vorgaben der Endverbleibserklärungen verschärft. Die von der Bundesregierung im Juli 2015 beschlossene, zunächst pilotmäßige, Einführung von Post-Shipment-Kontrollen soll insbesondere der Verbesserung der Endverbleibssicherung bei Kleinwaffen dienen.

8. Exportkontrolle im Rahmen der EU

Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU setzt sich die Bundesregierung aktiv für eine weitere Harmonisierung der Exportkontrollpolitik der einzelnen EU-Mitgliedstaaten ein. Ein wichtiger Schritt auf diesem Weg war die Verabschiedung des „Gemeinsamen Standpunkts des Rats betreffend gemeinsamer Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ am 8. Dezember 2008 (GASP 2008/944). Der Gemeinsame Standpunkt ist Teil der Politischen Grundsätze der Bundesregierung und somit integraler Bestandteil der deutschen Rüstungsexportpolitik. Als Ergebnis einer Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts bestätigte der Rat im November 2012, dass die Vorschriften des Gemeinsamen Standpunkts und die Instrumente, die dieser zur Verfügung stellt, weiterhin die 2008 gesetzten Ziele erfüllen und eine solide Basis für die Koordinierung der Exportpolitiken der EU-Mitgliedstaaten darstellen. Gleichzeitig erkannte der Rat, dass weitere Fortschritte bei der Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts mit dem Ziel größerer Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten erreichbar sind.

Von der im Gemeinsamen Standpunkt 2008/944 vorgesehenen gegenseitigen Unterrichtung über abgelehnte Exportanträge haben die EU-Staaten 2015 regen Gebrauch gemacht. Durch einen Benutzerleitfaden zur Anwendung des Gemeinsamen Standpunkts sowie durch bilaterale Konsultationen über vergleichbare Exportanträge und durch Erörterung der Exportpraxis auf Expertenebene, auch vor dem Hintergrund aktueller Ereignisse und im Hinblick auf eine konsistente Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts, entsteht sukzessive ein gemeinsames europäisches Verständnis, wie über Rüstungsexporte zu entscheiden ist.

2015 wurde die Aktualisierung des EU-Benutzerleitfadens⁷, der einer einheitlichen Auslegung der Kriterien und damit einer verbesserten Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts dient, abgeschlossen. Diese und weitere Verbesserungen hat der Rat im Juli 2015 gewürdigt und gleichzeitig seine Entschlossenheit bekräftigt, Kooperation und Konvergenz weiterhin zu befördern und 2018 eine erneute Überprüfung des Gemeinsamen Standpunktes durchzuführen. Die Annahme des 17. gemeinsamen Jahresberichts über die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts wird Anfang 2016 erfolgen.⁸ Der Dialog mit den EU-Beitrittskandidaten und den Drittstaaten, die sich zur Anwendung der Grundsätze des Gemeinsamen Standpunkts verpflichtet haben, sowie weiteren Staaten, dem Europäischen Parlament und internationalen Nichtregierungsorganisationen wurde weiterentwickelt und vertieft.

Auf Basis von EU-Ratsentscheidungen setzt das deutsche Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) seit 2010 EU-Projekte zur Förderung der Rüstungsexportkontrolle und der Anwendung der Prinzipien und Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944 in Drittländern um. 2015 führte das BAFA diese Outreach-Anstrengungen in Drittländern als nationale deutsche Maßnahme fort, warb für Ziele und Mittel der Exportkontrolle und bot Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Exportkontrollsystemen an. Ab 2016 soll das BAFA die Unterstützungsmaßnahmen in erweiterter Form wieder im Auftrag der EU implementieren.

Die EU-Kommission strebt derzeit eine erneute Novellierung der EG Dual-Use-Verordnung an und zielt dabei im Wesentlichen auf effektivere Kontrollen bei Technologie- und Wissenstransfer sowie stärkere Kontrollen bei der Ausfuhr von Überwachungstechnik (sogenannter „Human Security“-Ansatz). Im Vorgriff darauf hat

⁶ Internet: www.bmwi.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/Ruestungsexportkontrolle/grundsaeetze.html.

⁷ Internet: <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10858-2015-INIT/en/pdf>

⁸ Internet: Rüstungsexportzwischenbericht 2015, Drucksache des Deutschen Bundestages 18/2940 vom 16. Oktober 2015.

die Bundesregierung bestehende Lücken bei der Kontrolle des Exports von Überwachungstechnik bereits im Sommer 2015 durch die Einführung nationaler Genehmigungspflichten z. B. für die Ausfuhr von Monitoringssystemen für Telefonie geschlossen. Für die Revision relevant ist die Prüfung weiterer Harmonisierungsschritte bei der Kontrolle von Vermittlungsgeschäften, technischer Unterstützung sowie Verfahrensvereinfachungen (Allgemeingenehmigungen), ebenso ein weiter verbesserter Informationsaustausch zwischen den Lizenzbehörden der Mitgliedstaaten.

Links:

http://eeas.europa.eu/non-proliferation-and-disarmament/arms-export-control/index_de.htm

<http://ec.europa.eu/trade/creating-opportunities/trade-topics/dual-use/>

9. Wassenaar Abkommen (WA)

Ziel des seit 1996 bestehenden Wassenaar Abkommens („Wassenaar Arrangement“, WA) ist die Verhinderung von destabilisierenden Waffenanhäufungen durch die Förderung von Transparenz sowie durch intensiven Meinungs- und Informationsaustausch und eine damit einhergehende erhöhte Verantwortung beim Transfer von konventionellen Rüstungsgütern, Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter) sowie Technologie. Die Teilnehmerstaaten streben für diese Güter eine Harmonisierung ihrer Exportkontrollvorschriften und -praxis an. Dafür wurden u. a. gemeinsame Warenlisten erstellt, die regelmäßig aktualisiert und an den neuesten Stand der Militärtechnik angepasst werden. Diese bilden anschließend die Basis für die gemeinsamen europäischen bzw. nationalen Exportkontrolllisten. Die Mitgliedstaaten führen unter Berücksichtigung vereinbarter Kriterien und von im WA erarbeiteten Handlungsempfehlungen (Best Practice-Guidelines) Exportkontrollen in eigener Verantwortung durch und notifizieren anderen Teilnehmerstaaten genehmigte Rüstungsgüterlieferungen bzw. Ablehnungen an Nicht-WA-Staaten. Dem Wassenaar Abkommen gehören 41 Staaten an. Neben den EU-Mitgliedstaaten (außer Zypern) sind dies: Argentinien, Australien, Japan, Kanada, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Südkorea, Russland, Schweiz, Südafrika, Türkei, Ukraine und die USA.

Deutschland beteiligte sich auch 2015 aktiv am Wassenaar Abkommen und trug insbesondere zur fortlaufenden Aktualisierung der bestehenden Güterlisten sowie zur Erstellung von Handlungsempfehlungen zu Fragen des Reexports, Endverbleibsdokumenten sowie Sammel- und Allgemeingenehmigungen bei. Darüber hinaus stellte Deutschland die im Mai 2015 veröffentlichten Kleinwaffengrundsätze der Bundesregierung vor, um mit anderen Wassenaar-Teilnehmerstaaten gemeinsame Handlungsempfehlungen zu entwickeln und so auf lange Sicht vergleichbare Bedingungen für die Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen zu schaffen.

Link:

www.wassenaar.org

10. Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“, ATT)

Der ATT schafft erstmals rechtlich bindende, weltweit einheitliche, robuste Mindeststandards zur Regulierung des internationalen Handels mit konventionellen Rüstungsgütern, insbesondere für Exporte. Das bisherige Fehlen internationaler Standards für den Handel mit konventionellen Rüstungsgütern sowie in vielen Staaten nicht oder nur rudimentär vorhandene Exportkontrollsysteme hatten weitreichende negative Folgen wie ausufernde illegale Waffenmärkte, schnellere Konflikteskalationen sowie möglichen Waffenmissbrauch gegen die Zivilbevölkerung. Somit kann eine möglichst weltweit gültige und konsequent umgesetzte Regulierung des internationalen Waffenhandels zur Verhütung bewaffneter Konflikte beitragen, organisierte Kriminalität und Terrorismus eindämmen sowie Menschenrechtsverletzungen verhindern helfen und langfristig den illegalen Rüstungsgütermarkt austrocknen oder zumindest beschneiden.

Neben Großwaffensystemen werden vom ATT auch Kleinwaffen und leichte Waffen sowie weite Bereiche an Munition und wichtigen Komponenten für die vom Vertrag abgedeckten Waffen erfasst. Die Ausfuhrbewertungskriterien, der Kern des Vertrags, spiegeln einen wesentlichen Teil der in Deutschland und der EU bereits in umfangreicherem Maße geltenden Bewertungskriterien wider. Dies gilt insbesondere für die „Goldene Regel“, nach der keine Ausfuhren genehmigt werden, falls ein eindeutiges Risiko schwerer Menschenrechtsverletzungen oder schwerwiegender Verletzungen des humanitären Völkerrechts besteht. Genehmigungsentscheidungen werden zwar weiter in nationaler Verantwortung getroffen, nunmehr allerdings auf Basis konkreter, gemeinsamer und verbindlicher Kriterien als Mindestmaßstab.

Der Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT) trat am 24. Dezember 2014 - drei Monate nach der Hinterlegung der 50. Ratifikationsurkunde - in Kraft (Stand 31. Dezember 2015: 130 Unterzeichner; 79 Vertragsstaaten).

Vom 24. bis 27. August 2015 fand die erste Staatenkonferenz (CSP1) der Vertragsstaaten des ATT in Mexiko statt. Dort getroffene wesentliche Entscheidungen zur institutionellen Ausgestaltung des Vertragsregimes haben die Weichen für die Implementierungsphase und für die weitere universelle Gültigkeit des ATT gestellt. Genf wurde einstimmig zum Sitz des zukünftigen ATT-Sekretariats bestimmt. Der südafrikanische Kandidat S. D. Dladla wurde zunächst für die Zeit bis zur nächsten Vertragsstaatenkonferenz zum Leiter des Sekretariats bestellt. Außerdem wurden ein vorläufiger Haushalt sowie Verfahrens- und Finanzregeln verabschiedet. Die nächste Vertragsstaatenkonferenz findet Ende 2016 unter nigerianischem Vorsitz statt.

Deutschland hat die Vertragsstaatenkonferenz und den Vorbereitungsprozess inhaltlich und materiell erheblich unterstützt. Seit den im November 2014 in Berlin abgehaltenen Konsultationen, die dem Vorbereitungsprozess wesentliche Impulse gegeben haben, war Deutschland Mitglied der „Friends of the Chair“-Gruppe. Darüber hinaus war Deutschland mit ca. 300.000 Euro größter Geber eines Sponsoringprogramms, das bedürftigen Staaten und Nichtregierungsorganisationen die Teilnahme am ATT-Prozess ermöglicht hat. Mit den EU-Partnern sowie bilateral ruft die Bundesregierung weiter zur Unterzeichnung des ATT auf. Zur Werbung weiterer Unterzeichnerstaaten und Implementierung des Vertrages sind Hilfs- und Unterstützungsleistungen wichtig, insbesondere für Entwicklungsländer, die bislang über kein ausreichendes Transferkontrollsystem verfügen. Seit 2013 nutzt Deutschland die Geberfazilität im Rahmen des VN-Büros für Abrüstungsfragen (UNODA) für die Umsetzung des ATT sowie für Projekte im Kleinwaffenbereich (UN Trust Facility Supporting Cooperation on Arms Regulation, UNSCAR), um Staaten beim Aufbau ihrer Strukturen zur Umsetzung des ATT zu fördern. Nachdem Deutschland bis Ende 2014 bereits 1,8 Mio. Euro für den Projektzyklus 2014 - 2016 zur Verfügung gestellt hat, wurden im Jahr 2015 weitere 500.000 Euro für den Projektzyklus 2016 / 2017 eingezahlt. Damit ist Deutschland größter Geber im Rahmen von UNSCAR. Daneben finanziert die Bundesregierung zusätzlich zum regulären deutschen Anteil am EU-Haushalt knapp 20 % der im EU-Ratsbeschluss vom Dezember 2013⁹ vorgesehenen EU-Maßnahmen zur ATT-Umsetzung. Diese Maßnahmen haben ein finanzielles Gesamtvolumen von 6,4 Mio. Euro für die Jahre 2014 bis 2016 und werden vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Auftrag der EU umgesetzt. Hinzu kommen durch das Auswärtigen Amt finanzierte und vom BAFA umgesetzte nationale Implementierungsunterstützungsmaßnahmen auch für Länder, die nicht vom EU-Programm (im Jahr 2015 in Höhe von 250.000 Euro) erfasst werden.

Links:

www.thearmstradetreaty.org

www.un.org/disarmament/ATT/

www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/674462/publicationFile/191483/ATT_Denkschrift.pdf

⁹ Beschluss 2013/768/GASP des Rates vom 16. Dezember 2013 über Maßnahmen der EU zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Ausgabe L 341 vom 18. Dezember 2013.

VII. Entwicklung der Streitkräftepotenziale in ausgewählten Staaten

Abrüstung und Rüstungskontrolle haben einen großen Einfluss auf die Streitkräfte vieler Staaten. Ihr Umfang und ihre Fähigkeiten wirken ihrerseits zurück auf die politischen Ziele, die sich Staaten und die internationale Staatengemeinschaft in der Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauensbildung setzen. Im folgenden Kapitel soll das Streitkräftepotenzial in den NATO-Mitgliedstaaten sowie anderen ausgewählten Regionen dargestellt werden. Diese Regionen sind: Nord-, zentral- und südeuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören sowie Russland; außerdem Staaten der Kaukasusregion, Staaten im Nahen und Mittleren Osten, Nordafrika sowie in Asien. Es fällt auf, dass zum ersten Mal seit drei Jahren die weltweiten Ausgaben für Waffen und Soldatinnen und Soldaten wieder gestiegen sind – laut einem Bericht des Internationalen Instituts für Strategische Studien aus London um 1,7 % im Vergleich zum Vorjahr.

1. NATO-Mitgliedstaaten

Deutschland

Die Verteidigungspolitischen Richtlinien (VPR) von 2011 geben bis zur Veröffentlichung eines neuen Weißbuchs 2016 den Auftrag, die Aufgaben und nationale Zielvorgaben der Bundeswehr vor. Die Vereinten Nationen, die NATO, die Europäische Union sowie die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) sind der internationale Rahmen, in dem sich deutsche Sicherheits- und Verteidigungspolitik vollzieht.

Die Bundeswehr leistet substanzielle Beiträge zur internationalen Friedenssicherung, u. a. in Afghanistan, Kosovo, Libanon, Sudan und Südsudan sowie in Mali, Nordirak, Syrien, im Mittelmeer und im Golf von Aden oder auch in Somalia, Westsahara und Liberia. Sie beteiligt sich aktiv am Kampf gegen den internationalen Terrorismus im Mittelmeer und bei der Bekämpfung der Piraterie am Horn von Afrika. Sie unterstützt die Vereinten Nationen und die Organisation für das Verbot von Chemiewaffen (OVCW) bei der Aufklärung des Chemiewaffeneinsatzes in Syrien und war an der Vernichtung der syrischen Chemiewaffen maßgeblich beteiligt. Die Bundeswehr beteiligt sich aktiv an nationalen Programmen zur Erhöhung der Biosicherheit und Gesundheitsvorsorge in den verschiedensten Regionen der Welt.

Unverändert befinden sich die seit 2010 laufende, einsatzorientierte Neuausrichtung der Bundeswehr sowie seit 2014 die Implementierung der Beschlüsse von Wales in der Umsetzung. Damit verbessert sich die Bereitstellung von Fähigkeiten zur Erfüllung mandatierte Einsätze und werden die weiteren Aufgaben der Bundeswehr abgesichert. Die Bundesregierung behält mit den Streitkräften ein flexibel und modular einsetzbares, im ressortübergreifenden Kontext komplementäres Mittel der Sicherheitspolitik im Sinne „vernetzter Sicherheit“ in einem breiten und multinational abgestimmten Fähigkeitsspektrum. Das Personalstrukturmodell 185¹⁰ setzt die politischen Vorgaben zum personellen Umfang der deutschen Streitkräfte in eine Personalstruktur um. Es gibt vor, wie sich der Personalumfang in 170.000 Berufs- und Zeitsoldatinnen und -soldaten sowie zwischen 5.000 und 12.500 freiwillig Wehrdienst Leistende (FWDL) untergliedert. Hinzu werden 2.500 Stellen für Reservistinnen und Reservisten (zugleich 912.000 Wehrübungstage) gezählt, die zur Einplanung eines personellen Ergänzungsumfangs von theoretisch bis zu 60.000 Beordnungsmöglichkeiten für Reservisten dienst vorgehalten werden. Ca. 75 % des in dieser Zielstruktur vorgesehenen Ergänzungsumfangs sind bislang ausgeplant. Davon sind derzeit ca. 30.000 mit beordneten Reservistinnen und Reservisten personell besetzt. Somit kann die vorgegebene Zielvorgabe, nämlich der gleichzeitige, durchhaltetfähige Einsatz von bis zu 10.000 Soldatinnen und Soldaten, erfüllt werden.

Die quantitative Reduzierung der Streitkräfte ist mit einem bedeutenden qualitativen Umbau des Personalkörpers verbunden. Die wertvollste Ressource ist das militärische und zivile Personal. Qualifizierte und motivierte Mitarbeiter sind Voraussetzung für eine erfolgreiche Auftragserfüllung. Die Neuausrichtung der Bundeswehr konzentriert sich daher auch auf Personalbindung, Personalgewinnung und die Einrichtung attraktiver Arbeitsplätze. Zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung werden die Abteilungen des Bundesministeriums der Verteidigung sowie nachgeordnete Behörden und Dienststellen verstärkt statusübergreifend mit militärischem und zivilem Personal besetzt.

Zum 1. Juli 2011 wurde die Verpflichtung zur Ableistung des Grundwehrdienstes ausgesetzt. Durch die Änderung des Wehrpflichtgesetzes wurde der Übergang zu reinen Freiwilligenstreitkräften vollzogen.

¹⁰ Personalstrukturmodell (kurz: PSM): Modellhafte Abbildung einer idealtypischen SOLL-Personal-Struktur. Das PSM gibt den Rahmen für die Gestaltung der Organisation und der Ausbildung in den Streitkräften vor.

Die Reduzierung des Personalumfangs auf 185.000 Soldatinnen und Soldaten führte 2013 zu weiteren umfangreichen Entscheidungen zur Struktur, Organisation und Stationierung, deren Umsetzung bis 2017 abgeschlossen sein soll. Diese Veränderungen sind verbunden mit der Reduzierung bzw. Veränderung des Ausplattungsvorschlags der Hauptwaffensysteme aller Teilstreitkräfte.

Frankreich

Frankreich sieht sich in besonderer internationaler Verantwortung und dokumentiert dies in seinem Weißbuch von 2013. Im Mittelpunkt der sicherheitspolitischen Überlegungen steht sein Status als ständiges Mitglied im VN-Sicherheitsrat und seine eigene nukleare Komponente. Frankreich möchte jederzeit national autonom agieren können und darüber hinaus in Europa und der Welt eine führende Rolle einnehmen.

Dazu engagiert sich Frankreich militärisch sowohl national als auch – wenn dies französischen Interessen dient – im Rahmen von bi- oder multinationalen Koalitionen und schließlich in Einsätzen von Systemen kollektiver Sicherheit im Ausland.

Insbesondere auf dem afrikanischen Kontinent sieht sich Frankreich als Ordnungsmacht. Das Militär wird präventiv beim Aufflammen von Konflikten, gegen terroristische Gruppierungen und beim Versagen der jeweiligen Sicherheitskräfte eingesetzt.

Frankreich ist sicherheitspolitisch an einer engen Abstimmung mit seinen europäischen Nachbarn, insbesondere mit Deutschland und Großbritannien, interessiert. Einen besonderen Stellenwert nimmt dabei das französisch-britische Verhältnis ein. Beide Nationen sehen Gemeinsamkeiten in ihrem Selbstverständnis als ständige Mitglieder im VN-Sicherheitsrat und als Atommächte, aber auch was den Einsatz der Streitkräfte zur Wahrung bzw. Durchsetzung nationaler Interessen angeht. Auf der Grundlage des Lancaster-House-Abkommens von 2011 haben beide Nationen weitreichende militärische Kooperationen vereinbart. Dies beinhaltet unter anderem die Aufstellung einer nicht-permanenten schnellen Eingreiftruppe, der Combined Joint Expeditionary Force (CJEF), die ab 2016 einsetzbar sein soll. Frankreich legt großen Wert auf eine nationale und unabhängige Kontrolle seines Nukleararsenals (ca. 300 Sprengköpfe, davon ca. 290 einsatzbereit), das als essentieller Bestandteil zur Wahrung der Souveränität angesehen wird.

Weiterhin sollen angesichts neuer sicherheitspolitischer Herausforderungen die Fähigkeiten der Streitkräfte zur kontinuierlichen, breit angelegten Nachrichtengewinnung und Aufklärung und zur Abwehr von Cyber-Angriffen verbessert und die Spezial- und Sonderkräfte aufgestockt werden. Als Folge der Terroranschläge 2015 wurde die Entscheidung zur Reduzierung der Streitkräfte revidiert, so dass der vorgesehene Personalabbau geringer ausfällt als geplant: statt ursprünglich 34.000 Stellen werden jetzt bis 2020 nur noch ca. 15.500 Stellen gestrichen. Damit wird der Umfang der Streitkräfte im Jahr 2020 bei ca. 196.500 Soldatinnen und Soldaten liegen. Der Verteidigungsetat soll im Zeitraum 2016 – 2019 um insgesamt 3,8 Mrd. Euro erhöht werden.

Großbritannien

Am 23. November 2015 hat Großbritannien die „National Security Strategy and Strategic Defence and Security Review 2015“ (SDSR) vorgestellt. Unter dem Leitgedanken der wechselseitigen Abhängigkeit nationaler und wirtschaftlicher Sicherheit und der Parallelität konventioneller militärischer Bedrohungen und neuartigen, grenzüberschreitenden, hybriden Bedrohungsarten definiert die Strategie drei britische Leitinteressen: Schutz der britischen Bevölkerung, Sicherung des globalen Einflusses und Förderung des britischen Wohlstandes. Deutschland wird erstmalig nach den USA und Frankreich eine besonders herausgehobene Bedeutung als strategischer Partner zugesprochen, zu dem die bilateralen Beziehungen ausgebaut werden sollen.

Das Dokument spiegelt die nationalen Leitinteressen (National Security Objectives) wider: (1) Schutz der Bevölkerung im In- und Ausland (Protect our people); (2) Sicherung der globalen Einflussnahme (Project our global influence) und (3) Förderung des Wohlstandes (Promote our prosperity).

Mit unverändert weltweiten Interessen bleibt Großbritannien bestrebt, die Fähigkeit zur autonomen komplexen Einsatzdurchführung zu erhalten, sowie militärische Operationen national, im Rahmen von Bündnissen oder internationalen Organisationen durchführen zu können. Dieser Anspruch schließt die Bereitschaft zur Intervention, auch im Bereich Cyber, ein.

Die NATO bleibt Ankerpunkt britischer Verteidigungspolitik. Die EU wird als wichtiger, aber komplementärer sicherheitspolitischer Akteur gesehen, EU-Reformverhandlungen und das Referendum über den Verbleib in der EU wird thematisch nur gestreift.

Neben traditionellen britischen Partnern (USA und Frankreich) wird Deutschland erstmals eine präferierte Partnerrolle zugesprochen. Ratio ist neben wirtschaftlicher Stärke der wachsende deutsche Einfluss auf die internationale Sicherheit. Einen permanenten Sitz Deutschlands in einem erweiterten VN-Sicherheitsrat unterstützt Großbritannien nachdrücklich.

Sicherheits-, Verteidigungs- und Rüstungsbeziehungen zu Deutschland sollen intensiviert werden. Explizit heißt das: Zusammenarbeit in der Terrorbekämpfung, humanitäre Unterstützung, Entwicklungshilfe, nachrichtendienstlicher Informationsaustausch und Cyber, gemeinsame Stärkung der NATO und Ausbau der Kooperation bei Übungen und im Einsatz über bessere Interoperabilität, Kooperation im Bereich Ausstattung, Fähigkeitsverbesserung und die Reduzierung der Betriebskosten bei Luftfahrzeugen (Eurofighter, A400M) sowie bei künftigen Beschaffungsvorhaben. An dem geplanten Abzug britischer Streitkräfte aus Deutschland wird festgehalten.

Die britischen Streitkräfte sollen von der „Future Force 2020“ (National Security Strategy and Strategic Defence and Security Review 2010) zu einer „Joint Force 2025“ weiterentwickelt werden, wobei die Personalumfänge nahezu gleich bleiben. Ziel ist ab 2025 ein größeres Kräftedispositiv schneller einsetzen zu können (bis zu 50.000 Soldatinnen und Soldaten statt bisher 30.000). Es besteht im Wesentlichen aus einer „Maritime Task Group“ (carrier group), einer Land Division mit 3 Brigaden, einer „Expeditionary Air Group“ sowie einer „Special Forces Task Group“. Fähigkeitslücken bei der maritimen Überwachung und der Abwehr ballistischer Raketen sollen geschlossen werden. Die militärischen Spezialkräfte sollen deutlich gestärkt und ihr Budget verdoppelt werden. Die vier U-Boote der Vanguard Klasse als Träger der nuklearen Abschreckung sollen eins zu eins ersetzt werden. Mit dem Zulauf des ersten U-Bootes ist ab 2030 zu rechnen.

Mit der SDSR untermauert die britische Regierung ihren Willen, am 2 %-Ziel der NATO festzuhalten. Ferner soll der Verteidigungshaushalt jährlich um 0,5 % über die Inflationsrate hinaus erhöht werden. Großbritannien beabsichtigt, in den nächsten zehn Jahren 178 Mrd. britische Pfund für Rüstung zu investieren (12 Mrd. Pfund mehr als bisher veranschlagt).

Türkei

Die nationale Sicherheitsstrategie – das geheim eingestufte „Rote Buch“ – wird derzeit überarbeitet. Es wird damit gerechnet, dass die Bedrohungen, auch im Kontext der regionalen Sicherheitslage, für die Türkei neu definiert werden, etwa unter Einbeziehung der Bedrohung durch parallele staatliche Strukturen, Cyber und verschiedener Formen von Terrorismus. Die Mitgliedschaft in der NATO und die EU-Beitrittsperspektive bleiben Grundpfeiler der türkischen Außen- und Sicherheitspolitik.

Mit einer Gesamtstärke von ca. 628.141 aktiven Soldatinnen und Soldaten (inkl. 1.900 zivilen Angestellten – vgl. Tabellen ab Seite 102) stellt die Türkei zahlenmäßig die nach den USA zweitgrößten Streitkräfte innerhalb der NATO. Wehrpflichtige stellen weiterhin den größten Anteil an den Streitkräften. Trotz der Diskussionen um eine Reform der allgemeinen Wehrpflicht wird diese als grundlegendes System, zumindest mittelfristig, integrativer Bestandteil der türkischen Streitkräfte bleiben. Der Regierung Erdoğan ist es gelungen, das Militär als innenpolitischen Akteur, der der konservativ-islamisch geprägten AKP (Adalet ve Kalkınma Partisi, Deutsch: Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung) kritisch gegenüberstand, weitestgehend zu entmachten. Die Unterstellung des Militärs unter das Verteidigungsministerium steht weiterhin aus. Rüstungspolitik forciert die Türkei konsequent den Aufbau einer nationalen und weitgehend unabhängigen Rüstungsgüterindustrie. Vorrangiges Ziel ist es, mittelfristig den Bedarf der türkischen Streitkräfte mit eigenen Entwicklungen zu decken.

USA

In der aktuellen Nationalen Sicherheitsstrategie 2015 (NSS 2015) bekräftigt die Regierung Obama das bereits 2010 klar formulierte Bekenntnis zu Multilateralismus, Kooperation in multilateralen Institutionen und Festigung der internationalen Beziehungen. Unilaterales Handeln behält sie sich weiterhin lediglich als Ultima Ratio vor. Zusätzlich wird die sicherheitspolitische Führungsrolle der Vereinigten Staaten herausgestellt.

Unter den Sicherheitsrisiken sieht die US-amerikanische Regierung weiterhin Nuklearwaffen in der Hand von Extremisten als die größte Bedrohung an. Daneben stellen gewaltsamer Extremismus, Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Nuklearmaterial, Klimawandel, „Failed States“ und von ihnen ausgehende Konflikte, Cyberangriffe sowie Armut und Hunger weitere besondere globale Herausforderungen dar. Als Antwort hierauf ist für Washington die koordinierte Zusammenarbeit aller Instrumente der nationalen Sicherheit zum Zwecke der Schadensabwehr, Konfliktlösung und größtmöglicher Sicherung der nationalen Interes-

sen entscheidend. Hierbei kommt den US-Streitkräften, vor allem angesichts der globalen Ausrichtung US-amerikanischen außen- und sicherheitspolitischen Handelns, die Aufgabe zu, militärisch konventionelle Überlegenheit und nukleare Abschreckung sicherzustellen.

Mit den Grundsatzdokumenten „Nuclear Posture Review“ (NPR) und „Space and Missile Defense Review“ sowie der wichtigen „Quadrennial Defense Review“ (QDR 2014) und der „National Military Strategy“ (NMS 2015) sind wesentliche Eckpfeiler für die Militärpolitik und -strategie festgelegt.

Kernelement der NPR ist die Reduzierung der Rolle der US-amerikanischen Nuklearwaffen und die damit zusammenhängende Erklärungs politik (Declaratory Policy). Die grundsätzliche Rolle der US-amerikanischen Nuklearwaffen wird weiterhin in der Abschreckung nuklearer Angriffe auf die USA und ihrer Alliierten gesehen. Die Abschreckung ist ausdrücklich nicht gegen Nichtnuklearwaffenstaaten gerichtet, die sich an die Verpflichtungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) halten, auch wenn diese chemische oder biologische Waffen einsetzen würden (negative Sicherheitsgarantie). Da die Lebensdauer eines Großteils des Nuklearwaffenarsenals in den nächsten Jahren ablaufen wird, befinden sich die USA in einer Modernisierungsdebatte. Nach den derzeitigen öffentlichen Plänen der US-Administration sollen in den nächsten Jahrzehnten alle Teile der nuklearen Triade (see-, luft- und landgestützte strategische Nuklearwaffen) modernisiert werden. Durch den Ausbau konventioneller Fähigkeiten, durch die Flugkörperabwehr und durch konventionelle „Global Strike“-Fähigkeiten soll die regionale Abschreckung bei gleichzeitig reduzierter Rolle eigener Nuklearwaffen gestärkt werden. Zusätzlich entwickelt sich zunehmend eine eigene Dynamik in der Cyber-Abwehr mit ihren inhärenten Möglichkeiten, auf eventuelle Gegner auch aktiv einzuwirken.

Die QDR 2014 ist das aktuelle strategische Grundsatzdokument zur Bedrohungsanalyse und zur Ausrichtung der Strategien sowie zur Ausbalancierung der Streitkräftestruktur. Sie liegt im Hinblick auf die sicherheitspolitische Priorisierung der Regionen Asien-Pazifik sowie Naher und Mittlerer Osten auf der Linie vergangener Strategiepapiere sowie bereits eingeleiteter bzw. vollzogener Kräftenislozierungen. Darüber hinaus ist ein gestiegenes sicherheitspolitisches Interesse an Afrika erkennbar, das vor allem mit der Notwendigkeit zur Terrorismusbekämpfung im Norden und Osten des Kontinents begründet wird. Gleichzeitig wird der eingeschlagene Kurs, die Zusammensetzung der Streitkräfte an die zukünftigen Anforderungen anzupassen, weiter fortgesetzt. Ziel ist es, folgende Kernfähigkeiten, bei fortgesetzter Kürzung der Verteidigungsausgaben, zu erhalten: Landesverteidigung, Befähigung zu weltweiten Antiterroroperationen sowie Aufrechterhaltung der regionalen Präsenz zur Unterstützung verbündeter Staaten und zur Abschreckung von möglichen Aggressoren.

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Bestrebungen zur Konsolidierung des Staatshaushaltes unterliegen auch die Streitkräfte weiterhin budgetären Zwängen. Für das Fiskaljahr 2015 wurden durch den Kongress für den Bereich Verteidigung Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt knapp 561 Mrd. US-Dollar bereitgestellt. Für 2016 (Haushaltsperiode vom 01.10.2015 bis 30.09.2016) sind durch die US-Administration Gelder in Höhe von etwa 607 Mrd. US-Dollar gebilligt worden. In der Folge von Prioritätenverschiebungen sind einzelne nachgeordnete Rüstungsprogramme und -projekte in größerem Maße von Kürzungen bzw. Streichungen betroffen. Das Ziel bleibt, die militärische Überlegenheit der USA auf lange Sicht sicherzustellen. Investiert wird weiterhin in modernste Technologien und Waffensysteme.

Übersicht NATO-Mitgliedstaaten

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Albanien	Teilstreitkräfte 2015		Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land- SK Luft-SK See-SK	2.200 650 800	9.400 ¹¹	9.800	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: 8.500
	Andere	5.750			Andere

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Belgien	Teilstreitkräfte 2015		Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK	11.300	29.300	29.300	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	6.000			
	See-SK	1.500			
	Andere	10.500			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Bulgarien	Teilstreitkräfte 2015		Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK	16.300	31.300	31.000	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	6.700			
	See-SK	3.450			
	Andere	4.850			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Dänemark	Teilstreitkräfte 2015		Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK	7.950	17.200	17.200	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	3.150			
	See-SK	3.000			
	Andere	3.100			
	Heimwehr	53.500			

¹¹ Davon 1.900 Zivilangestellte

Land	Personalstärken			Bemerkungen
Deutschland	Teilstreitkräfte 2015	Gesamt 2015 ¹²	Gesamt 2014 ¹³	
	Heer	109.260	178.438	Wehrform: Freiwilligenarmee ¹⁴
	Luftwaffe	45.569		
	Marine	23.609		

Land	Personalstärken			Bemerkungen
Estland	Teilstreitkräfte 2015	Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK	5.300	5.750	Wehrform: Wehrpflicht nach Milizmodell, 8-11 Monate
	Luft-SK	250		
	See-SK	200		
	Heimwehr	12.000		

Land	Personalstärken			Bemerkungen
Frankreich	Teilstreitkräfte 2015	Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK	113.000	210.000	Wehrform: Freiwilligenarmee, (Wehrpflicht ausgesetzt)
	Luft-SK	45.000		
	See-SK	35.000		
	Andere	17.000		

Land	Personalstärken			Bemerkungen
Griechenland	Teilstreitkräfte 2015	Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK	93.500	144.950	Wehrform: Wehrpflichtarmee, Zielstärke: Reduzierung auf 100.000 bis 2020
	Luft-SK	21.400		
	See-SK	18.450		
	Andere	11.600		

¹² Stand: November 2015, nur militärisches Personal ohne Reservistendienst Leistende

¹³ Stand: November 2014, nur militärisches Personal ohne Reservistendienst Leistende

¹⁴ Zum 1. Juli 2011 wurde die Verpflichtung zur Ableistung des Grundwehrdienstes ausgesetzt

Land	Personalstärken			Bemerkungen
Groß-britannien	Teilstreitkräfte 2015		Gesamt 2015	
	Land-SK	82.200	144.100	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: 142.500 bis 2020
	Luft-SK	31.800		
	See-SK	30.100		

Land	Personalstärken			Bemerkungen
Italien	Teilstreitkräfte 2015		Gesamt 2015	
	Land-SK	103.100	176.000	Wehrform: Freiwilligenarmee (Wehrpflicht seit 2005 ausgesetzt)
	Luft-SK	41.900		
	See-SK	31.000		

Land	Personalstärken			Bemerkungen
Kanada	Teilstreitkräfte 2015 ¹⁵		Gesamt 2015	
	Land-SK	22.800	77.400	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	13.000		
	See-SK	8.500		
	Andere ¹⁶	33.100		

Land	Personalstärken			Bemerkungen
Kroatien	Teilstreitkräfte 2015		Gesamt 2015	
	Land-SK	11.250	16.550	Wehrform: Freiwilligenarmee (Wehrpflicht ausgesetzt)
	Luft-SK	1.850		
	See-SK	1.600		
	Andere	1.850		

¹⁵ Angaben des kanadischen Verteidigungsministeriums 2015.

¹⁶ Hierzu zählen der Cadet Organizations Administration and Training Service (ca. 7.000), die Canadian Rangers (ca. 5.000), sowie der Reserveanteil der Kanadischen Streitkräfte (Army: ca. 13.700, Air Force: ca. 2.400 und Navy: ca. 5.000)

Land	Personalstärken			Bemerkungen
Lettland	Teilstreitkräfte 2015	Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK	1.250	5.310	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	310		
	See-SK	550		
	Andere	2.600		
	Landwehr ¹⁷	600		

Land	Personalstärken			Bemerkungen
Litauen	Teilstreitkräfte 2015	Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK	7.500	10.950	Wehrform: Seit Februar 2015 wieder Wehr- pflicht für die nächsten fünf Jahren.
	Luft-SK	900		
	See-SK	500		
	Andere	2.050		
	Heimwehr	6.700		

Land	Personalstärken			Bemerkungen
Luxemburg	Teilstreitkräfte 2015	Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK	900	900	Wehrform: Freiwilligenarmee

Land	Personalstärken			Bemerkungen
Niederlande	Teilstreitkräfte 2015	Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK	20.850	37.400	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	8.050		
	See-SK	8.500		
	Andere	5.900		

¹⁷ im Mobilmachungsfall zusätzlich 10.400.

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Norwegen	Teilstreitkräfte 2015		Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK	9.350	25.800	25.800	Wehrform: Wehrpflicht, zwölf Monate
	Luft-SK	3.950			
	See-SK	4.500			
	Andere	7.500			
	Heimwehr	500			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Polen	Teilstreitkräfte 2015		Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK	48.200	99.300	99.300	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	16.600			
	See-SK	7.700			
	Andere	23.800			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Portugal	Teilstreitkräfte 2015		Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK	17.900	34.600	33.000	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	6.850			
	See-SK	9.850			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Rumänien	Teilstreitkräfte 2015		Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK	42.600	71.400	71.400	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	8.400			
	See-SK	6.900			
	Andere	13.500			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Slowakei	Teilstreitkräfte 2015		Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK	6.250	15.850	15.850	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	3.950			
	Andere	5.650			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Slowenien	Teilstreitkräfte 2015		Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Gesamt-SK	7.600	7.600	7.500	Wehrform: Freiwilligenarmee

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Spanien	Teilstreitkräfte 2015		Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK	69.350	133.250	135.500	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	20.400			
	See-SK	22.200			
	Andere	21.300			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Tschechische Republik	Teilstreitkräfte 2015		Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK	12.200	21.000	23.650	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	5.100			
	Andere	3.750			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Türkei	Teilstreitkräfte 2015		Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK	327.902	628.141 ¹⁸	616.050	Wehrform: Wehrpflicht (12 Monate, Hochschul- absolventen nur sechs Monate; Verkürzung, Angleichung und „Freikauf“ möglich.)
	Luft-SK	62.000			
	See-SK	60.000			
	Gendarmerie	172.725			
	Küstenwa- che ¹⁹	5.514			

¹⁸ Davon 1.900 Zivilangestellte

¹⁹ Im Frieden dem Innenministerium unterstellt, im Krieg der See-SK angegliedert.

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Ungarn	Teilstreitkräfte 2015		Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK Luft-SK	10.300 5.900	26.500	22.750	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Andere	10.300			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
USA	Teilstreitkräfte 2015 ²⁰		Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK Luft-SK See-SK	491.210 311.541 327.937	1.315.473	1.361.400	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Andere	184.785			U.S. Marine Corps

2. Weitere nord-, zentral- und südosteuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Bosnien und Herzegowina	Teilstreitkräfte 2015		Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK Luft-SK	6.400 880	9.800	9.800	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: 11.000
	Andere	2.520			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Finnland	Teilstreitkräfte 2015		Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK	7.900	13.000	13.900	Wehrform: Wehrpflichtarmee
	Luft-SK	2.600			
	See-SK	2.500			

²⁰ Angaben gemäß US-Verteidigungsministerium (DoD) vom August 2015 – Personalstärken ohne COAST GUARD (40.098), USAR-NATIONAL GUARD (349.695), USAF-NATIONAL GUARD (105.784), Reservisten SELECTED USAR-RESERVE (198.834), SELECTED USAF-RESERVE (68.754), USN RESERVE (57.529), SELECTED USMC-RESERVE (39.445), COAST GUARD RESERVE (7.417).

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Irland	Teilstreitkräfte 2015		Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK	7.500	9.350	9.350	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	800			
	See-SK	1.050			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Malta	Teilstreitkräfte 2015		Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Andere	1.550	1.550	1.550	Wehrform: Freiwilligenarmee

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	Teilstreitkräfte 2015		Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Gesamt-SK ²¹	7.800	7.780	7.930	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: 8.130

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Österreich	Teilstreitkräfte 2015		Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK	12.000	22.500	22.800	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	2.750			
	Andere	7.750			

²¹ Seit 2005 keine originäre TSK-Gliederung mehr gegeben. Stärkeangaben zu Gesamt-SK inklusive Zivilpersonal innerhalb der SK, dem GS und im Verteidigungsministerium.

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Schweden	Teilstreitkräfte 2015		Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK	5.550	15.300	15.300	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	3.300			
	See-SK	3.000			
	Andere	3.450			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Schweiz	Teilstreitkräfte 2015		Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	TSK-Gem.	155.050	155.050	161.250	Wehrform: Freiwilligenarmee mit „Militärdienstpflicht“ inkl. Miliz und Reserve

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Serbien	Teilstreitkräfte 2015		Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK	14.000	34.000	34.000	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: 30.000
	Luft-SK	5.100			
	Andere	14.900 ²²			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Montenegro	Teilstreitkräfte 2015		Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK	600	1.850	1.850	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: 1.950
	Luft-SK	210			
	See-SK	330			
	Andere ²³	710			

²² Verteidigungsministerium und unterstellte Institutionen/ Einheiten.

²³ Generalstab, Logistikbataillon, Trainingszentrum, Garde, Militärpolizei, Fernmeldekompanie, Elektronische Aufklärungskompanie Kommunikationszentrum, Elektronische Aufklärungskompanie .

3. Russland

Der russische Verteidigungsminister Sergey Shoygu (seit 6. November 2012 im Amt) hat auch 2015 die durch seine Vorgänger im Amt begonnene Streitkräftereform kontinuierlich fortgeführt und angepasst (Schaffung des Teilstreitkräfte übergreifenden operativ-strategischen Kommandos, einer dreigliedrigen Führungsstruktur, Abkehr von einer mobilmachungsabhängigen Armee, Erhöhung des Zeitsoldatenanteils und teilweiser Rückbau des Outsourcings). Die Verbesserung der Einsatzausbildung und damit die Steigerung des Gefechtswertes der Streitkräfte sind Kernanliegen der Leitungsebene. Russland räumt bei den Mittelzuweisungen nach wie vor dem Erhalt bzw. der Modernisierung seiner Nuklearwaffen Priorität ein. Nuklearwaffen werden weiterhin als zentraler Garant für die äußere Sicherheit des Landes gesehen. Parallel modernisiert die russische Regierung auch den konventionellen Teil ihrer Streitkräfte nachhaltig. Die nukleare Abschreckungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft ist mit der langfristigen Modernisierung der gesamten Triade (boden-, see- und luftgestützte Träger) weit über das Jahr 2020 sichergestellt. Sechs von zehn Raketenbrigaden sind mittlerweile mit substrategischen Kurzstreckenraketen vom Typ SS-26/STONE umgerüstet. Vier Brigaden mit der veralteten SS-21/SCARAB werden sehr wahrscheinlich bis 2018 umgerüstet sein. Die SS-26-Verbände sind zielgenau und hochmobil. Gegenüber der SS-21 verfügen sie über wesentlich höhere Reichweiten, eine annähernd doppelte Feuerkraft und lassen den Einsatz von bodengebundenen Marschflugkörpern zu. Die ballistischen Kurzstreckenraketen sind für konventionelle wie nukleare Einsätze vorgehalten.

Russland, nach den USA weltweit zweitstärkste Nuklearmacht, wird die Anzahl seiner Trägersysteme unter Einhaltung der vereinbarten Obergrenzen des Abrüstungsvertrags New-START anheben. Die Produktion neuer Systeme kann die Ausmusterung veralteter Träger mittlerweile ausgleichen. Hinzu kommen leichte sowie schienen gestützte Interkontinentalraketen. Russlands Potenzial an strategischen Nuklearwaffenträgern bleibt somit weit über das Jahr 2020 hinaus auf hohem Niveau. Die Einführung neuer Träger verläuft allerdings schleppend und hat aktuell mit Produktionsengpässen zu kämpfen.

Im staatlichen Rüstungsauftrag (GPV 2011 - 2020) sind für Beschaffung, Instandsetzung und Modernisierung umgerechnet 490 Mrd. US-Dollar für die Gesamtstreitkräfte eingeplant. Etwa 20 % dieser Summe entfallen auf die nukleare Triade. Die Strategischen Raketentruppen erhalten bis zum Jahr 2020 umgerechnet etwa 31,2 Mrd. US-Dollar. Hierbei dominieren die bodengebundenen Strategischen Raketentruppen (SRT) mit dem Neukauf von jährlich ca. zehn modernen Interkontinentalraketen der Typen SS-27 Mod.2 (RS-24 YARS). Bislang besitzen die SRT weniger als 100 moderne Interkontinentalraketen (Intercontinental Ballistic Missile, ICBM). Mit der Beschaffungsplanung von u. a. mehr als 175 modernen ICBM sowie acht U-Booten mit ballistischen Raketen bis zum Jahr 2022, wären – statt bislang zehn pro Jahr - künftig durchschnittlich mehr als 40 moderne ICBM pro Jahr zu beschaffen.

Die Stückzahlen der Neubeschaffungen können auch mit Blick auf den bilateralen Abrüstungsvertrag New-START annähernd auf dem derzeitigen Niveau bleiben. So kann sich der Anteil der Mittel für die landgestützten ICBM verringern. Demgegenüber erhöht sich bereits seit 2012 und voraussichtlich bis 2020 der Anteil der Finanzmittel für die seegestützten Nuklearkomponenten. Hierbei erfordern Bau und Indienststellung von strategischen Nuklear-U-Booten (SSBN) der vierten Generation vom Projekt 955 BOREY (später ab Baunummer vier modifiziert als Projekt 955U) sowie deren Hauptbewaffnung (die SLBM RSM-56 BULAVA) das Gros der Mittel. Ein solches SSBN (modifiziertes SSBN 955U) kann mit 16 bzw. 20 BULAVA-Raketen bestückt werden. Diese Schiffe werden die derzeit noch im Bestand der Pazifikflotte befindlichen SSBN der DELTA-III-Klasse komplett ersetzen. Vermutlich wird der Bestand von etwa neun Gefechts-U-Booten – gegebenenfalls einer zusätzlichen Testplattform – bis 2020 unverändert bleiben.

Die luftgestützte Nuklearwaffentransport-Komponente (strategische Bomber) erhält die wenigsten Finanzmittel, wobei an den bewährten Trägerflugzeugen Tu-95MS und Tu-160 festgehalten wird.

Land	Personalstärken			Bemerkungen
Russland	Teilstreitkräfte 2015	Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK ²⁴	~394.094	~1.187.200	Wehrform: Wehrpflicht: 12 Monate langfristig Übergang zur Berufs- und Freiwilligenarmee
	Luft-SK ²⁵	~196.600		
	See-SK	~82.100		
	Sonstige ²⁶	~209.000		
	Andere ²⁷	ca. 305.000		

4. Staaten der Kaukasusregion

Armenien

In der 2007 verabschiedeten Nationalen Sicherheitsstrategie und der darauf aufbauenden Militärdoktrin sind Verteidigungsstrategie, Streitkräfteplanung und Koordinierung der verschiedenen Sicherheitsorgane Armeniens festgelegt. Neben dem Auftrag und der Organisation der Streitkräfte enthält die Doktrin auch Zielsetzungen zu bilateralen und bündnisgebundenen militärischen Kooperationen.

Armenien beteiligt sich aktiv am Luftverteidigungssystem der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) und ist Mitglied der Organisation des Vertrages für kollektive Sicherheit (OVKS).

Armenien unterliegt weiterhin dem OSZE-Waffenembargo, das 1992 aufgrund des Bergkarabach-Konflikts zwischen Armenien und Aserbaidschan beschlossen wurde. Armenien wird rüstungstechnisch vor allem durch den strategischen Partner Russland unterstützt, der in der Stadt Gyumri eine Militärbasis unterhält und logistische Unterstützung bei der Erhaltung der Waffensysteme leistet. Dabei handelt es sich überwiegend um Gerät der zweiten Generation sowjetischen Ursprungs (z. B. T-72, Su-25, BMP-1).

Die armenischen Luftstreitkräfte wurden im Rahmen der Aufnahme in das GUS-Luftverteidigungssystem durch russische Lieferungen wie Radar- und Fernmeldegeräte sowie Gefechtsstandmaterial modernisiert. Die armenischen Friedenstruppen, mit Einsätzen u. a. in Kosovo und Afghanistan, wurden seit 2006 durch die USA mit Funkgeräten, persönlicher Ausrüstung sowie Sanitäts- und Feldmaterial im Wert von ca. 6 Mio. US-Dollar unterstützt.

Armenien könnte mit 24 verfügbaren Kurzstreckenraketen des Typs SCUD-B die Ost-Türkei erreichen und verfügt über Kurzstreckenraketen des Typs SS-21/SCARAB aus Russland.

Der Konflikt um Bergkarabach sowie die Aufrüstung in der Region stärken die Vormachtstellung des Verteidigungsministeriums und erschweren eine demokratische Kontrolle der Streitkräfte sowie einen transparenten Verteidigungsetat. Der Hauptauftrag der Streitkräfte, der mit russischer Unterstützung erfüllt wird, ist die Landesverteidigung. Darunter fällt auch die Absicherung der Grenze zur Türkei durch Grenztruppen des sogenannten Föderalen Dienstes zur Sicherung der Russischen Föderation (FSB). Die Wehrpflichtarmee stützt sich hauptsächlich auf junge Rekruten, die einen 24-monatigen Wehrdienst leisten.

Die Gesamtstärke der armenischen Streitkräfte wird offiziell mit 43.700 Soldaten angegeben (41.200 Landstreitkräfte, 2.500 Luftstreitkräfte). Rund ein Drittel der etwa 23.000 Personen starken sogenannten Selbstverteidigungskräfte (SVK) in Bergkarabach werden durch armenische Militärangehörige gestellt. Die starke Verflechtung zwischen regulären Soldaten und den SVK sowie die hohe, nicht der Rüstungskontrolle unterste-

²⁴ Dazu gehören sowohl die den vier Militärbezirken und der Nordflotte unterstellten Landstreitkräfte als auch die im Ausland stationierten Kräfte; 102. MilBasis ca. 3.100, OGRM ca.1.200 (plus 500 Friedenskräfte), 201. MilBasis 6.000, MilBasen in Georgien in den nicht anerkannten Republiken Abchasien (ca. 4.000) und Südossetien (ca. 3.800).

²⁵ Die Kommandos der Luft- und Weltraumverteidigung (ca. 80.000) und der Luftstreitkräfte / Luftverteidigung (ca. 116.600) wurden 2015 zum Kommando der Luft- und Weltraumkräfte vereinigt.

²⁶ Strategische Raketen ca. 80.000, Luftlandtruppen ca. 29.500, Eisenbahntruppen ca. 24.500, zentral unterstellte Truppen / Dst (Einh) 75.000 zählen aufgrund ihrer Struktur und Ausrüstung zur Gesamtstärke.

²⁷ Grenztruppen 135.000, Innere Truppen ca. 170.000 (Zahlenangaben geschätzt).

hende Anzahl von Waffensystemen unter karabachischer Kontrolle (Panzer, Artillerie und Luftabwehr) erschweren die Bewertung des gemeinsamen Streitkräftepotenzials. Insgesamt ist jedoch von einer Gesamtstärke von 86.300 Personen auszugehen, da neben den offiziellen 43.700 Soldatinnen und Soldaten noch 15.000 Truppen des Inneren, 4.600 Grenztruppen sowie 23.000 Selbstverteidigungskräfte bereitstehen.

Aserbaidsschan

Im Juni 2010 verabschiedete Aserbaidsschan eine neue Militärdoktrin, die ausdrücklich das Recht zur militärischen Gewaltanwendung zur Befreiung der besetzten Gebiete betont und Armenien als Hauptfeind definiert. Aserbaidsschan kooperiert traditionell militärisch mit der Türkei und bezeichnet Georgien als strategischen Partner. Die drei Staaten haben eine vertiefte militärische Zusammenarbeit beschlossen, um ihre strategische Energie- und Transportinfrastruktur (Südlicher Gaskorridor, Eisenbahnstrecke Baku-Tiflis-Kars) gemeinsam zu verteidigen.

Der offizielle Verteidigungshaushalt stieg in den letzten Jahren exponentiell an (seit 2011 offiziell höher als der gesamte armenische Haushalt) und sieht die Modernisierung der aserbaidsschanischen Armee durch umfangreiche Waffenkäufe und Aufbau einer eigenen Rüstungsindustrie vor.

Auftrag der aserbaidsschanischen Streitkräfte ist die Sicherung und gegebenenfalls Wiederherstellung der territorialen Integrität sowie der Kampf gegen Drogenschmuggel, Organisierte Kriminalität und Terrorismus. Ein Wille zur Reform der korruptionsanfälligen Streitkräfte ist nicht erkennbar. Gehaltserhöhungen und weitere Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Situation des Personals wurden wiederholt angekündigt, aber nur zögerlich umgesetzt. Eine parlamentarische Kontrolle über die Verteidigungsausgaben findet nicht statt.

Die Gesamtstärke der aserbaidsschanischen Streitkräfte beträgt ca. 66.700 Soldatinnen und Soldaten, darunter 57.000 Landstreitkräfte, 7.900 Luftstreitkräfte und 1.800 Seestreitkräfte.

Über die Streitkräfte hinaus verfügt Aserbaidsschan über ca. 18.000 paramilitärische Kräfte. Dabei handelt es sich um 11.000 Soldatinnen und Soldaten der Inneren Truppen, 5.000 Angehörige des Grenzschutzes und 2.000 Soldatinnen und Soldaten der Nationalgarde. In weiten Teilen mit gepanzerten Fahrzeugen ausgerüstet, liegt der Primärauftrag dieser Kräfte zwar in der Erhaltung der inneren Sicherheit. Dennoch ist eine enge Verflechtung mit den regulären Streitkräften zu vermuten, da auch Einheiten dieser Verbände an der Waffenstillstandslinie disloziert sind. Daher ist insgesamt von einer Stärke von 84.700 Personen auszugehen.

Der überwiegende Teil der Streitkräfte wird durch Mannschaften bzw. Wehrpflichtige gestellt. Die vorwiegend mit Material aus sowjetischer bzw. russischer Produktion ausgerüstete Armee sucht zunehmend die militärtechnische Kooperation mit Staaten wie Israel, Südafrika und der Türkei. Aserbaidsschan unterliegt, ebenso wie Armenien, weiterhin dem OSZE-Waffenembargo von 1992.

Aserbaidsschan bemüht sich um eine Ausbildung seiner Offiziere im Ausland, insbesondere in NATO-Mitgliedstaaten. Die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte ist, trotz Erhöhung der Finanzmittel, als insgesamt niedrig zu bewerten. Dennoch bietet die signifikante Erhöhung des Verteidigungshaushaltes Aserbaidsschan die Möglichkeit, sein Streitkräftepotenzial zumindest quantitativ deutlich zu verbessern. Eine strukturierte Streitkräfteplanung zur Schließung von Fähigkeitslücken ist nicht bekannt, eine maritime Sicherheitsstrategie wurde im September 2013 verabschiedet.

Aserbaidsschan könnte mit taktischen Kurzstreckenraketen (SS-21/SCARAB) die Ostgrenze der Türkei erreichen und verfügt nach offiziellen Angaben über vier Startfahrzeuge (Transporter Erector Launcher) des Typs 2P129 sowie eine unbekannte Anzahl konventionell bestückter Flugkörper des Typs 9M79/9N123.

Georgien

Die georgischen Streitkräfte umfassen nach offiziellen Angaben 31.300 Personen. Rund 1.800 Soldatinnen und Soldaten dienen in der Nationalgarde. Zudem verfügt Georgien über eine dem Innenministerium unterstellte Grenzpolizei in Stärke von ca. 5.000 Personen. Diese umfasst Kräfte der Küstenwache und der Grenzkontrolle, darüber hinaus paramilitärische Kräfte in Stärke von ca. 2.000 Personen, die die georgische Bereitschaftspolizei bilden. Insgesamt ist daher von 38.100 Personen auszugehen.

Die Marine wurde Ende 2008 in die Küstenwache der Grenzpolizei integriert und ist keine Teilstreitkraft der georgischen Armee. Die Planstellen sind im Schnitt zu 70 % besetzt. Rückgrat der Armee sind in der Ukraine modernisierte Panzer (Typ T-72). Die Luftstreitkräfte, die Anfang 2010 dem Befehlshaber der Landstreitkräfte unterstellt wurden und daher keine eigenständige Teilstreitkraft darstellen, sind mit zwölf Kampfflugzeugen des Typs SU-25 und sechs Kampfhubschraubern des Typs Mi-24 ausgerüstet.

Die beabsichtigte Umstrukturierung der Streitkräfte mit Orientierung an NATO-Standards und ursprünglich geplanter Einsatzbereitschaft bis 2010 wurde durch den Augustkrieg 2008 unterbrochen und wird derzeit aufgrund der finanziellen Situation nur ansatzweise betrieben. Bis 2017 soll die Armee in eine Berufs- und Freiwilligenarmee umgewandelt werden.

Trotz der vergleichsweise hohen Besoldung der Berufs- und Zeitsoldatinnen und -soldaten (ein Mehrfaches des georgischen Durchschnittslohns in Höhe von umgerechnet ca. 100 Euro) und einer staatlichen Imagekampagne ist der Soldatenberuf derzeit wenig beliebt.

Schwerpunkt war 2015 die Ausbildung des georgischen Kontingents für die Mission Resolute Support (RSM) in Afghanistan mit materieller und personeller Unterstützung durch die US-Streitkräfte. Georgien ist mit 885 Soldatinnen und Soldaten der zweitgrößte Truppensteller der Mission.

Übersicht Staaten der Kaukasusregion

Land	Personalstärken			Bemerkungen
Armenien	Teilstreitkräfte 2015	Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK	41.200	86.300	Wehrform:
	Luft-SK	2.500	86.200	Wehrpflicht 24 Monate
	Andere ²⁸	42.600		

Land	Personalstärken			Bemerkungen
Aserbaidshan	Teilstreitkräfte 2015	Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK	57.000	84.700	Wehrpflicht:
	Luft-SK	7.900	82.900	18 Monate für Soldaten ohne
	See-SK ²⁹	1.800		und zwölf Monate für Soldaten
	Andere ³⁰	18.000		mit Hochschulabschluss

Land	Personalstärken			Bemerkungen
Georgien	Teilstreitkräfte 2015	Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK	31.300	38.100	Wehrpflicht:
			40.800	18 Monate für Soldaten ohne
				und zwölf Monate für Soldaten
	Andere ³¹	6.800		mit Hochschulabschluss

²⁸ Truppen des Inneren 15.000, Grenztruppen 4.600, Selbstverteidigungskräfte 23.000

²⁹ Keine offizielle Angabe für 2014.

³⁰ Grenztruppen 5.000, Truppen des Inneren 11.000, Nationalgarde 2.000.

³¹ Grenzpolizei 5.000, Nationalgarde 1.800.

5. Ausgewählte Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

Ägypten

Die ägyptische Sicherheitskonzeption ist im Kern unverändert auf die Verteidigung gegen eine israelische Invasion ausgerichtet. Der größte Teil der ägyptischen Streitkräfte ist aufgrund des Friedensabkommens mit Israel von 1979 (Camp-David-Abkommen) im Kernland westlich des Suezkanals stationiert. Deren Auftrag umfasst neben der Landesverteidigung den Schutz der Verfassung und die Unterstützung des zivilen staatlichen Sektors bei der Planung und Durchführung nationaler Entwicklungsprojekte.

Ägypten verfügt über Kurzstreckenraketen des Typs SCUD-B (Reichweite 300 km) sowie des Typs SCUD-C (Reichweite 500 km). Letztere könnten von der Reichweite her die Inseln Kreta und Zypern erreichen. Seit Sommer 2012 regelmäßig durchgeführte Raketentests sind ein Indiz für die Wiederaufnahme des Raketenforschung

Irak

Die irakischen Sicherheitskräfte (ISF) befinden sich seit dem Vormarsch der Terrororganisation des sogenannten Islamischen Staates (IS) in einer äußerst angespannten Verfassung. Die Auseinandersetzungen mit IS haben zudem Defizite insbesondere in der Motivation, Loyalität, Ausbildung, Führungskompetenz und Durchhaltefähigkeit der Sicherheitskräfte offengelegt. Hinzu kommt, dass Kernfähigkeiten wie der Antiterrorkampf, Luftkriegspotenziale sowie Aufklärungs- und Kommunikationsfähigkeiten nicht hinreichend vorhanden sind.

Die irakischen Sicherheitskräfte sind gegenwärtig durch mehrere innerstaatliche Einsatzgebiete gebunden. Dadurch werden ihre Kapazitäten belastet und zunehmend überstrapaziert. Bedingt durch den primären Einsatz zur Wiederherstellung und Stabilisierung der inneren Sicherheit sind die Fähigkeiten zur Landesverteidigung erheblich begrenzt.

Seit dem Abzug der US-Streitkräfte aus Irak zum 31. Dezember 2011 tragen die ISF die alleinige Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit. Den ISF gelingt es dabei bisher nicht, terroristische Gruppen (derzeit überwiegend IS) in Irak ohne internationale Unterstützung entscheidend zu schwächen. Seitens der irakischen Zentralregierung sowie der Region Kurdistan-Irak wurde mehrfach unmittelbarer Unterstützungsbedarf für den Kampf gegen „IS“ formuliert. Zu den mitunter ambitionierten laufenden und geplanten Beschaffungsmaßnahmen des irakischen Militärs gehören moderne Kampfpanzer und Kampfflugzeuge aus vorwiegend US-amerikanischer, aber auch russischer Produktion. Die USA haben Ende 2013 die Lieferung von Hellfire-Raketen und Aufklärungsdrohnen in Aussicht gestellt. Mittelfristig werden die ISF viel Energie aufbringen müssen, um die innere Sicherheit wiederherzustellen und eine Durchhaltefähigkeit der Verbände sicherzustellen.

Deutschland hat in 2015 die ISF mit der Lieferung von nicht-letalen Gütern unterstützt. Im Wesentlichen waren dies Bekleidung, Sanitäts- und Feldzeugmaterial (Material zur Speisenzubereitung) sowie ABC-Schutzmasken und -anzüge. Die deutschen Unterstützungsleistungen sind dabei eingebettet in einen breiten politischen Ansatz, der von der großen Mehrheit der Staatengemeinschaft getragen wird und so bereits Erfolge im Kampf gegen den IS verzeichnen konnte. Ein Kernelement der internationalen Anstrengungen ist der nachhaltige Fähigkeitsaufbau der irakischen Streitkräfte sowie der Sicherheitskräfte der Regierung der Region Kurdistan-Irak. Hierzu wurde auch Material an die Regierung der Region Kurdistan-Irak übergeben. Diese Lieferungen sind mit der durch Deutschland geleisteten Ausbildungsunterstützung verschränkt und umfassten dringend benötigtes Material um dem IS militärisch Einhalt gebieten zu können.

Iran

Als wichtigstes Mittel zur regionalen Machtprojektion strebt Iran seit Jahren die Fähigkeit zur glaubhaften militärischen Abschreckung an, wozu insbesondere die Verfügbarkeit weit reichender Raketen gehört. Iran könnte mit Mittelstreckenraketen grundsätzlich die Türkei, Bulgarien sowie weite Teile Griechenlands und Rumäniens erreichen. Zudem arbeitet Iran intensiv an der Entwicklung und Einführung weiter reichender Mittelstreckenraketen sowie Marschflugkörper.

Darüber hinaus verfügt Iran über zahlreiche, auch moderne ballistische Kurzstreckenraketen. Irans Raketenpotenzial wird mit Priorität weiterentwickelt und auch qualitativ verbessert. Neuere Technik, höhere Reichweite, verbesserte Treffgenauigkeit und vermehrt mit Festtreibstoff getriebene Typen erhöhen die Wirksam-

keit, erweitern die Einsatzoptionen und verringern die Reaktionszeiten. Mit konsequenter Entwicklung und Erprobung der neuen Mittelstreckenraketen könnten kurz- bis mittelfristig auch Teile Zentraleuropas in Wirkreichweite geraten. Zudem lässt die Entwicklung mittlerweile auch langfristig angestrebte interkontinentale Reichweiten erkennen. Iran sind dabei laut VN-Sicherheitsratsresolution 1929 (2010) jedoch jegliche Aktivitäten mit Bezug auf ballistische Raketen untersagt, die zur Verbringung von Nuklearwaffen fähig sind.

Im konventionellen Bereich bemüht sich Iran weiterhin, das überwiegend veraltete Material großer Typenvielfalt zu modernisieren bzw. das vorhandene Fähigkeitsspektrum zu erweitern. In diese Richtung zielte die erfolgte Vereinbarung über die Lieferung der S-300PMU-Version (NATO: SA-20a/b), deren Erfüllung jedoch durch Russland unter Verweis auf VN-Sicherheitsratsresolution 1929 (2010) ausgesetzt wurde. Eine durch Iran propagandistisch dargestellte Fähigkeit zur Eigenproduktion eines angeblich äquivalenten Systems ist unglaubwürdig.

Die iranische Rüstungsindustrie ist bislang auf Rüstungsk Kooperationen mit anderen Staaten angewiesen, um den eigenen Bedarf an Rüstungsprodukten zu decken. Iran ist um konventionelle Rüstungsgüter und das zur Reproduktion benötigte Know-how bemüht. Das vorhandene technische Niveau der iranischen Rüstungsbetriebe liegt sowohl qualitativ als auch quantitativ deutlich unter vergleichbarer westlicher Technologie. Somit wird eine inländische Fertigung komplexer Waffensysteme nur mit ausländischen Zulieferungen und Know-how möglich sein. Bislang können lediglich lizenzierte Nachbauten oder Kopien veralteter Systeme realisiert werden. Im Bereich der Trägertechnologie und Raketenentwicklung wird jedoch weiter an der Reichweitenerhöhung und Verbesserung der Treffgenauigkeit gearbeitet.

Das 1979 zum Schutz der Islamischen Republik Iran aufgestellte Korps der Revolutionswächter (Pasdaran) stellt eine wesentliche Säule der iranischen Sicherheitsarchitektur dar. Direkt dem Revolutionsführer unterstellt, besitzen sie eigene Kommandostrukturen, eigene Militärausstattung sowie eigene Teilstreitkräfte (Land-, See- und Luftstreitkräfte sowie Spezialkräfte, Raumfahrtkräfte und die Basidsch-e Mostaz'afin, zu Deutsch: „die Mobilisierten der Unterdrückten“, meist kurz Basidsch oder Basij genannt, eine paramilitärische Miliz aus Freiwilligen, die den Revolutionswächtern, den „Pasdaran“ unterstehen und als inoffizielle Hilfspolizei eingesetzt wird) und sind in die Entwicklung des iranischen Raketenprogramms eingebunden.

Israel

Nach israelischer Ansicht erfordert die Gefährdungslage Israels anpassungsfähige, in die Zukunft ausgerichtete und in der Region überlegene Streitkräfte. Israel verfügt dazu über hochmoderne, gut ausgebildete und professionelle Streitkräfte. Das Hauptelement des israelischen Verteidigungskonzepts besteht aus einer glaubhaften Abschreckung mit flexiblen Streitkräften. Schwerpunkte bilden dabei ein funktionsfähiges Frühwarnsystem, das Grenzüberwachungssysteme einschließt, ein Mobilmachungssystem, das einen raschen Kräfteaufwuchs sicherstellt und die Fähigkeit zur Bekämpfung von Terroristen.

Die vorrangigen Ziele im Rahmen von Modernisierungs- und Beschaffungsmaßnahmen sind unverändert die Steigerung der taktischen und strategischen Aufklärungsfähigkeiten, die Verbesserung der Präzision von Waffensystemen, die Digitalisierung und Befähigung zur vernetzten Operationsführung, der Erhalt der regionalen Luftüberlegenheit sowie die Weiterentwicklung der Fähigkeit zur Raketenabwehr.

Libyen

Reguläre Streitkräfte existieren derzeit in Libyen nicht. Milizen bleiben die maßgeblichen Akteure der Sicherheitsarchitektur. Hier dominieren rivalisierende Einheiten aus Misratah und Zintan, Stadteilmilizen aus Tripolis und Milizen der ethnischen Minderheiten der Tubu und Tuareg im Süden des Landes. Im Nordosten und im Bereich Sirte, der letzten von IS kontrollierten Stadt, kämpfen islamistische / jihadistische Milizen, die sich zum Teil als IS zugehörig erklärt haben und Einheiten der sogenannten Libyschen Nationalarmee von General Khalifa Haftar. Der Großteil der Milizen hat sich zwar formal in den Sicherheitsapparat der derzeit existierenden zwei Parteien mit Regierungsanspruch integrieren lassen, jedoch bleibt deren Loyalität fraglich. Die Ausrüstung der ehemaligen libyschen Streitkräfte, die sich in der Hand der Milizen befinden, gilt als größtenteils veraltet und zum geringen Teil als einsatzbereit (bzgl. Proliferationsgefahr von libyschen Kleinwaffen, siehe Kap. II.3.7).

Syrien

Syrien verfügt über umfangreiche, jedoch insgesamt wenig modern ausgerüstete Streitkräfte. Neben der Landesverteidigung zählen die Absicherung des politischen Systems und der Erhalt der regionalen Machtposition

zu den Hauptaufgaben der syrischen Streitkräfte. Im Bürgerkrieg setzt das herrschende Assad-Regime weite Teile der regulären Streitkräfte im Rahmen der Aufstandsunterdrückung ein. Deren aktuelle Verluste sind schwer zu quantifizieren, da das Regime darüber keine Angaben macht. Schätzungen gehen von bis zu insgesamt 100.000 gefallenen Soldatinnen und Soldaten der Regierungstruppen aus. Es ist allerdings von der Neurekrutierung mehrerer zehntausend Milizionäre und Bildung paramilitärischer Verbände durch das syrische Regime auszugehen.

Syrien besitzt schätzungsweise weniger als 400 ballistische Kurzstreckenraketen für die zum Teil in der Vergangenheit chemiewaffenfähigen Gefechtsköpfe bevorratet waren. Deklarierte chemiewaffenfähige Gefechtsköpfe sind mittlerweile vernichtet. Syrien war zu dieser Deklaration nach dem Chemiewaffenübereinkommen und gemäß der VN-Sicherheitsratsresolution 2118 (2013) verpflichtet. Die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) untersucht derzeit die syrische Deklaration seines ehemaligen Chemiewaffenprogramms hinsichtlich bestehender Inkonsistenzen. Um in dieser Hinsicht Aufklärung zu schaffen, führt das Technische Sekretariat der OVCW seit April 2014 Konsultationen mit der Regierung in Damaskus durch (vgl. Kap. I. 8.2).

Die konventionelle M-600 Kurzstreckenrakete kann mittlerweile wieder aus eigener Produktion beschafft werden. Seit 2013 werden ballistische Raketen zur konventionellen Bekämpfung von Schwerpunkten des bewaffneten Widerstandes innerhalb Syriens eingesetzt. Syrien kann mit den verbliebenen Kurzstreckenraketen die Zentral-Türkei und Zypern erreichen.

Das Syrien noch zur Verfügung stehende strategische Raketenpotenzial diene der politischen Einflussnahme in der Region und der Abschreckung gegenüber Israel. Seine Kurzstreckenraketenysteme setzt Syrien inzwischen zur Feuerunterstützung im eigenen Land ein. Durch die Neubeschaffung von Lenkflugkörpersystemen zur Flugabwehr wird die Modernisierung der Luftverteidigung vorangetrieben. Die Küstenverteidigung soll durch neu beschaffte Seezielflugkörper gewährleistet werden.

Übersicht ausgewählter Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Ägypten	Teilstreitkräfte 2015		Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK	320.000	447.000	447.000	Wehrform: Wehrpflicht, zwölf bis 36 Monate (abhängig vom Bildungsstand)
	Luft-SK	30.000			
	Luftverteidigungs- kräfte	80.000			
	See-SK	17.000			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Irak	Teilstreitkräfte 2015		Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK	~100.000	~113.100	~278.600	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	~ 5.000			
	LuftVtdg-SK	~4.500			
	See-SK	~ 3.600			
	Innenministerium	unbekannt	unbekannt	~530.000	
	Peshmerga	~225.000			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Iran	Teilstreitkräfte 2015		Gesamt 2015	Gesamt 2014	
Reguläre Streitkräfte (Artesh)	Land-SK See-SK	~220.000 ~18.000	~238.000	~238.000	Wehrform: Wehrpflicht
Pasdaran	Land-SK Basij	~130.000 ~ 500.000	~630.000	~630.000	
	See-SK	~22.000	~22.000	~22.000	
	Raketentruppen	~4.000	~4.000	~4.000	
Artesh und Pasdaran	Luft-SK	~52.000	~52.000	~52.000	

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Israel	Teilstreitkräfte 2015		Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK Luft-SK See-SK	141.000 38.000 9.500	196.500	196.500	Wehrform: Wehrpflicht Männer: 36 Monate Frauen: 21 Monate
	Andere	8.000			Grenzpolizei

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Libyen	Teilstreitkräfte 2015		Gesamt 2015	Gesamt 2014	
					Im Neuaufbau; stockt. Zielgröße 100.000

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Saudi- Arabien	Teilstreitkräfte 2015		Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK Luft-SK See-SK	75.000 34.000 15.500	199.500	199.500	Wehrform: Berufsarmee
	Andere	75.000			Nationalgarde

Land	Personalstärken			Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2015	Gesamt 2015	Gesamt 2014	
Syrien	Land-SK Luft-SK See-SK	>319.000	>319.000	Exakte Personalstärke nicht verfügbar, siehe Beitrag Syrien
	Andere			

6. Ausgewählte Staaten in Asien

Afghanistan

Die afghanischen Streitkräfte (Afghan National Army, ANA) befinden sich seit 2002 mit internationaler Unterstützung im Aufbau und sind mittlerweile ein Hauptträger der Sicherheitsverantwortung in Afghanistan. Seit dem Ende der ISAF-Mission und dem Übergang zu Resolute Support (RS) operiert die ANA weitgehend eigenständig. Die Sollstärke dieser Freiwilligenarmee beträgt 203.000 Personen, darunter ca. 187.000 Landstreitkräfte, ca. 8.000 Luftstreitkräfte (Afghan Air Force, AAF) und ca. 8.000 zivile Angestellte. Die tatsächliche Ist-Stärke unterliegt Schwankungen und betrug im Sommer 2015 ca. 184.000 Personen, darunter ca. 164.000 Landstreitkräfte, ca. 7.000 Luftstreitkräfte und ca. 7.000 zivile Angestellte. Die Landstreitkräfte bestehen primär aus Infanterie, darüber hinaus aus zwei Brigaden mit leicht gepanzerten mechanisierten Infanteriekräften, Kampfunterstützungs- und Logistikeinheiten sowie Spezialkräften und einem Militärischen Nachrichtendienst. Die AAF ist keine eigene Teilstreitkraft, sondern den Landstreitkräften zur Unterstützung unterstellt. Sie verfügt über rund 130 Luftfahrzeuge. Ihr Aufgabenspektrum sieht im Wesentlichen taktischen Lufttransport vor. Die Fähigkeit zur Luftnahunterstützung ist nur begrenzt vorhanden und soll 2016 durch die Zuführung von 20 Erdkampfflugzeugen des Typs A-29 Super Tucano erweitert werden. Die Fähigkeit zur Luftverteidigung ist nicht vorhanden.

Die Landstreitkräfte werden durch einen Generalstab geführt und sind in sechs Regionalkorps sowie eine Hauptstadtdivision und ein Spezialkräftekommando gegliedert. Dieser Führungsebene sind je zwei bis vier Brigaden untergeordnet, denen in der Regel sieben Bataillone mit unterschiedlichen Aufgaben unterstehen. Diese Gesamtstärke soll bis Ende 2017 erhalten werden. Sofern sich die Sicherheitslage und weitere Rahmenbedingungen wie Wirtschaftslage, Rechtsstaatlichkeit und Regierungsführung positiv entwickeln, ist geplant, die ANA über die Jahre 2018 und 2019 zu reduzieren. Zu Beginn des Jahres 2020 würde dann eine Stärke von ca. 123.000 Land- und 8.000 Luftstreitkräften erreicht.

Wiederholt aufkommende Vorschläge zur Etablierung einer allgemeinen Wehrpflicht in Afghanistan werden gegenwärtig als nicht praktikabel bewertet.

Die Aufträge der Streitkräfte sind unter anderem in den nationalen Sicherheitsrichtlinien und Strategien festgeschrieben und umfassen im Wesentlichen Landesverteidigung, Bekämpfung der Militanz (Counter Insurgency, COIN) sowie Schutz von Verfassung, Rechtsstaatlichkeit und des Wiederaufbaus Afghanistans.

Die Hauptaufgabe ist und bleibt die Bekämpfung der inneren Bedrohung. Die Ausbildung und Ausrüstung der ANA zielt daher auf die Schaffung von Fähigkeiten zur Durchführung sogenannter Counter Insurgency Operations.

Gegenwärtig nimmt die ANA keine nennenswerte Funktion zur Landesverteidigung wahr. Mittelfristig ist nicht zu erwarten, dass die ANA zum „außenpolitischen Werkzeug“ bzw. zum Einsatz außerhalb Afghanistans befähigt sein wird. Da dies aber von afghanischer Seite zumindest zur Abschreckung gegenüber Pakistan gefordert wird, versucht Afghanistan seinen Streitkräften mehr Symbolkraft durch Großgerät wie Panzer und Artillerie zu geben, um seine staatliche Souveränität zu unterstreichen.

Die Internationale Gemeinschaft unterstützt die ANA vollumfänglich mit finanziellen Mitteln, durch Bereitstellung von Ausrüstung sowie durch Beratung und teilweise Ausbildung im In- und Ausland. Die ANA wird vermutlich noch mehrere Jahre Defizite aufweisen, vor allem in den Bereichen Führungsverfahren und Führungsunterstützung, Kampfunterstützung, Logistik, Personalmanagement, Lufttransport sowie dem militärischen Nachrichtenwesen.

Indien

Die indischen Streitkräfte sind die zahlenmäßig stärksten in Südasien. Sie unterstehen der politischen Führung der gewählten Regierung. Eine öffentlich zugängliche nationale Sicherheits- oder Verteidigungsdoktrin besteht nicht. Angesichts seines wirtschaftlichen und auch militärischen Erstarkens sieht New Delhi China zunehmend als sicherheitspolitische Herausforderung an. Dabei wird keine militärische Parität mit dem Nachbarn im Norden angestrebt. Indien hat eine neue, mobile Mittelstreckenrakete (AGNI-5) auf Festtreibstoffbasis entwickelt, mit der es einen Großteil des chinesischen Territoriums erreichen kann. Dies sieht Indien, das im Reichweitemenspektrum chinesischer Flugkörper liegt, als ausreichende Abschreckungsfähigkeit an.

Das in der Vergangenheit auf den Rivalen Pakistan ausgerichtete Kräfteressen tritt in seiner Bedeutung leicht zurück, bleibt aber aufgrund der ungelösten Situation um die Region Kaschmir relevant, wo Pakistan die Unterstützung von gegen Indien tätigen Terrorgruppen unterstellt wird. Darüber hinaus sind die indischen Streitkräfte, insbesondere die Landstreitkräfte, strukturell und hinsichtlich ihrer Dislozierung weiterhin vornehmlich auf eine Bedrohung aus Pakistan ausgerichtet. Es besteht innerhalb der indischen Streitkräfte ein deutliches Ungleichgewicht zugunsten der Landstreitkräfte. Noch lässt sich nicht abschließend bewerten, inwieweit die Regierung Modi dies zu ändern beabsichtigt und neue Akzente und Schwerpunkte hinsichtlich der Landesverteidigung setzen wird.

Die indischen Streitkräfte sollen mittel- bis langfristig zur regionalen und teilweise überregionalen Machtprojektion modernisiert werden. Die Dominanz Indiens im Indischen Ozean ist dabei eine sicherheitspolitische Zielsetzung, die sich bisher nicht strukturbestimmend auswirkt.

Die indische Nukleardoktrin wurde 2003 veröffentlicht. Sie sieht, bei Verzicht auf einen Ersteinsatz von Nuklearwaffen, die Schaffung einer minimalen Abschreckungsfähigkeit vor, die einem potenziellen Aggressor in Vergeltung eines nuklearen Erstschlags massive und nicht hinnehmbare Schäden zufügen soll. Die Befehls- und Kommandogewalt über den nuklearen Einsatz obliegt einem politischen Rat unter Vorsitz des Premierministers.

Indiens strategisches Nuklearwaffenpotenzial wurde in den letzten Jahren stetig ausgebaut. Es verfügt vermutlich über 80 bis 100 Nukleargefechtsköpfe und ein nennenswertes Potenzial an ca. 200 Kurzstreckenraketen (Short Range Ballistic Missile, SRBM). Mit der AGNI-2 (Reichweite 2.000 km) verfügt Indien über ein eingeschränktes Potenzial an Mittelstreckenraketen (Medium Range Ballistic Missile, MRBM). Erste AGNI-3 Mittelstreckenraketen mit 3.500 km Reichweite sind verfügbar. Die Erprobung der AGNI-5 mit einer quasi interkontinentalen Reichweite von 5.500 km wird fortgesetzt. Indiens Streben nach einer nuklearen Triade spiegelt sich auch in Plänen zur Schaffung eigener maritimer Nuklearkräfte wider. Das nuklear angetriebene U-Boot ARIHANT, das mit dem strategischen Raketensystem (SLBM) K-4 (noch in der Entwicklung) bewaffnet werden soll, befindet sich noch in der Seerprobung. Bis zur Einführung der K-4 (frühestens ab 2017), soll die ARIHANT die kleinere Mittelstreckenrakete K-15 nutzen.

Zusätzlich entwickelt Indien den Marschflugkörper (Cruise Missile) NIRBHAY (vergleichbar der US-amerikanischen BGM-109 TOMAHAWK), dessen Einführung 2015 erfolgte. Der gemeinsam mit Russland entwickelte, überschallschnelle Seeziel-Lenkflugkörper BRAHMOS hat eine Reichweite von ca. 300 km und ist ab der Version Block II auch landzielfähig. Er ist konventionell bestückt, technisch aber vermutlich auch für Nukleargefechtsköpfe geeignet. BRAHMOS befindet sich bereits bei den indischen Land- und Seestreitkräften im Einsatz, eine luft- und U-Boot-gestützte Variante befindet sich in der Erprobung.

Die indischen Luftstreitkräfte verfügen mit den Kampfflugzeugen der Typen Jaguar, Mirage 2000, Su-30 und MiG 27 über Plattformen, die den Einsatz von Nuklearwaffen grundsätzlich erlauben.

Der indische Verteidigungshaushalt sieht im Fiskaljahr 2015 / 2016 eine nominale Erhöhung um knapp 11 % auf rund 41 Mrd. Euro vor. Eine Abschwächung der Modernisierungsbestrebungen infolge der nachlassenden Wirtschaftsdynamik und der daraus resultierenden engeren Haushaltsspielräume ist derzeit nicht erkennbar. Im Gegenteil ist Indien bestrebt, seine Streitkräfte weiter zu modernisieren und veraltetes Wehrmaterial zu ersetzen. Die indische Regierung setzt dabei einerseits auf Eigenproduktion, andererseits auf Rüstungskoope-ration, insbesondere mit Russland, aber auch mit Israel, Großbritannien, Frankreich und den USA. Exemplarisch anzuführen sind hier die öffentlichkeitswirksamen „Leuchtturmprojekte“ jeder Teilstreitkraft:

- Seestreitkräfte: Der in Indien im Bau befindliche Flugzeugträger VIKRANT sowie das nuklear angetriebene strategische U-Boot ARIHANT und Folgeeinheiten.
- Luftstreitkräfte: Verhandlungen über den Kauf von 36 Mehrzweckkampfflugzeugen des Typs RAFALE aus Frankreich.

- Landstreitkräfte: Modernisierung des Kampfpanzerbestandes durch Beschaffung weiterer T-90S aus Russland und des national entwickelten Kampfpanzers ARJUN sowie Planungen, die Rohrartillerie zu modernisieren und zu vereinheitlichen.

Nordkorea

Wie zu Zeiten Kim Jong-ils (1994 bis 2011) steht auch unter Kim Jong-un die „Militär-zuerst-Doktrin“ (Songun) über allem Handeln von Regierungs- und Parteiinstitutionen. Die sogenannte Byungjin-Leitlinie ist eine Erweiterung dieser Politik, die im März 2013 verabschiedet wurde und den Ausbau der nuklearen Abschreckungsfähigkeit bei gleichzeitiger Forcierung wirtschaftlicher Entwicklung vorsieht. Oberstes Ziel bleibt der Machterhalt des Regimes und somit der Schutz der Kim-Dynastie.

Seit der Machtübernahme durch Kim Jong-un wird der unter dessen Vater erstarkte politische Einfluss des Militärs zunehmend eingeschränkt, die militärischen Kader in ihre Schranken gewiesen und der Fokus der Streitkräfte wieder auf ihr originäres Aufgabenfeld gelenkt. Gleichzeitig wurde die Rolle der Partei gestärkt und ein Ausgleich zwischen dem Einfluss der Machtgruppen herbeigeführt. So verfügt sie mit Hwang Pyong-so als Leiter Hauptverwaltung Politik der Koreanischen Volksarmee (KVA) über eine Schlüsselposition zur Kontrolle der Armee. Häufige Personalrotationen auf Spitzenpositionen der Nomenklatura sind ferner ein innenpolitisches Machtinstrument, um rivalisierende Machtgruppen zu schwächen, Seilschaften zu zerschlagen und jüngere loyale Kader in verantwortungsvolle Führungspositionen zu bringen.

Die KVA und deren militärische Führung nehmen im nordkoreanischen Staatsgefüge eine zentrale Rolle ein. Sie zählt mit einer Gesamtstärke von über 1,185 Mio. Soldatinnen und Soldaten zu den zahlenmäßig stärksten Streitkräften der Welt. Zusätzlich ist das Land in der Lage, ca. 4,7 Mio. Reservisten und 3,5 Mio. leicht bewaffnete Milizen, sogenannte Arbeiter- und Bauerngarden, innerhalb kurzer Zeit zu mobilisieren.

Wegen der enormen wirtschaftlichen Probleme und aufgrund seiner internationalen Isolation ist es allerdings nur unter großem Aufwand möglich, die materielle Einsatzbereitschaft der Streitkräfte zu gewährleisten. Die KVA ist daher gezwungen, ihre Ressourcen zu bündeln und den Schwerpunkt der Modernisierungs- und Rüstungsanstrengungen auf konventionelles Artilleriegerät sowie auf den Auf- und Ausbau seines Raketen- und Nuklearprogramms zu konzentrieren.

Vor dem Hintergrund der Schwäche des konventionellen Militärpotenzials der KVA kommt dem Besitz von Nuklearwaffen und entsprechender Trägersysteme eine besondere Rolle in der Abschreckungsstrategie Nordkoreas zu. Daneben verspricht sich das Regime dadurch eine Aufwertung seiner außenpolitischen Rolle. Nordkorea treibt sein Atomwaffenprogramm aktiv voran und verfügt über ein umfangreiches Arsenal an Trägermitteln. Pjöngjang wird daher sein Raketenpotenzial aufrechterhalten und treffgenauere Systeme auch größerer Reichweite einführen, die weit jenseits der Landesperipherie wirken können. Einige MUSUDAN-Mittelstreckenraketen dürften bereits einsatzbereit sein. Interkontinentalraketen vom Typ KN-08 werden entwickelt.

Nach dem Atomtest im Oktober 2006 führte Nordkorea weitere Atomtests im Mai 2009 und im Februar 2013 durch. Ob mittlerweile eine notwendige Miniaturisierung von vorhandenen atomaren Sprengköpfen realisiert wurde, kann nicht zweifelsfrei bestätigt werden. Neben dem Atom- und Raketenprogramm verfolgt Nordkorea ein substanzielles Raumfahrtprogramm. Nach missglückten Tests 2006 und 2009 testete Nordkorea im Dezember 2012 erstmals erfolgreich den Raumfahrtträger UNHA-3, dessen Erkenntnisse in die Entwicklung einer straßenmobilen Variante einfließen dürften. Zwischen Februar 2014 und April 2015 testete Nordkorea ohne die ansonsten international übliche Ankündigung bzw. Warnmeldung zahlreiche ballistische Kurzstrecken- sowie einige Mittelstreckenraketen mit Zielgebieten im Japanischen Meer.

Im Mai 2015 testete Nordkorea eine U-Boot-gestützte ballistische Rakete (SLBM) vom Typ K-11. Dabei handelt es sich um einen Nachbau der russischen RSM-25 (SS-N-6). Es handelte sich vermutlich nur um einen Ausstoßtest von einem eigens dazu entwickelten U-Boot. Mit der Einsatzfähigkeit dieses Systems dürfte erst in einigen Jahren zu rechnen sein.

Pakistan

Die pakistanischen Streitkräfte sind strukturell, materiell und ideologisch nach wie vor auf eine Auseinandersetzung mit Indien ausgerichtet, diesem jedoch konventionell unterlegen. Vor diesem Hintergrund verfolgt Pakistan nicht nur eine ambitionierte Modernisierung seiner Streitkräfte, sondern sieht sein wachsendes Nuklearwaffenpotenzial als entscheidenden Abschreckungsfaktor. Seit einigen Jahren wird zunehmendes Augenmerk auf die Schaffung von Fähigkeiten zur Durchführung sogenannter Counter Insurgency Operations ge-

legt. Fortschritte sind hierbei in der Ausrüstung sowie der Umsetzung erkennbar. Mit der Übernahme von Aufgaben im Inneren setzen sich die Streitkräfte der Gefahr einer Überdehnung aus. Die Bekämpfung von auf pakistanischem Staatsgebiet befindlichen militanten Strukturen im Westen des Landes bindet unverändert erhebliche Teile der Streitkräfte.

Pakistan verfügt vermutlich über mehr als 100 Kurzstreckenraketen, weniger als 50 Mittelstreckenraketen sowie schätzungsweise zwischen 90 und 110 Nukleargefechtsköpfe.

Seit Anfang der 1990er Jahre baut Pakistan strategische Raketenpotenziale auf und erwarb chinesische Kurzstreckenraketen des Typs M-11 (pakistanische Bezeichnung: GHAZNAVI) sowie nordkoreanische Mittelstreckenraketen des Typs NODONG (pakistanische Bezeichnung: GHURI). Zudem erwarb Pakistan die zugehörige Technologie, um langfristig eigene Produktionskapazitäten aufzubauen. Mit chinesischer Unterstützung entwickelte Pakistan die Mittelstreckenrakete SHAHEEN 2.

Volksrepublik China

Das Interesse der Volksrepublik China an einem größeren internationalen Gewicht beinhaltet auch die zielgerichtete Entwicklung des chinesischen militärischen Potenzials inklusive nuklearer Kapazitäten. Die langfristig angelegte Transformation der Volksbefreiungsarmee (VBA) erfordert eine tiefgreifende Modernisierung, Professionalisierung und Reorganisation der Streitkräfte.

Während der Militärparade am 3. September 2015 kündigte Staatspräsident Xi an, die VBA um 300.000 Personen auf ca. 2 Mio. Soldatinnen und Soldaten zu reduzieren. Offiziellen Angaben zufolge soll die Reduzierung primär der Effizienzsteigerung der VBA dienen. Die Einsparungen werden hauptsächlich durch Verschlankung von Stabsstrukturen und Auslagerung militärischer Dienstleistungen, wie beispielsweise Militärkrankenhäuser, in den zivilen Sektor erreicht. Ein Abschluss der Reduzierungsmaßnahmen soll bis Ende 2017 erfolgen.

Bei früheren Rüstungsentscheidungen Pekings hatte der Nutzen für eine militärische Lösung der Taiwan-Frage Vorrang. Hingegen untermauern jüngere und aktuelle Rüstungsprojekte zunehmend den Anspruch der chinesischen Regierung, jeglicher Bedrohung der äußeren Sicherheit, insbesondere die Gefährdung der territorialen Integrität Chinas, das auch weite Teile des Süd- und Ostchinesischen Meers für sich beansprucht, angemessen begegnen zu können. Dazu zählen u. a. das ambitionierte Raketen- und Flugkörperprogramm, die Fortführung der Modernisierungsschwerpunkte der VBA bei den See- und Luftstreitkräften sowie vermehrte Aktivitäten im Cyber- und Weltraum.

China verfügt über zahlreiche Kurz- und Mittelstreckenraketen sowie über etwa 90 nuklearfähige Interkontinentalraketen.

Die eingeführten Interkontinentalraketen des Typs DF-31/A und DF-5A/B können das gesamte NATO-Territorium abdecken. Die Silo-gestützten DF-5B verfügen über Pekings erste nukleare Mehrfachgefechtsköpfe. Auch sind bodengebundene Marschflugkörper vom Typ DF-10/A, auf mobilen Startfahrzeugen in den strategischen Raketenruppen vorhanden. Die ersten mobilen DF-31 Interkontinentalraketen wurden 2006 eingeführt. Diese werden voraussichtlich noch bis 2017 im Dienst sein. Der Bestand an Interkontinentalraketen des Typs DF-31A ist mittlerweile deutlich gestiegen und wird bis 2020 voraussichtlich weiter steigen. Die konventionell bestückte und mit einem Radar-Zielsuchkopf ausgerüstete DF-21D kann zur Bekämpfung großer Kriegsschiffe (ASBM – Anti-Ship Ballistic Missile) auf eine Entfernung von mehr als 1.500 km eingesetzt werden.

China verfolgt zwar unverändert die Absicht, zu Russland und den USA technisch aufzuschließen, dürfte jedoch noch keine vollwertige sogenannte nukleare Triade - bestehend aus strategischen Bombern, land- und seegestützten Interkontinentalraketen - unterhalten. Mit angestrebter Einsatzbereitschaft erster U-Boot-gestützter Interkontinentalraketen (JL-2) wird China eine verbesserte Zweitschlagfähigkeit erhalten. Bisher wurden vier U-Boote der JIN-Klasse als künftige Plattformen für die JL-2 SLBM in Dienst gestellt.

Zielstrebig treibt China unter ständig steigenden Rüstungsausgaben die Neu- und Weiterentwicklung von Raketensystemen mit zahlreichen Tests voran. Im Vordergrund steht dabei die qualitative Verbesserung des regionalen und überregionalen Gefechtswertes der strategischen Raketenruppen. Wesentlich treffgenauere und konventionell bestückte Raketen können sub-strategische Operationen unterhalb der nuklearen Einsatzschwelle in Chinas weiterer Peripherie ermöglichen. Ausgehend von einer angestrebten Zweitschlagfähigkeit werden die strategischen Nuklearpotenziale zunehmend mobil und durchsetzungsfähiger gegen Raketenabwehrfähigkeiten.

Der offizielle Verteidigungshaushalt 2015 stieg gegenüber dem Vorjahr um 10,1 % auf 144,2 Mrd. US-Dollar. Aufgrund fehlender chinesischer Transparenz deckt der offiziell angegebene Betrag vermutlich nur einen Teil der realen Verteidigungsaufwendungen ab, welche, je nach Quelle, weit höher sein könnten. Die VBA unterliegt uneingeschränkt dem Primat der Politik und wird direkt von der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh) geführt. Die Kontrolle der Streitkräfte, im Sinne einer politisch-loyalen Parteiarmee, wird durch die Hauptverwaltung Politik sichergestellt. Hieran hat sich auch unter der Führerschaft XI Jinpings (Vorsitzender der Zentralen Militärkommission, ZMK) seit November 2012 nichts geändert. In der ZMK, dem obersten militärischen Führungsorgan Chinas, ist durch die Mitgliedschaft der Befehlshaber von Luft- und Seestreitkräften sowie der Strategischen Raketentruppen weiterhin die Expertise aller Teilstreitkräfte in dem traditionell landstreitkräftedominierten Gremium vertreten.

Trotz konzeptioneller Vorarbeit wurden noch keine wesentlichen strukturellen Maßnahmen zur Erlangung der Fähigkeit zur integrierten Operationsführung der Teilstreitkräfte der VBA durchgeführt. Erste Schritte in diese Richtung könnten jedoch im Zuge der angestrebten Truppenreduzierung unternommen werden.

Übersicht ausgewählter Staaten in Asien

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Afghanistan	Teilstreitkräfte 2015		Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK Luft-SK	~170.000 ~7.000 (+ 7.000 zivile Angestellte)	~184.000	~203.000	Wehrform: Freiwilligenarmee

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Indien	Teilstreitkräfte 2015		Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK	1.100.000	1,308 Mio.	1,327 Mio.	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	150.000			
	See-SK	58.700			
	Strategische Raketentruppen	Nicht bekannt			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Japan	Teilstreitkräfte 2015		Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK	148.000	236.700	236.700	
	Luft-SK	43.000			Wehrform:
	See-SK	45.700			Freiwilligenarmee

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Nordkorea	Teilstreitkräfte 2015		Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK	1.020.000	1.185.000	1.185.000	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	110.000			
	See-SK	55.000			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Pakistan	Teilstreitkräfte 2015		Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK	550.000	619.000	619.000	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	45.000			
	See-SK	24.000			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Südkorea	Teilstreitkräfte 2015		Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK	498.000	630.000	638.000	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	65.000			
	See-SK	67.000			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
China	Teilstreitkräfte 2015		Gesamt 2015	Gesamt 2014	
	Land-SK	1.500.000	~2,3 Mio.	~2,3 Mio.	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	398.000			
	See-SK	255.000			
	Strategische Raktentruppen	146.000			

Übersicht 1: Deutsche Projekte im Rahmen der Globalen Partnerschaft

Stand: 31. Dezember 2015

Folgende Projekte wurden bzw. werden durch das Auswärtige Amt gefördert:**Bereich Chemiewaffen**

- Unterstützung des jordanischen Zivilschutzes gegen die aus Chemiewaffen oder Chemikalien resultierenden Gefahren. Das Projekt umfasst sowohl Ausbildungs- als auch Ausstattungshilfe. Abschluss 2016 (2 Mio. Euro)
- Unterstützung Iraks bei der Behandlung seiner Altlasten im Bereich chemischer Kampfstoffe, Abschluss 2013 (2 Mio. Euro)
- Unterstützung Libyens bei der Vernichtung seiner chemischen Kampfstoffe, Abschluss 2013 (5 Mio. Euro)

Bereich Nuklearwaffen und radioaktive Materialien

- Modernisierung des physischen Schutzes des zentralen staatlichen Lagers für radiologische Quellen IZOTOP bei Kiew und Einbau einer Heißen Zelle zum sicheren Umgang mit diesen Quellen, Abschluss September 2013 (4,75 Mio. Euro)
- Finanzielle Zuwendung an die IAEA bis zu 12 Mio. Euro für Maßnahmen zur Verbesserung der weltweiten nuklearen Sicherung, u. a. des IAEA-Lagers in Seibersdorf bei Wien und Maßnahmen des „Büros für Nukleare Sicherung“ (ONS) der IAEA

Bereich Biowaffen***In Zusammenarbeit mit dem Bernhard-Nocht-Institut:***

- Verbesserung der Krankheitsüberwachung und Bekämpfung biowaffenfähiger Arboviren in Stechmücken in Rio de Janeiro in Vorbereitung auf die Spiele der XXXI. Olympiade 2016
- Diagnostik und Überwachung von Krim-Kongo-Hämorrhagischem Fieber in Kosovo
- Global-Partnership-Initiated-Biosecurity-Academia for Controlling Health Threats (GIBACHT)
- Vorhaben zur Diagnostik und Überwachung viraler hämorrhagischer Fieber in Nigeria
- Moderne Diagnostik für Ebola Fieber in Guinea

In Zusammenarbeit mit dem Friedrich-Löffler-Institut:

- Vorkommen und Verfügbarkeit von Krim-Kongo-hämorrhagisches-Fieber-, Riftalfieber- und Nipah-Viren in Mauretanien, Sierra Leone, Kamerun und Kongo
- Brucellose in Pakistan
- Brucellose, Q-Fieber und virale hämorrhagische Fieber-Infektionen in Ägypten

In Zusammenarbeit mit dem Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr:

- Aufbau eines vorderasiatischen Netzwerks für Biologische Sicherheit und Diagnostik gefährlicher Infektionskrankheiten
- Aufbau eines deutsch-kasachischen Netzwerkes zur Diagnostik von Infektionskrankheiten verursacht durch potenzielle B-Agenzien
- Aufbau eines deutsch-tansanischen Netzwerkes zur Diagnostik und Epidemiologie von Infektionskrankheiten verursacht durch potenzielle B-Agenzien
- Beschaffung mobiler Laborausstattung in Zusammenarbeit mit der GIZ, dem Innenministerium Baden-Württemberg (IMBW) und der französischen Fondation Mérieux in Mali

In Zusammenarbeit mit dem Robert Koch-Institut:

- Umsetzung des deutschen Programms zur Förderung der globalen Biosicherheit in den Schwerpunktländern Marokko, Tunesien und Sudan (gemeinsame Projekte mit der GIZ)
- Unterstützung des Ebola-Diagnostik-Referenzzentrums und des Ausbildungslabors in Côte d'Ivoire

Unterstützung der Weltgesundheitsorganisation (WHO):

- Reaktion auf Ebola-Flashappeal der WHO für Biosicherheitsmaßnahmen in Westafrika (400.000 Euro)
- Finanzielle Unterstützung der Umsetzung der Ebola Response Roadmap der WHO in Westafrika (200.000 Euro)

Übersicht 2: Projekte und Konferenzen im Bereich der konventionellen Abrüstung, Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung im Jahr 2015

Stand: 19. November 2015

Im Jahr 2015 förderte das Auswärtige Amt Projekte und Konferenzen im Bereich der konventionellen Abrüstung und Rüstungskontrolle einschließlich Vertrauens- und Sicherheitsbildender Maßnahmen mit einer **Gesamtsumme von rund**

9,5 Mio. Euro

Hinweis: Die Beträge sind zur besseren Lesbarkeit auf Tausend Euro gerundet. Die Beträge spiegeln den tatsächlichen Mittelabfluss zum Ende des Haushaltsjahres 2015 wieder. Bei überjährigen Projekten ist nur der Förderbetrag für 2015 ausgewiesen.

1. Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (inkl. Lagerbestandszerstörung, Lagersicherheit und Kapazitätsaufbau)

- Unterstützung der VN-Organisation UNDP beim Projekt „EXPLODE+“, Zerstörung von 5,4 Mio Einheiten Kleinwaffenmunition, Trainingsmaßnahmen und Infrastrukturerweiterung in Bosnien-Herzegowina
250.000 €
- Unterstützung der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit bei einem Projekt zur Kleinwaffenkontrolle in Côte d’Ivoire (Phase III 2014 - 2016) (Schwerpunkt: Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zu Kleinwaffen und leichten Waffen der Kleinwaffenkommission von Côte d’Ivoire)
520.000 €
- Unterstützung der VN-Organisation UNRCPD bei Projekten zur Kleinwaffenkontrolle und Umsetzung des Internationalen Waffenhandelsvertrags (ATT) in Indonesien und auf den Philippinen
49.000 €
- Unterstützung der VN-Organisation UNDP beim Kleinwaffenkontrollprojekt „FERM“ in Kosovo (2014 - 2015) (Schwerpunkt: Ausbildungsmaßnahmen, Erstellung einer Datenbank, Zertifizierung von Lagerstätten nach internationalen Standards)
110.000 €
- Unterstützung der VN-Organisation UNREC bei einem Kleinwaffenkontrollprojekt in Mali (Schwerpunkt: Unterstützung der malischen Kleinwaffenkommission bei der Registrierung und Markierung von Kleinwaffen)
188.000 €
- Unterstützung der OSZE bei einer Informationskampagne zum Einsammeln illegaler Waffen in Privatbesitz in Montenegro in Zusammenarbeit mit der VN-Organisation UNDP und der Nicht-regierungsorganisation CDT
22.000 €
- Bau von Waffen- und Munitionslagern für Kleinwaffen und leichte Waffen inklusive Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in Somalia (2015 - 2016)
420.000 €

- Unterstützung der VN-Organisation UNLIREC bei der Verbesserung der Kleinwaffenkontrolle im privaten Sicherheitssektor in Süd- und Zentralamerika (El Salvador und Peru)
303.000 €
- Unterstützung der VN-Organisation UNLIREC bei einer Workshopserie zur Kleinwaffenkontrolle in Süd- und Zentralamerika (2014 - 2015) in Costa Rica, Dominikanische Republik, El Salvador, Guatemala, Honduras und Peru
118.000 €
- Unterstützung der VN-Organisation UNLIREC bei einem Projekt zur Kleinwaffenkontrolle und Umsetzung des internationalen Waffenhandelsvertrags (ATT) in Süd- und Zentralamerika (2015 - 2016)
 - 1. Studien / technische Unterstützung Perus im Bereich Kleinwaffenkontrolle
 - 2. Kurse zur Umsetzung des ATT in Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Kolumbien, Panama und Uruguay233.000 €
- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Bonn International Conversion Centre bei der Weiterentwicklung und Vorstellung des „Interactive Guide on Small Arms and Light Weapons Guide“ im internationalen Rahmen (2015 - 2016)
49.000 €
- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation IANSA bei der Durchführung eines Side-Events und Übernahme von Reisekosten für sechs Personen aus der Zivilgesellschaft anlässlich des „Meeting of Governmental Experts (MGE2)“ zum VN-Kleinwaffenaktionsprogramm im Juni 2015 in New York
19.000 €
- Freiwilliger Beitrag zum Treuhandfond „United Nations Trust Facility Supporting Co-operation on Arms Regulation (UNSCAR)“ für Projekte zur Umsetzung des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms und des Internationalen Waffenhandelsvertrags (ATT), verwaltet durch die VN-Organisation UNODA
500.000 €
- 2. VN-Waffenübereinkommen (u. a. konventionelle Munition), Antipersonenminen und Streu-munition**
- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation HALO Trust bei der Vernichtung von Kampfmittelrückständen in Afghanistan (2014 - 2015)
800.000 €
- Unterstützung der VN-Organisation UNDP bei der Zerstörung von Kampfmittelrückständen in Albanien in Zusammenarbeit mit der Albanian Mines and Ammunition Coordination Office (AMMCO)
68.000 €
- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Mine Action Group (MAG) beim Bau eines Lagers für konventionelle Munition in Bukavu / South Kivu / Demokratische Republik Kongo (2014 - 2015)
430.000 €

- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Mine Action Group (MAG) beim Bau eines Lagers für konventionelle Munition in Kitona / Demokratische Republik Kongo (2015 - 2016)
230.000 €
 - Einzahlung in den NATO Treuhandfond Mauretanien, Bau eines Munitionslagers
200.000 €
 - Einzahlung in den NATO Treuhandfond Montenegro, Zerstörung von Überschussmunition
313.000 €
 - Einzahlung in den NATO Treuhandfond Ukraine, Zerstörung von konventioneller Munition und Lagerbeständen von Antipersonenminen
465.000 €
 - Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Handicap International bei der Durchführung eines Side-Events im Rahmen der 1. Überprüfungskonferenz zum Streumunitionsübereinkommen im September 2015 in Dubrovnik / Kroatien
96.000 €
 - Freiwilliger Beitrag zur Unterstützung der Implementation Support Unit des Ottawa-Übereinkommens zum Verbot von Antipersonenminen
40.000 €
 - VN-Pflichtbeitrag für Vertragsstaatenkonferenzen / -treffen und Expertentreffen des VN-Waffenübereinkommens (Convention on Prohibitions or restrictions on the use of certain conventional weapons) 2015
ca. 76.000 €
 - VN-Pflichtbeitrag für die Überprüfungskonferenz und das Vorbereitungstreffen des Übereinkommens über die weltweite Ächtung von Antipersonenminen (Convention on the Prohibition of the Use, Stockpiling, Production and Transfer of Anti-Personnel Mines and on their Destruction) 2015
ca. 28.000 €
 - VN-Pflichtbeitrag für die Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über Streumunition (Convention on Cluster Munition) 2015
ca. 71.000 €
- 3. Mischprojekte Kleinwaffenkontrolle, VN-Waffenübereinkommen (u. a. konventionelle Munition), Antipersonenminen und Streumunition**
- Unterstützung der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit bei einem Projekt zur konventionellen Rüstungskontrolle in Libyen (2012 - 2015) (Schwerpunkt: Kapazitätsaufbau bei libyschen Institutionen im Bereich Kleinwaffenkontrolle, sichere Lagerhaltung, Räumung von Minen und Kampfmittelrückständen sowie Gefahrenaufklärung der Bevölkerung)
Anmerkung: Kosten der Suspendierungsphase und Projektabwicklung, Projekt wurde zum 30. Juni 2015 vorzeitig beendet
11.000 €

- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Mine Action Group bei einem Kleinwaffenkontrollprojekt in Ländern der Sahelzone (Phase I 2014 - 2015, Phase II 2015) (Schwerpunkt: technische Bestandsaufnahme in Waffen- und Munitionslagern und Umsetzung von Maßnahmen zur sicheren Lagerhaltung in Burkina Faso, Mali, Mauretanien, Niger und Tschad)
833.000 €
- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Bonn International Conversion Centre bei verschiedenen Projekten in der Sahel Region
 1. Regionalkooperationsprojekt zwischen Gebern und Ländern der Sahelzone inkl. Regional-konferenz
 2. Stärkung der Kleinwaffenkontrolle in Mali und Nigeria
 3. Fortsetzung des Kleinwaffenkontrollprojekts in Sudan und mit den Mitgliedsstaaten des Sub-regional Arms Control Mechanism (SARCOM) in Khartum / Sudan (Schwerpunkt: Kapazitätsaufbau und Technische Beratung)**1.144.000 €**
- Freiwilliger Beitrag zum „Ukraine Disarmament and Non-Proliferation Fund“ der OSZE (hauptsächlich Kampfmittelräumung und -zerstörung, Sicherungsmaßnahmen an Waffen- und Munitionslagern, Waffeneinsammlung und -zerstörung)
500.000 €
- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Small Arms Survey bei der Erstellung von Studien zu neuen Technologien im Bereich Munition, Mechanismen im Waffenhandel und der Verhinderung von Waffen- und Munitionsumleitungen bei internationalen Friedenseinsätzen sowie Präsentation von Studien im Rahmen verschiedener Veranstaltungen bei der VN
113.000 €
- Unterstützung der VN-Organisation UNDIR bei der Schaffung einer „International Small Arms and Ammunition Guidance Platform (ISAP)“
268.000 €
- Freiwilliger Beitrag zum OSZE-Trust Fund für Projekte im Bereich Kleinwaffenkontrolle und sichere Lagerhaltung konventioneller Munition (Schwerpunkt der Projektförderung: Balkan, Osteuropa)
600.000 €
- 4. Letale autonome Waffensysteme (LAWS)**
- Unterstützung des IFSH zur Durchführung eines Expertenworkshops zu Künstlicher Intelligenz und letalen autonomen Waffensystemen (2014 - 2015)
6.000 €
- Unterstützung der VN-Organisation UNIDIR bei der Durchführung von Expertenseminaren zu LAWS und zur Unterstützung der IWG LAWS in Genf
135.000 €
- Unterstützung der VN-Organisation UNODA bei der Durchführung eines Expertenseminars zu bewaffneten Drohnen
15.000 €

- Unterstützung einer multidisziplinären, transinstitutionellen Projektgruppe der Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) „Mehrdimensionale Autonomie-Definition“
10.000 €

- Unterstützung des Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI) bei der Schaffung einer Informationsplattform zu LAWS
46.000 €

5. Transparenz und Vertrauensbildung (VSBM)

- Programmunterstützung des Regional Arms Control Verification and Implementation Assistance Center (RACVIAC) bei der Seminarreihe zu Rüstungskontrolle und vertrauensbildenden Maßnahmen in Südosteuropa
60.000 €

- Freiwilliger Beitrag zum Vorratsfonds für den OSZE-Verhaltenskodex (Code of Conduct) zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit
45.000 €

- Unterstützung der VN-Organisation UNODA beim Projekt „Reporting on Conventional Arms: Streamlining Global and Regional Obligations“, Projekt in Zusammenarbeit mit der OSZE
99.000 €

- 6. Projektbezogene Reisekosten (Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Erfolgskontrolle)**
40.000 €

Übersicht 3: Projekte des humanitären Minen- und Kampfmittelräumens 2015

Im Jahr 2015 (Stand: 9. Oktober 2015) förderte die Bundesregierung Projekte des humanitären Minen- und Kampfmittelräumens mit einer **Gesamtsumme von 11.565.162,10 Euro**.

1. AFRIKA

Fördersumme:	2.550.000 €
Somalia	1.250.000 €
Humanitäre Minen- und Kampfmittelräumung (HALO Trust)	
Südsudan	500.000 €
Minenopferfürsorge-Maßnahmen (IKRK)	
Westsahara	800.000 €
Minenopferfürsorge-Maßnahmen und Gefahrenaufklärung (IKRK)	

2. ASIEN

Fördersumme:	4.437.446,51 €
Afghanistan	1.500.000 €
Humanitäre Minen- und Kampfmittelräumung (HALO Trust)	
Afghanistan	1.000.000 €
Minenopferfürsorge-Maßnahmen und Gefahrenaufklärung (IKRK)	
Kambodscha	978.324,73 €
Humanitäre Minen- und Kampfmittelräumung sowie Kapazitätsaufbau (APOPO)	
Myanmar	858.139,48 €
Minenopferfürsorge-Maßnahmen und Gefahrenaufklärung (Johanniter, Danish Church Aid, IKRK)	
Marshall Inseln	80.000 €
Humanitäre Minen- und Kampfmittelräumung (Cleared Ground Demining)	

3. EUROPA

Fördersumme:	2.262.938,14 €
Bosnien-Herzegowina	1.273.000,14 €
Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen (ITF)	
Bosnien-Herzegowina	489.938 €
Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen (NPA)	
Ukraine	500.000 €
Gefahrenaufklärungskampagnen (UNICEF)	

4. NAHER und MITTLERER OSTEN

Fördersumme:	710.216,61 €
Syrien	10.216,61 €
Assessment über Kontamination in Kobani (One Step Further)	

Irak 700.000 €

Minenopferfürsorge-Maßnahmen und Gefahrenaufklärung (IKRK)

5. SÜDAMERIKA

Fördersumme: 500.000 €

Kolumbien 500.000 €

Minenopferfürsorge-Maßnahmen und Gefahrenaufklärung (IKRK)

6. Regionenübergreifende Projekte

Fördersumme: 1.125.543,14 €

Projekte insbesondere zur Förderung von Projekten des Schweizer „Geneva Centre for Humanitarian Demining, GICHD“ sowie zur Förderung der Kampagnen-Arbeit und Erstellung des Cluster Munition Monitor Reports durch die Schweizer Organisation „International Campaign to Ban Landmines, ICBL“ und „Cluster Munition“

Übersicht 4: Vorhaben der Opferfürsorge (u. a. für Minenopfer, Streumunitionsoffer) im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit

Land	Durchführungsorganisation	Kurzbezeichnung	Ziele, Maßnahmen	Laufzeit	2012 (in T)	2013 (in T)	2014 (in T)	2015 (bisher geplant, in T)	2016 (bisher geplant, in T)
Vietnam	Solidaritätsdienst- International (SODI) e.V.	Berufliche Ausbildung und Kleinkreditpro- gramm für Frauen mit und ohne Behinderung		01/2013- 12/2016 (Gesamt- bewilligung: 237.213 €)		79	79	42	35
Kolumbien	GIZ über CIM	Aufbau eines Ausbil- dungslehrganges für Orthopädie-technik nach IPSO II (Geselle) beim Servicio Nacional de Aprendizaje (SENA)	Aufbau eines nach IPSO zertifizierten Ausbildungsganges für Orthopädietechnik (Kategorie II), Einrichtung der Aus- bildungswerk-stätten bei SENA Ausbildung von Ortho- pädietechnikern der Kat. II Ausbildung eines Prothetikers (Kat.I) zur Übernahme der Aufga- ben der IF nach Been- digung der Maßnahme	10/2009- 07/2016	95	80	90	90	105

Land	Durchführungsorganisation	Kurzbezeichnung	Ziele, Maßnahmen	Laufzeit	2012 (in T)	2013 (in T)	2014 (in T)	2015 (bisher geplant, in T)	2016 (bisher geplant, in T)
Kolumbien	GIZ	Unterstützung der Organisation Amerikanischer Staaten beim Opferschutz in Kolumbien	Ziel des Vorhabens ist, die MAPP/OEA in ihrer Arbeit des Opferschutzes finanziell zu unterstützen. Dabei wird ein besserer Zugang der Opfer zu den Prozessen der Umsetzung des Gesetzes „Gerechtigkeit und Frieden“ (2005) und des „Opfer- und Landrückgabegesetzes“ (2011) geschaffen. Hauptzielgruppe sind Binnenvertriebene und Flüchtlinge, eine Opferkategorie sind aber auch Minenopfer. Umsetzung des Vorhabens durch Grants bzw. Einzahlungen in einen Fonds	02/2008 – 05/2015	500	500	500	2.000	

Tabellenanhang

Hinweis: Bei den aufgeführten Staaten und Territorien handelt es sich um Zeichnerstaaten der jeweiligen Konvention und nicht notwendigerweise um Staaten, die Deutschland im völkerrechtlichen Sinne als solche anerkannt hat.

Tabelle 1**Dem VN-Waffenregister für das Berichtsjahr³² 2014 gemeldete Exporte³³**

Meldekategorie Staat	Kampf- panzer	Gepan- zerte Kampf- fahrzeuge	Groß- kalibrige Artillerie- systeme	Kampf- flugzeuge	Angriffs- hub- schrauber	Kriegs- schiffe	Raketen und Raketen- start- systeme	SALW
Australien	1	5						1873
Belarus		5			9			
Belgien							18	
Brasilien				4				
Bulgarien		10	131					63878
China		12	202	4		3	540	
Dänemark			12				171	
Deutschland	121	88			3	2		106535
Estland								804
Finnland		68	28					1289
Frankreich		102	29			1	175	862
Griechenland							34	16
Irland								16
Italien								751867
Kanada	20	69		7				2769
Korea, Republik			19	6		1		3008
Litauen								45
Montenegro		3	11					
Niederlande		148						1114
Norwegen								107
Österreich		28						54892
Polen		21	76		5		36	27480
Portugal								38133
Rumänien			72					23532
Russland	65	78	124	8	82	2	7878	
Schweden	92	23	6					

³² Meldung erfolgt bis 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr

³³ Hier nicht erfasst: Staaten, die nur Importe, Hintergrundinformationen oder insgesamt Fehlanzeige gemeldet haben.

Meldekategorie Staat	Kampf- panzer	Gepan- zerte Kampf- fahrzeuge	Groß- kalibrige Artillerie- systeme	Kampf- flugzeuge	Angriffs- hub- schrauber	Kriegs- schiffe	Raketen und Raketen- start- systeme	SALW
Schweiz	16	16						1643
Serbien	45		19					266115
Singapur	38							
Slowakei		12	2					12343
Slowenien								8158
Spanien						1		265
Trinidad und Tobago								6
Tschechische Republik	5	15	28					129246
Ukraine	23	28	6	6	2	1	28	30144
Ungarn	81	20						2653
Vereinigtes Königreich	1	107	1	12	2	2		87749
Vereinigte Staaten	5	1272	237	35	59		495	

Tabelle 2

**Anteilshöchstgrenzen (AHG) und Bestände gemäß dem KSE-Informationsaustausch
der KSE-Vertragsstaaten zum 1. Januar 2015**

Vertragsstaat	Kampf- panzer		Gepanzerte Kampffahrzeuge		Artillerie- waffen		Kampf- flugzeuge		Angriffshub- schrauber	
	AHG	2015	AHG	2015	AHG	2015	AHG	2015	AHG	2015
Armenien	220	144	220	242	285	232	100	15	50	8
Aserbaidshan	220	463	220	179	285	796	100	54	50	48
Belarus	1.800	1.356	2.600	2.134	1.615	1.249	294	63	80	21
Belgien	334	35	1.005	167	320	113	232	66	46	27
Bulgarien	1.475	314	2.000	556	1.750	950	235	49	67	12
Dänemark	353	56	336	261	503	50	106	38	18	12
Deutschland	4.069	863	3.281	1.634	2.445	379	900	195	280	87
Frankreich	1.306	503	3.820	3.177	1.292	520	800	223	374	232
Georgien	220	143	220	190	285	236	100	12	50	5
Griechenland	1.735	1.622	2.498	2.187	1.920	1.920	650	588	65	29
Island	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Italien	1.348	1.174	3.339	2.557	1.955	1.103	650	322	142	89
Kanada	77	0	263	0	32	0	90	0	13	0
Kasachstan	50	0	200	0	100	0	15	0	20	0
Luxemburg	0	0	40	0	0	0	0	0	0	0
Moldau	210	0	210	144	250	146	50	0	50	0
Niederlande	743	137	1.040	504	607	131	230	80	50	17
Norwegen	170	74	275	201	491	66	100	56	24	0
Polen	1.730	948	2.150	1.678	1.610	853	460	116	130	82
Portugal	300	220	430	400	450	375	160	84	26	0
Rumänien	1.375	728	2.100	1.275	1.475	1.279	430	98	120	22
Russland	6.350	k.A.	11.280	k.A.	6.315	k.A.	3.416	k.A.	855	k.A.
Slowakei	478	30	683	318	383	67	100	17	40	12
Spanien	891	476	2.047	1.045	1.370	808	310	159	80	27
Tschechische Republik	957	123	1.367	442	767	179	230	39	50	17
Türkei	2.795	2.036	3.120	2.785	3.523	3.182	750	313	130	31
Ukraine	3.200	2.195	5.050	3.508	3.600	2.898	800	488	250	113
Ungarn	835	74	1.700	593	840	30	180	25	108	18
Vereinigtes Königreich	1015	269	3176	1144	636	350	900	311	356	153
Vereinigte Staaten	4.006	61	5.152	413	2.742	115	784	158	396	48

Tabelle 3a

KSE-Inspektionen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015
– Westliche Gruppe der Vertragsstaaten –

Vertragsstaat	Inspektionen gem. Abschnitt VII/VIII Insp.-Protokoll (1)		Inspektionen gem. Abschnitt X Insp. Protokoll (2)		Gesamt	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Belgien	1	0	0	0	1	0
Dänemark	2 [1]	0	0	0	2 [1]	0
Deutschland	5 [2]	1	0	0	5 [2]	1
Frankreich	3	0	0	0	3	0
Griechenland	1	0	0	0	1	0
Island	0	0	0	0	0	0
Italien	2	1	0	0	2	1
Kanada	2 [1]	0	0	0	2 [1]	0
Luxemburg	1	0	0	0	1	0
Niederlande	1	0	0	0	1	0
Norwegen	3 [2]	0	0	0	3 [2]	0
Portugal	1	0	0	0	1	0
Spanien	0	0	0	0	0	0
Türkei	2	2	0	0	2	2
Vereinigtes Königreich	2				2	
Vereinigte Staaten	10 [7]	1	10	2	12 [7]	1
Summe:	36 [13]	5	2	0	38 [13]	5

- (1) Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten und Verdachtsinspektionen innerhalb spezifizierter Gebiete.
 In den Zahlen sind die zusätzlichen Inspektionen in der Russischen Föderation und in der Ukraine gemäß dem Schlussdokument der 1. KSE-Überprüfungskonferenz 1996, Anlage A, der Erklärung der Ukraine bei der 3. KSE-Überprüfungskonferenz 2006 sowie dem weiteren Angebot der Ukraine an die NATO vom 15.04.2008 enthalten. Ihre Anzahl ist jeweils in eckigen Klammern [] angegeben.
- (2) Inspektionen von Reduzierungen

Tabelle 3b

KSE-Inspektionen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015
– Östliche Gruppe der Vertragsstaaten –

Vertragsstaat	Inspektionen gem. Abschnitt VII/VIII Insp.-Protokoll (1)		Inspektionen gem. Abschnitt X Insp. Protokoll (2)		Gesamt	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Armenien	0	4	0	0	0	4
Aserbaidshan	0	4	0	2	0	6
Belarus	4	4	0	0	4	4
Bulgarien	1	0	0	0	1	0
Georgien	1	1	0	0	1	1
Kasachstan	0	1	0	0	0	1
Moldau	0	1	0	0	0	1
Polen	1	4	0	0	1	4
Rumänien	1	2	0	0	1	2
Russland	0	0	0	0	0	0
Russland Zusatzinspektionen (3)		0				0
Slowakei	1	2	0	0	1	2
Tschechische Republik	1	0	0	0	1	0
Ukraine	10	15	0	0	10	15
Ukraine Zusatzinspektionen (4)		13				13
Ungarn	1	1	0	0	1	1
Summe:	21	52	0	2	21	54
Summe Tab 3a + 3b:	57 [13]	57	2	2	59 [13]	59

(1) Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten und Verdachtsinspektionen innerhalb spezifizierter Gebiete.

(2) Inspektionen von Reduzierungen.

(3) Gemäß Schlussdokument der 1. Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des KSE-Vertrags und der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken Anlage A, Abschnitt V, Absatz 3.

(4) Gemäß des Schlussdokuments der 1. Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des KSE-Vertrags und der abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken Anlage A, Abschnitt V, Absatz 4, der Erklärung der Ukraine bei der 3. KSE-Überprüfungskonferenz 2006 sowie dem weiteren Angebot der Ukraine an die NATO vom 15. April 2008.

Tabelle 4

**Verminderung der Risiken gemäß Kapitel III des Wiener Dokuments 2011 im Berichtsjahr 2015
in zeitlicher Reihenfolge**

Datum des Ersuchens	Ersuchender Staat	Um Klarstellung ersuchter Staat	Ungewöhnliche militärische Aktivität (F10) (Kap. III, Abschn. 16)	Region der Aktivität	Antwort
20.01.2015	Ukraine	Russische Föderation	Grenzverletzung durch Russische Föderation Streitkräfte Verletzung des Luftraumes durch Russische Föderation Drohnen	Ukraine – Russische Föderation Grenze; Bez. DONETSK und LUGANSK	Russische Föderation F41 20.01.: Geht nicht auf Vorwurf ein
06.02.2015	Ukraine	Russische Föderation	Grenzverletzung, Personal- und Waffentransport, Feuergefechte	Grenze GUKOVO – CHERVO. Übergang DONETSK - MATVEYEV	Russische Föderation F41 09.02.: „Haltlose Anschuldigungen“
16.04.2015	Ukraine	Russische Föderation	Grenzverletzung durch unbemannte und bemannte Luftfahrzeuge, Beschuss durch illegale bewaffnete Verbände	DONETSK	Russische Föderation F41 17.04.: „Haltlose Anschuldigungen“
26.05.2015	Ukraine	Russische Föderation	Wiederholte Grenzverletzung durch unbemannte und bemannte Luftfahrzeuge, Beschuss durch illegale bewaffnete Verbände	DONETSK	Russische Föderation F41 27.05.: „Haltlose Anschuldigungen“
09.06.2015	Ukraine	Russische Föderation	Wiederholte Grenzverletzung durch unbemannte Luftfahrzeuge, Beschuss durch illegale bewaffnete Verbände	DONETSK	Russische Föderation F41 09.06.: „Haltlose Anschuldigungen“

Tabelle 5

**Militärische Kontakte gemäß Kapitel IV des Wiener Dokuments 2011 im Berichtsjahr 2015
in zeitlicher Reihenfolge**

Gastgeber- staat	Militärflugplatz / Einrichtung, Verband / Aktivität / Waffensystem / Ort	Art	Zeitraum	Besuchende Teilnehmerstaaten
Finnland	Airbase RISSALA, KUOPIO KARELIA Brigade, KOUVOLA	(1) (2)	05.05.2015 07.05.2015	Ungarn, Schweden, Belgien, Vereinigtes Königreich, Deutschland, Rumänien, Niederlande, Schweiz, Georgien, Norwe- gen, Polen, Tschechische Republik, Verei- nigte Staaten, Italien, Slowakei, Frankreich, Rumänien, Kroatien, Russland
Frankreich	Luftwaffenstützpunkt MONT-DE- MARSAN Fallschirmjägerregiment 1, TARBES VHM (CP / Log)	(1) (2) (4)	13.-16.04.15	Österreich, Belgien, Schweiz, Deutschland, Dänemark, Spanien, , Ungarn, Litauen, Niederlande, Polen, Portugal, Tadschiki- stan, Ukraine, Italien, Russland, Belarus, Rumänien, , Schweden, Finnland, Norwe- gen, Tschechische Republik, Vereinigte Staaten
Türkei	4th Main Jet Base Command, AKINCI Army Aviation Command, GÜVERCINLIK T-126 ATAК Helicopter	(1) (2) (4)	27.-30.04.15	Schweden, Dänemark, Georgien, Deutsch- land, Slowenien, Österreich, Tschechische Republik, Spanien, Ungarn, Italien, Norwe- gen, Portugal, Schweden, Frankreich, Ukraine, Belgien, Finnland, Griechenland, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten, Russland, Niederlande, Polen, Rumänien, Schweiz
Spanien	Moron Air Base, SEVILLA Marine Brigade, CADIZ EC-665, PIRANHA III, RG-31	(1) (2) (4)	19.05.2015 20.05.2015 19.05.2015	Finnland, Vereinigtes Königreich, Schwe- den, Türkei, Dänemark, Ungarn, Belgien, Schweiz, Deutschland, Tschechische Republik, Georgien, Niederlande, Polen, Tadschikistan, Norwegen, Italien, Frank- reich, Vereinigte Staaten, Estland, Ukraine, Portugal
Griechenland	116 Combat Wing Artillery School F-16 (ARAXOS), M-109 (NEA PERAMOS)	(1) (4) (2)	21.-24.09.15	Belarus, Vereinigtes Königreich, Tschechi- sche Republik, Deutschland, Ungarn, Italien, Norwegen, Spanien, Polen, Öster- reich, Frankreich, Bulgarien, Zypern, Rumänien, Schweden, Vereinigte Staaten, Schweiz, Slowenien, Türkei, Heiliger Stuhl, Russland, ehemalige jugoslawische Repub- lik Mazedonien

Art der Maßnahme:

- (1) Besuch eines Militärflugplatzes
- (2) Besuch einer militärischen Einrichtung / eines militärischen Verbandes
- (3) Beobachtungsbesuch bei einer militärischen Aktivität
- (4) Vorführung eines neuen Hauptwaffensystems / Großgerätes

Tabelle 6

Ankündigung und Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten gemäß Kapitel V und VI des Wiener Dokuments 2011 im Berichtsjahr 2015 (in zeitlicher Reihenfolge)

(Einschließlich Übungen, die auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 9/12 (FSC.DEC/9/12) vom 17. Oktober 2012 über die vorherige Ankündigung größerer militärischer Aktivitäten freiwillig angekündigt wurden)

Notifizierender Staat	Art/Name/Region der Aktivität	Gesamtstärke (Soldaten)	Beobachtungszeitraum	Beobachtende Staaten
Niederlande	„SECURE PEACOCK“ ARNHEIM-UTRECHT	400	02.02.-13.02.2015	
Deutschland	„GRANTIGER LÖWE“ Truppenübungsplatz BERGEN	1500	11.01.-07.02.2015	
Frankreich	„CITADEL KLEBER 2015“ MOURMELON SUIPPES	1280	08.-19.03.2015	
Norwegen	„JOINT VIKING 2015“ Raum Grenze Norwegen-Finnland-Schweden	5200	02.-18.03.2015	
Vereinigtes Königreich	„JOINT WARRIOR 15/1“ DUMFRIES und GALLOWAY	2838	11.-24.04.2015	
Estland	„SIL 2015“ Nordosten Estland	13800	04.-15.05.2015	Österreich, Belarus, Tschechische Republik, Finnland, Georgien, Deutschland (2), Italien, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Vereinigte Staaten
Finnland	ARMY FIRING EXE. 2015 Land Forces Tng Area ROVAJÄRVI	4000	19.-29.05.2015	
Finnland	„WIHURI 15“ Nordkarelien	10.000	04.-11.06.2015	
Tschechische Republik	„STRONG SWORD 2015“ Tschechische Republik	500	15.-26.06.2015	
Georgien	„AGILE SPIRIT 2015“ Georgien	978	05.-26.07.2015	
Finnland	Field exercise, Finnland	2500	24.08.-04.09.15	
Schweden	Army Exercise 2015 WESTER-, ÖSTERGÖTLAND	3300	22.08.-03.09.15	
Belgien	„ACTIVE TRIP 2015 NAMUR, LUX	1526	07.-11.09.2015	

Notifizierender Staat	Art/Name/Region der Aktivität	Gesamtstärke (Soldaten)	Beobachtungszeitraum	Beobachtende Staaten
Lettland	„SILVER ARROW 2015“ ADAZI Mil Tng Site	2000	14.-29.09.2015	
Schweiz	„CONEX 2015“ Kantons SO, BS, BL und AG	5000	16.-25.09.2015	
Rumänien	„HISTRIA 2015“ BABADAC Tng Establishment	3500	07.-18.09.2015	
Griechenland	„PARMENION 2015“ CHIOS, EVROS	4100	30.09.-09.10.2015	
Russland	„TSENTR 2015“ TrpÜbPl Militärbezirk MITTE	12.000	14.-20.09.2015	
Slowakei	„SLOVAK SHIELD 2015“ Mil Tng Area LEST, Kamenica Nad Cirichov, Tureckyvch	1700	13.09.-02.10.2015	
Polen	„DRAGON 15“ Live Firing Tng Centre ORZYSZ	7000	13.-23.10.2015	
Montenegro	„DECISIVE RESPONSE“ PLJEVLJA	300	19.-20.10.2015	
Italien	„TRIDENT JUNCTURE 15“ CAPO TEULADA Range	2497	21.10.-06.11.2015	Deutschland (1), Vereinigte Staaten, Russland, Schweden, Schweiz,
Spanien	„TRIDENT JUNCTURE 15“ SAN GREGORIO, ZARAGOZA, CHINCHILLA, ALBACETE	17.171	01.11.-04.11.2015	
Portugal	„TRIDENT JUNCTURE 15“ SANTA MARGARIDA	6168	21.10.-06.11.2015	
Russland	„SHCHIT SOYUZA 15“ Trp Üb PLatz KINGISEPP	9000	10.-16.09.2015	
Belarus	Taktische Übung Raum MINSK	300	07.-09.10.2015	Lettland
Litauen	Live Ex „IRON SWORD 2015“ PABRADE Tng Area	1689	08.-21.11.2015	
Österreich	„EUROPEAN ADVANCE 2015“ MAUTERN-KREMS- LANGENLEBARN-AMSTETTEN- DUNKELSTEINERWALD	2350	02.-13.11.2015	
Bulgarien	„PEACE SENTINEL 2015“ NOVO SELO Tng Area	520	23.-25.11.2015	

Tabelle 7

Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel IX des Wiener Dokumentes 2011 im Jahre 2015

Stand:31.Dezember 2015

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Albanien	1	2	1	
Andorra				
Armenien		3		1
Aserbaidtschan		3		1
Belarus	2	3	1	1
Belgien	3	1	1	1
Bosnien und Herzegowina	1	3		1
Bulgarien	1	1		
Dänemark	2		1	1
Deutschland	1	3		1
Estland	1	1	1	
Finnland	1	3	1	1
Frankreich	3	3	1	2
Georgien		3		1
Griechenland	2		1	1
Heiliger Stuhl				
Irland		1		1
Island				
Italien	3	1	1	1
Kanada	4		1	
Kasachstan	1	3		1
Kirgisistan		2		1
Kroatien	1	2		
Lettland	2	1	1	
Liechtenstein				
Litauen		2		1
Luxemburg	3		1	
Malta		2		1
ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien		3		1
Moldau		3		1
Monaco				
Mongolei				

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Montenegro	2	2		1
Niederlande	1		1	1
Norwegen		1		1
Österreich	3	3		1
Polen	1	3	1	1
Portugal	3	1		1
Rumänien	2	3	1	1
Russland	23	3	15	2
San Marino				
Schweden	2	1	1	1
Schweiz	5	3		1
Serbien		3		1
Slowakei	2	2		1
Slowenien	2	2	2	1
Spanien	1	1	1	1
Tadschikistan	2	3		1
Tschechische Republik	2	2	1	
Türkei	2	3	1	1
Turkmenistan		3		1
Ukraine	6	3	4	1
Ungarn	2	3	1	2
Usbekistan				
Vereinigtes Königreich	1	1	1	
Vereinigte Staaten	3		1	1
Zypern		3		
Gesamt	97	98	43	42

Zusätzlich sind im OSZE-Raum 28 Überprüfungen und 17 Inspektionen auf der Grundlage bilateraler Übereinkommen und Vereinbarungen durchgeführt worden.

Durch Deutschland wurden 2015 durchgeführt:

Inspektionen in	Zeitraum	mit Beteiligung
Tadschikistan	01.04. - 06.04.2015	Niederlande

Überprüfungen in	am	mit Beteiligung
Armenien (bilateral)	14.07. 2015	
Georgien (bilateral)	03.09. 2015	
Belarus (bilateral)	13.10. 2015	
Ukraine (bilateral)	26.11. 2015	

Inspektionen nach Dayton V in	Zeitraum	mit Beteiligung
Serbien	07.07. - 10.07.2015	Schweiz, Slowakei

Überprüfungen nach Dayton V in	am	mit Beteiligung
Montenegro	25.02.2015	Albanien
Bosnien und Herzegowina	01.04.2015	Österreich

Deutsche Beteiligung bei Inspektionen durch andere Teilnehmerstaaten

Inspizierender Teilnehmerstaat	Inspizierter Teilnehmerstaat	Zeitraum
Niederlande	Russland	16.02. - 20.02.2015
Österreich	Belarus	17.02. - 20.02.2015
Albanien	Serbien	10.03. - 13.03.2015
Slowenien	Montenegro	16.03. - 19.03.2015
Italien	Armenien	18.05. - 21.05.2015
Schweiz	Georgien	18.05. - 21.05.2015
Frankreich	Ukraine	23.11. - 27.11.2015

In Deutschland wurden 2015 durchgeführt:

Inspektionen durch	Zeitraum	mit Beteiligung
Belarus	26.01. - 30.01.2015	Russland
Kasachstan	01.02. - 05.02.2015	Belarus
Russland	24.08. - 27.08.2015	

Überprüfungen durch	am	mit Beteiligung
Russland	21.01.2015	

Tabelle 8

Vertrag über den Offenen Himmel
Status der Unterzeichnung und Ratifikation

Stand: 31. Dezember 2015

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
Belarus	24.03.1992	29.05.2001	02.11.2001
Belgien	24.03.1992	19.05.1995	28.06.1995
Bosnien und Herzegowina	22.07.2002	17.08.2003	21.08.2003
Bulgarien	24.03.1992	01.03.1994	15.04.1994
Dänemark	24.03.1992	19.12.1992	21.01.1993
Deutschland	24.03.1992	03.12.1993	27.01.1994
Estland	09.02.2005	19.03.2005	24.03.2005
Finnland	04.02.2002	13.11.2002	12.12.2002
Frankreich	24.03.1992	21.07.1993	30.07.1993
Georgien	24.03.1992	12.06.1998	31.08.1998
Griechenland	24.03.1992	25.08.1993	09.09.1993
Island	24.03.1992	15.08.1994	25.08.1994
Italien	24.03.1992	20.09.1994	28.10.1994
Kanada	24.03.1992	04.06.1992	21.07.1992
Kroatien	22.07.2002	14.08.2003	02.11.2004
Kirgisistan	15.12.1992	2003 aus OH Vertrag ausgetreten	-
Lettland	22.07.2002	31.10.2002	13.12.2002
Litauen	22.07.2002	12.04.2005	09.05.2005
Luxemburg	24.03.1992	20.12.1994	28.06.1995
Niederlande	24.03.1992	15.01.1994	28.06.1995
Norwegen	24.03.1992	18.05.1993	14.07.1993
Polen	24.03.1992	22.03.1995	17.05.1995
Portugal	24.03.1992	17.09.1994	22.11.1994
Rumänien	24.03.1992	16.05.1994	27.06.1994
Russland	24.03.1992	27.05.2001	02.11.2001
Schweden	21.02.2002	04.06.2002	28.06.2002
Slowakei	24.03.1992	26.11.1992	21.12.1992
Slowenien	24.02.2003	20.05.2004	27.07.2004
Spanien	24.03.1992	25.10.1993	18.11.1993
Tschechische Republik	24.03.1992	26.11.1992	21.12.1992

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
Türkei	24.03.1992	18.05.1994	30.11.1994
Ukraine	24.03.1992	02.03.2000	20.04.2000
Ungarn	24.03.1992	18.06.1993	11.08.1993
Vereinigtes Königreich	24.03.1992	27.10.1993	08.12.1993
Vereinigte Staaten	24.03.1992	02.11.1993	03.12.1993
Gesamt			34

Tabelle 9

**Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen
(„Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty“, CTBT)**

Status der Unterzeichnung und Ratifikation

Stand: 31. Dezember 2015

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation
Afghanistan	24.09.2003	24.09.2003
Ägypten*)	14.10.1996	
Albanien	27.09.1996	23.04.2003
Algerien *)	15.10.1996	11.07.2003
Andorra	24.09.1996	12.07.2006
Angola	27.09.1996	20.03.2015
Antigua und Barbuda	16.04.1997	11.01.2006
Äquatorial Guinea	09.10.1996	
Argentinien *)	24.09.1996	04.12.1998
Armenien	01.10.1996	12.07.2006
Aserbaidshan	28.07.1997	02.02.1999
Äthiopien	25.09.1996	08.08.2006
Australien *)	24.09.1996	09.07.1998
Bahamas	04.02.2005	30.11.2007
Bahrain	24.09.1996	12.04.2004
Bangladesch *)	24.10.1996	08.03.2000
Barbados	14.01.2008	14.01.2008
Belarus	24.09.1996	13.09.2000
Belgien *)	24.09.1996	29.06.1999
Belize	14.11.2001	26.03.2004
Benin	27.09.1996	06.03.2001
Bolivien	24.09.1996	04.10.1999
Bosnien und Herzegowina	24.09.1996	26.10.2006
Botswana	16.09.2002	28.10.2002
Brasilien *)	24.09.1996	24.07.1998
Brunei	22.01.1997	10.01.2013
Bulgarien *)	24.09.1996	29.09.1999
Burkina Faso	27.09.1996	17.04.2002
Burundi	24.09.1996	24.09.2008
Cabo Verde	01.10.1996	01.03.2006
Chile *)	24.09.1996	12.07.2000
China*)	24.09.1996	

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation
Cookinseln	05.12.1997	06.09.2005
Costa Rica	24.09.1996	25.09.2001
Côte d'Ivoire	25.09.1996	11.03.2003
Dänemark	24.09.1996	21.12.1998
Deutschland *)	24.09.1996	20.08.1998
Dschibuti	21.10.1996	15.07.2005
Dominikanische Republik	03.10.1996	04.09.2007
Ecuador	24.09.1996	12.11.2001
El Salvador	24.09.1996	11.09.1998
Eritrea	11.11.2003	11.11.2003
Estland	20.11.1996	13.08.1999
Fidschi	24.09.1996	10.10.1996
Finnland *)	24.09.1996	15.01.1999
Frankreich *)	24.09.1996	06.04.1998
Gabun	07.10.1996	20.09.2000
Gambia	09.04.2003	
Georgien	24.09.1996	27.09.2002
Ghana	03.10.1996	14.06.2011
Griechenland	24.09.1996	21.04.1999
Grenada	10.10.1996	19.08.1998
Guatemala	20.09.1999	12.01.2012
Guinea	03.10.1996	20.09.2011
Guinea-Bissau	11.04.1997	24.09.2013
Guyana	07.09.2000	07.03.2001
Haiti	24.09.1996	01.12.2005
Heiliger Stuhl	24.09.1996	18.07.2001
Honduras	25.09.1996	30.10.2003
Indonesien *)	24.09.1996	06.02.2012
Irak	19.08.2008	26.09.2013
Iran	24.09.1996	
Irland	24.09.1996	15.07.1999
Island	24.09.1996	26.06.2000
Israel *)	25.09.1996	
Italien *)	24.09.1996	01.02.1999
Jamaika	11.11.1996	13.11.2001
Japan *)	24.09.1996	08.07.1997
Jemen	30.09.1996	
Jordanien	26.09.1996	25.08.1998
Kambodscha	26.09.1996	10.11.2000

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation
Kamerun	16.11.2001	06.02.2006
Kanada *)	24.09.1996	18.12.1998
Kasachstan	30.09.1996	14.05.2002
Katar	24.09.1996	03.03.1997
Kenia	14.11.1996	30.11.2000
Kirgisistan	08.10.1996	02.10.2003
Kiribati	07.09.2000	07.09.2000
Kolumbien *)	24.09.1996	29.01.2008
Komoren	12.12.1996	
Kongo	11.02.1997	02.09.2014
Kongo, Demokratische Republik *)	04.10.1996	28.09.2004
Korea, Republik *)	24.09.1996	24.09.1999
Kroatien	24.09.1996	02.03.2001
Kuwait	24.09.1996	06.05.2003
Laos	30.07.1997	05.10.2000
Lesotho	30.09.1996	14.09.1999
Lettland	24.09.1996	20.11.2001
Libanon	16.09.2005	21.11.2008
Liberia	01.10.1996	17.08.2009
Libyen	13.11.2001	06.01.2004
Liechtenstein	27.09.1996	21.09.2004
Litauen	07.10.1996	07.02.2000
Luxemburg	24.09.1996	26.05.1999
Madagaskar	09.10.1996	15.09.2005
Malawi	09.10.1996	21.11.2008
Malaysia	23.07.1998	17.01.2008
Malediven	01.10.1997	07.09.2000
Mali	18.02.1997	04.08.1999
Malta	24.09.1996	23.07.2001
Marokko	24.09.1996	17.04.2000
Marshall-Inseln	24.09.1996	28.10.2009
Mauretanien	24.09.1996	30.04.2003
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	29.10.1998	14.03.2000
Mexiko *)	24.09.1996	05.10.1999
Mikronesien	24.09.1996	25.07.1997
Moldau	24.09.1997	16.01.2007
Monaco	01.10.1996	18.12.1998
Mongolei	01.10.1996	08.08.1997
Montenegro	23.10.2006	23.10.2006

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation
Mosambik	26.09.1996	04.11.2008
Myanmar	25.11.1996	
Namibia	24.09.1996	29.06.2001
Nauru	08.09.2000	12.11.2001
Nepal	08.10.1996	
Neuseeland	27.09.1996	19.03.1999
Nicaragua	24.09.1996	05.12.2000
Niederlande *)	24.09.1996	23.03.1999
Niger	03.10.1996	09.09.2002
Nigeria	08.09.2000	27.09.2001
Niue	09.04.2012	04.03.2014
Norwegen *)	24.09.1996	15.07.1999
Österreich *)	24.09.1996	13.03.1998
Oman	23.09.1999	13.06.2003
Palau	12.08.2003	01.08.2007
Panama	24.09.1996	23.03.1999
Papua-Neuguinea	25.09.1996	
Paraguay	25.09.1996	04.10.2001
Peru *)	25.09.1996	12.11.1997
Philippinen	24.09.1996	23.02.2001
Polen *)	24.09.1996	25.05.1999
Portugal	24.09.1996	26.06.2000
Ruanda	30.11.2004	30.11.2004
Rumänien *)	24.09.1996	05.10.1999
Russland*)	24.09.1996	30.06.2000
Sambia	03.12.1996	23.02.2006
Salomonen	03.10.1996	
Samoa	09.10.1996	27.09.2002
San Marino	07.10.1996	12.03.2002
São Tomé und Príncipe	26.09.1996	
Schweden *)	24.09.1996	02.12.1998
Schweiz *)	24.09.1996	01.10.1999
Senegal	26.09.1996	09.06.1999
Serbien	08.06.2001	19.05.2004
Seychellen	24.09.1996	13.04.2004
Sierra Leone	08.09.2000	17.09.2001
Simbabwe	13.10.1999	
Singapur	14.01.1999	10.11.2001
Slowakei *)	30.09.1996	03.03.1998

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation
Slowenien	24.09.1996	31.08.1999
Spanien *)	24.09.1996	31.07.1998
Sri Lanka	24.10.1996	
Südafrika *)	24.09.1996	30.03.1999
Sudan	10.06.2004	10.06.2004
Suriname	14.01.1997	07.02.2006
St. Kitts und Nevis	23.03.2004	27.04.2005
St. Lucia	04.10.1996	05.04.2001
St. Vincent und Grenadinen	02.07.2009	23.09.2009
Swaziland	24.09.1996	
Tadschikistan	07.10.1996	10.06.1998
Tansania	30.09.2004	30.09.2004
Thailand	12.11.1996	
Timor-Leste	26.09.2008	
Togo	02.10.1996	02.07.2004
Trinidad und Tobago	08.10.2009	26.05.2010
Tschad	08.10.1996	08.02.2013
Tschechische Republik	12.11.1996	11.09.1997
Türkei *)	24.09.1996	16.02.2000
Tunesien	16.10.1996	23.09.2004
Turkmenistan	24.09.1996	20.02.1998
Uganda	07.11.1996	14.03.2001
Ukraine *)	27.09.1996	23.02.2001
Ungarn *)	25.09.1996	13.07.1999
Uruguay	24.09.1996	21.09.2001
Usbekistan	03.10.1996	29.05.1997
Vanuatu	24.09.1996	16.09.2005
Venezuela	03.10.1996	13.05.2002
Vereinigte Arabische Emirate	25.09.1996	18.09.2000
Vereinigtes Königreich *)	24.09.1996	06.04.1998
Vereinigte Staaten *)	24.09.1996	
Vietnam *)	24.09.1996	10.03.2006
Zentralafrikanische Republik	19.12.2001	26.05.2010
Zypern	24.09.1996	18.07.2003
Gesamt	183	164

*) Erst nach Zeichnung, Ratifikation und Hinterlegung durch diese 44 Staaten tritt der CTBT in Kraft.

Tabelle 10

**Staaten, die mit der Internationale Atomenergieorganisation (IAEO)
das Zusatzprotokoll geschlossen haben**

Status der Unterzeichnung und Ratifikation

Stand: 31. Dezember 2015

Staat	Zustimmung Gouverneursrat	Unterzeichnung	In Kraft
Afghanistan	11. 03.2005	19.07.2005	19.07.2005
Albanien	16.06.2004	02.12.2004	03.11.2010
Algerien	14.09.2004		19.12.2011
Andorra	07.12.2000	09.01.2001	
Angola	03.03.2010	28.04.2010	28.04.2010
Antigua und Barbuda	10.09.2013	15.11.2013	15.11.2013
Armenien	23.09.1997	29.09.1997	28.06.2004
Australien	23.09.1997	23.09.1997	12.12.1997
Aserbajdschan	07.06.2000	05.07.2000	29.11.2000
Bahrain	26.11.2009	21.09.2010	20.07.2011
Bangladesch	25.09.2000	30.03.2001	30.03.2001
Belarus	03.10.2005	15.11.2005	
Belgien	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
Benin	17.09.2004	07.06.2005	
Bosnien und Herzegowina	05.06.2012	06.06.2012	03.07.2013
Botsuana	20.09.2005	24.08.2006	24.08.2006
Bulgarien	*1	*1	01.05.2009 *1
Burkina Faso	18.03.2003	17.04.2003	17.04.2003
Burundi	13.06.2007	27.09.2007	27. 09.2007
Cabo Verde	16.06.2005	28.06.2005	
Chile	10.09.2002	19.09.2002	03.11.2003
China	25.11.1998	31.12.1998	28.03.2002
Costa Rica	29.11.2001	12.12.2001	17.06.2011
Dänemark	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
Deutschland	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
Dschibuti	03.03.2009	27.05.2010	26.05.2015
Dominikanische Republik	23.11.2006	20.09.2007	05.05.2010
Ecuador	20.09.1999	01.10.1999	24.10.2001
El Salvador	23.09.2002	05.09.2003	24.05.2004
Côte d'Ivoire	22.11.2007	22.10.2008	
Estland	*1	*1	01.12.2005 ¹

Staat	Zustimmung Gouverneursrat	Unterzeichnung	In Kraft
Fidschi	16.06.2005	14.07.2006	14.07.2006
Finnland	11.06.1998	22. 09.1998	30.04.2004
Frankreich	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
Gabun	18.03.2003	08.06.2005	25.03.2010
Gambia	03.03.2010	18.10.2011	18.10.2011
Georgien	23.09.1997	29.09.1997	03.06.2003
Ghana	11.06.1998	12.06.1998	11.06.2004
Griechenland	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
Guatemala	29.11.2001	14.12.2001	28.05.2008
Guinea	08.06.2011	13.12.2011	
Guinea-Bissau	06.03.2012	21.06.2013	
Haiti	20.03.2002	10.07.2002	09.03.2006
Heiliger Stuhl	14.09.1998	24.09.1998	24.09.1998
Honduras	16.06.2005	07.07.2005	
Island	09.09.2003	12.09.2003	12.09.2003
Indien	03.03.2009	15.05.2009	25.07.2014
Indonesien	20.09.1999	29.09.1999	29.09.1999
Iran	21.11.2003	18.12.2003	
Irak	24.09.2008	09.10.2008 ²	10.10.2012
Irland	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
Italien	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
Jamaika	12.06.2002	19.03.2003	19.03.2003
Japan	25.11.1998	04.12.1998	16.12.1999
Jordanien	18.03.1998	28.07.1998	28.07.1998
Kambodscha	03.06.2014	03.02.2015	24.04.2015
Kamerun	16.06.2004	16.12.2004	
Kanada	11.06.1998	24.09.1998	08.09.2000
Kasachstan	18.06.2003	06.02.2004	09.05.2007
Kenia	08.09.2009	18.09.2009	18.09.2009
Kiribati	10.09.2002	09.11. 2004	
Kolumbien	25.11.2004	11.05.2005	05.03.2009
Komoren	16.06.2005	13.12.2005	20.01.2009
Kongo, Demokratische Republik	28.11.2002	09.04.2003	09.04.2003
Kongo	08.09.2009	13.04.2010	28.10.2011
Korea, Republik	24.03.1999	21.06.1999	19.02.2004
Kroatien	14.09.1998	22.09.1998	06.07.2000
Kuba	09.09.2003	18.09.2003	03.06.2004

Staat	Zustimmung Gouverneursrat	Unterzeichnung	In Kraft
Kuwait	12.06.2002	19.06.2002	02.06.2003
Kirgisistan	23.11.2006	29.01.2007	
Laos	04.03.2014	05.11.2014	
Lettland	*1	*1	01.10.2008 ¹
Lesotho	24.09.2008	26.04.2010	26.04.2010
Libyen	09.03.2004	10.03.2004	11.08.2006
Liechtenstein	16.06.2005	14.07.2006	
Litauen	*1	*1	01.01.2008 ¹
Luxemburg	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
Madagaskar	18.06.2003	18.09.2003	18.09.2003
Malawi	23.11.2006	26.07.2007	26.07.2007
Malaysia	22.09.2005	22.11.2005	
Mali	10.09.2002	12. 09.2002	12.09.2002
Malta	*1	*1	01.07.2007
Marshallinseln	01.03.2005	03.05.2005	03.05.2005
Mauretanien	18.03.2003	02.06.2003	10.12.2009
Mauritius	14.09.2004	09.12.2004	17.12.2007
Mazedonien, Ehemalige jugoslawische Republik	16.06.2005	12.07.2005	11.05.2007
Mexiko	12.03. 2004	29.03.2004	04.03.2011
Moldau	13.09.2006	14.12.2011	01.06.2012
Monaco	25.11.1998	30.09.1999	30.09.1999
Mongolei	11.09.2001	05.12.2001	12.05.2003
Montenegro	13.06.2007	26.05.2008	04. 03.2011
Marokko	16.06.2004	22.09.2004	21.04.2011
Mosambik	22.11.2007	08.07.2010	01.03.2011
Myanmar	10.09.2013	17.09.2013	
Namibia	21.03.2000	22.03.2000	20.02.2012
Niederlande	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
Neuseeland	14.09.1998	24.09.1998	24.09.1998
Nicaragua	12.06.2002	18.07.2002	18.02.2005
Niger	09.03.2004	11.06.2004	02.05.2007
Nigeria	07.06.2000	20.09.2001	04.04.2007
Norwegen	24.03.1999	29.09.1999	16.05.2000
Österreich	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
Palau	01.03.2005	13.05.2005	13.05.2005
Panama	29.11.2001	11.12.2001	11.12.2001
Paraguay	12.06.2002	24.03.2003	15.09.2004

Staat	Zustimmung Gouverneursrat	Unterzeichnung	In Kraft
Peru	10.12.1999	22.03.2000	23.07.2001
Philippinen	23.09.1997	30.09.1997	26.02.2010
Polen	*1	*1	01.03.2007 ¹
Portugal	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
Ruanda	16.06.2009	18.11.2009	17.05.2010
Rumänien	*1	*1	01.05.2010 *1
Russland	21.03.2000	22.03.2000	16.10.2007
Sambia	27.11.2008	13.05.2009	
Senegal	01.03.2005	15.12.2006	
Serbien	16.06.2009	03.07.2009	
Seychellen	18.03.2003	07.04.2004	13.10.2004
Singapur	20.09.2005	22.09.2005	31.03.2008
Slowakei	*1	*1	01.12.2005 ¹
Slowenien	*1	*1	01.09.2006 ¹
Südafrika	12.06.2002	13.09.2002	13.09.2002
Spanien	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
St. Kitts und Nevis	10.09.2013	19.05.2014	19.05.2014
Swasiland	04.03.2008	23.07.2010	08.09.2010
Schweden	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
Schweiz	07.06.2000	16.06.2000	01.02.2005
Tadschikistan	12.06.2002	07.07.2003	14.12.2004
Tansania	16.06.2004	23.09.2004	07.02.2005
Thailand	20.09.2005	22.09.2005	
Tschad	22.11.2007	15.09.2009	13.05.2010
Tschechische Republik	*1	*1	01.10.2009 ¹
Timor-Leste	11.09.2007	06.10.2009	
Togo	22.09.2003	26.09.2003	18.07.2012
Tunesien	01.03.2005	24.05.2005	
Türkei	07.06.2000	06.07.2000	17.07.2001
Turkmenistan	01.03.2005	17.05.2005	03.01.2006
Uganda	25.11.2004	14.06.2005	14.02.2006
Ukraine	07.06.2000	15.08.2000	24.01.2006
Ungarn			01.07.2007 ¹
Uruguay	23.09.1997	29.09.1997	30.04.2004
Usbekistan	14.09.1998	22.09.1998	21.12.1998
Vanuatu	08.09.2009	21.05.2013	21.05.2013
Vereinigte Arabische Emirate	03.03.2009	08.04.2009	20.12.2010

Staat	Zustimmung Gouverneursrat	Unterzeichnung	In Kraft
Vereinigte Staaten	11.06.1998	12.06.1998	06.01.2009
Vereinigtes Königreich	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
Vietnam	06.03.2007	10.08.2007	17.09.2012
Zentralafrikanische Republik	07.03.2006	07.09.2009	07.09.2009
Zypern	*1	*1	01.05.2008 ¹
Gesamt	147	146	126

Sonstige Mitglieder	Zustimmung Gouverneursrat	Unterzeichnet	In Kraft
Euratom ³	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004

Anmerkungen

- 1 Beitritt zum Zusatzprotokoll mit EU-Nichtkernwaffenstaaten festgehalten in INFCIRC/193.
- 2 Solange es noch nicht in Kraft getreten ist, wird das Zusatzprotokoll für Irak seit dem 17. Februar 2010 vorläufig angewendet.

Tabelle 11

Übereinkommen über das Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und Toxinwaffen (BWÜ)
Status der Unterzeichnung und Ratifikation

Stand: 31. Dezember 2015

Staat	Ratifikation (*)
Afghanistan	06.03.1975
Albanien	03.06.1992
Algerien	28.09.2001
Andorra	02.03.2015
Antigua und Barbuda	29.01.2003
Äquatorialguinea	16.01.1989
Argentinien	27.11.1979
Armenien	07.06.1994
Aserbaidschan	26.02.2004
Äthiopien	26.05.1975
Australien	05.10.1977
Bahamas	26.11.1986
Bahrain	28.10.1988
Bangladesch	11.03.1985
Barbados	16.02.1973
Belarus	26.03.1975
Belgien	15.03.1979
Belize	20.10.1986
Benin	25.04.1975
Bhutan	08.06.1978
Bolivien	30.10.1975
Bosnien und Herzegowina	15.08.1994
Botswana	05.02.1992
Brasilien	27.02.1973
Brunei	31.01.1991
Bulgarien	02.08.1972
Burkina Faso	17.04.1991
Burundi	18.10.2011
Cabo Verde	20.10.1977
Chile	22.04.1980
China	15.11.1984
Cookinseln	04.12.2008
Costa Rica	17.12.1973

Staat	Ratifikation (*)
Dänemark	01.03.1973
Deutschland	07.04.1983
Dominica	08.11.1978
Dominikanische Republik	23.02.1973
Ecuador	12.03.1975
El Salvador	31.12.1991
Estland	21.06.1993
Fidschi	04.09.1973
Finnland	04.02.1974
Frankreich	27.09.1984
Gabun	16.08.2007
Gambia	07.05.1997
Georgien	22.05.1996
Ghana	06.06.1975
Grenada	22.10.1986
Griechenland	10.12.1975
Guatemala	19.09.1973
Guinea-Bissau	20.08.1976
Guyana	26.03.2013
Heiliger Stuhl	07.01.2002
Honduras	14.03.1979
Indien	15.07.1974
Indonesien	04.02.1992
Irak	19.06.1991
Iran	22.08.1973
Irland	27.10.1972
Island	15.02.1973
Italien	30.05.1975
Jamaika	13.08.1975
Japan	08.06.1982
Jemen	01.06.1979
Jordanien	02.06.1975
Kambodscha	09.03.1983

Staat	Ratifikation (*)
Kamerun	18.01.2013
Kanada	18.09.1972
Kasachstan	15.06.2007
Katar	17.04.1975
Kenia	07.01.1976
Kirgisistan	12.10.2004
Kolumbien	19.12.1983
Kongo, Demokratische Republik	16.09.1975
Kongo	23.10.1978
Korea, Demokratische Volksrepublik	13.03.1987
Korea, Republik	25.06.1987
Kroatien	28.04.1993
Kuba	21.04.1976
Kuwait	18.07.1972
Laos	20.03.1973
Lesotho	06.09.1977
Lettland	06.02.1997
Libanon	26.03.1975
Libyen	19.01.1982
Liechtenstein	30.05.1991
Litauen	10.02.1998
Luxemburg	23.03.1976
Madagaskar	07.03.2008
Malawi	02.04.2013
Malaysia	06.09.1991
Malediven	02.08.1993
Mali	25.11.2002
Malta	07.04.1975
Marokko	21.03.2002
Marshallinseln	15.11.2012
Mauretanien	28.01.2015
Mauritius	07.08.1972
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	26.12.1996
Mexiko	08.04.1974
Moldau	28.01.2005
Monaco	30.04.1999
Mongolei	05.09.1972
Montenegro	03.06.2006

Staat	Ratifikation (*)
Mosambik	29.03.2011
Myanmar	01.12.2014
Nauru	05.03.2013
Neuseeland	13.12.1972
Nicaragua	07.08.1975
Niederlande	22.06.1981
Niger	23.06.1972
Nigeria	03.07.1973
Norwegen	01.08.1973
Oman	31.03.1992
Österreich	10.08.1973
Pakistan	25.09.1974
Palau	20.02.2003
Panama	20.03.1974
Papua-Neuguinea	27.10.1980
Paraguay	09.06.1976
Peru	05.06.1985
Philippinen	21.05.1973
Polen	25.01.1973
Portugal	15.05.1975
Ruanda	20.05.1975
Rumänien	25.07.1979
Russland	26.03.1975
Salomonen	17.06.1981
Sambia	15.01.2008
San Marino	11.03.1975
São Tomé und Príncipe	24.08.1979
Saudi-Arabien	24.05.1972
Schweden	05.02.1976
Schweiz	04.05.1976
Senegal	26.03.1975
Serbien	27.04.1992
Seychellen	11.10.1979
Sierra Leone	29.06.1976
Simbabwe	05.11.1990
Singapur	02.12.1975
Slowakei	17.05.1993
Slowenien	25.06.1991

Staat	Ratifikation (*)
Spanien	20.06.1979
Sri Lanka	18.11.1986
St. Kitts und Nevis	02.04.1991
St. Lucia	26.11.1986
St. Vincent und die Grenadinen	13.05.1999
Südafrika	03.11.1975
Sudan	17.10.2003
Suriname	06.01.1993
Swasiland	18.06.1991
Tadschikistan	27.06.2005
Thailand	28.05.1975
Timor-Leste	05.05.2003
Togo	10.11.1976
Tonga	28.09.1976
Trinidad und Tobago	19.07.2007
Tschechische Republik	05.04.1993

Staat	Ratifikation (*)
Tunesien	18.05.1973
Türkei	25.10.1974
Turkmenistan	11.01.1996
Uganda	12.05.1992
Ukraine	26.03.1975
Ungarn	27.12.1972
Uruguay	06.04.1981
Usbekistan	26.01.1996
Vanuatu	12.10.1990
Venezuela	18.10.1978
Vereinigte Arabische Emirate	19.06.2008
Vereinigtes Königreich	26.03.1975
Vereinigte Staaten	26.03.1975
Vietnam	20.06.1980
Zypern	06.11.1973
Gesamt	173

*) Datum ist das Eingangsdatum der **zuerst** bei einem der Depositarstaaten (Vereinigtes Königreich, Russische Föderation oder Vereinigte Staaten) hinterlegten Ratifizierungsurkunde

Signatarstaaten:

1. Ägypten
2. Côte d'Ivoire
3. Haiti
4. Liberia
5. Nepal
6. Somalia
7. Syrien
8. Tansania
9. Zentralafrikanische Republik

Tabelle 12

Übereinkommens über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ)**Status der Unterzeichnung und Ratifikation**

Stand: 31. Dezember 2015

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation (*)	In Kraft
Afghanistan	14.01.1993	24.09.2003	24.10.2003
Albanien	14.01.1993	11.05.1994	29.04.1997
Algerien	13.01.1993	14.08.1995	29.04.1997
Andorra	---	27.02.2003 [a]	29.03.2003
Angola	---	16.09.2015	16.10.2015
Antigua und Barbuda	---	29.08.2005 [a]	28.09.2005
Äquatorialguinea	14.01.1993	25.04.1997	29.04.1997
Argentinien	13.01.1993	02.10.1995	29.04.1997
Armenien	19.03.1993	27.01.1995	29.04.1997
Aserbaidshan	13.01.1993	29.02.2000	30.03.2000
Äthiopien	14.01.1993	13.05.1996	29.04.1997
Australien	13.01.1993	06.05.1994	29.04.1997
Bahamas	02.03.1994	21.04.2009	21.05.2009
Bahrain	24.02.1993	28.04.1997	29.04.1997
Bangladesch	14.01.1993	25.04.1997	29.04.1997
Barbados	---	07.03.2007 [a]	06.04.2007
Belarus	14.01.1993	11.07.1996	29.04.1997
Belgien	13.01.1993	27.01.1997	29.04.1997
Belize	---	01.12.2003 [a]	31.12.2003
Benin	14.01.1993	14.05.1998	13.06.1998
Bhutan	24.04.1997	18.08.2005	17.09.2005
Bolivien	14.01.1993	14.08.1998	13.09.1998
Bosnien und Herzegowina	16.01.1997	25.02.1997	29.04.1997
Botswana	---	31.08.1998 [a]	30.09.1998
Brasilien	13.01.1993	13.03.1996	29.04.1997
Brunei	13.01.1993	28.07.1997	27.08.1997
Bulgarien	13.01.1993	10.08.1994	29.04.1997
Burkina Faso	14.01.1993	08.07.1997	07.08.1997
Burundi	15.01.1993	04.09.1998	04.10.1998
Cabo Verde	15.01.1993	10.10.2003	09.11.2003
Chile	14.01.1993	12.07.1996	29.04.1997
China	13.01.1993	25.04.1997	29.04.1997
Cookinseln	14.01.1993	15.07.1994	29.04.1997
Costa Rica	14.01.1993	31.05.1996	29.04.1997

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation (*)	In Kraft
Côte d’Ivoire	13.01.1993	18.12.1995	29.04.1997
Dänemark	14.01.1993	13.07.1995	29.04.1997
Deutschland	13.01.1993	12.08.1994	29.04.1997
Dominica	02.08.1993	12.02.2001	14.03.2001
Dominikanische Republik	13.01.1993	27.03.2009	26.04.2009
Dschibuti	28.09.1993	25.01.2006	24.02.2006
Ecuador	14.01.1993	06.09.1995	29.04.1997
El Salvador	14.01.1993	30.10.1995	29.04.1997
Eritrea	---	14.02.2000 [a]	15.03.2000
Estland	14.01.1993	26.05.1999	25.06.1999
Fidschi	14.01.1993	20.01.1993	29.04.1997
Finnland	14.01.1993	07.02.1995	29.04.1997
Frankreich	13.01.1993	02.03.1995	29.04.1997
Gabun	13.01.1993	08.09.2000	08.10.2000
Gambia	13.01.1993	19.05.1998	18.06.1998
Georgien	14.01.1993	27.11.1995	29.04.1997
Ghana	14.01.1993	09.07.1997	08.08.1997
Grenada	09.04.1997	03.06.2005	03.07.2005
Griechenland	13.01.1993	22.12.1994	29.04.1997
Guatemala	14.01.1993	12.02.2003	14.03.2003
Guinea	14.01.1993	09.06.1997	09.07.1997
Guinea-Bissau	14.01.1993	20.05.2008	19.06.2008
Guyana	06.10.1993	12.09.1997	12.10.1997
Haiti	14.01.1993	22.02.2006	24.03.2006
Heiliger Stuhl	14.01.1993	12.05.1999	11.06.1999
Honduras	13.01.1993	29.08.2005	28.09.2005
Indien	14.01.1993	03.09.1996	29.04.1997
Indonesien	13.01.1993	12.11.1998	12.12.1998
Irak	---	13.01.2009 [a]	12.02.2009
Iran	13.01.1993	03.11.1997	03.12.1997
Irland	14.01.1993	24.06.1996	29.04.1997
Island	13.01.1993	28.04.1997	29.04.1997
Italien	13.01.1993	08.12.1995	29.04.1997
Jamaika	18.04.1997	08.09.2000	08.10.2000
Japan	13.01.1993	15.09.1995	29.04.1997
Jemen	08.02.1993	02.10.2000	01.11.2000
Jordanien	---	29.10.1997 [a]	28.11.1997
Kambodscha	15.01.1993	19.07.2005	18.08.2005

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation (*)	In Kraft
Kamerun	14.01.1993	16.09.1996	29.04.1997
Kanada	13.01.1993	26.09.1995	29.04.1997
Kasachstan	14.01.1993	23.03.2000	22.04.2000
Katar	01.02.1993	03.09.1997	03.10.1997
Kenia	15.01.1993	25.04.1997	29.04.1997
Kirgisistan	22.02.1993	29.09.2003	29.10.2003
Kiribati	---	07.09.2000 [a]	07.10.2000
Kolumbien	13.01.1993	05.04.2000	05.05.2000
Komoren	13.01.1993	18.08.2006	17.09.2006
Kongo	15.01.1993	04.12.2007	03.01.2008
Kongo, Demokratische Republik	14.01.1993	12.10.2005	11.11.2005
Korea, Republik	14.01.1993	28.04.1997	29.04.1997
Kroatien	13.01.1993	23.05.1995	29.04.1997
Kuba	13.01.1993	29.04.1997	29.05.1997
Kuwait	27.01.1993	29.05.1997	28.06.1997
Laos	13.05.1993	25.02.1997	29.04.1997
Lesotho	07.12.1994	07.12.1994	29.04.1997
Lettland	06.05.1993	23.07.1996	29.04.1997
Libanon	---	20.11.2008 [a]	20.12.2008
Liberia	15.01.1993	23.02.2006	25.03.2006
Libyen	---	06.01.2004 [a]	05.02.2004
Liechtenstein	21.07.1993	24.11.1999	24.12.1999
Litauen	13.01.1993	15.04.1998	15.05.1998
Luxemburg	13.01.1993	15.04.1997	29.04.1997
Madagaskar	15.01.1993	20.10.2004	19.11.2004
Malawi	14.01.1993	11.06.1998	11.07.1998
Malaysia	13.01.1993	20.04.2000	20.05.2000
Malediven	01.10.1993	31.05.1994	29.04.1997
Mali	13.01.1993	28.04.1997	29.04.1997
Malta	13.01.1993	28.04.1997	29.04.1997
Marokko	13.01.1993	28.12.1995	29.04.1997
Marshallinseln	13.01.1993	19.05.2004	18.06.2004
Mauretanien	13.01.1993	09.02.1998	11.03.1998
Mauritius	14.01.1993	09.02.1993	29.04.1997
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	---	20.06.1997 [a]	20.07.1997
Mexiko	13.01.1993	29.08.1994	29.04.1997
Mikronesien	13.01.1993	21.06.1999	21.07.1999
Moldau	13.01.1993	08.07.1996	29.04.1997

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation (*)	In Kraft
Monaco	13.01.1993	01.06.1995	29.04.1997
Mongolei	14.01.1993	17.01.1995	29.04.1997
Montenegro	---	23.10.2006	03.06.2006
Mosambik	---	15.08.2000 [a]	14.09.2000
Myanmar	14.01.1993	08.07.2015	07.08.2015
Namibia	13.01.1993	27.11.1995	29.04.1997
Nauru	13.01.1993	12.11.2001	12.12.2001
Nepal	19.01.1993	18.11.1997	18.12.1997
Neuseeland	14.01.1993	15.07.1996	29.04.1997
Nicaragua	09.03.1993	05.11.1999	05.12.1999
Niederlande	14.01.1993	30.06.1995	29.04.1997
Niger	14.01.1993	09.04.1997	29.04.1997
Nigeria	13.01.1993	20.05.1999	19.06.1999
Niue	---	21.04.2005 [a]	21.05.2005
Norwegen	13.01.1993	07.04.1994	29.04.1997
Oman	02.02.1993	08.02.1995	29.04.1997
Österreich	13.01.1993	17.08.1995	29.04.1997
Pakistan	13.01.1993	28.10.1997	27.11.1997
Palau	---	03.02.2003 [a]	05.03.2003
Panama	16.06.1993	07.10.1998	06.11.1998
Papua-Neuguinea	14.01.1993	17.04.1996	29.04.1997
Paraguay	14.01.1993	01.12.1994	29.04.1997
Peru	14.01.1993	20.07.1995	29.04.1997
Philippinen	13.01.1993	11.12.1996	29.04.1997
Polen	13.01.1993	23.08.1995	29.04.1997
Portugal	13.01.1993	10.09.1996	29.04.1997
Ruanda	17.05.1993	31.03.2004	30.04.2004
Rumänien	13.01.1993	15.02.1995	29.04.1997
Russland	13.01.1993	05.11.1997	05.12.1997
Salomonen	---	23.09.2004 [a]	23.10.2004
Sambia	13.01.1993	09.02.2001	11.03.2001
Samoa	14.01.1993	27.09.2002	27.10.2002
San Marino	13.01.1993	10.12.1999	09.01.2000
São Tomé und Príncipe	---	09.09.2003 [a]	09.10.2003
Saudi-Arabien	20.01.1993	09.08.1996	29.04.1997
Schweden	13.01.1993	17.06.1993	29.04.1997
Schweiz	14.01.1993	10.03.1995	29.04.1997
Senegal	13.01.1993	20.07.1998	19.08.1998

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation (*)	In Kraft
Serbien	---	20.04.2000 [a]	20.05.2000
Seychellen	15.01.1993	07.04.1993	29.04.1997
Sierra Leone	15.01.1993	30.09.2004	30.10.2004
Simbabwe	13.01.1993	25.04.1997	29.04.1997
Singapur	14.01.1993	21.05.1997	20.06.1997
Slowakei	14.01.1993	27.10.1995	29.04.1997
Slowenien	14.01.1993	11.06.1997	11.07.1997
Somalia	---	29.05.2013	28.06.2013
Spanien	13.01.1993	03.08.1994	29.04.1997
Sri Lanka	14.01.1993	19.08.1994	29.04.1997
St. Kitts und Nevis	16.03.1994	21.05.2004	20.06.2004
St. Lucia	29.03.1993	09.04.1997	29.04.1997
St. Vincent und die Grenadinen	20.09.1993	18.09.2002	18.10.2002
Südafrika	14.01.1993	13.09.1995	29.04.1997
Sudan	---	24.05.1999 [a]	23.06.1999
Suriname	28.04.1997	28.04.1997	29.04.1997
Swasiland	23.09.1993	20.11.1996	29.04.1997
Syrien	---	14.09.2013	14.10.2013
Tadschikistan	14.01.1993	11.01.1995	29.04.1997
Tansania	25.02.1994	25.06.1998	25.07.1998
Thailand	14.01.1993	10.12.2002	09.01.2003
Timor-Leste	---	07.05.2003 [a]	06.06.2003
Togo	13.01.1993	23.04.1997	29.04.1997
Tonga	---	29.05.2003 [a]	28.06.2003
Trinidad und Tobago	---	24.06.1997 [a]	24.07.1997
Tschad	11.10.1994	13.02.2004	14.03.2004
Tschechische Republik	14.01.1993	06.03.1996	29.04.1997
Tunesien	13.01.1993	15.04.1997	29.04.1997
Türkei	14.01.1993	12.05.1997	11.06.1997
Turkmenistan	12.10.1993	29.09.1994	29.04.1997
Tuvalu	---	19.01.2004 [a]	18.02.2004
Uganda	14.01.1993	30.11.2001	30.12.2001
Ukraine	13.01.1993	16.10.1998	15.11.1998
Ungarn	13.01.1993	31.10.1996	29.04.1997
Uruguay	15.01.1993	06.10.1994	29.04.1997
Usbekistan	24.11.1995	23.07.1996	29.04.1997
Vanuatu	---	16.09.2005 [a]	16.10.2005
Venezuela	14.01.1993	03.12.1997	02.01.1998

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation (*)	In Kraft
Vereinigte Arabische Emirate	02.02.1993	28.11.2000	28.12.2000
Vereinigtes Königreich	13.01.1993	13.05.1996	29.04.1997
Vereinigte Staaten	13.01.1993	25.04.1997	29.04.1997
Vietnam	02.01.1998	30.09.1998	30.10.1998
Zentralafrikanische Republik	14.01.1993	20.09.2006	20.10.2006
Zypern	13.01.1993	28.08.1998	27.09.1998
Gesamt			192

*) Datum ist das Eingangsdatum der ratifizierten Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen;

[a] = Eingang der Beitrittsurkunde

Signatarstaaten:

1. Israel

Nicht-Vertragsstaaten:

1. Ägypten
2. Korea, Demokratische Volksrepublik
3. Südsudan

Tabelle 13

**Zeichnerstaaten des Haager Verhaltenskodexes gegen die Proliferation ballistischer Raketen
(„The Hague Code of Conduct against the Proliferation of Ballistic Missiles“, HCoC)**

Stand: 31. Dezember 2015

Zeichnerstaaten
Äthiopien
Afghanistan
Albanien
Andorra
Antigua und Barbuda
Argentinien
Armenien
Australien
Aserbaidtschan
Belarus
Belgien
Benin
Bosnien und Herzegowina
Bulgarien
Burkina Faso
Burundi
Cabo Verde
Chile
Cookinseln
Costa Rica
Dänemark
Deutschland
Dominica
Dominikanische Republik
Ecuador
El Salvador
Eritrea
Estland
Finnland
Frankreich
Gabun
Eritrea
Estland
Fidschi
Finnland
Gambia

Zeichnerstaaten
Georgien
Ghana
Griechenland
Guatemala
Guinea
Guinea-Bissau
Guyana
Haiti
Heiliger Stuhl
Honduras
Irak
Irland
Island
Italien
Japan
Jordanien
Kambodscha
Kamerun
Kanada
Kasachstan
Kenia
Kiribati
Kolumbien
Komoren
Kongo
Korea, Republik
Kroatien
Lettland
Liberia
Libyen
Liechtenstein
Litauen
Luxemburg
Madagaskar
Malawi
Malediven

Zeichnerstaaten
Mali
Malta
Marokko
Marshall-Inseln
Mauretanien
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik
Mikronesien
Moldau
Monaco
Mongolei
Montenegro
Mosambik
Neuseeland
Nicaragua
Niederlande
Niger
Nigeria
Norwegen
Österreich
Palau
Panama
Papua Neuguinea
Paraguay
Peru
Philippinen
Polen
Portugal
Ruanda
Rumänien
Russland
Sambia
Samoa
San Marino
Schweden
Schweiz

Zeichnerstaaten
Senegal
Serbien
Seychellen
Sierra Leone
Singapur
Slowakei
Slowenien
Spanien
St. Kitts und Nevis
Sudan
Südafrika
Suriname
Tadschikistan
Tansania
Timor-Leste
Tonga
Tschad
Tschechien
Türkei
Tunesien
Turkmenistan
Tuvalu
Uganda
Ukraine
Ungarn
Uruguay
Usbekistan
Vanuatu
Venezuela
Vereinigtes Königreich
Vereinigte Staaten
Zentralafrikanische Republik
Zypern
Anzahl der Zeichnerstaaten: 137

Tabelle 14

**Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der
Weitergabe von Antipersonenminen und deren Vernichtung
(„Ottawa-Übereinkommen“)**

Status der Unterzeichnung und Ratifikation

Stand: 31. Dezember 2015

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation
Afghanistan		11.09.2002
Albanien	08.09.1998	29.02.2000
Algerien	03.12.1997	09.10.2001
Andorra	03.12.1997	29.06.1998
Angola	04.12.1997	05.07.2002
Antigua und Barbuda	03.12.1997	03.05.1999
Äquatorial-Guinea		16.09.1998
Argentinien	04.12.1997	14.09.1999
Äthiopien	03.12.1997	17.12.2004
Australien	03.12.1997	14.01.1999
Bahamas	03.12.1997	31.07.1998
Bangladesch	07.05.1998	06.09.2000
Barbados	03.12.1997	26.01.1999
Belarus		03.09.2003
Belgien	03.12.1997	04.09.1998
Belize	27.02.1998	23.04.1998
Benin	03.12.1997	25.09.1998
Bhutan		18.08.2005
Bolivien	03.12.1997	09.06.1998
Bosnien und Herzegowina	03.12.1997	08.09.1998
Botswana	03.12.1997	01.03.2000
Brasilien	03.12.1997	30.04.1999
Brunei Darussalam	04.12.1997	24.04.2006
Bulgarien	03.12.1997	04.09.1998
Burkina Faso	03.12.1997	16.09.1998
Burundi	03.12.1997	22.10.2003
Cabo Verde	04.12.1997	14.05.2001
Chile	03.12.1997	10.09.2001
Cookinseln	03.12.1997	16.03.2006
Costa Rica	03.12.1997	17.03.1999
Côte d’Ivoire	03.12.1997	03.06.2000
Dänemark	04.12.1997	08.06.1998

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation
Deutschland	03.12.1997	23.07.1998
Dominica	03.12.1997	26.03.1999
Dominikanische Republik	03.12.1997	30.06.2000
Dschibuti	03.12.1997	18.05.1998
Ecuador	04.12.1997	29.04.1999
El Salvador	04.12.1997	27.01.1999
Eritrea		27.08.2001
Estland		12.05.2004
Fidschi	03.12.1997	10.06.1998
Finnland		09.01.2012
Frankreich	03.12.1997	23.07.1998
Gabun	03.12.1997	08.09.2000
Gambia	04.12.1997	23.09.2002
Ghana	04.12.1997	30.06.2000
Grenada	03.12.1997	19.08.1998
Griechenland	03.12.1997	25.09.2003
Guatemala	03.12.1997	26.03.1999
Guinea	04.12.1997	08.10.1998
Guinea-Bissau	03.12.1997	22.05.2001
Guyana	04.12.1997	05.08.2003
Haiti	03.12.1997	15.02.2006
Heiliger Stuhl	04.12.1997	17.02.1998
Honduras	03.12.1997	24.09.1998
Indonesien	04.12.1997	16.02.2007
Irak		15.08.2007
Irland	03.12.1997	03.12.1997
Island	04.12.1997	05.05.1999
Italien	03.12.1997	23.04.1999
Jamaika	03.12.1997	17.07.1998
Japan	03.12.1997	30.09.1998
Jemen	04.12.1997	01.09.1998
Jordanien	11.08.1998	13.11.1998
Kambodscha	03.12.1997	28.07.1999
Kamerun	03.12.1997	19.09.2002
Kanada	03.12.1997	03.12.1997
Katar	04.12.1997	13.10.1998
Kenia	05.12.1997	23.01.2001
Kiribati		07.09.2000
Kolumbien	03.12.1997	06.09.2000

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation
Komoren		19.09.2002
Kongo, Demokratische Republik		02.05.2002
Kongo		04.05.2001
Kroatien	04.12.1997	20.05.1998
Kuwait		30.07.2007
Lesotho	04.12.1997	02.12.1998
Lettland		01.07.2005
Liberia		23.12.1999
Liechtenstein	03.12.1997	05.10.1999
Litauen	26.02.1999	12.05.2003
Luxemburg	04.12.1997	14.06.1999
Madagaskar	04.12.1997	16.09.1999
Malawi	04.12.1997	13.08.1998
Malaysia	03.12.1997	22.04.1999
Malediven	01.10.1998	07.09.2000
Mali	03.12.1997	02.06.1998
Malta	04.12.1997	07.05.2001
Mauretanien	04.12.1997	21.07.2000
Mauritius	03.12.1997	03.12.1997
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	03.12.1997	09.09.1998
Mexiko		09.06.1998
Moldau	03.12.1997	08.09.2000
Monaco	03.12.1997	17.11.1998
Montenegro	04.12.1997	23.11.2006
Mosambik		25.08.1998
Namibia	03.12.1997	21.09.1998
Nauru	03.12.1997	07.08.2000
Neuseeland		27.01.1999
Nicaragua	03.12.1997	30.11.1998
Niederlande	04.12.1997	12.04.1999
Niger	03.12.1997	23.03.1999
Nigeria	04.12.1997	27.09.2001
Niue		15.04.1998
Norwegen	03.12.1997	09.07.1998
Oman	03.12.1997	20.08.2014
Österreich		29.06.1998
Palau	03.12.1997	19.11.2007
Panama		07.10.1998
Papua-Neuguinea	04.12.1997	28.06.2004

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation
Paraguay		13.11.1998
Peru	03.12.1997	17.06.1998
Philippinen	03.12.1997	15.02.2000
Polen	03.12.1997	27.12.2012
Portugal	04.12.1997	19.02.1999
Ruanda	03.12.1997	08.06.2000
Rumänien	03.12.1997	30.11.2000
Salomon-Inseln	03.12.1997	26.01.1999
Sambia	04.12.1997	23.02.2001
Samoa	12.12.1997	23.07.1998
San Marino	03.12.1997	18.03.1998
São Tomé und Príncipe	03.12.1997	31.03.2003
Schweden	04.12.1997	30.11.1998
Schweiz	03.12.1997	24.03.1998
Senegal	03.12.1997	24.09.1998
Serbien		18.09.2003
Seychellen	04.12.1997	02.06.2000
Sierra Leone	29.07.1998	25.04.2001
Simbabwe	03.12.1997	18.06.1998
Slowakei	03.12.1997	25.02.1999
Slowenien	03.12.1997	27.10.1998
Somalia		16.04.2012
Spanien	03.12.1997	19.01.1999
St. Kitts und Nevis	03.12.1997	02.12.1998
St. Lucia	03.12.1997	13.04.1999
St. Vincent und die Grenadinen	03.12.1997	01.08.2001
Südafrika	03.12.1997	26.06.1998
Sudan	04.12.1997	13.10.2003
Südsudan		11.11.2011
Suriname	04.12.1997	23.05.2002
Swasiland	04.12.1997	22.12.1998
Tadschikistan		12.10.1999
Tansania	03.12.1997	13.11.2000
Thailand	03.12.1997	27.11.1998
Timor-Leste		07.05.2003
Togo	04.12.1997	09.03.2000
Trinidad und Tobago	04.12.1997	27.04.1998
Tschad	06.07.1998	06.05.1999
Tschechische Republik	03.12.1997	26.10.1999

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation
Tunesien	04.12.1997	09.07.1999
Türkei		25.09.2003
Turkmenistan	03.12.1997	19.01.1998
Tuvalu		13.09.2011
Uganda	03.12.1997	25.02.1999
Ukraine	24.02.1999	27.12.2005
Ungarn	03.12.1997	06.04.1998
Uruguay	03.12.1997	07.06.2001
Vanuatu	04.12.1997	16.09.2005
Venezuela	03.12.1997	14.04.1999
Vereinigtes Königreich	03.12.1997	31.07.1998
Zentralafrikanische Republik		08.11.2002
Zypern	04.12.1997	17.01.2003
Gesamt	132	162

Die Marshallinseln sind noch kein Vertragsstaat. Sie haben am 04.12.1997 unterzeichnet, bisher aber nicht ratifiziert.

Tabelle 15

**Übereinkommens über Streumunition
(Convention on Cluster Munitions (CCM) oder „Oslo-Übereinkommen“)**

Status der Unterzeichnung und Ratifikation

Stand: 31. Dezember 2015

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation
Afghanistan	03.12.2008	08.09.2011
Albanien	03.12.2008	12.06.2009
Andorra		09.04.2013
Angola	03.12.2008	
Antigua und Barbuda	16.06.2010	23.08.2010
Australien	03.12.2008	08.10.2012
Belgien	03.12.2008	22.12.2009
Belize		02.09.2014
Benin	03.12.2008	
Bolivien	03.12.2008	30.04.2013
Bosnien und Herzegowina	03.12.2008	07.09.2010
Botswana	03.12.2008	27.06.2011
Bulgarien	03.12.2008	06.04.2011
Burkina Faso	03.12.2008	16.02.2010
Burundi	03.12.2008	25.09.2009
Cabo Verde	03.12.2008	19.10.2010
Chile	03.12.2008	16.12.2010
Cookinseln	03.12.2008	23.08.2011
Costa Rica	03.12.2008	28.04.2011
Côte d'Ivoire	04.12.2008	12.03.2012
Dänemark	03.12.2008	12.02.2010
Deutschland	03.12.2008	08.07.2009
Dominikanische Republik	10.11.2009	20.12.2011
Dschibuti	30.07.2010	
Ecuador	03.12.2008	11.05.2010
El Salvador	03.12.2008	10.01.2011
Fidschi	03.12.2008	28.05.2010
Frankreich	03.12.2008	25.09.2009
Gambia	03.12.2008	
Ghana	03.12.2008	03.02.2011
Grenada		29.06.2011

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation
Guatemala	03.12.2008	03.11.2010
Guinea	03.12.2008	21.10.2014
Guinea-Bissau	03.12.2008	29.11.2010
Guyana		31.10.2014
Haiti	28.10.2009	
Heiliger Stuhl	03.12.2008	03.12.2008
Honduras	03.12.2008	21.03.2012
Indonesien	03.12.2008	
Irak	12.11.2009	14.05.2013
Irland	03.12.2008	03.12.2008
Island	03.12.2008	31.08.2015
Italien	03.12.2008	21.09.2011
Jamaika	12.06.2009	
Japan	03.12.2008	14.07.2009
Kamerun	15.12.2009	12.07.2012
Kanada	03.12.2008	16.03.2015
Kenia	03.12.2008	
Kolumbien	03.12.2008	10.09.2015
Komoren	03.12.2008	28.07.2010
Kongo	03.12.2008	02.09.2014
Kongo, Demokratische Republik	18.03.2009	
Kroatien	03.12.2008	17.08.2009
Laos	03.12.2008	18.03.2009
Lesotho	03.12.2008	28.05.2010
Libanon	03.12.2008	05.11.2010
Liberia	03.12.2008	
Liechtenstein	03.12.2008	04.03.2013
Litauen	03.12.2008	24.03.2011
Luxemburg	03.12.2008	10.07.2009
Madagaskar	03.12.2008	
Malawi	03.12.2008	07.10.2009
Mali	03.12.2008	30.06.2010
Malta	03.12.2008	24.09.2009
Mauretanien	19.04.2010	01.02.2012
Mauritius		01.10.2015
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	03.12.2008	08.10.2009
Mexiko	03.12.2008	06.05.2009

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation
Moldau	03.12.2008	16.02.2010
Monaco	03.12.2008	21.09.2010
Montenegro	03.12.2008	25.01.2010
Mosambik	03.12.2008	14.03.2011
Namibia	03.12.2008	
Nauru	03.12.2008	04.02.2013
Neuseeland	03.12.2008	22.12.2009
Nicaragua	03.12.2008	02.11.2009
Niederlande	03.12.2008	23.02.2011
Niger	03.12.2008	02.06.2009
Nigeria	12.06.2009	
Norwegen	03.12.2008	03.12.2008
Österreich	03.12.2008	02.04.2009
Palästina		02.01.2015
Palau	03.12.2008	
Panama	03.12.2008	29.11.2010
Paraguay	03.12.2008	12.03.2015
Peru	03.12.2008	26.09.2012
Philippinen	03.12.2008	
Portugal	03.12.2008	09.03.2011
Ruanda	03.12.2008	28.08.2015
Sambia	03.12.2008	12.08.2009
Samoa	03.12.2008	28.04.2010
San Marino	03.12.2008	10.07.2009
São Tomé und Príncipe	03.12.2008	
Schweden	03.12.2008	23.04.2012
Schweiz	03.12.2008	17.07.2012
Senegal	03.12.2008	03.08.2011
Seychellen	13.04.2010	20.05.2010
Sierra Leone	03.12.2008	03.12.2008
Slowakei		24.07.2015
Slowenien	03.12.2008	19.08.2009
Somalia	03.12.2008	30.09.2015
Spanien	03.12.2008	17.06.2009
St. Kitts und Nevis		13.09.2013
St. Vincent und die Grenadinen	23.09.2009	03.11.2010
Südafrika	03.12.2008	28.05.2015

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation
Swasiland		13.09.2011
Tansania	03.12.2008	
Togo	03.12.2008	22.06.2012
Trinidad und Tobago		21.09.2011
Tschad	03.12.2008	26.03.2013
Tschechische Republik	03.12.2008	22.09.2011
Tunesien	12.01.2009	28.09.2010
Uganda	03.12.2008	
Ungarn	03.12.2008	03.07.2012
Uruguay	03.12.2008	24.09.2009
Vereinigtes Königreich	03.12.2008	04.05.2010
Zentralafrikanische Republik	03.12.2008	
Zypern	23.09.2009	
Gesamt		98

Tabelle 16

Status des VN-Waffenübereinkommens

Stand: 31. Dezember 2015

- Protokoll I über nichtentdeckbare Splitter
- Protokoll II über Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen, geändert am 3. Mai 1996 (geändertes Protokoll II)
- Protokoll III über Brandwaffen
- Protokoll IV über blindmachende Laserwaffen
- Protokoll V über explosive Kampfmittelrückstände

Staat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungs- notifizierung gemäß Art. 4 Abs. 3 und 4 bzw. gemäß Art. 5 Abs. 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 05.03.1996	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmigung der oder des Beitritts zur Änderung von Art. 1	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge
<i>1</i>	<i>2.1</i>	<i>2.2</i>	<i>2.3</i>	<i>3.1</i>	<i>3.2</i>	<i>3.3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>
Afghanistan	10.04.1981								
Ägypten	10.04.1981								
Albanien		28.08.2002	12.05.2006	X	X	X	28.08.2002	28.08.2002	12.05.2006
Algerien		06.05.2015	06.05.2015	X		X	06.05.2015		
Antigua und Barbuda		23.08.2010		X		X	23.08.2010		
Argentinien		02.10.1995	25.02.2004	X	X	X	21.10.1998	21.10.1998	07.10.2011
Australien	08.04.1982	29.09.1983	03.12.2002	X	X	X	22.08.1997	22.08.1997	04.01.2007
Bangladesch		06.09.2000	26.09.2013	X	X	X	06.09.2000	06.09.2000	26.09.2013
Belarus	10.04.1981	23.06.1982	27.03.2008	X	X	X	13.09.2000	02.03.2004	29.09.2008
Belgien	10.04.1981	07.02.1995	12.02.2004	X	X	X	10.03.1999	10.03.1999	25.01.2010
Benin		27.03.1989		X		X			
Bolivien		21.09.2001		X	X	X	21.09.2001	21.09.2001	
Bosnien und Herzegowina		01.09.1993	17.03.2008	X	X	X	11.10.2001	07.09.2000	28.11.2007
Brasilien		03.10.1995	30.11.2010	X	X	X	04.10.1999	04.10.1999	30.11.2010
Bulgarien	10.04.1981	15.10.1982	28.02.2003	X	X	X	03.12.1998	03.12.1998	08.12.2005
Burkina Faso		26.11.2003	26.11.2003	X	X	X	26.11.2003	26.11.2003	

Staat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungs- notifizierung gemäß Art. 4 Abs. 3 und 4 bzw. gemäß Art. 5 Abs. 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 05.03.1996	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmigung der oder des Beitritts zur Änderung von Art. 1	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge
<i>1</i>	<i>2.1</i>	<i>2.2</i>	<i>2.3</i>	<i>3.1</i>	<i>3.2</i>	<i>3.3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>
Burundi		13.07.2012			X				13.07.2012
Cabo Verde		16.09.1997		X	X	X	16.09.1997	16.09.1997	
Chile		15.10.2003	27.09.2007	X		X	15.10.2003	15.10.2003	18.08.2009
China	14.09.1981	07.04.1982	11.08.2003	X	X	X	04.11.1998	04.11.1998	10.06.2010
Costa Rica		17.12.1998	03.06.2009	X	X	X	17.12.1998	17.12.1998	27.04.2009
Dänemark	10.04.1981	07.07.1982	15.09.2004	X	X	X	30.04.1997	30.04.1997	28.06.2005
Deutschland	10.04.1981	25.11.1992	26.01.2005	X	X	X	27.06.1997	02.05.1997	03.03.2005
Dominikani- sche Republik		21.06.2010					21.06.2010	21.06.2010	21.06.2010
Dschibuti		29.07.1996		X	X	X			
Ecuador	09.09.1981	04.05.1982	10.03.2009	X	X	X	16.12.2003	14.08.2000	10.03.2009
El Salvador		26.01.2000	15.09.2007	X	X	X	26.01.2000	26.01.2000	23.03.2006
Estland		20.04.2000	12.05.2003	X		X	20.04.2000	20.04.2000	18.12.2006
Finnland	10.04.1981	08.04.1982	22.06.2004	X	X	X	11.01.1996	03.04.1998	23.03.2005
Frankreich	10.04.1981	04.03.1988	10.12.2002	X	X	X	30.06.1998	23.07.1998	31.10.2006
Gabun		01.10.2007		X		X	22.09.2010	22.09.2010	22.09.2010
Georgien		29.04.1996	09.06.2009	X	X	X	14.07.2006	08.06.2009	22.12.2008
Grenada		10.12.2014	10.12.2014	X		X	10.12.2014	10.12.2014	10.12.2014
Griechenland	10.04.1981	28.01.1992	26.11.2004	X	X	X	05.08.1997	20.01.1999	21.10.2014
Guatemala		21.07.1983	13.02.2009	X	X	X	30.08.2002	29.10.2001	28.02.2008
Guinea Bissau		06.08.2008	06.08.2008	X	X	X	06.08.2008	06.08.2008	06.08.2008
Heiliger Stuhl		22.07.1997	09.12.2002	X	X	X	22.07.1997	22.07.1997	13.12.2005
Honduras		30.10.2003		X	X	X	30.10.2003	30.10.2003	16.08.2010
Indien	15.05.1981	01.03.1984	18.05.2005	X	X	X	02.09.1999	02.09.1999	18.05.2005
Irak		24.09.2014	24.09.2014	X	X	X	24.09.2014	24.09.2014	24.09.2014
Irland	10.04.1981	13.03.1995	08.11.2006	X	X	X	27.03.1997	27.03.1997	08.11.2006
Island	10.04.1981	22.08.2008	22.08.2008	X	X	X	22.08.2008	22.08.2008	22.08.2008
Israel		22.03.1995		X	X		30.10.2000	30.10.2000	

Staat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungs- notifizierung gemäß Art. 4 Abs. 3 und 4 bzw. gemäß Art. 5 Abs. 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 05.03.1996	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmigung der oder des Beitritts zur Änderung von Art. 1	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge
<i>1</i>	<i>2.1</i>	<i>2.2</i>	<i>2.3</i>	<i>3.1</i>	<i>3.2</i>	<i>3.3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>
Italien	10.04.1981	20.01.1995	01.09.2004	X	X	X	13.01.1999	13.01.1999	11.02.2010
Jamaika		25.09.2008	25.09.2008	X		X	25.09.2008	25.09.2008	25.09.2008
Japan	22.09.1981	09.06.1982	10.07.2003	X	X	X	10.06.1997	10.06.1997	
Jordanien		19.10.1995		X		X		06.09.2000	
Kambodscha		25.03.1997		X	X	X	25.03.1997	25.03.1997	
Kamerun		07.12.2006					07.12.2006	07.12.2006	07.12.2010
Kanada	10.04.1981	24.06.1994	22.07.2002	X	X	X	05.01.1998	05.01.1998	19.05.2009
Kasachstan		08.07.2009		X		X	08.07.2009		
Katar		16.11.2009		X		X	16.11.2009		16.11.2009
Kolumbien		06.03.2000	20.05.2009	X	X	X	06.03.2000	06.03.2000	
Korea, Repub- lik		09.05.2001	13.02.2003	X				09.05.2001	23.01.2008
Kroatien		02.12.1993	27.05.2003	X	X	X	25.04.2002	25.04.2002	07.02.2005
Kuba	10.04.1981	02.03.1987	17.10.2007	X	X	X	14.11.2012		14.11.2012
Kuwait		24.05.2013	24.05.2013	X		X	24.05.2013	24.05.2013	24.05.2013
Laos		03.01.1983		X	X	X			02.02.2012
Lesotho		06.09.2000		X	X	X			
Lettland		04.01.1993	23.04.2003	X	X	X	11.03.1998	22.08.2002	16.09.2009
Liberia		16.09.2005	16.09.2005	X	X	X	16.09.2005	16.09.2005	16.09.2005
Liechtenstein	11.02.1982	16.08.1989	21.06.2004	X	X	X	19.11.1997	19.11.1997	12.05.2006
Litauen		03.06.1998	12.05.2003	X		X	03.06.1998	03.06.1998	29.09.2004
Luxemburg	10.04.1981	21.05.1996	13.06.2005	X	X	X	05.08.1999	05.08.1999	13.06.2005
Madagaskar		14.03.2008		X	X	X	14.03.2008	14.03.2008	14.03.2008
Malediven		07.09.2000		X		X	07.09.2000	07.09.2000	
Mali		24.10.2001		X	X	X	24.10.2001	24.10.2001	24.04.2009
Malta		26.06.1995	24.09.2004	X	X	X	24.09.2004	24.09.2004	22.09.2006
Marokko	10.04.1981	19.03.2002			X		19.03.2002	19.03.2002	
Mauritius		06.05.1996		X	X	X	24.12.2002		

Staat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungs- notifizierung gemäß Art. 4 Abs. 3 und 4 bzw. gemäß Art. 5 Abs. 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 05.03.1996	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmigung der oder des Beitritts zur Änderung von Art. 1	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III			
1	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	3.3	4	5	6
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik		30.12.1996	11.07.2007	X	X	X	19.09.2007	31.05.2005	06.12.2006
Mexiko	10.04.1981	11.02.1982	22.05.2003	X	X	X	10.03.1998		
Moldau		08.09.2000	05.01.2005	X	X	X	08.09.2000	16.07.2001	21.04.2008
Monaco		12.08.1997		X				12.08.1997	
Mongolei	10.04.1981	08.06.1982		X	X	X	06.04.1999		
Montenegro		23.10.2006	23.10.2006	X	X	X	23.10.2006	30.12.2011	
Nauru		12.11.2001		X	X	X	12.11.2001	12.11.2001	
Neuseeland	10.04.1981	18.10.1993	21.08.2007	X	X	X	08.01.1998	08.01.1998	02.10.2007
Nicaragua	20.05.1981	05.12.2000	06.09.2007	X		X	05.12.2000	05.12.2000	15.09.2005
Niederlande	10.04.1981	18.06.1987	19.05.2004	X	X	X	25.03.1999	25.03.1999	18.07.2005
Niger		10.11.1992	18.09.2007	X	X	X	18.09.2007	18.09.2007	
Nigeria	26.01.1982								
Norwegen	10.04.1981	07.06.1983	18.11.2003	X	X	X	20.04.1998	20.04.1998	12.08.2005
Österreich	10.04.1981	14.03.1983	25.09.2003	X	X	X	27.07.1998	27.07.1998	01.10.2007
Pakistan	26.01.1982	01.04.1985		X	X	X	05.12.2000	09.03.1999	03.02.2009
Panama		26.03.1997	16.08.2004	X	X	X	26.03.1997	03.11.1999	29.11.2010
Paraguay		22.09.2004	03.12.2008	X	X	X	03.12.2008	22.09.2004	03.12.2008
Palästina		05.01.2015		X		X			
Peru		03.07.1997	14.02.2005	X		X	03.07.1997	03.07.1997	29.05.2009
Philippinen	15.05.1981	15.07.1996		X	X	X	12.06.1997	12.06.1997	
Polen	10.04.1981	02.06.1983	15.09.2006	X	X	X	23.09.2004	14.10.2003	26.09.2011
Portugal	10.04.1981	04.04.1997	22.02.2008	X	X	X	12.11.2001	31.03.1999	22.02.2008
Rumänien	08.04.1982	26.07.1995	25.08.2003	X	X	X	25.08.2003	25.08.2003	29.01.2008
Russland	10.04.1981	10.06.1982	24.01.2007	X	X	X	09.09.1999	02.03.2005	21.07.2008
Sambia		20.09.2013	20.09.2013	X	X	X		20.09.2013	20.09.2013
Saudi-Arabien		07.12.2007		X		X	07.12.2007		08.01.2010

Staat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungs- notifizierung gemäß Art. 4 Abs. 3 und 4 bzw. gemäß Art. 5 Abs. 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 05.03.1996	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmigung der oder des Beitritts zur Änderung von Art. 1	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge
<i>1</i>	<i>2.1</i>	<i>2.2</i>	<i>2.3</i>	<i>3.1</i>	<i>3.2</i>	<i>3.3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>
Schweden	10.04.1981	07.07.1982	03.12.2002	X	X	X	15.01.1997	16.07.1997	02.06.2004
Schweiz	18.06.1981	20.08.1982	19.01.2004	X	X	X	24.03.1998	24.03.1998	12.05.2006
Senegal		29.11.1999				X		29.11.1999	06.11.2008
Serbien		12.03.2001	11.11.2003	X	X	X	12.08.2003	14.02.2011	
Seychellen		08.06.2000		X	X	X	08.06.2000	08.06.2000	
Sierra Leone	01.05.1981	30.09.2004	30.09.2004	X		X	30.09.2004	30.09.2004	30.09.2004
Slowakei		28.05.1993	11.02.2004	X	X	X	30.11.1999	30.11.1999	23.03.2006
Slowenien		06.07.1992	07.02.2008	X	X	X	03.12.2002	03.12.2002	22.02.2007
Spanien	10.04.1981	29.12.1993	09.02.2004	X	X	X	19.01.1998	27.01.1998	09.02.2007
Sri Lanka		24.09.2004	24.09.2004	X	X	X	24.09.2004	24.09.2004	
St. Vincent und die Grenadinen		06.12.2010		X		X	06.12.2010	06.12.2010	06.12.2010
Südafrika		13.09.1995	24.01.2012	X	X	X	26.06.1998	26.06.1998	24.01.2012
Sudan	10.04.1981								
Tadschikistan		12.10.1999		X	X	X	12.10.1999	12.10.1999	18.05.2006
Togo	15.09.1981	04.12.1995		X	X	X			
Tschechische Republik	10.04.1981	22.02.1993	06.06.2006	X	X	X	10.08.1998	10.08.1998	06.06.2006
Tunesien		15.05.1987	11.03.2009	X	X	X	23.03.2006	23.03.2006	07.03.2008
Türkei	26.03.1982	02.03.2005	02.03.2005	X			02.03.2005	02.03.2005	
Turkmenistan		19.03.2004		X	X			19.03.2004	23.07.2012
Uganda		14.11.1995		X	X	X			
Ukraine	10.04.1981	23.06.1982	29.06.2005	X	X	X	28.05.2003	15.12.1999	17.05.2005
Ungarn	10.04.1981	14.06.1982	27.12.2002	X	X	X	30.01.1998	30.01.1998	13.11.2006
Uruguay		06.10.1994	07.08.2007	X	X	X	18.09.1998	18.08.1998	19.11.2007
Usbekistan		29.09.1997		X	X	X	29.09.1997		
Venezuela		19.04.2005		X	X	X		19.04.2005	

Staat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungs- notifizierung gemäß Art. 4 Abs. 3 und 4 bzw. gemäß Art. 5 Abs. 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 05.03.1996	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmigung der oder des Beitritts zur Änderung von Art. 1	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge
<i>1</i>	<i>2.1</i>	<i>2.2</i>	<i>2.3</i>	<i>3.1</i>	<i>3.2</i>	<i>3.3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>
Vereinigte Arabische Emirate		26.02.2009		X		X			26.02.2009
Vereinigtes Königreich	10.04.1981	13.02.1995	25.07.2002	X	X	X	11.02.1999	11.02.1999	
Vereinigte Staaten	08.04.1982	24.03.1995	21.01.2009	X	X	X	21.01.2009	24.05.1999	21.01.2009
Vietnam	10.04.1981								
Zypern		12.12.1988		X	X	X	22.07.2003	22.07.2003	11.03.2010
Gesamt: 126	50	118	80	113	94	109	103	101	86

Tabelle 17

Mitgliedstaaten des Exportkontrollregimes

Stand: 31. Dezember 2015

Länder	Australische Gruppe	MTCR ¹	NSG ²	Zangger Ausschuss	Wassenaar Arrangement
Argentinien	X	X	X	X	X
Australien	X	X	X	X	X
Belarus	--	--	X	X	--
Belgien	X	X	X	X	X
Brasilien	--	X	X	--	--
Bulgarien	X	X	X	X	X
China	--	--	X	X	--
Dänemark	X	X	X	X	X
Deutschland	X	X	X	X	X
Estland	X	--	X	--	X
Finnland	X	X	X	X	X
Frankreich	X	X	X	X	X
Griechenland	X	X	X	X	X
Irland	X	X	X	X	X
Island	X	X	X	--	--
Italien	X	X	X	X	X
Japan	X	X	X	X	X
Kanada	X	X	X	X	X
Kasachstan	--	--	X	X	--
Korea, Republik	X	X	X	X	X
Kroatien	X	--	X	X	X
Lettland	X	--	X	--	X
Litauen	X	--	X	--	X
Luxemburg	X	X	X	X	X
Malta	X	--	X	--	X
Mexiko	X		X		X
Neuseeland	X	X	X	X	X
Niederlande	X	X	X	X	X
Norwegen	X	X	X	X	X
Österreich	X	X	X	X	X
Polen	X	X	X	X	X
Portugal	X	X	X	X	X
Rumänien	X	--	X	X	X

Länder	Australische Gruppe	MTCR ¹	NSG ²	Zangger Ausschuss	Wassenaar Arrangement
Russland	--	X	X	X	X
Schweden	X	X	X	X	X
Schweiz	X	X	X	X	X
Serbien			X		
Slowenien	X	--	X	X	X
Slowakei	X	--	X	X	X
Spanien	X	X	X	X	X
Südafrika	--	X	X	X	X
Tschechische Republik	X	X	X	X	X
Türkei	X	X	X	X	X
Ukraine	X	X	X	X	X
Ungarn	X	X	X	X	X
Vereinigtes Königreich	X	X	X	X	X
Vereinigte Staaten	X	X	X	X	X
Zypern	X	--	X	--	--
Gesamtzahl der Mitgliedstaaten:	41	34	48	39	41

Sonstige Mitglieder des Exportkontrollregimes

Mitglied	Australische Gruppe	MTCR	NSG	Zangger Komitee	Wassenaar Arrangement
EU-Kommission	X	--	B*	B*	--

Gesamtzahl der Mitglieder:	42	34	48	39	41
-----------------------------------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------

MTCR¹ = Missile Technology Control Regime (Trägertechnologie-Kontrollregime)NSG² = Nuclear Suppliers Group (Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer)

B* = Beobachterstatus

Tabelle 18

**VN-Waffenhandelsvertrages
(Arms Trade Treaty)
Status der Unterzeichnung und Ratifikation**

Stand: 31. Dezember 2015

Staat	Unterzeichnung	In Kraft
Albanien	03.06.2013	19.03.2014
Andorra	18.12.2014	
Angola	24.09.2013	
Antigua und Barbuda	03.06.2013	12.08.2013 *
Argentinien	03.06.2013	25.09.2014
Australien	03.06.2013	03.06.2014
Bahamas	03.06.2013	25.09.2014*
Bahrain	21.11.2013	
Bangladesch	26.09.2013	
Barbados	25.09.2013	20.05.2015
Belgien	03.06.2013*	03.06.2014
Belize	03.06.2013	19.03.2015
Benin	03.06.2013	
Bosnien und Herzegowina	25.09.2013	25.09.2014
Brasilien	03.06.2013	
Bulgarien	02.07.2013	02.04.2014
Burkina Faso	03.06.2013	03.06.2014
Burundi	03.06.2013	
Cabo Verde	25.09.2013	
Chile	03.06.2013	
Costa Rica	03.06.2013	25.09.2013 *
Côte d'Ivoire	03.06.2013	26.02.2015
Dänemark	03.06.2013	02.04.2014 *
Deutschland	03.06.2013	02.04.2014 *
Dschibuti	03.06.2013	
Dominica	01.10.2013	21.05.2015
Dominikanische Republik	03.06.2013	07.08.2014
El Salvador	05.06.2013	02.04.2014
Estland	03.06.2013	02.04.2014 *
Finnland	03.06.2013	02.04.2014 *
Frankreich	03.06.2013	02.04.2014

Staat	Unterzeichnung	In Kraft
Gabun	25.09.2013	
Georgien	25.09.2014	
Ghana	24.09.2013	
Guinea-Bissau	26.09.2013	
Griechenland	03.06.2013	
Grenada	03.06.2013	22.10.2013
Guatemala	24.06.2013	
Guinea	29.07.2013	21.10.2014
Guyana	03.06.2013	04.07.2013
Haiti	21.03.2014	
Honduras	25.09.2013	
Island	03.06.2013	02.07.2013 *
Irland	03.06.2013	02.04.2014
Israel	18.12.2014	
Italien	03.06.2013	02.04.2014
Jamaika	03.06.2013	03.06.2014
Japan	03.06.2013	09.05.2014
Kambodscha	18.10.2013	
Kamerun	03.12.2014	
Kiribati	25.09.2013	
Kolumbien	24.09.2013	
Komoren	26.09.2013	
Kongo	25.09.2013	
Korea, Republik	03.06.2013	
Kroatien	03.06.2013	02.04.2014
Lettland	03.06.2013	02.04.2014 *
Libanon	27.10.2014	
Lesotho	25.09.2013	
Liberia	04.06.2013	21.04.2015
Libyen	09.07.2013	
Lichtenstein	03.06.2013	16.12.2014 *
Litauen	03.06.2013	18.12.2014
Luxemburg	03.06.2013	03.06.2014
Madagaskar	25.09.2013	
Malawi	09.01.2014	
Malaysia	26.09.2013	
Mali	03.06.2013	03.12.2013

Staat	Unterzeichnung	In Kraft
Malta	03.06.2013	02.04.2014
Mauretanien	03.06.2013	23.09.2015
Mauritius		23.07.2015
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	25.09.2013	06.03.2014
Mexiko	03.06.2013	25.09.2013 *
Moldau	10.09.2013	28.09.2015
Mongolei	24.09.2013	
Montenegro	03.06.2013	18.08.2014
Mozambik	03.06.2013	
Namibia	25.09.2014	
Nauru	25.09.2013	
Niederlande	03.06.2013	18.12.2014
Neuseeland	03.06.2013	02.09.2014 *
Niger	24.03.2014	24.07.2015 *
Nigeria	12.08.2013	12.08.2013
Norwegen	03.06.2013	12.02.2014 *
Österreich	03.06.2013	03.06.2014 *
Palau	03.06.2013	
Panama	03.06.2013	11.02.2014
Paraguay	19.06.2013	09.04.2015
Peru	24.09.2013	
Philippinen	25.09.2013	
Polen	01.07.2013	17.12.2014
Portugal	03.06.2013	25.09.2014
Rumänien	03.06.2013	02.04.2014
Ruanda	05.06.2013	
St. Kitts und Nevis	05.06.2013	15.12.2014
St. Lucia	03.06.2013	25.09.2014
St. Vincent und die Grenadinen	03.06.2013	03.06.2014 *
Sambia	25.09.2013	
Samoa	25.09.2013	03.06.2014
San Marino	19.12.2014	29.07.2015
São Tomé und Príncipe	19.12.2014	
Senegal	03.06.2013	25.09.2014
Serbien	12.08.2013 *	05.12.2014
Seychellen	03.06.2013	02.11.2015
Sierra Leone	25.09.2013	12.08.2014

Staat	Unterzeichnung	In Kraft
Simbabwe	18.12.2014	
Singapur	05.12.2014	
Slowakei	10.06.2013	02.04.2014 *
Slowenien	03.06.2013	02.04.2014
Südafrika	25.09.2013	22.12.2014
Spanien	03.06.2013	02.04.2014
Suriname	03.06.2013	
Swasiland	04.09.2013	
Schweden	03.06.2013	16.06.2014 *
Schweiz	03.06.2013	30.01.2015 *
Tansania	03.06.2013	
Thailand	25.11.2014	
Togo	03.06.2013	08.10.2015
Trinidad und Tobago	03.06.2013	25.09.2013 *
Tschad	25.09.2013	25.03.2015
Tschechische Republik	03.06.2013	25.09.2014
Türkei	02.07.2013	
Tuvalu	03.06.2013	04.09.2015
Ukraine	23.09.2014	
Ungarn	03.06.2013	02.04.2014 *
Uruguay	03.06.2013	25.09.2014
Vanuatu	26.07.2013	
Vereinigte Arabische Emirate	09.07.2013	
Vereinigtes Königreich	03.06.2013	02.04.2014 *
Vereinigte Staaten	25.09.2013	
Zentralafrikanische Republik		07.10.2015*
Zypern	03.06.2013	
Gesamt	130	78

* die Signatur wurde mit einer zusätzlichen Bemerkung, Erklärung oder einem Vorbehaltshinweis hinterlegt

Quelle: <http://disarmament.un.org/treaties/t/att>

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
ABM	Bilateraler US-sowjetischer Vertrag über die Begrenzung von Systemen zur Abwehr Strategischer Raketen (Anti-Ballistic Missiles) vom 26. Mai 1972
AG	Australische Gruppe (Australia Group)
AIAM	„Jährliches Treffen zur Beurteilung“ der VSBM des WD11 (Annual Implementation Assessment Meeting)
A-KSE	Anpassungsübereinkommen zum KSE-Vertrag (s. KSE)
ALCM	Air-Launched Cruise Missile
APM	Antipersonenminen
ARF	ASEAN Regional Forum
ASEAN	Association of Southeast Asian Nations
ASF	African Standby Forces
ATT	Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty)
AU	Afrikanische Union
BAFA	Weiterhin verwendete Abk. für: Bundesausfuhramt; jetzige Bezeichnung: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle; zuständig u.a. für die Begleitung von Inspektionen der OVCW bei der chemischen Industrie in Deutschland
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BGR	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
BiH	Bosnien und Herzegowina
BMI	Bundesministerium des Inneren
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BW	Bakteriologische („biologische“) und Toxin-Waffen
BWÜ	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen vom 10. April 1972
CCM	Übereinkommen über Streumunition, auch „Oslo-Übereinkommen“ (Convention on Cluster Munitions)
CCW	VN-Waffenübereinkommen (Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons which may be deemed to be Excessively Injurious or to have Indiscriminate Effects)
CD	Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament)

CTBT	Vertrag über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen, auch Atomteststoppvertrag genannt (Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty, CTBT)
CTBTO	Organisation des Vertrags über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty Organisation, CTBTO)
CW	Chemische Waffen
CWÜ	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und die Vernichtung solcher Waffen
DoD	Department of Defense
EAC	East African Community
EAPR	Euro-Atlantischer Partnerschaftsrat
ECOWAS	Economic Community of West African States
EG	Europäische Gemeinschaft
ESS	Europäische Sicherheitsstrategie
EU	Europäische Union
FMCT	Vertrag über ein Produktionsverbot von Spaltmaterial für Waffenzwecke (Fissile Material Cut-off Treaty)
FSB	Föderaler Dienst für Sicherheit der Russischen Föderation
FSK	(OSZE-) Forum für Sicherheitskooperation
GA	Gemeinsame Aktion der EU
GGE	Regierungsexpertengruppe (Group of Governmental Experts)
G8	Gruppe der sieben führenden Industrienationen Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Italien, Japan, Kanada, Vereinigte Staaten plus der Russischen Föderation
GenStab	Generalstab
GIZ	Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit
GP	Globale Partnerschaft
GSVP	Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten (Kooperationsverband von Staaten auf dem Territorium der ehemaligen Sowjetunion)
GV	Generalversammlung (jährliche Vollversammlung der Vereinten Nationen)
HCoC	Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (Hague Code of Conduct against the Proliferation of Ballistic Missiles)
HEU	Hochangereichertes Uran (Highly enriched Uranium)
IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation in Wien

ICBL	Zusammenschluss von Nichtregierungsorganisationen gegen Landminen (International Campaign to Ban Landmines)
IED	Behelfsmäßige Sprengvorrichtungen (Improvised Explosive Device)
INF	Nukleare Mittelstreckensysteme, oder als Washingtoner Vertrag über nukleare Mittelstreckensysteme (Intermediate-Range Nuclear Forces Treaty)
INFCIRC	Bezeichnung für IAEA-Dokumente (Information Circular)
IPR	Internationales Plutoniumregime
IPTF	multinationale Polizeitruppe in Bosnien (International Police Task Force) (
IWTZ	Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum in Moskau
JIM	Gemeinsamer Untersuchungsmechanismus der VN und der OVCW (Joint Investigative Mechanism)
KG	Sechs Kontaktgruppen-Staaten (Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Italien, Russische Föderation und Vereinigte Staaten), die den Dayton-Friedensprozess für das ehemalige Jugoslawien begleiten
KSE	Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (vom 19. November 1990)
KWFZ	Kernwaffenfreie Zone
LAW	Letale Autonome Waffensysteme
MANPADS	Man Portable Air Defense Systems
MERCOSUR	Gemeinsamer Markt Südamerikas (Mercado Común del Sur)
MOX	Kernbrennstoff, bestehend aus Uran-Plutonium-Mischoxid
MSAG	Multinational Small Arms and Ammunition Group
MTCR	Trägertechnologie-Kontrollregime (Missile Technology Control Regime)
MVW	Massenvernichtungswaffen
NAM	Bewegung der Ungebundenen Staaten (Non-Aligned Movement)
NATO	Nordatlantikvertrags-Organisation
NPDI	Non-Proliferation and Disarmament Initiative
NRO	Nichtregierungsorganisation
NRR	NATO-Russland-Rat
NSG	Gruppe der wichtigsten nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers Group)
NVV	Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
ONS	Office of Nuclear Security
OH	Vertrag über den Offenen Himmel (Open Skies, OS)

OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OVCW	Organisation für das Verbot chemischer Waffen in Den Haag
P5	Die fünf ständigen Mitglieder des VN-Sicherheitsrats: China, Frankreich, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich und den Vereinigten Staaten
PSI	Initiative) mehrerer Staaten zur Verhinderung der Lieferung und Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen (Proliferation Security Initiative)
RACVIAC	Regionales Rüstungskontrollzentrum zur Unterstützung von Verifikation und Implementierung in Rakitje bei Zagreb/Kroatien (Regional Arms Control Verification and Implementation Assistance Centre, inzwischen: RACVIAC-Centre for Security Cooperation)
REC	Regional Economic Community
SACEUR	Supreme Allied Commander Europe
SADC	South African Development Community
SAR	Search and Rescue
SHAPE	Supreme Headquarters Allied Powers Europe
SLBM	Submarine Launched Ballistic Missile
SORT	Strategic Offensive Reduction Treaty
START	Strategic Arms Reduction Treaty
TSK	Teilstreitkräfte
UNDC	Abrüstungskommission der Vereinten Nationen (United Nations Disarmament Commission)
UNDP	United Nations Development Programme
UNIDIR	VN-Institut für Abrüstungsforschung (United Nations Institute for Disarmament Research)
UNODA	VN-Büro für Abrüstungsfragen (United Nations Office for Disarmament Affairs)
UNOPS	United Nations Office for Project Services
UNSGM	VN- Generalsekretärmechanismus (United Nations Secretary General Mechanism)
VN	Vereinte Nationen
VPR	Verteidigungspolitische Richtlinien
VSBM	Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen
VtdgMin	Verteidigungsministerium
WAMI	Weltweiter Austausch Militärischer Information
WD11	Wiener Dokument 2011
ZVBw	Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr

